

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1995

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A					
Agoritschach-Arnoldstein, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	47	35			
Amtsprüfung					
Ansuchen um Zulassung.....	77	51			
Ergebnis der Prüfung (18. 5. 1995)	90	60			
Ergebnis der Prüfung (18. 5. und 4. 9. 1995) ..	129	71			
Hausarbeitsthemen für 1996	72	49			
Termin Mai 1996	177	117			
Asylrecht					
Wort der Generalsynode zu den Reformvor- schlägen von Bundesminister Einem	161	111			
Audétat Kurt, Pfarrer Versetzung in den Ruhestand.....	—	73			
B					
Bad Hall, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	65	46			
Bad Ischl, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarr- stelle	67	46			
Bauausschuß Termin 10. Oktober 1995	64	45			
Baukollekte Ansuchen um Widmung für 1996	93	61			
Bauordnung — Novelle 1995	155	109			
Berndorf, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Änderung der Telefonnummer	145	78			
Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika	128	70			
Berichtigung und Ergänzung zu ABl. Nr. 128/95	179	117			
Bischof Wahl von Mag. Herwig Sturm	185	121			
Brosch Franz Mag. OStR, Pfarrer im Schuldienst Versetzung in den Ruhestand	—	42			
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Warnung: International Christian University — keine Hochschulorganisationsform	21	10			
C					
Cencic Armin Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz- Innere Stadt	144	78			
Conrad Wolfgang Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völker- markt	117	65			
D					
Datenschutzordnung Erhebung Verfügung mit einstweiliger Gel- tung zum Kirchengesetz (ABl. Nr. 214/94)	156	109			
Deutschland Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden evangelischen Gemeindeglieder	6	3			
Disziplinarbehörden Steiermark	73	50			
Disziplinarordnung Novelle 1995	154	108			
			Domandl Karl Lutz Adolf Thomas Adalbert Mag., Pfarrer Nachruf	—	126
			Dopplinger Gebhard Otto Simon, Pfarrer Versetzung in den Ruhestand	—	72
			Dopplinger Thomas Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling.....	107	64
E					
			Eipeldauer Hannes Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen.....	116	65
			Eltendorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle	14	5
			„Entz-Gedächtnisstiftung“ Wiederveröffentlichung der Satzungen.....	2	1
			Ergänzungsprüfung nach § 13 OdtA Mag. Dietmar-Hans Orendi	36	30
			Mag. Gerhard Roth.....	37	30
			Mag. Michael Welther.....	130	71
			Evangelisch-theologische Fakultät Änderung der Telefonnummer	50	36
			Evangelische Jugend in Österreich Ordnung	151	92
			Evangelische Kirche H. B. in Österreich 3. Session der 13. Synode	51	36
			Kontrollausschuß H. B.	61	42
			Rechnungsabschluß für 1994	123	66
			Verordnung zum Jahresabschluß kirchlicher Stellen zum 31. 12. 1996	199	126
			Evangelische Militärseelsorge Änderung der Telefonnummern und der Telefaxnummer der Evangelischen Militär- seelsorge beim Korpskommando I, Graz ...	—	127
			Evangelische Studentengemeinde Wien Änderung der Telefonnummer	29	11
			Evangelische Studentenpfarrstelle in Wien Hinweis auf die bevorstehende Erledigung mit 30. 9. 1996	—	80
			Evangelischer Militärsuperintendent Einladung zur Interessenskundgabe an der Stelle des Evangelischen Militärsuperinten- denten im Österreichischen Bundesheer ...	18	9
			Evangelisches Bildungswerk Bad Vöslau Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	175	117
			Evangelisches Diakoniewerk Waiern Änderung der Satzung	157	110
			Evangelisches Museum Oberösterreich Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	176	117
			Evangelisches Schulwerk Oberschützen Änderung der Ordnung	182	119
			Evangelisches Studentenheim Linz Ansuchen um Zuweisung eines Heimplatzes	—	43
			Examen pro ministerio Ansuchen um Zulassung	77	51
			Ergebnis der Prüfung (18. 5. 1995)	90	60
			Ergebnis der Prüfung (18. 5. 1995 und 4. 9. 1995)	129	71
			Hausarbeitsthemen für 1996	72	49
			Termin Mai 1996	177	117

	Nr.	Seite
F		
Faatz Herta Paula Maria, Vikarin i. R. Nachruf	—	6
Fliegenschnee Christian Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach	114	64
Fliegenschnee Gottfried Mag., Pfarrer Wahl zum Mitglied des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich	166	112
Fliegenschnee Margit Mag., Pfarramtskandidatin Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel	115	65
Föhse Esther, Pfarrersgattin Meldung des Ablebens	—	36
Fremdenrecht		
Wort der Generalsynode zu den Reformvorschlägen von Bundesminister Einem	161	111
Frischtauf-Freudenberg Ursula, Superintendentialkuratorin Wahl zur zweiten Vizepräsidentin der Synode A. B.	187	121
Fristerstreckung für Stellungnahmen zum Thema Homosexualität	138	77
G		
Gastein, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle	66	46
Gehaltsordnung Richtlinie für eine zu vereinbarende Gehaltsordnung	158	110
Gehaltstabelle nach dem Vertragsbedienstetengesetz ab 1. Jänner 1995	11	4
Gemeindefeste Voraussetzungen der Ertragssteuerfreiheit ...	12	4
Gemeindeglieder in der Bundesrepublik Deutschland	6	3
Gemeindepraktika		
Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika	128	70
Berichtigung und Ergänzung zu ABl. Nr. 128/95	179	117
Gemischt-Katholisch-Evangelische Kommission Änderung der Geschäftsordnung	1	1
Generalsynode (XI.)		
Abhaltung einer Session der XI. General- synode mit dem Schwerpunktthema „Diakonie“	160	111
Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode	162	111
Wahl des zweiten Vizepräsidenten	163	111
Wort der Generalsynode zu den Reform- vorschlägen von Bundesminister Einem für das Asyl- und Fremdenrecht	161	111
Gerhold Ernst-Christian Mag. Prof., Superintendent Wahl zum ersten Vizepräsidenten der Synode A. B.	187	121
Wahl zum zweiten Vizepräsidenten der Generalsynode	163	111

	Nr.	Seite
Gesangbuchausschuß A. B.		
Umwandlung in eine Gesangbuchkommis- sion	181	118
Gesangbuchausschuß der Generalsynode		
Umwandlung in eine Gesangbuchkommis- sion	159	110
Golda Manfred Mag., Studentenpfarrer Änderung der Telefonnummer	30	11
Gosau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	57	40
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	84	58
Bewerbungsfristerstreckung	102	63
Graz, linkes Murufer-Nord, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Telefaxnummer	28	11
„Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung“		
Wiederveröffentlichung der Satzungen	2	1
H		
Hammer Andreas Mag., Lehrvikar		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach ..	118	65
Haushaltsplan		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1996	195	123
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1996	180	117
Hennefeld Thomas Mag., Lehrvikar		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt	17	5
Hoffleit Katharina, Pfarrersgattin		
Meldung des Ablebens	—	68
Homosexualität		
Fristerstreckung für Stellungnahmen	138	77
Honegger Max Joachim Erich Mag., Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	80
Hrabe Ulrike Mag., Pfarramtskandidatin		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing	109	64
I		
Innsbruck (Christuskirche), Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (zweite) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle	134	72
Innsbruck-Ost, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Änderung der Telefonnummer	27	11
Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle	43	34
International Christian University		
Keine Hochschulorganisationsform (Warnung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst)	21	10
J		
Jahn Alfred Mag., Senior i. R.		
Nachruf	—	67
Jonischkeit Günter Ferdinand Mag., Senior		
Versetzung in den Ruhestand	—	75
Judenburg, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Telefaxnummer	16	5

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
K					
Kemetzen , Evangelische Tochtergemeinde A. B. Änderung der Telefonnummer	122	65	für „Dienst an Israel“, 20. August 1995	74	50
Kercmar Aleksander Mag., Pfarrer i. R. Nachruf.....	—	66	für „Zwischenkirchliche Hilfe“, 3. September 1995	75	50
Kirchenbeitragsaufkommen 1994 mit Gegenüberstellung 1993	33	22	für „Burgenlandhaus“, Erntedankfest 1995 ...	76	50
Kirchenbeitragseingänge			für Österreichische Bibelgesellschaft, 15. Oktober 1995	124	69
Jänner bis Dezember 1994	7	3	für Toleranzgemeinde Scharten, 31. Oktober 1995	125	69
Jänner 1995	22	10	für Martin-Luther-Bund, 12. November 1995	126	70
Jänner bis Feber 1995	41	32	für Theologenheim, 10. Dezember 1995	172	116
Jänner bis März 1995	56	40	für Alkoholikerseelsorge, 1. Jänner 1996	173	116
Jänner bis April 1995	63	45	für EAWM, 6. Jänner 1996	174	116
Jänner bis Mai 1995.....	81	58	Kollektenergebnisse 1994	32	14
Jänner bis Juni 1995.....	98	63	Nachtrag	119	65
Jänner bis Juli 1995	99	63	Kollektenplan 1996	97	62
Jänner bis August 1995	132	71	Kontrollausschuß H. B.		
Jänner bis September 1995	139	77	Neue Mitglieder	61	42
Jänner bis Oktober 1995.....	192	122	Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich		
Jänner bis November 1995	193	122	Beiträge und Leistungen 1994	39	30
Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern für die Jahre 1993 und 1994.....	31	11	Krotz Vesna Maria Johanna, Pfarrerswitwe Meldung des Ablebens.....	—	6
Kirchenmusikalische C-Prüfung Ergebnis der Prüfung	95	62	L		
Kirchenmusiker Ordnung des Amtes	153	105	Lehrpfarrerkonferenz 1995	8	3
Kirchenverfassung — Änderungen	149	84	Lehrvikare Richtlinien für die praktische Ausbildung ...	53	38
Kirnbauer Helga, Pfarrerswitwe Meldung des Ablebens	—	68	Lektorenkurse	9	3
Kirsch Dankfried Mag. Bestellung zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarr- stelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl	135	72	Leuthner Rosi, Pfarrersgattin Meldung des Ablebens	—	68
Ordination	178	117	Liebert Erwin Anton Mag., Prof., Pfarrer Nachruf	—	127
Kitzbühel , Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	101	63	Linz-Innere Stadt , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Stelle eines/r Pfarrers/in im Schuldienst	46	35
Klein Erich Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt	110	64	Religionspädagoge/in oder Kombinerer/in für Religionsunterricht an höheren Schulen	—	43
Klösch Cornelia Mag. Ordination	5	3	Linz-Urfahr , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (weitere) der Stelle eines/r Pfarrers/in im Schuldienst	15	5
Klosterneuburg , Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Änderung der Telefonnummer	120	65	Liturgische Ordnung für die Aufnahme in die Evangelische Kirche	183	119
Knittelfeld , Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	69	47	M		
Köckeritz Roman-Hagen Mag., Pfarrer Versetzung in den Ruhestand.....	—	73	Matrikenordnung Ergänzung EDV	188	121
Kollektenaufruf für Evangelischen Bund in Österreich, 19. Feber 1995	3	2	Meyer Michael Mag., ao. Oberkirchenrat Wahl zum ordentlichen Oberkirchenrat A. B.	186	121
für Evangelisches Schulwerk Oberschützen, 26. März 1995	19	10	Militärseelsorge Änderung der Telefonnummern und der Telefaxnummer der Evangelischen Militär- seelsorge beim Korpskommando I, Graz ...	—	127
für Baukollekte (Wald am Schoberpaß), 16. April 1995	20	10	Militärsuperintendent Einladung zur Interessenskundgabe an der Stelle des Evangelischen Militärsuperinten- denten im Österreichischen Bundesheer ...	18	9
für Evangelische Frauenarbeit , 7. Mai 1995	34	29	Molnár Géza Mag., Militärkurat Versetzung zum Militärkommando Burgenland	142	77
für Evangelisches Jugendwerk, Konfirmation 1995	35	29	Müller Karl Eduard, Pfarrer i. R. Nachruf	—	67
für Kirchenmusik, 14. Mai 1995.....	54	40	Müller Luise Mag. Wahl zur Superintendentin der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol	82	58
für EAWM, 4. Juni 1995	55	40			
für Evangelischen Presseverband in Österreich, 18. Juni 1995.....	62	45			

	Nr.	Seite
N		
Nagl Karl-Heinz Gerhard Mag., Pfarrer Versetzung in den Ruhestand	—	80
O		
Oberkirchenrat A. u. H. B. Wahl des Vorsitzenden	165	112
Wahl des weltlichen Mitgliedes	164	112
Oberkirchenrat, o. geistlicher Wahl von Mag. Michael Meyer	186	121
Oberschützen, Evangelisches Schulwerk Änderung der Ordnung	182	119
Oberwart, Evangelisches Pfarramt H. B. Änderung der Telefonnummer	137	72
Odjelua Samuel Atteh, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer auf die Pfarrstelle „Kirchliche Partnerschaft“ in Wien	88	60
Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich	151	92
des Amtes des Kirchenmusikers	153	105
des Evangelischen Schulwerks Oberschützen — Änderung.....	182	119
des geistlichen Amtes — Novelle 1995	150	86
— Verfügung mit einstweiliger Geltung ...	167	112
für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nicht- ordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen — Änderung.....	170	114
— Wiederverlautbarung	171	114
Orendi Dietmar-Hans Mag. Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein	141	77
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	36	30
Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 1995	131	71
P		
Pausz Josef Mag. Prof. HR, Fachinspektor Nachruf	—	47
Peggau, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Neue Anschrift	121	65
Peitl Ingmar Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein	143	78
Pfarrerwohnungen Verordnung des Evangelischen Oberkirchen- rates A. u. H. B.	168	113
Pfarrstellen nicht besetzte	197	125
Pfingsten 1995 Botschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen	52	37
Pflegegebühren — Sonderklasse	94	62
Pilzecker Karl, Pfarrer Versetzung in den Ruhestand	—	73
Pinkafeld, Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	91	60
Praktikumsverordnung (Richtlinien für Praktika)	80	56
Prädigerseminar Termine 1995/96	71	49
Berichtigung eines Termines	127	70

	Nr.	Seite
Predigttexte		
im Kirchenjahr 1995/96	148	78
Prieschl Oliver Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag	111	64
Pusch Walter Dipl.-Ing. Wahl zum weltlichen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	164	112
R		
Rampl Renate Mag. Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach- Arnoldstein	140	77
Ramsau am Dachstein, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	45	34
Rech Michael Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf	112	64
Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1994	42	32
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1994	123	66
der Landeskirche für das Jahr 1994	40	30
Reisegebührenvorschrift 1955 Änderung	10	3
Religionsunterrichts-Recht	—	43
Revisionssenat Wahl eines Mitgliedes	166	112
Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren	53	38
für eine zu vereinbarende Gehaltsordnung ...	158	110
für Praktika (Praktikumsverordnung)	80	56
Roth Gerhard Mag. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	37	30
Royer Gerd Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche)	108	64
S		
Saalfelden, Evangelisches Pfarramt A. B. Telefaxnummer	146	78
Salzburg-Christuskirche, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Telefaxnummer	49	36
Satzungen der „Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung“ — Wiederveröffentlichung	2	1
des Evangelischen Diakoniewerkes Waiern — Änderung	157	110
Schacht Klaus Mag. Prof., Pfarrer Bestellung zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich	4	2
Berichtigung zu ABl. Nr. 4/95	38	30
Schagerl Jörg Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Scharfen	105	64

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Scharten, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	13	4	Synodale Ausschüsse der XI. Generalsynode Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode	162	111
Schlecht Friederike, Pfarrerswitwe Meldung des Ablebens	—	127	Termin	70	49
Schmidt Wolfgang Mag., Superintendent Versetzung in den Ruhestand	—	74	Termine	169	114
Schneider Hedwig Dr., Pfarrersgattin Meldung des Ablebens	—	68	Synodale Ausschüsse der 11. Synode A. B. Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.	184	120
Seelenstandsbericht 1994	79	51	Termin	70	49
Berichtigung.....	96	62	Termine	169	114
Sommerurlauberseelsorge 1996	194	122	Synode A. B. (11.) Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.	184	120
Spittal an der Drau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	85	59	Wahl des ersten und des zweiten Vizepräsidenten	187	121
Steiner Irma, Pfarrerswitwe Meldung des Ablebens	—	6	Synode H. B. Festsetzung des Termins der 3. Session der 13. Synode H. B. und ihre Einberufung ...	51	36
Stoob, Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	198	126	T		
Strid Anne-Margarete Mag. Bestellung zur weiteren Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche).....	103	64	Thaler Willi Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost	104	64
Stroh Heinz Mag., Pfarrer Bestellung zum geistlichen Leiter des Evangelischen Bildungs- und Gästehauses Deutschfeistritz	89	60	Traidl Walter Hans, Pfarrer i. R. Nachruf	—	26
Strohriegel Stephan Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf.....	113	64	Trofaiach, Evangelisches Pfarramt A. B. Telefaxnummer	60	41
Studentenheim Linz Ansuchen um Zuweisung eines Heimplatzes	—	43	U		
Studentenpfarrstelle in Wien Hinweis auf die bevorstehende Erledigung mit 30. 9. 1996	—	80	Universität International Christian University — keine Hochschulorganisationsform (Warnung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst)	21	10
Sturm Herwig Mag. Amtseinführung	189	122	Untch Johann Mag., Pfarrer Versetzung in den Ruhestand	—	74
Wahl zum Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich	185	121	Unterrichtspraktikum Änderung der Ordnung	170	114
Wahl zum Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	165	112	Wiederverlautbarung der Ordnung	171	114
Subventionsansuchen Frist zur Vorlage	92	61	Urlauberseelsorge 1995/96 Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen	78	51
Superintendentur A. B. Burgenland Änderung der Telefon- und Telefaxnummer	59	41	Ausschreibungen Sommer 1996.....	194	122
Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol Änderung der Telefon- und Telefaxnummer... Berichtigung zu ABl. Nr. 136/95	136 147	72 78	Ausschreibungen Winter 1995/96	133	71
Superintendentur A. B. Wien Ausschreibung einer Teilpfarrstelle	100	63	V		
Superintendentur A. B. Kärnten-Osttirol Termin der Superintendentialversammlung ... Termin der Superintendentialversammlung zur Wahl eines neuen Superintendents ... Wahlen	24 191 83	10 122 58	Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KVO 1996)	152	97
Superintendentur A. B. Oberösterreich Wahl des Superintendentialkurators	25	11	Verfügung mit einstweiliger Geltung Erhebung zum Kirchengesetz (Abl. Nr. 214/94 — § 3 Datenschutz- ordnung)	156	109
Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol Termin der Superintendentialversammlung ...	23	10	Ordnung des geistlichen Amtes.....	167	112
Superintendentur A. B. Steiermark Disziplinarbehörden	73	50	Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — betreffend Pfarrerwohnungen	168	113
Suppan Johann Michael Peter Mag., Lehrvikar Nachruf	—	48	des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — zum Jahresabschluß kirchlicher Stellen der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zum 31. 12. 1996	199	126

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Vető András Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf.....	106	64	Weppersdorf , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	26	11
Villach-Nord , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle.....	44	34	Wien-Gumpendorf , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der weiteren Teilpfarrstelle (50%)	68	46
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	87	59	Wien-Hetzendorf , Evangelisches Pfarramt A. B. Telefaxnummer	48	35
Vizepräsident Wahl des ersten und zweiten Vizepräsidenten der Synode A. B.	187	121	Wien-Währing , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle	196	125
Wahl des zweiten Vizepräsidenten der Generalsynode	163	111	Winterurlauberseelsorge 1995/96	133	71
W			Wort der Generalsynode zu den Reformvorschlägen von Bundes- minister Einem für das Asyl- und Fremdenrecht	161	111
Wegendt Gerhard Erwin, Pfarrer i. R. Nachruf	—	42	Z		
Weinmann Fridrun Mag. Wahl zur Seniorin der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol.....	190	122	Zurndorf , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	86	59
Weiz , Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	58	41			
Welther Michael Mag., Pfarramtskandidat Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	130	71			

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 31. Jänner 1995

1. Stück

1. Gemischt-Katholisch-Evangelische Kommission — Änderung der Geschäftsordnung
2. Satzungen der „Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung“ (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) — Wiederveröffentlichung
3. Kollektenaufruf für Sonntag Sexagesimae, 19. Feber 1995
4. Bestellung von Pfarrer Prof. Mag. Klaus Schacht zum Fachinspektor
5. Ordination von Mag. Cornelia Klösch
6. Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen ihrer Gemeinde
7. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis Dezember 1994 mit Vergleichszahlen aus 1993
8. Lehrpfarrerkonferenz
9. Lektorenkurse
10. Änderung der Reisegebührevorschrift 1955
11. Gehaltstabelle für Verwaltungsangestellte des Kirchenamtes A. B.
12. Gemeindefeste — Ertragssteuern?
13. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharthen
14. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf
15. Ausschreibung (weitere) der Stelle eines/r Pfarrers/in im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
16. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Judenburg
17. Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Thomas Hennefeld

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. EA 359/95 vom 19. Jänner 1995

Gemischt-Katholisch-Evangelische Kommission — Änderung der Geschäftsordnung

Die Gemischt-Katholisch-Evangelische Kommission hat in ihrer Sitzung vom 4. November 1994 eine teilweise Änderung der in ABl. Nr. 184/91 publizierten Geschäftsordnung der Gemischt-Katholisch-Evangelischen Kommission beschlossen, wobei die Änderung publiziert wird wie folgt:

Punkt 7 der bisherigen Ordnung wird Punkt 6.

Punkt 7:

„Die Sitzungstermine werden in der Regel von der Kommission selbst festgelegt. Das Recht, die Einberufung einer Sitzung der Kommission zu verlangen, steht der Bischofskonferenz, dem Oberkirchenrat oder mindestens fünf Mitgliedern der Kommission zu. In einem solchen Fall ist von den Vorsitzenden ehebaldigst eine Sitzung einzuberufen.“

Punkt 8:

„Die Kommission ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden zu Beratungen und Beschlüssen berechtigt. Gegen die Mehrheit der anwesenden Vertreter einer Kirche können keine Beschlüsse gefaßt werden.“

Die weiteren Punkte werden entsprechend nachgereicht.

Dr. Fritz e. h.

2. Zl. EA 4228/94 vom 22. Dezember 1994

Satzungen der „Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung“ (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) — Wiederveröffentlichung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat am 6. Dezember 1994 beschlossen, die mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1995 geltende Neufassung der Satzungen der Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung wie folgt zu veröffentlichen:

Satzungen der „Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung“ zur Förderung evangelischer Studenten in Österreich

1. In der Verpflichtung und Verantwortung, für ihren geistigen und geistlichen Nachwuchs zu sorgen und um das Gedächtnis des heimgegangenen Lehrers der Kirche D. Dr. Gustav Entz zu ehren, errichtet die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zur Förderung evangelischer Studenten, insbesondere der Theologiestudenten in Österreich, der Lehrvikare und Pfarramtskandidaten, gemäß § 220 der Kirchenverfassung eine

„DR.-GUSTAV-ENTZ-GEDÄCHTNISSTIFTUNG“

2. a) Die Stiftung wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. geleitet.

b) Die Mittel für die Förderung der Studenten werden durch jährliche Sammlungen, gelegentliche Spenden, Bei-

träge der Kirchen, Pfarrgemeinden, kirchlicher Körperschaften oder einzelner Personen aufgebracht.

c) Ein angemessener Teil der Mittel ist regelmäßig für die Unterstützung von evangelischen Theologiestudenten der Wiener Universität zu verwenden. Ausnahmsweise können österreichische Studierende, die ihre Absicht, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich zu treten, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt gegeben haben und eine auswärtige theologische Fakultät oder eine gleichzuhaltende Ausbildungsstätte besuchen, in die Förderung einbezogen werden. Die Förderung einheimischer Theologiestudenten hat vorrangig zu geschehen.

d) Die Stiftung fördert die Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch ein Büchergeld, das anlässlich der Dienstantrittsmeldung und anlässlich der erfolgreichen Ablegung der Amtsprüfung in zwei Raten von etwa gleicher Höhe auszuzahlen ist.

e) Der verbleibende Teil der Mittel ist für Studierende an anderen Fakultäten österreichischer Universitäten, Hochschulen und Akademien zu verwenden. Auch evangelische Schüler und Schülerinnen an allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen der letzten beiden Klassen (Jahrgänge) können in das Förderungsprogramm der Stiftung einbezogen werden.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt jeweils für die Amtsperiode der Generalsynode einen Arbeitsausschuß.

Diesem gehören an:

Der für die Ausbildungsfragen zuständige o. geistliche Oberkirchenrat A. B. als Vorsitzender;

der Dekan der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;

der Studieninspektor des Evangelischen Theologen- und Pädagogenheimes;

ein Vertreter der Fachschaft der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien.

Der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. ist zu allen Sitzungen einzuladen.

4. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind jährlich zweimal auf Grund der ausreichend belegten Gesuche und der Meldungen über den Dienstantritt der Lehrvikare und das Bestehen der Amtsprüfung der Pfarramtskandidaten nach Ermessen zu verteilen. Zweckgebundene Mittel sind widmungsgemäß zu verwenden.

5. Die Bewerbungen müssen im Wintersemester bis zum 10. November, im Sommersemester bis zum 10. April beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien eingelangt sein. Die Gesuche sind durch eine Befürwortung oder ein seelsorgerliches Zeugnis eines zuständigen Pfarrers sowie durch Nachweise über Einkommen der Eltern oder eigenes Vermögen, Stipendien oder Studierfolge zu belegen.

Die Verwaltung aller Geschäftsfälle obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die bisherigen Posten im landeskirchlichen Haushalt „Fachschaft Evangelische Theologie“ und „Heimkostenzuschüsse Theologenheim“ sind als zweckgebundene Mittel der Entz-Stiftung zuzuführen, die gemäß Punkt 4 getrennt zu verwalten sind und wobei die Bestimmungen 1; 2 a, b; 5 sinngemäß anzuwenden sind.

6. Studentenaustausch Zürich — Wien

Die von der Fachschaft Evangelische Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien vermittelten Austauschstudenten genießen für die Zeit

ihres Studienaufenthaltes ein Stipendium. Dieses soll der Höhe der staatlichen Mindeststudienbeihilfe pro Semester entsprechen. Der Betrag kann bei Bedarf und nach vorhandenen Mitteln erhöht werden.

7. Theologenheim — Heimkostenzuschuß

Theologiestudenten können bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit während der Vorlesungszeit einen monatlichen Heimkostenzuschuß gewährt bekommen. In den Semester- und Sommerferien ist ein solcher Zuschuß nur dann zu gewähren, wenn dies auf Grund der persönlichen Lage gerechtfertigt erscheint. Über die Zuerkennung des Betrages entscheidet der für die Ausbildungsfragen zuständige o. geistliche Oberkirchenrat auf Grund der vorgelegten Unterlagen und persönlicher Eindrücke nach Rücksprache mit dem Studieninspektor. Die bargeldlose Verrechnung geschieht durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Den Theologiestudenten können gleichgehalten werden:

Stipendiaten des Gustav-Adolf-Werkes der EKD;

Stipendiaten des Lutherischen Weltbundes;

Stipendiaten des Ökumenischen Rates der Kirchen;

Stipendiaten der Evangelischen Kirchen in Österreich, besonders aus Kirchen in Ländern mit nicht konvertibler Währung.

Dr. Dietrich e. h.

3. Zl. EA 410/95 vom 24. Jänner 1995

Kollektenaufruf für Sonntag Sexagesimae, 19. Feber 1995
Evangelischer Bund in Österreich (empfohlene Kollekte)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe evangelische Christen!

Der Evangelische Bund in Österreich bittet an diesem Sonntag um Ihre Kollekte. Als ein freier Zusammenschluß evangelischer Christen möchte der Evangelische Bund die Inhalte und Ziele der Reformation für die Menschen heute erfahrbar machen. Dazu werden Informationen herausgegeben, Veranstaltungen angeboten sowie Gemeinden und einzelne in ihrer Verkündigungsarbeit unterstützt.

Eine besondere Aufgabe sieht der Evangelische Bund in der Hilfe für die evangelischen Schulen in Spanien. Die dort in großer Diaspora lebenden Evangelischen verwirklichen durch die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, die ohne Familie aufwachsen oder aus zerrütteten Familien kommen, wesentliche Ziele der Reformation: Heimat geben und durch Bildung zur Eigenverantwortung führen.

Wir bitten Sie, bei diesen vielfältigen Aufgaben mitzuhelfen und danken Ihnen im voraus herzlich dafür.

Pfarrer Mag. Paul Weiland, Obmann

4. Zl. 4088/94 vom 20. Dezember 1994

Bestellung von Pfarrer Prof. Mag. Klaus Schacht zum Fachinspektor

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 6. November 1994, dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst am 16. Jänner 1995, Zahl 4088/94 mitgeteilt, wurde Pfarrer Prof. Mag. Klaus Schacht mit Wirkung vom 1. März 1995 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren und mittleren Schulen im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich bestellt.

5. Zl. 2660/94 vom 27. Juli 1994

Ordination von Mag. Cornelia Klösch

Mag. Cornelia Klösch wurde am 17. Juli 1994 in Gallneukirchen durch Superintendent Mag. Hansjörg Eichmeyer unter Assistenz von Rektor Mag. Dr. Gerhard Gäbler und Pfarrer Mag. Peter Pröglhöf ordiniert.

6. Zl. EA 378/95 vom 20. Jänner 1995

Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen ihrer Gemeinde

Das Evangelische Kirchenamt A. B. ersucht alle Pfarrämter, bis spätestens **31. März 1995** dem Evangelischen Kirchenamt A. B. bekanntzugeben, welche Evangelischen ihrer Gemeinde in der BRD arbeiten, wobei möglichst der Aufenthaltsort, der deutsche Dienstgeber und die Zeit

angegeben werden sollen, seit der das Gemeindeglied in Deutschland tätig ist.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern beanstandet nach wie vor und wiederholt, daß ständig in Deutschland wohnende evangelische Österreicher, die längst ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben (und dort Kirchensteuer zahlen), als Gemeindeglieder österreichischer Gemeinden geführt werden. Um die Ausgleichsleistungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns an die Evangelische Kirche in Österreich nicht zu gefährden, wird um tatsächlich aktuelle Listen in Österreich wohnhafter und in der BRD tätiger und dort verdienender Evangelischer gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur jene Meldungen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verrechnet werden können, die bis zum **31. März 1995** beim Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einlangen. Danach einlangende Meldungen sind bei Aufteilung der bundesdeutschen Kirchensteuerersatzbeträge nicht berücksichtigungsfähig.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

7. Zl. 397/95 vom 23. Jänner 1995

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1994 mit Vergleichszahlen aus 1993

	1994	1993
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	64,289.877,28	62,498.901,35
Burgenland	22,006.758,96	21,057.245,72
Niederösterreich	18,212.127,16	17,955.902,27
Steiermark	30,347.000,69	29,041.669,72
Kärnten	26,637.618,37	25,597.754,30
Oberösterreich	35,571.782,93	35,504.309,79
Salzburg-Tirol	19,677.075,94	19,132.537,27
	216,742.241,33	210,788.320,42

Steigerung: 2,82%.

8. Zl. 298/95 vom 12. Jänner 1995

Lehrpfarrerkonferenz

Hiermit wird die nächste Lehrpfarrerkonferenz für 13. bis 14. November 1995 im Theodor-Zöckler-Haus, Predigerseminar, Anton-Wenzel-Prager-Gasse 21, 3002 Purkersdorf, ausgeschrieben. Im Rahmen dieser Konferenz ist auch eine Begegnung mit den Lehrvikaren vorgesehen.

Eine namentliche Einladung — voraussichtlich an die Lehrpfarrer und Mentoren, die im Schuljahr 1995/96 einen Lehrvikar oder Pfarramtskandidaten begleiten — wird noch ergehen, schon jetzt aber wird gebeten, diesen Termin vorzumerken und freizuhalten.

Als Thema der Lehrpfarrerkonferenz ist vorgesehen: „Rites de passage.“

Alle Interessenten mögen Vorschläge und Anregungen für die gesamte Konferenz bis zum 31. Mai 1995 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, senden.

9. Zl. 237/95 vom 4. Jänner 1995

Lektorenkurse

Termine des Sakramentskurses 1994/95 im Evangelischen Predigerseminar Purkersdorf:

II (Taufe): 10.—12. März 1995

III (Abendmahl): 16.—18. Juni 1995

IV (Amtshandlungen): 3.—5. November 1995

Rüstzeit für Lektoren der Superintendentenzen Wien und Niederösterreich:

21. und 22. April 1995 im Evangelischen Predigerseminar.

Besonderer Hinweis auf zwei Tagungen:

Beten — Sprechen — Singen im Gottesdienst vom 25.—27. (oder 28.) Mai 1995 im Schweizer-Haus in Wien-Hadersdorf.

Auskünfte Kurator und Lektor Hans Herwig Brunner, Minoritenplatz 7/1/1, 2620 Neunkirchen.

Gottesdiensttagung vom 20.—22. Oktober 1995 im Gästehaus Weikersdorf, OÖ.

Auskünfte: Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt, Braunhubergasse 20, 1110 Wien.

Die 8. gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit wird vom 26.—28. April 1996 im Don-Bosco-Haus, Wien 13, stattfinden.

10. Zl. 363/95 vom 19. Jänner 1995

Änderung der Reisegebührevorschrift 1955

Mit BGBl. Nr. 20/95 wurde die Reisegebührevorschrift 1955 (zwischenzeitlich: Bundesgesetz) geändert wie folgt:

§ 10 (3) lautet:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- 1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer S 1,46

- 2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer S 2,58
- 3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer S 4,60

Bei Vorhandensein einer Garage werden die Ansätze wie bisher um 50 g je Kilometer abgesenkt.

Auf die Vorschrift der OdgA der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel und Erstattung des diesbezüglichen Aufwandes für Reisekosten geistlicher Amtsträger wird unter einem hingewiesen (§ 63 Abs. 1 Z. 1 OdgA).

Gemäß Beschluß des Oberkirchenrates A. B. wird die Kilometergeldanpassung mit Publikation im Amtsblatt wirksam (keine rückwirkende Erhöhung).

Dr. Fritz

11. Zl. EA 362/95 vom 19. Jänner 1995

Gehaltstabelle für Verwaltungsangestellte des Kirchenamtes A. B.

Mit BGBl. Nr. 43/95 wurde die Gehaltsgesetznovelle 1956, die Reisegebührevorschrift 1955 u. a. geändert, wobei ab 1. Jänner 1995 das auf S. 2.141 unter Artikel III: „Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ publizierte Gehaltsschema lautet wie folgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	20.055,—	15.547,—	13.582,—	12.952,—	12.322,—
2	20.573,—	15.964,—	13.943,—	13.232,—	12.480,—
3	21.093,—	16.382,—	14.303,—	13.512,—	12.637,—
4	21.615,—	16.805,—	14.662,—	13.793,—	12.795,—
5	22.136,—	17.252,—	15.022,—	14.071,—	12.952,—
6	22.657,—	17.709,—	15.382,—	14.350,—	13.112,—
7	23.542,—	18.186,—	15.743,—	14.360,—	13.269,—
8	24.436,—	18.660,—	16.103,—	14.908,—	13.428,—
9	25.325,—	19.329,—	16.462,—	15.189,—	13.583,—
10	26.211,—	20.004,—	16.826,—	15.469,—	13.744,—
11	27.099,—	20.890,—	17.209,—	15.748,—	13.901,—
12	27.983,—	21.780,—	17.600,—	16.025,—	14.060,—
13	28.873,—	22.666,—	18.004,—	16.305,—	14.216,—
14	29.761,—	23.550,—	18.413,—	16.587,—	14.373,—
15	30.648,—	24.439,—	18.824,—	16.872,—	14.532,—
16	31.808,—	25.327,—	19.234,—	17.167,—	14.690,—
17	32.966,—	26.220,—	19.645,—	17.470,—	14.848,—
18	34.125,—	27.104,—	20.055,—	17.777,—	15.007,—
19	35.285,—	27.996,—	20.463,—	18.098,—	15.164,—
20	36.448,—	28.881,—	20.873,—	18.413,—	15.322,—
21	—,—	—,—	21.282,—	18.735,—	15.480,—

Dazu Verwaltungsdienstzulage S 1.627,—.

Dr. Fritz e. h.

12. Zl. 4141/94 vom 13. Dezember 1994

Gemeindefeste — Ertragssteuern?

In ABl. 224/94 wurde die Aufhebung des Verfassungsgerichtshofs BGBl. 954/94 zum Erlaß der Finanzverwaltung aus 1980 verlautbart.

Der Bundesgesetzgeber hat offenbar die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs bereits früher gekannt als die Erlaßaufhebung im BGBl. verlautbart wurde und schuf im zweiten Abschnitt des Körperschaftssteuergesetzes 1988 bei § 5 (Von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht sind befreit):

Z. 12. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts unter folgenden Voraussetzungen:

a) der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr und

b) die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes im Sinn der §§ 35, 37 und 38 BAO abgehalten werden und

c) die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden und

d) mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.

In Analogie zu dieser Bestimmung wurde auch das Gewerbesteuergesetz 1953 und das Umsatzsteuergesetz 1972 mit BGBl. 530/1993 novelliert.

Bei Zutreffen der oben dargestellten Voraussetzungen (kumulativ) ist sohin die Ertragssteuerfreiheit trotz aufgehobenem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Oktober 1980 nunmehr gesetzlich verankert.

Dr. Fritz e. h.

13. Zl. 4192/94 vom 19. Dezember 1994

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Die Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung mit 1. August 1995 ausgeschrieben, da der bisher zugeteilte geistliche Amtsträger eine andere Pfarrstelle angenommen hat. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Scharten ist eine ländliche Toleranzgemeinde innerhalb des Städtedreiecks Wels — Eferding — Linz mit 1160 Gemeindegliedern, in landschaftlich schöner, ruhiger Lage situiert. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen zur Bezirksstadt Eferding und nach Wels, wo sich eine Vielzahl höherer Schulen befindet. Die Pfarrwohnung im an die Kirche angebauten Pfarrhaus umfaßt sieben Zimmer und hat einen Dienstwohnungswert von S 2600,—. Ein großer Garten steht zur Verfügung.

Seitens der Gemeinde wird Wert auf Kontaktfreudigkeit (Haus- und Krankenbesuche) und geschwisterliche Zusammenarbeit mit Presbyterium, Gemeindevertretung und den freiwilligen Mitarbeitern gelegt. Im Bereich der Gemeinde liegen drei Volksschulen, die Hauptschule Buchkirchen und die landwirtschaftliche Fachschule Mistelbach, die von Religionslehrern betreut werden. Die Erteilung von Religionsunterricht an höheren Schulen in Wels ist seitens des Schulamtes erwünscht. Die Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die derzeit Kindertreff, Jungchar und Jugendkreis sowie Kinderchor und Kindergottesdienst betreiben, sollte dem Amtsträger ein besonderes Anliegen sein. Monatlich stattfindende Seniorennachmittage sollten weitergeführt werden. Weiter wird Kontakt zu den in der Gemeinde bestehenden Hausbibelkreisen gewünscht.

Bitte, richten Sie Ihre Bewerbung bis 31. März 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten, 4612 Scharten 30.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne das Presbyterium, insbesondere Kurator Adolf Oberbauer, Oberprisching 19, 4614 Marchtrenk, Tel. (07243) 57 1 46, zur Verfügung.

14. Zl. 227/95 vom 3. Jänner 1995

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf

Nach der Rückkehr der bisherigen Administratorin in ihre deutsche Heimatkirche Hessen-Nassau mit 31. Dezember 1994 wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf (politischer Bezirk Jennersdorf) zur frühest möglichen Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde Eltendorf und den fünf Tochtergemeinden Königsdorf, Zahling, Poppendorf, Heiligenkreuz i. L. und Neustift b. G. Insgesamt gehören 1531 Evangelische zur Gemeinde. Die Tochtergemeinden liegen alle in der Nähe von Eltendorf.

Die Gemeinde erwartet von ihrem Pfarrer/ihrer Pfarrerin insbesondere die Gestaltung der regelmäßigen Gottesdienste in Eltendorf (der gleichzeitige Kindergottesdienst wird von engagierten Helferinnen besorgt) sowie einmal im Monat in den Tochtergemeinden Heiligenkreuz und Neustift und fallweise in Königsdorf und Zahling, Seelsorge, Hausbesuche, die begleitende Betreuung des Kindergottesdienst- sowie des Singkreises und Offenheit für Ökumene. Nebenamtlich arbeiten ein Küster, ein Kantor und eine Reinigungshelferin mit. Die Umstellung der Büroarbeit auf EDV ist vorgesehen. Es wird erwartet, daß der Pfarrer/die Pfarrerin geschwisterlich mit den Kollegen und Kolleginnen zusammenarbeitet.

Das neurenovierte Pfarrhaus mit Ölzentralheizung liegt neben der Kirche in einem wunderschönen Garten. Im Erdgeschoß befinden sich die Kanzlei, ein Sitzungszimmer, eine Küche und der Gemeindesaal. Im ersten Stock liegt die Pfarrwohnung, bestehend aus drei großen Räumen, einer Wohnküche, Bad und WC sowie einem Arbeitszimmer. Dazu im zweiten Stock ein großes Mansardenzimmer. Auch eine Garage ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1456,—.

Im 12 km entfernten (steirischen) Fürstenfeld gibt es ein Bundesrealgymnasium, ein Realgymnasium und höhere Fachschulen, in Güssing (16 km entfernt) eine höhere Bundeslehranstalt für Wirtschaftliche Berufe und ein Oberstufenrealgymnasium, und in der Bezirkshauptstadt Jennersdorf (12 km entfernt) eine Handelsschule und ein Aufbau-gymnasium. Die Hauptschule in Rudersdorf ist 9 km entfernt, die Volksschule am Ort. Die Verkehrsbedingungen nach Graz sind sehr gut.

Religionsunterricht ist im Pflichtausmaß an einer der umliegenden höheren Schulen zu erteilen.

Auskünfte erteilt der Administrator Pfarrer Richard Liebig in Deutsch Kaltenbrunn, Tel. (03382) 71 2 44.

Bewerbungen sind bis 30. April 1995 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (0222) 479 15 23, zu richten.

15. Zl. 342/95 vom 18. Jänner 1995

Ausschreibung (weitere) der Stelle eines/r Pfarrers/in im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Die Stelle eines/r Pfarrers/in im Schuldienst wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 1995 ausgeschrieben.

Die Aufgabe des/r Pfarrers/in im Schuldienst umfaßt den Aufbau und die Erteilung des Religionsunterrichtes an Linzer Berufsschulen im Ausmaß einer halben Lehrverpflichtung. Ein gutes Zusammenwirken von Religionsunterricht und Gemeindegemeinschaft ist dabei ein wichtiges Ziel.

Dazu kommt die aktive Mitarbeit im Ausmaß eines halben Dienstes in der Gemeinde. Dabei handelt es sich insbesondere um die Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und der Hauskreise gemeinsam mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Presbyterium. Die Mithilfe bei der Gottesdienstgestaltung (auch in der Diaspora) und bei Amtshandlungen runden das Aufgabenfeld ab.

Die Position erfordert Teamfähigkeit und neben einer gründlichen akademischen Ausbildung vor allem pädagogische und didaktische Begabungen. Wünschenswert ist Organisationstalent. Der/Die Bewerber/in sollte den Umgang mit Jugendlichen und Erwachsenen nicht scheuen und ein selbständig denkender, initiativer Mensch sein, dann kommt er/sie auch mit kurzer Berufserfahrung für die Position in Frage.

Eine Dienstwohnung (90 m², vier Zimmer, Küche, Bad, WC; Dienstwohnungswert derzeit S 1725,—) steht zur Verfügung.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr hat etwa 2400 Gemeindeglieder und über 60 ehrenamtliche Mitarbeiter. Ein Pfarrer, eine Jugendreferentin und Religionslehrerin, eine Gemeindegewerkschafterin und eine Sekretärin betreuen hauptamtlich die Arbeit. Linz-Urfahr liegt im Norden der Stadt, hat eine walddreiche Umgebung, Schulen jeden Typs und ausgezeichnete Verkehrsverbindungen.

Auskünfte erteilt: Mag. Paul-Ulrich Rabe, Tel. (0732) 73 10 37-0, Freistädter Straße 10, 4040 Linz an der Donau.

Bewerbungen sind bis 15. März 1995 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (0222) 479 15 23, zu richten.

16. Zl. 4253/94 vom 27. Dezember 1994

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Judenburg

Das Evangelische Pfarramt A. B. Judenburg, Oberweggasse 7, 8750 Judenburg, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(03572) 22 57.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

17. Zl. 4034/94 vom 1. Dezember 1994

Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Thomas Hennefeld

Lehrvikar Mag. Thomas Hennefeld wurde mit Wirkung vom 1. September 1994 Herrn Pfarrer Mag. Erwin Liebert als Lehrpfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat seine Dienerin am Wort

Vikarin i. R. Herta Paula Maria FAATZ

am 18. Dezember 1994 aus diesem Leben abberufen.

Damit ist Herta Faatz nur sechs Tage nach Vollendung ihres 81. Lebensjahres gestorben; sie war am 12. Dezember 1913 in Steyr als Tochter des Spenglermeisters Johann Faatz und seiner Ehefrau Paula, geb. Mair geboren worden, studierte als eine der ersten Frauen unserer Kirche evangelische Theologie und legte im März und Juni 1936 das Examen pro candidatura ab; es folgten drei Monate kirchlichen Dienstes in St. Pölten, mit 1. Jänner 1937 begann sie ihre Tätigkeit im Diakonissenmutterhaus und im Pfarramt Gallneukirchen als Hilfskraft des Rektors und Pfarrers, für einige Monate unterbrochen durch einen Dienst in der schlesischen Frauenhilfe. Im Juni 1938 und Feber 1939 legte sie das Examen pro ministerio ab, das damals weiblichen Kandidaten nur als Lehramtsprüfung anerkannt wurde. In Religionsunterricht, Bibelstunden, Andachten und Seelsorge tat sie eine hingebungsvolle Arbeit. Das Pfarramt Gallneukirchen berichtete von dem hohen inneren Wert ihres Dienstes und Bischof May fügte einem Brief an sie die Bemerkung hinzu, daß sie unter „Einsatz aller ihrer Kräfte“ gearbeitet habe. Dieser Einsatz hatte maßgeblichen Anteil daran, daß Herta Faatz die Anerkennung ihrer „Lehramtsprüfung“ als „Pfarramtsprü-

fung“ erhielt, in das Dienstverhältnis zur Landeskirche aufgenommen und, obwohl zu dieser Zeit schon fast erblindet, zur Personalvikarin des Rektors und Pfarrers Erwin Schlachter gewählt wurde. Am 1. Advent 1942 fand ihre Amtseinführung statt. Ihr Sehvermögen verschlechterte sich von Jahr zu Jahr und führte schließlich zur Erblindung, dazu kamen schon bald überaus schmerzhaft und schwächende Nervenerkrankungen; nach vielen vergeblichen Behandlungsversuchen nahm Herta Faatz ihre Versetzung in den Ruhestand mit 31. Dezember 1950 an. Im März 1951 zog sie von Gallneukirchen in das Evangelische Altersheim nach Wels um und war besonders dafür dankbar, daß sie dort nach dem Maß ihrer Kräfte immer noch seelsorgerliche Dienste in Bibelstunden und Andachten tun konnte. Mit großer Tapferkeit ertrug sie alle ihre Beschwerden, nahm aufmerksamen Anteil an dem Leben unserer Kirche und bildete nicht nur durch ihre Worte, sondern auch durch ihre Bescheidenheit und Demut eine Stärkung und ein Beispiel für viele Menschen. Sie, die selbst jahrzehntelang das äußere Licht nicht gesehen hat, hat vielen Menschen geholfen, daß sie das Gebet Simeons aus Lukas 2 (Vers 29—30) nachsprechen konnten: „Herr, nun lässest du deinen Diener — deine Dienerin — in Frieden fahren wie du gesagt hast; denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen.“ Auch ihr leuchte das ewige Licht zu solchem Sehen! (Zl. 4122/94 vom 21. Dezember 1994.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Irma Steiner, geb. Fleck, Witwe von Pfarrer i. R. Mag. Gustav Steiner, am 24. Dezember 1994 zu sich berufen. (Zl. 4268/94 vom 29. Dezember 1994.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Vesna Maria Johanna Krotz, geb. Hofmann, Witwe von Pfarrer i. R. Friedrich Krotz, am 4. Jänner 1995 zu sich berufen. (Zl. 247/95 vom 9. Jänner 1995.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 28. Feber 1995

2. Stück

18. Einladung zur Interessenskundgabe an der Stelle des Evangelischen Militärsuperintendenten im Österreichischen Bundesheer
 19. Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare, 26. März 1995, für das Evangelische Schulwerk Oberschützen
 20. Kollektenaufruf für die Baukollekte am Ostersonntag 1995 für Wald
 21. Warnung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
 22. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994
 23. Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendenzen A. B. Salzburg-Tirol
 24. Superintendentenversammlung in Kärnten
 25. Wahl des Superintendentenkurators der Evangelischen Superintendenzen A. B. Oberösterreich
 26. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf, Burgenland
 27. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Innsbruck-Ost
 28. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Graz, linkes Murufer-Nord
 29. Änderung der Telefonnummer der Evangelischen Studentengemeinde Wien
 30. Änderung der Telefonnummer des Studentenfarrers Mag. Manfred Golda
 31. Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für die Jahre 1994 und 1993
 32. Kollektenergebnisse 1994
 33. Kirchenbeitragsaufkommen 1994 (mit Gegenüberstellung 1993)
- Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

18. Zl. 615/95 vom 14. Feber 1995

Einladung zur Interessenskundgabe an der Stelle des Evangelischen Militärsuperintendenten im Österreichischen Bundesheer

Wegen Übertrittes des bisherigen Stelleninhabers ab 1. April 1995 muß die Stelle des Evangelischen Militärsuperintendenten im Österreichischen Bundesheer neu besetzt werden.

Als Anstellungserfordernisse gelten die im Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 79) Anlage 1 Z. 14 für Offiziere des Militärseelsorgedienstes genannten Voraussetzungen. Die Dienstaufgaben sind im Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. (ABl. Nr. 12/1974 vom 28. Feber 1974) sowie in den Erlässen des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Verlautbarungsblatt des BMLV, 10. Folge 1974, Nr. 76, und Verlautbarungsblatt I des BMLV, 28. Folge 1984, Nr. 91) geregelt, darüber hinausgehende werden in der Berufungsurkunde des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. für den Militärsuperintendenten festgelegt.

Die zu besetzende Dienststelle ist ein Dienstposten der Verwendungsgruppe H1 der Dienstklasse VIII.

Vom Bewerber werden Erfahrung und Interesse an seelsorge, Gottesdienst, Unterricht für die Berufssoldaten und

deren Familien und an den Wehrpflichtigen während ihrer Präsenzdienstzeit sowie Eignung für die Leitungsaufgaben im Sinne der genannten Dienstvorschriften erwartet.

Aufgabenbereich und Dienstaufsicht schließen auch Dienstleistungen bei den ins Ausland verlegten Truppenteilen ein.

Geistliche Amtsträger unserer Kirche, die die Stelle eines Evangelischen Militärsuperintendenten im Österreichischen Bundesheer anstreben wollen, werden hiermit eingeladen, diese Absicht unter Anschluß einer Darstellung ihrer bisherigen militärseelsorgerlichen Tätigkeit bis zum 13. März 1995 (Datum des Poststempels) dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bekanntzugeben.

Entsprechend dem Beamtendienstrecht erfolgt die Ernennung des betreffenden geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche zum Militärsuperintendenten durch den Bundespräsidenten/Bundesminister für Landesverteidigung über Vorschlag der Evangelischen Kirchenleitung. Für etwa vom Oberkirchenrat vorgeschlagene geistliche Amtsträger, die nicht im Volldienst der Republik Österreich stehen, wird wegen Einstufung und Dienstwohnung eine Sondervereinbarung mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung/Bundeskanzleramt/Finanzministerium angestrebt mit dem Ziel der Erlangung einer Dienstwohnung und der Anrechnung der kirchlichen Dienstzeiten, als wären diese im Bundesdienst zurückgelegt.

19. Zl. 616/95 vom 14. Feber 1995

Kollektenaufruf zum Sonntag Lactare, 26. März 1995, für das Evangelische Schulwerk Oberschützen (Pflichtkollekte)

Das Evangelische Schulwerk Oberschützen dankt allen Gemeinden für die Unterstützung dieses traditionsreichen Werkes unserer Kirche in den vergangenen Jahren.

In diesem Jahr 1995 bitten wir besonders herzlich um Ihre Kollekte, da es das 150. Jahr des Bestehens der Schulanstalten ist.

Dem Oberstufengymnasium wurde die Langform (1. bis 8. Klasse) mit Musikgymnasium hinzugefügt. Dadurch sind Räume zu neuen Klassen zu adaptieren und einzurichten gewesen. An der Straßenseite wurden Lärmschutzfenster eingebaut. Dies und vieles andere ist möglich auch durch Ihre Kollekte.

Die Erziehung der kommenden Generation zu Rückgrat und Zivilcourage auf der Basis reformatorischen Glaubens erscheint heute notwendiger denn je. Die spirituell-ökumenische Gesinnung dokumentieren wir in wöchentlich gemeinsam gehaltenen Schulandachten. Um Ihre Hilfe bitten wir herzlich.

20. Zl. 684/95 vom 21. Feber 1995

Kollektenaufruf für die Baukollekte am Ostersonntag 1995 für Wald

Die Baukollekte 1995 wurde vom Synodalausschuß der Evangelischen Pfarrgemeinde Wald, 8781 Wald am Schoberpaß, Steiermark, zugesprochen. Diese Nachricht erfüllte uns mit Erleichterung und Dankbarkeit.

Wald feiert am 15. August 1995 sein 200jähriges Pfarrjubiläum.

Die Gedenkausstellung ist von Pfingsten bis 24. September geöffnet, wir laden Sie herzlich dazu ein. Das Gebiet vom Semmering zum Pyhrnpaß, Tamsweg, Graz bis Marburg an der Drau zählte einst zu den Tochtergemeinden.

Aus dieser vergangenen Größe blieben unserer — heute nur 570 Gemeindeglieder zählenden — Gemeinde alte Bauwerke erhalten. Die Kirche, Baujahr 1829, Turm 1849, Friedhofmauer und Aufbahrungshaus, Altes Pfarrhaus 1796, Schulhaus 1838, Wirtschaftsgebäude und Neues Pfarrhaus 1963 (inzwischen auch schon renovierungsbedürftig).

Die dringendsten Reparaturen an allen Gebäuden wurden mit 3,4 Millionen Schilling angeboten und konnten wegen Unfinanzierbarkeit vom OKR nicht genehmigt werden. Wir müssen uns nun auf die Sanierung der Kirche und die Drainagierung der Außenmauern an den Häusern beschränken.

Auch dafür brauchen wir noch 1,5 Millionen Schilling, wovon die Baukollekte einen ganz wesentlichen Beitrag darstellt.

Wir Evangelischen aus der Toleranzgemeinde Wald danken Ihnen, daß Sie uns mit Ihrem Beitrag helfen, unser Jubiläum in würdigem Rahmen zu begehen, und wünschen Ihnen ein gesegnetes Osterfest.

21. Zl. 695/95 vom 22. Feber 1995

Warnung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gibt bekannt, daß eine Institution mit dem Namen „International Christian University“ und den Adressen 1020 Wien, Lilienbrunnngasse 12, bzw. 1030 Wien, Rennweg 1, weder eine inländische noch eine ausländische Hochschulinstitution darstellt, sondern ein privater Verein ohne hochschulische Relevanz ist. Von Kontakten mit diesem Verein zum Zweck der Durchführung von Hochschulstudien wird abgeraten. Nähere Auskünfte erteilt das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Abteilung I/B/15 (Leiter: Dr. Heinz Kasparovsky), 1014 Wien, Rosengasse 4, Tel. 531 20-5920.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

22. Zl. 476/95 vom 6. Feber 1995

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994

	1995	1994
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	6,578.750,96	5,857.003,12
Burgenland	270.374,88	384.174,22
Niederösterreich	215.522,89	99.273,52
Steiermark	21.427,—	24.518,—
Kärnten	86.084,45	246.002,40
Oberösterreich	15.513,85	87.495,64
Salzburg-Tirol	—,—	35.114,—
	7,187.674,03	6,733.580,90

Steigerung: 6,74%.

23. Zl. 496/95 vom 6. Feber 1995

Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol mit der Wahl des neuen Superintendenten (der Superintendentin) findet von **Freitag, 17. März 1995, ab 14 Uhr, bis Samstag, 18. März 1995, ca. 16 Uhr**, im Diakoniezentrum Salzburg, Guggenbichlerstraße 20, 5026 Salzburg-Aigen, statt.

24. Zl. 562/95 vom 9. Feber 1995

Superintendentialversammlung in Kärnten

Bei der für 1. April 1995 einberufenen Superintendentialversammlung wird der Superintendentialausschuß der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und auch der

Superintendentialkurator zu wählen sein. Von Superintendent Mag. Sturm sind die Gemeinden um Wahlvorschläge gemäß § 32 Wahlordnung eingeladen.

Die Superintendentialversammlung findet am 1. April 1995 um 9 Uhr in 9500 Villach, Kaiser-Josef-Platz 1 (Arbeitskammer), statt.

25. Zl. 656/95 vom 17. Feber 1995

Wahl des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich

Die Presbyterien der Superintendenz Oberösterreich werden hiermit aufgefordert, gemäß § 32 Abs. 3 Wahlordnung (ABl. Nr. 193/94) für die am 6. Mai 1995 vorgesehene Wahl des Superintendentialkurators der Superintendenz Oberösterreich einen oder zwei Kandidaten für dieses Amt bis zum 11. März 1995 beim Superintendenten Mag. Hansjörg Eichmeyer, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, vorzuschlagen.

26. Zl. 518/95 vom 6. Feber 1995

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Weppersdorf umfaßt den nordöstlichen Teil des politischen Bezirkes Oberpullendorf, sie hat derzeit 620 Gemeindeglieder, die zum überwiegenden Teil in der Ortschaft Weppersdorf ansässig sind.

Der Dienstantritt ist ab 1. September 1995 vorgesehen.

Im neu renovierten Pfarrhaus steht eine Wohnung, bestehend aus fünf Zimmern, Nebenräumen (wie Bad und zwei WC) und Garage, dazu ein großer, schöner Garten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt ab 1994 S 3190,—. Das Gebäude ist zentralbeheizt (Ölfeuerung).

Die Gemeinde verfügt über ein 1992 großzügig saniertes Gemeindezentrum, die frühere „Alte Schule“. Die Bekennniskirche wurde 1931 errichtet.

In der rund 10 km entfernten Bezirkshauptstadt Oberpullendorf gibt es Gymnasium, Handelsakademie und Krankenhaus.

Die Gemeinde erwartet im besonderen von ihrem Pfarrer die Abhaltung der Gottesdienste (jeden Sonntag in Weppersdorf), Kindergottesdienste und Andachten, die Anregung und Leitung der Gemeindegemeinschaft in allen gebotenen Formen sowie Seelsorge und Hausbesuche in Weppersdorf und in der zur Gemeinde gehörenden Diaspora.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden in Weppersdorf, gegebenenfalls auch in Oberpullendorf oder in einer Nachbargemeinde zu halten. Es wird gehofft, daß der Pfarrer in geschwisterlicher Weise mit den Nachbarn im politischen Bezirk Oberpullendorf zusammenarbeitet und — nach Neigung und Fähigkeiten — auch übergemeindliche Aufgaben übernimmt.

Auskünfte erteilen gerne: Kurator Gerhard Horwath, Bachgasse 2/6, 7331 Weppersdorf, Tel. Büro (02618) 22 39, Privat (02618) 33 91, und Administratorin Pfarrerin Mag. Gerda Pfandl, Evangelisches Pfarramt 7332 Kobersdorf, Tel. (02618) 82 44.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Weppersdorf, Hauptstraße 117, 7331 Weppersdorf, zu richten.

27. Zl. 389/95 vom 23. Jänner 1995

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Innsbruck-Ost, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, lautet:

(0512) 34 44 11.

28. Zl. 567/95 vom 9. Feber 1995

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Graz, linkes Murufer-Nord

Das Evangelische Pfarramt A. B. Graz, linkes Murufer-Nord, Grabenstraße 59, 8010 Graz, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(0316) 68 79 01.

29. Zl. 649/95 vom 17. Feber 1995

Änderung der Telefonnummer der Evangelischen Studentengemeinde Wien

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Studentengemeinde Wien, Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien, lautet:

(0222) 405 72 52.

30. Zl. 649/95 vom 17. Feber 1995

Änderung der Telefonnummer des Studentenfarrers Mag. Manfred Golda

Die neue Telefonnummer des Studentenfarrers Mag. Manfred Golda, Skodagasse 9/12, 1080 Wien, lautet:

(0222) 405 34 81.

31. Zl. 398/95 vom 27. Jänner 1995

Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für die Jahre 1994 und 1993

Superintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	je Seele		je Beitragszahler	
	1993	1994	1993	1994
Bad Tatzmannsdorf	618,43	1024,09	716,98	1187,18
Bernstein	612,93	1021,55	633,68	1063,69
Deutsch Jahrndorf	695,88	1003,49	642,11	923,21
D. Kaltenbrunn	575,79	971,56	562,10	920,03
Eisenstadt	654,49	1027,32	665,91	1037,36
Eltendorf	517,35	881,70	528,75	812,18
Gols	517,55	789,74	710,57	896,10

Großpetersdorf	568,71	1296,70	609,35	913,17
Holzschlag	666,27	1038,29	695,84	1066,10
Kobersdorf	533,84	859,58	632,08	1013,28
Kukmirn	556,98	853,14	582,85	888,67
Loipersbach	690,41	978,87	590,73	858,48
Lutzmannsburg	522,16	958,75	384,56	621,87
Markt Allhau	614,01	950,63	684,97	1071,65
Mörbisch am See	676,24	1161,41	722,62	1226,95
Neuhaus a. Kl.	522,70	810,80	529,63	798,70
Nickelsdorf	605,08	1035,42	565,82	959,97
Oberschützen	709,51	1113,88	727,81	1136,80
Oberwart	723,62	956,94	680,10	889,89
Pinkafeld	624,01	974,04	655,51	1013,13
Pöttelsdorf	466,24	724,82	555,87	803,78
Rechnitz	786,59	1193,35	802,25	1120,09
Rust	483,66	790,60	500,—	802,08
Siget in der Wart	679,42	866,34	555,47	771,75
Stadtschlaining	608,97	781,40	585,37	898,44
Stoob	702,14	908,71	668,94	867,15
Oberloisdorf	501,63	580,46	798,06	900,67
Unterschützen	644,59	1153,21	687,47	1193,60
Weppersdorf	575,38	879,99	583,01	881,63
Zurndorf	559,60	937,42	405,32	678,77

Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	je Beitragszahler		je Beitragszahler	
	1993	1994	1993	1994
Agoritschach	370,41	692,15	347,26	658,42
Althofen	431,90	733,94	423,14	696,29
Arriach	297,85	713,33	301,44	701,53
Bad Bleiberg	375,38	623,28	411,83	681,79
Dornbach	389,93	743,03	393,86	670,77
Eisentratten	385,45	700,31	472,29	729,04
Feffernitz	378,97	723,98	430,95	848,97
Feld am See	391,76	833,41	411,69	868,58
Ferndorf	461,35	818,89	451,44	764,26
Fresach	486,53	879,15	423,85	753,89
Puch	330,56	540,73	413,59	682,23
Gnesau	339,12	733,45	368,66	810,79
Hermagor	365,93	621,11	437,78	750,20
Watschig	337,15	687,56	342,68	695,70
Klagenfurt-Ost	542,03	890,22	588,42	931,77
Klagenfurt-West	631,85	947,31	636,02	954,02
Lienz	661,21	984,35	675,70	972,79
Pörtschach	310,08	634,09	322,32	666,01
Radenthein	519,—	849,56	533,51	858,57
Spittal an der Drau	424,31	752,88	438,30	796,79
St. Ruprecht	396,40	935,19	390,69	990,09
Einöde	316,97	595,78	414,72	730,14
St. Veit a. d. Glan	475,93	762,41	504,39	822,16
Trebesing	386,96	716,54	405,96	761,49
Treßdorf	387,90	694,10	397,46	708,78
Rattendorf	384,85	685,61	382,81	647,96
Tschöran	350,55	733,87	386,43	802,25
Unterhaus	440,06	782,58	458,78	858,13
Velden a. W.	—,—	—,—	—,—	—,—
Villach	509,55	832,98	541,10	852,08
Villach-Nord	451,93	821,94	453,98	837,21
Völkermarkt	391,21	745,99	505,45	935,38
Waiern	414,29	654,85	406,—	666,90
Weißbriach	407,91	802,22	447,42	879,93
Weißensee	500,52	885,54	475,89	847,82
Wiedweg	348,58	566,25	360,04	571,41
Bad Kleinkirchh.	575,65	861,80	480,71	729,03
Wolfsberg	464,63	777,09	504,14	845,43
Zlan	370,33	669,50	419,66	752,95

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	je Beitragszahler		je Beitragszahler	
	1993	1994	1993	1994
Amstetten	503,66	785,25	524,77	845,04
Baden	493,46	808,65	509,97	856,45
Bad Vöslau	387,76	556,24	411,26	569,54
Berndorf	441,70	645,04	440,97	652,27
Gloggnitz	399,07	618,22	377,76	608,90
Gmünd	435,47	645,09	432,62	666,96
Horn	663,02	862,34	618,63	921,31
Krems	681,98	1025,15	689,73	1080,21
Melk-Scheibbs	582,33	780,96	624,79	875,74
Mitterbach	500,92	743,55	484,21	707,69
Mödling	516,27	1004,18	528,40	1052,99
Naßwald	352,46	536,71	329,47	521,53
Neunkirchen	491,89	692,33	492,39	703,72
Perchtoldsdorf	945,81	1421,84	923,05	1363,90
Purkersdorf	702,81	997,29	732,25	1089,23
St. Ägyd a. N.	443,55	545,17	427,59	540,42
St. Pölten	578,86	745,65	686,01	936,80
Ternitz	499,50	694,11	448,47	666,48
Traiskirchen	393,35	567,97	400,96	564,62
Tulln	545,04	804,28	518,25	765,82
Wiener Neustadt	469,74	736,47	435,24	687,41

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	je Beitragszahler		je Beitragszahler	
	1993	1994	1993	1994
Attersee	427,20	803,69	524,97	1074,12
Mondsee	531,01	758,59	847,50	1144,12
Bad Goisern	425,87	730,42	432,20	739,79
Bad Hall	436,49	806,21	380,61	891,15
Bad Ischl	530,61	815,61	494,45	761,43
Braunau	553,50	917,55	599,62	970,23
Eferding	625,20	849,87	634,37	885,83
Enns	571,59	866,36	628,45	970,15
Gallneukirchen	616,88	1343,16	710,74	1329,73
Gmunden	610,64	1145,13	617,43	1105,77
Ebensee	473,15	621,11	495,11	652,65
Laakirchen	345,89	736,10	368,24	754,17
Gosau	523,04	870,27	537,58	894,85
Hallstatt	432,98	639,44	447,93	645,98
Kirchdorf	526,26	917,90	556,49	958,97
Windischgarsten	514,88	783,04	708,06	1044,68
Lenzing-Kammer	431,96	791,30	453,07	622,42
Linz-Dornach	799,23	1473,25	849,18	1302,16
Linz-Innere Stadt	1155,91	1593,57	1211,57	1703,30
Linz-Süd	618,49	989,67	609,58	962,54
Linz-Südwest	808,94	1185,17	816,84	1181,66
Linz-Urfahr	985,76	1574,56	1022,27	1616,48
Marchtrenk	580,11	887,49	520,75	784,95
Mattighofen	690,22	956,36	776,14	1068,01
Neukematen	633,87	1165,45	678,27	1203,64
Sierning	506,99	755,21	488,97	726,78
Ried im Innkreis	553,17	739,20	553,16	731,40
Rutzenmoos	416,98	802,16	381,50	743,93
Scharten	572,84	1010,03	573,74	956,24
Schwanenstadt	414,34	649,68	454,35	712,59
Schärding	692,38	1054,40	748,42	1391,55
Stadl-Paura	299,55	548,67	289,46	525,97
Vorchdorf	384,59	803,85	357,46	713,47
Steyr	507,39	714,67	483,80	684,81
Steyr-Münichholz	391,77	591,14	349,89	596,21

Thening	617,21	979,51	716,26	1131,42
Timelkam	518,24	733,59	514,07	730,92
Traun	366,46	724,50	372,76	661,66
Haid	424,05	762,80	424,56	727,27
Vöcklabruck	677,44	1132,92	697,37	1150,66
Wallern a. d. Trattn.	757,90	1119,06	773,64	1108,09
Grieskirchen	873,26	1093,—	907,87	1155,18
Wels	571,48	728,70	464,20	633,20

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	je Beitrags-		je Beitrags-	
	je Seele	zahler	je Seele	zahler
	1993		1994	
Gastein	458,25	600,91	578,56	744,22
Hallein	538,17	864,59	599,52	947,85
Innsbruck-Ost	575,84	908,51	566,22	836,69
Innsbruck-West	705,55	1031,30	692,25	911,65
Jenbach	590,99	950,88	632,62	999,54
Kitzbühel	421,01	711,71	426,59	722,39
Kufstein	479,81	703,01	482,63	726,13
Oberinntal	461,22	625,24	592,80	769,23
Reutte	666,98	1109,30	751,20	1008,19
Saalfelden	410,15	697,43	425,36	699,12
Salzburg	770,17	1009,13	829,88	1071,11
Salzburg, n. Flachg.	394,06	677,48	427,09	700,66
Salzburg-West	—,—	—,—	729,94	961,24
Zell am See	493,27	891,44	492,64	759,74

Superintendentenz A. B. Steiermark

Gemeinde	je Beitrags-		je Beitrags-	
	je Seele	zahler	je Seele	zahler
	1993		1994	
Admont	525,30	789,97	516,76	800,52
Bad Aussee	552,81	715,32	537,80	690,69
Bad Radkersburg	540,07	846,60	644,93	990,23
Bruck an der Mur	644,21	982,25	619,62	971,08
Eisenerz	389,88	574,96	340,94	496,60
Feldbach	680,47	1060,37	670,05	1037,96
Fürstenfeld	603,38	890,80	628,79	928,12
Rudersdorf	627,27	964,10	625,86	977,31
Gaishorn	484,10	743,25	480,70	707,65
Graz-Eggenberg	866,08	1259,11	856,57	1207,18
Graz, l. Murufer	804,86	1164,70	891,33	1239,24
Graz, l. Murufer-N.	850,35	1267,62	886,63	1301,99
Graz, r. Murufer	594,80	803,46	602,28	820,73
Gröbming	408,58	613,67	423,68	633,66
Hartberg	560,05	823,72	652,23	1045,63
Judenburg	491,08	761,18	572,12	747,74
Fohnsdorf	417,28	562,05	449,—	608,85
Murau	488,68	675,78	491,91	632,63

Kapfenberg	473,53	680,43	510,04	712,77
Kindberg	387,04	575,74	359,88	495,16
Knittelfeld	413,19	592,84	473,18	676,45
Leibnitz	445,08	880,92	462,60	713,69
Leoben	495,01	760,82	542,95	788,53
Mürzzuschlag	500,50	879,84	538,35	943,71
Peggau	306,49	579,47	563,79	690,89
Ramsau	414,13	812,09	432,84	849,44
Rottenmann	449,55	648,01	523,89	752,93
Schladming	466,28	771,88	467,35	762,53
Aich	401,23	650,—	412,12	651,31
Radstadt-Altenm.	442,56	837,47	576,99	854,89
Stainach-Irdning	437,44	685,21	440,25	718,12
Stainz	422,26	765,89	425,54	790,67
Trofaiach	391,67	647,08	463,09	694,85
Voitsberg	435,81	974,35	382,88	843,49
Wald a. Schoberpaß	503,37	802,11	555,06	897,88
Weiz	586,78	855,03	546,81	795,20
Gleisdorf	474,48	675,02	498,13	691,43

Superintendentenz A. B. Wien

Gemeinde	je Beitrags-		je Beitrags-	
	je Seele	zahler	je Seele	zahler
	1993		1994	
Bruck a. d. Leitha	334,88	521,21	367,20	576,45
Klosterneuburg	711,66	900,90	724,47	1020,91
Korneuburg	536,89	865,35	471,11	772,85
Mistelbach	302,13	424,45	560,62	823,45
Laa a. d. Thaya	437,98	620,25	479,41	654,01
Schwechat	690,67	837,94	845,56	1026,24
Stockerau	403,11	664,80	348,11	574,09
Wien-Innere Stadt	1118,93	1322,88	1175,49	1393,64
Wien-Leopoldstadt	710,72	844,85	786,61	936,13
Wien-Landstraße	934,13	1110,41	1003,46	1194,55
Wien-Gumpendorf	826,76	1003,77	884,13	1073,23
Wien-Neubau	829,93	985,87	859,42	1021,44
Wien-Favoriten				
Christuskirche	671,16	840,28	705,32	891,17
Thomaskirche	690,63	863,92	741,38	936,42
Gnadenkirche	718,59	877,40	773,—	946,04
Wien-Simmering	641,17	813,84	711,92	901,—
Wien-Hietzing	843,14	1109,27	861,65	1132,—
Wien-Hietzing	1031,27	1251,07	1070,95	1297,42
Wien-Lainz	1041,73	1231,35	1109,07	1305,34
Wien-Hütteldorf	960,68	1237,90	903,97	1171,71
Wien-Ottakring	788,67	966,68	830,40	1024,98
Wien-Währing	1085,17	1323,15	1139,35	1395,97
Wien-Döbling	1267,66	1531,49	1311,22	1575,63
Wien-Floridsdorf	667,15	855,66	669,54	859,45
Wien-Leopoldau	564,93	730,28	609,89	793,13
Wien-Donaustadt	680,40	893,33	730,91	962,50
Wien-Liesing	533,71	761,57	551,82	783,72

32. Zl. 614/95 vom 14. Feber 1995

Kollektenergebnisse 1994

Superintendenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Pressverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Bad Tatzmannsdorf	365,—	2.715,—	820,—	2.360,—	1.255,—	647,—	465,—
Bernstein	3.026,—	4.220,—	617,50	7.377,50	2.561,—	730,—	1.588,—
Deutsch Jahrndorf	1.075,—	1.800,—	660,—	—,—	1.905,—	780,—	935,—
Deutsch Kaltenbrunn	1.320,—	1.615,—	1.137,—	1.378,—	1.588,—	490,—	664,—
Eisenstadt	1.300,—	2.100,—	1.500,—	2.650,—	1.700,—	800,—	900,—
Eltendorf	1.175,—	2.723,—	500,—	4.198,—	1.627,—	568,—	724,—
Gols	3.764,—	7.050,—	3.679,30	5.338,70	4.166,—	2.792,30	2.365,—
Großpetersdorf	1.751,—	3.043,—	1.643,—	5.276,—	2.561,—	792,—	1.353,—
Holzschlag	1.380,—	3.220,—	840,—	2.500,—	2.500,—	760,—	900,—
Kobersdorf	1.286,—	—,—	1.180,—	4.449,—	2.994,—	1.320,—	1.669,—
Kukmirn	1.496,—	2.491,—	898,—	3.552,—	1.549,—	985,—	593,—
Loipersbach	2.162,50	1.805,—	928,—	3.320,—	1.895,—	960,—	1.170,—
Lutzmannsburg	1.850,—	3.400,—	1.230,—	3.150,—	2.680,—	1.080,—	1.120,—
Markt Allhau	3.683,—	6.182,—	2.530,—	7.424,—	3.908,—	1.124,—	5.598,—
Mörbisch am See	1.500,—	3.500,—	1.500,—	2.000,—	2.000,—	2.000,—	2.200,—
Neuhaus am Klausenbach	955,—	3.416,—	942,—	4.798,—	2.256,—	1.205,—	883,10
Nickelsdorf	897,—	1.536,—	428,—	2.500,—	1.201,—	610,—	468,—
Oberschützen	4.778,—	6.942,—	2.408,—	5.096,—	3.037,—	1.744,—	1.243,—
Oberwart	1.320,—	3.675,70	2.053,60	5.505,70	479,—	1.586,80	1.740,80
Pinkafeld	3.288,—	6.250,—	2.155,—	8.770,—	3.186,—	3.758,—	2.250,—
Pöttelsdorf	691,—	3.370,—	626,—	2.962,—	1.300,—	648,—	888,—
Rechnitz	975,—	3.430,—	1.806,—	4.330,—	2.658,—	1.054,—	1.200,—
Rust	1.250,—	2.530,—	650,—	3.050,—	2.010,—	760,—	700,—
Siget in der Wart	480,—	980,—	416,—	1.810,—	580,—	175,—	206,—
Stadtschlaining	1.280,—	4.595,—	737,—	2.185,—	3.266,—	1.078,—	1.080,—
Stoob	1.684,—	2.596,—	1.070,—	4.389,—	2.257,—	2.705,—	1.355,—
Unterschützen	587,—	2.640,—	585,—	694,—	923,—	533,—	525,—
Weppersdorf	1.980,—	1.914,—	1.150,—	5.519,—	2.023,—	636,—	729,—
Zurndorf	748,—	2.485,—	531,—	1.018,—	1.240,—	530,—	586,—
Summe	48.046,50	92.223,70	35.220,40	107.599,90	61.305,—	32.851,10	36.097,90

Superintendenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	270,—	850,—	750,—	1.000,—	670,—	370,—	800,—
Althofen	710,—	625,—	510,—	1.580,—	630,—	193,—	470,—
Arriach	1.215,—	2.968,50	1.977,—	6.087,30	1.892,80	825,—	492,—
Bad Bleiberg	475,—	1.050,—	1.420,—	2.721,50	453,—	450,—	312,—
Dornbach	900,—	2.810,—	693,—	2.327,—	4.002,20	659,—	953,—
Eisentratten	752,—	2.459,60	819,—	2.457,40	1.437,30	476,—	430,—
Feffernitz	630,—	1.544,—	2.511,—	2.159,—	520,—	287,—	355,—
Feld am See	1.018,—	2.990,85	961,80	4.380,70	1.427,—	835,—	531,50
Ferndorf	670,—	2.112,—	853,—	3.124,—	1.158,—	548,—	357,—
Fresach	1.077,—	5.434,—	436,—	2.545,—	4.439,50	2.415,50	741,—
Gnesau	1.097,—	4.658,90	435,—	3.750,—	1.956,—	1.307,40	670,—
Hermagor	3.046,—	7.228,50	2.345,50	10.465,20	4.449,60	2.172,—	5.204,—
Klagenfurt	1.785,—	4.491,—	1.870,90	7.192,20	2.512,—	1.844,—	2.285,50
Klagenfurt-Ost	1.175,—	1.785,—	1.459,—	6.386,—	1.175,—	1.287,—	750,—
Lienz	1.533,—	3.510,—	405,—	2.281,30	774,—	1.690,—	1.667,30
Pörtlach am Wörther See	280,—	3.536,10	585,—	1.970,—	3.751,50	1.635,—	4.605,—
Radenthein	1.072,—	2.315,—	620,—	2.370,—	1.400,—	950,—	865,—
St. Ruprecht bei Villach	900,—	4.783,50	1.061,—	5.675,—	1.710,—	812,—	1.158,—
St. Veit an der Glan	1.500,—	1.400,—	670,—	1.200,—	1.270,—	950,—	800,—
Spittal an der Drau	2.042,—	4.326,—	2.600,—	3.854,—	2.516,—	1.610,—	1.385,—
Trebesing	1.465,50	4.392,—	1.297,—	2.042,90	2.042,90	1.065,—	1.375,—
Treßdorf	3.488,—	6.469,80	2.990,—	6.567,60	5.099,—	1.899,—	2.848,30

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
1.204,—	400,—	600,—	315,—	310,—	385,—	275,—	772,—	355,—	13.243,—
4.790,—	1.152,50	3.700,—	638,50	235,—	571,—	465,—	929,—	723,—	33.324,—
3.568,—	913,—	705,—	505,—	560,—	700,—	765,—	435,—	720,—	16.026,—
1.122,—	741,—	750,—	610,50	—,—	—,—	515,—	—,—	410,—	12.340,50
1.200,—	1.200,—	1.100,—	260,—	860,—	900,—	1.650,—	700,—	1.000,—	19.820,—
3.834,—	1.129,—	1.250,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	17.728,—
4.705,40	2.758,50	2.601,55	—,—	—,—	—,—	2.965,10	—,—	2.604,90	44.790,75
2.314,—	2.314,—	1.098,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	22.145,—
2.610,—	1.130,—	1.070,—	—,—	850,—	980,—	500,—	—,—	1.870,—	21.110,—
4.846,—	2.656,—	2.855,—	—,—	1.117,—	816,50	1.546,—	1.328,—	2.534,—	30.596,50
3.187,—	1.088,—	595,—	591,—	1.093,—	718,—	1.616,—	945,—	1.183,—	22.580,—
1.360,—	1.045,—	1.010,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	15.655,50
2.520,—	940,—	—,—	1.120,—	—,—	1.260,—	990,—	—,—	811,—	22.151,—
6.847,—	2.201,—	1.947,—	1.825,—	2.052,—	1.223,—	2.511,—	1.512,—	2.467,—	53.034,—
3.000,—	1.500,—	2.000,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	21.200,—
3.135,—	935,—	1.002,—	365,—	643,—	600,—	578,—	390,—	575,—	22.678,10
2.020,—	508,—	591,—	517,—	609,—	623,—	676,—	518,—	453,—	14.155,—
5.250,—	2.186,—	3.422,20	1.067,—	1.101,—	1.703,—	1.261,50	1.405,50	1.449,50	44.093,70
2.787,40	2.298,—	301,—	632,—	1.094,—	1.589,70	2.021,—	—,—	1.162,—	28.246,70
3.274,—	1.521,—	2.372,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	36.824,—
2.790,—	442,—	871,—	700,—	499,—	—,—	924,—	425,—	—,—	17.136,—
6.053,—	1.505,—	2.105,—	866,—	690,—	1.100,—	963,—	550,—	780,—	30.065,—
2.970,—	790,—	1.080,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	15.790,—
670,—	291,—	410,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	221,—	6.239,—
4.407,—	1.691,—	545,—	490,—	947,—	—,—	1.147,—	1.075,—	2.624,—	27.147,—
3.985,—	1.585,—	1.915,—	1.056,—	2.027,—	1.375,—	2.232,—	1.950,—	1.436,—	33.617,—
955,—	352,—	474,—	—,—	—,—	490,—	—,—	—,—	—,—	8.758,—
1.455,—	702,—	1.159,—	—,—	611,—	—,—	—,—	—,—	497,—	18.375,—
direkt									
1.510,—	660,—	849,—	475,—	428,—	574,—	560,—	510,—	847,—	12.041,—
86.858,80	36.634,—	38.377,75	12.033,—	15.726,—	15.608,20	24.160,60	13.444,50	24.722,40	
direkt									
1.510,—									
800,—	400,—	435,—	—,—	765,—	600,—	430,—	—,—	400,—	8.540,—
1.313,—	1.210,—	721,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	7.962,—
3.637,50	1.870,—	1.085,—	—,—	629,50	685,—	1.138,—	—,—	407,30	24.909,90
935,—	600,—	821,—	410,—	520,—	610,—	400,—	614,—	591,—	12.382,50
4.164,—	661,—	879,—	—,—	—,—	—,—	700,—	—,—	778,—	19.526,20
4.612,50	1.104,—	207,—	—,—	—,—	—,—	465,—	—,—	573,—	15.792,80
3.350,—	550,—	306,—	—,—	—,—	—,—	1.047,—	—,—	—,—	13.259,—
2.562,—	671,—	1.238,30	571,50	—,—	578,50	778,10	—,—	895,—	19.439,25
1.480,—	533,—	646,—	426,—	420,—	490,—	753,—	830,—	430,—	14.830,—
4.628,—	1.336,40	2.131,80	1.696,10	839,—	1.640,10	2.459,—	517,—	633,—	32.968,40
7.848,20	2.048,20	—,—	920,—	852,—	383,—	—,—	—,—	1.144,—	27.069,70
6.147,60	2.629,—	2.267,—	1.841,10	2.215,30	2.716,—	2.257,—	3.517,80	1.935,—	60.436,60
3.762,60	1.288,20	330,—	938,50	150,—	140,—	926,—	1.321,—	4.908,20	35.745,10
2.122,—	3.753,—	1.750,—	245,—	270,—	896,—	1.378,—	1.375,—	758,—	26.564,—
1.731,—	1.100,—	865,—	450,—	650,—	830,—	1.649,—	1.861,20	272,—	21.268,80
580,—	2.343,—	986,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	20.271,60
1.300,—	550,—	1.300,—	200,—	670,—	570,—	700,—	—,—	1.330,—	16.212,—
4.422,45	955,—	1.014,—	1.125,—	—,—	—,—	1.914,—	—,—	812,50	26.342,45
800,—	600,—	1.050,—	710,—	—,—	600,—	900,—	—,—	750,—	13.200,—
5.105,—	1.329,—	2.560,—	908,—	—,—	1.604,—	2.063,—	—,—	1.624,—	33.526,—
4.070,—	800,—	1.202,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	19.752,80
8.283,50	2.677,—	1.938,—	1.221,—	—,—	—,—	1.654,—	—,—	1.151,—	46.286,20

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Außere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Tschöran	688,20	1.648,10	478,50	2.793,—	1.365,—	863,—	1.103,50
Unterhaus	4.431,—	9.000,—	2.000,—	10.000,—	3.500,—	2.600,—	2.500,—
Velden	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Villach	3.308,60	3.627,50	2.623,50	5.787,—	3.121,70	1.411,20	2.911,50
Villach-Nord	540,—	1.593,—	577,—	1.672,—	684,—	580,—	615,—
Völkermarkt	708,—	2.816,—	475,—	1.513,50	745,—	937,—	997,50
Waiern	1.600,—	2.909,70	2.271,40	6.736,40	1.960,—	1.580,—	1.645,20
Weißbriach	822,—	5.743,65	667,—	6.343,35	3.040,—	1.906,—	3.587,70
Wiedweg	904,—	3.411,—	439,—	676,—	1.901,—	1.600,—	961,—
Wolfsberg	595,—	1.033,50	437,20	695,10	1.476,50	855,—	489,50
Zlan	1.508,50	5.689,20	857,50	5.620,—	924,30	621,50	1.124,—
	42.205,80	109.211,40	38.095,30	123.972,45	64.003,30	37.233,60	44.989,50

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	605,—	2.652,—	1.220,—	3.572,—	1.330,—	1.200,—	1.250,—
Baden	1.395,—	3.881,50	1.300,—	2.382,—	1.748,20	1.390,—	2.545,—
Bad Vöslau	800,—	3.405,—	1.370,—	5.093,20	2.013,—	2.240,—	1.169,60
Berndorf	480,—	1.590,—	805,—	1.636,—	1.636,—	517,—	435,—
Gloggnitz	435,—	1.057,—	733,—	1.718,—	760,—	454,—	580,—
Gmünd	313,—	1.270,10	470,—	663,40	565,—	503,—	670,—
Horn	340,—	1.025,—	470,—	810,—	1.584,—	535,—	300,—
Krems an der Donau	1.636,50	5.049,30	1.476,10	3.158,50	1.973,—	944,—	971,—
Melk-Scheibbs	2.140,—	2.430,—	1.130,—	2.346,—	1.180,—	1.688,—	720,—
Mitterbach	918,—	1.377,—	1.200,—	1.300,—	1.600,—	290,—	1.178,—
Mödling	1.367,—	2.768,—	1.856,—	5.090,—	6.818,80	1.579,80	3.582,10
Naßwald	190,—	701,—	50,—	586,—	180,—	282,—	160,—
Neunkirchen	880,—	1.622,—	775,—	2.364,—	1.322,—	1.756,—	835,—
Perchtoldsdorf	1.281,—	2.145,50	2.090,—	3.682,—	1.548,—	1.202,40	1.450,—
Purkersdorf	800,—	1.666,—	747,—	3.482,—	1.135,—	700,—	850,—
St. Ägyd am Neuwalde	230,—	1.940,—	440,—	2.450,—	560,—	210,—	272,—
St. Pölten	2.395,—	4.132,—	2.344,—	4.310,—	2.681,—	2.000,—	2.365,—
Ternitz	660,—	830,—	405,—	1.814,26	576,—	414,10	375,—
Traiskirchen	776,10	1.715,—	660,—	1.705,—	1.440,—	655,—	1.185,—
Tulln	535,—	1.015,—	300,—	1.730,—	860,—	400,—	250,—
Wiener Neustadt	995,—	1.995,—	877,—	6.969,—	2.102,50	2.866,20	1.596,40
	19.171,60	44.266,40	20.718,10	56.861,36	33.612,50	21.826,50	22.739,10

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Attersee	2.836,20	6.332,40	3.624,—	1.992,10	6.234,10	1.749,—	5.805,80
Bad Goisern	1.587,—	3.767,50	2.078,—	3.010,—	2.850,—	1.500,—	1.847,—
Bad Hall	720,—	1.486,50	410,50	531,80	1.098,10	510,40	833,30
Bad Ischl	2.214,90	1.893,20	657,—	2.202,60	1.009,45	1.172,30	635,75
Braunau am Inn	1.264,60	3.436,10	1.184,—	2.878,—	2.241,40	1.166,—	1.063,—
Eferding	1.228,—	4.660,—	1.116,—	1.259,10	1.793,—	853,—	1.020,—
Enns	917,50	954,20	590,—	796,60	653,40	668,70	330,—
Gallneukirchen	2.378,70	3.044,—	2.138,60	4.847,—	2.728,50	1.277,—	2.651,90
Gmunden	4.963,—	9.704,—	4.646,—	7.311,40	8.233,—	3.683,—	6.797,—
Gosau	1.414,—	4.256,30	3.165,65	3.446,10	2.625,80	1.189,10	855,—
Hallstatt	871,—	2.471,—	510,—	2.747,—	845,—	906,50	375,—
Kirchdorf an der Krems	441,—	1.687,—	837,—	375,—	2.063,60	597,—	1.864,—
Lenzing-Kammer	885,—	3.658,—	886,—	2.955,—	1.158,—	846,—	1.080,—
Linz-Dornach	530,—	1.650,—	886,—	2.068,—	300,—	440,—	700,—
Linz-Innere Stadt	1.946,70	3.291,—	2.411,—	7.825,40	2.707,80	2.065,10	2.084,50
Linz-Süd	856,—	724,60	315,30	1.259,90	685,10	305,—	793,20
Linz-Südwest	1.515,—	1.328,—	1.260,—	3.227,—	1.723,—	941,—	573,—
Linz-Urfahr	1.000,—	675,—	1.025,—	812,—	1.100,—	405,—	1.160,—
Marchtrenk	1.028,50	1.609,20	793,30	1.116,50	1.061,10	817,40	358,—
Mattighofen	1.210,—	2.587,20	1.121,—	809,—	813,80	640,—	799,50
Neukematen	2.734,60	4.980,30	2.616,10	3.201,20	4.811,80	1.960,20	2.815,50
Ried im Innkreis	418,—	715,—	205,—	1.532,40	210,—	521,—	500,—

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
3.436,—	609,40	505,20	583,—	477,—	506,—	708,—	799,20	510,10	17.073,20
8.000,—	2.200,—	2.300,—	—,—	—,—	—,—	2.550,—	—,—	2.300,—	51.381,—
1.480,—	565,—	1.235,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	3.280,—
4.705,80	2.403,—	3.539,10	1.295,—	1.087,—	3.800,—	3.386,80	2.307,—	1.293,50	46.608,20
1.554,—	472,—	562,—	295,—	205,—	255,—	878,60	472,—	786,—	11.740,60
1.347,—	1.085,50	562,—	—,—	—,—	645,—	320,—	1.120,—	410,—	13.681,50
4.511,60	1.946,80	3.113,70	1.614,10	1.404,10	1.312,90	1.366,60	810,70	2.928,—	37.711,20
6.199,30	1.449,50	1.085,—	532,20	1.829,90	977,—	2.656,30	—,—	1.530,—	38.368,90
5.309,—	250,—	570,—	200,—	—,—	200,—	755,—	200,—	490,—	17.866,—
1.370,—	567,—	543,—	457,30	400,—	820,—	348,—	791,60	380,—	11.258,70
10.229,90	802,10	1.067,10	415,80	—,—	—,—	1.975,80	—,—	1.271,80	32.107,50
121.796,95	41.358,10	38.814,70	17.054,60	13.383,80	20.858,50	36.556,20	16.536,50	31.291,40	
2.955,—	1.351,—	971,—	1.187,—	—,—	1.215,—	840,—	—,—	600,—	20.948,—
4.445,50	2.090,30	2.137,80	—,—	1.969,—	1.536,—	2.440,20	—,—	2.327,60	31.588,10
4.797,50	910,—	674,—	—,—	—,—	637,—	630,—	—,—	560,—	24.299,30
820,—	540,—	480,—	—,—	—,—	—,—	405,—	—,—	—,—	9.344,—
1.095,—	825,—	340,—	370,—	—,—	545,—	530,—	—,—	425,—	9.867,—
930,10	610,—	850,—	285,—	405,—	350,—	1.101,—	505,—	255,—	9.745,60
450,—	1.320,—	227,50	—,—	—,—	406,—	—,—	—,—	—,—	7.467,50
3.075,—	1.020,—	1.260,—	530,—	—,—	831,—	1.110,50	772,80	1.133,—	24.940,70
3.600,—	1.849,—	1.340,—	1.880,—	—,—	—,—	—,—	635,—	—,—	20.938,—
3.150,—	760,—	658,—	—,—	—,—	—,—	1.500,—	—,—	530,—	14.461,—
3.019,20	2.899,50	1.948,—	990,—	906,—	1.296,—	1.845,50	1.972,—	2.965,—	40.902,90
680,—	270,—	190,—	125,—	1.101,—	100,—	490,—	100,—	170,—	5.375,—
1.490,—	880,—	540,—	685,—	—,—	1.131,—	920,—	640,—	1.070,—	16.910,—
2.180,—	1.040,—	1.518,30	570,—	740,—	1.020,—	1.514,—	1.040,—	1.120,70	24.141,90
2.650,—	1.001,—	1.448,—	—,—	—,—	630,—	—,—	805,—	—,—	15.914,—
1.490,—	460,—	380,—	1.130,—	270,—	540,—	808,—	270,—	290,—	11.740,—
6.226,—	2.390,—	3.123,—	1.026,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	32.992,—
1.740,—	500,—	546,—	—,—	—,—	560,—	981,—	340,—	321,—	10.062,36
1.750,—	650,—	744,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	11.280,10
1.190,—	570,—	420,—	350,—	430,—	420,—	390,—	370,—	440,—	9.670,—
2.343,—	1.180,—	1.205,—	—,—	—,—	872,—	2.900,—	—,—	1.896,10	27.797,20
50.076,30	23.115,80	21.000,60	9.128,—	5.821,—	12.089,—	18.405,20	7.449,80	14.103,40	
5.808,30	4.091,—	3.139,50	1.704,—	2.323,50	2.427,—	2.518,50	2.137,10	1.636,—	54.358,50
7.617,—	1.827,—	—,—	1.500,—	1.220,—	1.620,—	1.300,—	1.900,—	1.563,—	35.186,50
1.155,70	321,10	327,50	643,—	398,—	582,—	996,10	—,—	683,—	10.697,—
1.254,75	1.004,95	869,40	1.792,—	—,—	731,—	600,10	1.280,40	730,45	18.048,25
4.629,80	1.422,60	1.019,—	999,50	300,—	1.338,—	1.219,10	1.665,—	—,—	25.826,10
6.727,—	2.475,—	1.713,—	976,—	1.614,60	1.465,20	1.340,—	1.592,—	1.476,—	31.307,90
1.033,—	1.163,60	480,—	245,—	—,—	—,—	481,—	—,—	—,—	8.313,—
4.696,20	2.872,10	3.361,40	—,—	1.242,80	1.985,20	1.324,20	—,—	1.746,20	36.293,80
11.841,—	6.309,—	5.275,—	5.045,—	4.425,—	4.018,—	5.113,10	4.884,—	6.546,50	98.794,—
4.419,30	2.869,20	2.013,—	687,10	456,50	1.302,—	1.146,40	1.757,60	2.082,50	33.685,55
2.198,—	1.116,—	848,—	855,—	780,—	580,—	1.193,—	1.262,80	575,—	18.133,30
2.768,20	1.378,40	310,—	603,—	—,—	355,—	—,—	4.040,—	780,—	18.099,20
5.151,—	774,—	768,—	—,—	861,—	—,—	—,—	—,—	—,—	19.022,—
1.200,—	727,—	567,—	1.255,—	2.000,—	890,—	420,—	—,—	805,—	14.438,—
5.291,40	1.754,—	2.519,50	570,50	1.146,—	2.769,70	1.283,—	—,—	1.717,50	39.383,10
1.625,20	560,10	451,—	1.690,—	—,—	380,—	1.004,10	585,—	542,90	11.777,40
1.766,—	4.087,—	1.488,—	450,—	897,—	1.615,—	663,—	863,—	1.170,—	23.566,—
1.192,—	900,—	1.000,—	890,—	297,—	550,—	1.275,—	630,—	360,—	13.271,—
1.705,40	582,—	827,10	2.020,80	1.090,50	1.038,90	639,70	904,—	644,50	16.236,90
3.711,50	1.903,—	926,—	3.344,40	302,—	419,—	811,50	203,50	339,50	19.940,90
6.094,10	3.965,20	3.065,60	1.335,—	—,—	2.626,—	2.012,—	1.861,10	2.556,10	46.634,80
1.506,40	420,—	—,—	255,—	420,—	285,—	310,—	—,—	264,—	7.561,80

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Rutzenmoos	3.214,—	5.065,50	2.954,50	4.086,—	4.534,50	2.536,50	4.087,—
Schärding	210,—	680,—	170,—	90,—	220,—	180,—	90,—
Scharten	1.796,—	3.224,60	1.050,—	3.594,70	2.401,10	748,—	1.560,—
Schwannstadt	1.046,—	1.609,—	824,—	1.518,50	1.752,—	555,—	990,70
Stadl-Paura	1.157,—	2.258,—	897,—	2.657,—	1.690,—	666,—	811,—
Steyr	1.053,—	1.393,—	435,—	1.604,—	950,—	365,60	732,—
Steyr-Münichholz	360,—	563,—	200,—	1.136,—	410,—	247,—	220,—
Thening	1.619,—	4.604,90	—,—	3.961,50	2.593,10	1.233,70	2.002,60
Timelkam	1.521,—	1.390,—	730,—	1.840,80	1.281,—	1.028,—	550,50
Traun	920,50	1.400,50	507,50	2.117,50	1.340,—	417,—	703,—
Vöcklabruck	1.898,70	4.194,50	1.939,—	4.302,10	3.221,60	1.597,—	2.792,—
Wallern an der Trattnach	2.338,—	5.050,—	2.547,—	2.360,—	3.434,—	1.542,—	2.460,—
Wels	1.035,10	3.368,90	1.210,—	5.128,30	1.551,60	1.226,20	2.098,70
	51.128,—	99.712,40	45.939,45	90.599,50	72.324,85	36.554,70	54.038,95

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Gastein	449,40	1.179,50	1.745,60	905,40	1.351,10	1.596,50	1.024,30
Hallein	1.335,50	6.455,50	951,—	2.491,80	2.250,—	1.005,—	1.758,60
Saalfelden	577,—	1.672,50	975,—	4.918,60	1.426,10	1.165,—	665,—
Salzburg-Ost	2.999,50	7.126,35	3.390,10	7.697,70	4.939,10	1.513,30	3.863,10
Salzburg, nördlicher Flachgau	831,—	3.842,—	592,—	2.700,—	1.220,—	491,—	317,—
Salzburg-West	663,—	1.220,—	752,10	482,—	1.580,50	620,—	299,—
Zell am See	1.311,—	1.222,10	1.455,—	2.552,—	1.738,—	1.675,70	1.471,50
	8.166,40	22.717,95	9.860,80	21.747,50	14.504,80	8.068,50	9.398,50

Innsbruck	2.025,—	4.758,30	1.455,—	4.327,40	4.353,50	2.319,65	1.341,40
Innsbruck-Ost	1.426,—	2.061,10	1.805,—	5.574,60	2.080,—	1.365,—	1.731,—
Jenbach	1.045,—	1.131,—	770,—	2.000,—	1.000,—	460,—	230,—
Kitzbühel	1.360,—	2.321,10	1.241,—	—,—	1.211,80	957,30	2.250,—
Kufstein	812,70	2.151,—	1.514,90	4.173,—	1.636,60	1.305,55	723,55
Oberinntal	2.011,20	1.310,—	670,—	3.000,—	820,40	630,—	1.429,50
Reutte	1.688,60	2.411,70	685,—	2.251,50	1.372,—	1.777,50	2.424,30
	10.368,50	16.144,20	8.140,90	21.326,50	12.474,30	8.815,—	10.129,75

Summen Salzburg-Tirol **18.534,90** **38.862,15** **18.001,70** **43.074,—** **26.979,10** **16.883,50** **19.528,25**

Superintendenz A. B. Steiermark

Admont (Liezen)	700,—	1.220,—	485,—	2.730,—	510,—	270,—	400,—
Bad Aussee	210,—	1.418,—	370,—	1.567,—	1.445,—	350,—	1.052,70
Bad Radkersburg	341,—	949,—	684,—	295,—	1.076,—	400,—	314,—
Bruck an der Mur	790,—	1.252,—	526,30	1.254,40	1.005,—	837,50	651,—
Eisenerz	270,—	500,—	800,—	700,—	500,—	300,—	330,—
Feldbach	370,—	1.222,—	747,—	—,—	995,—	433,—	583,—
Fürstenfeld	1089,—	2.617,—	993,—	2.306,—	1.209,—	990,—	728,—
Gaishorn	600,—	1.045,—	283,—	2.048,—	971,—	300,—	600,—
Graz-Eggenberg	1.323,—	1.509,—	978,—	2.663,—	1.264,—	895,—	995,10
Graz, linkes Murufer	3.231,40	6.234,—	2.214,10	14.144,—	2.181,—	2.241,—	2.461,60
Graz, linkes Murufer-Nord	2.091,—	2.272,—	850,—	3.445,—	3.854,—	1.900,—	690,—
Graz, rechtes Murufer	2.773,—	3.584,50	2.278,40	8.252,20	2.240,—	1.443,50	2.037,70
Gröbming	2.210,—	4.531,—	1.657,—	—,—	3.543,—	1.364,40	2.079,70
Hartberg	578,—	1.285,—	317,—	800,—	530,—	600,—	246,—
Judenburg	1.410,—	1.856,50	2.032,—	—,—	1.641,20	1.013,—	1.330,—
Kapfenberg	493,—	735,—	225,—	2.319,50	776,—	170,—	270,—
Kindberg	375,—	170,—	221,05	1.655,50	170,—	160,—	150,—
Knittelfeld	2.755,—	2.846,—	1.191,—	3.417,—	2.218,—	1.944,—	1.070,—
Leibnitz	630,—	1.070,30	805,—	3.985,70	495,—	360,—	600,—
Leoben	641,60	1.273,—	884,—	2.076,—	681,40	713,50	588,—
Mürzzuschlag	1.172,—	450,—	454,20	3.477,80	800,—	410,—	561,30
Peggau	565,—	2.051,—	945,—	2.118,—	400,—	610,—	770,—
Ramsau am Dachstein	2.452,10	5.609,70	1.858,40	8.965,20	8.048,—	2.122,80	2.522,70

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
6.795,—	4.239,50	2.765,—	3.070,—	2.291,—	3.001,50	3.128,—	2.498,—	3.370,—	57.636,—
150,—	340,—	170,—	140,—	190,—	170,—	120,—	—,—	190,—	3.110,—
5.225,—	972,—	1.151,90	1.163,—	—,—	1.888,—	1.197,—	1.218,—	1.060,—	28.249,30
1.096,—	1.277,50	826,—	677,50	639,—	818,—	596,50	—,—	621,—	14.846,70
1.696,—	984,—	1.091,—	675,—	918,—	683,—	1.072,—	779,—	983,—	19.017,—
945,—	540,—	—,—	451,—	191,—	451,—	661,—	394,—	—,—	10.165,60
530,—	355,—	420,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	4.441,—
6.948,20	—,—	—,—	1.095,10	1.895,20	—,—	—,—	—,—	1.547,50	27.500,80
3.244,—	1.061,—	963,—	1.185,—	835,—	1.034,—	1.115,—	886,—	785,—	19.449,30
1.812,50	563,—	860,50	766,50	717,50	996,—	846,—	958,—	704,—	15.630,—
4.538,50	2.949,—	2.502,—	2.940,60	—,—	1.658,—	3.631,—	2.198,—	2.209,—	42.571,—
3.965,—	2.531,—	1.695,—	2.087,—	1.776,—	1.842,—	2.739,—	2.819,—	1.355,—	40.540,—
4.621,—	2.797,60	2.562,—	2.075,—	1.800,60	1.690,—	—,—	1.469,—	1.840,50	34.474,50
124.957,45	61.131,85	45.974,40	43.186,—	31.027,20	41.208,50	40.755,30	38.784,50	40.883,15	
1.066,—	740,90	1.102,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	11.161,20
6.448,20	628,—	1.150,20	1.108,—	—,—	1.140,10	270,—	—,—	1.493,—	28.484,90
1.791,50	1.260,—	1.184,10	—,—	—,—	—,—	422,—	—,—	—,—	16.056,80
4.041,10	2.801,50	4.887,50	—,—	387,—	1.115,45	888,70	—,—	—,—	45.652,40
2.532,—	78,—	874,60	—,—	—,—	—,—	980,—	—,—	—,—	14.457,60
1.646,—	4.384,10	582,—	227,—	—,—	517,50	590,—	—,—	2.293,85	15.857,05
4.800,—	1.403,40	700,—	1.561,60	—,—	—,—	2.246,—	—,—	—,—	22.136,30
22.324,80	11.295,90	10.480,90	2.896,60	387,—	2.773,05	5.396,70	—,—	3.786,85	
2.761,—	1.711,25	1.410,—	470,30	550,—	2.741,50	1.384,—	—,—	2.502,—	34.110,30
3.321,30	1.865,50	1.015,50	—,—	—,—	—,—	1.379,90	—,—	—,—	23.624,90
1.035,—	673,—	550,—	—,—	—,—	630,—	416,—	—,—	—,—	9.940,—
1.677,—	834,20	1.514,—	—,—	926,—	—,—	1.500,—	—,—	555,—	16.347,40
6.912,50	1.391,—	1.294,—	—,—	—,—	973,50	556,50	—,—	—,—	23.444,80
750,—	650,—	997,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	12.268,10
2.673,85	892,—	584,35	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	16.760,80
19.130,65	8.016,95	7.364,85	470,30	1.476,—	4.345,—	5.236,40	—,—	3.057,—	
41.455,45	19.312,85	17.845,75	3.366,90	1.863,—	7.118,05	10.633,10	—,—	6.843,85	
860,—	1.470,—	1.000,—	—,—	—,—	200,—	250,—	—,—	420,—	10.515,—
1.150,—	367,—	470,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	352,—	8.751,70
—,—	780,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	829,—	275,—	5.943,—
1.314,70	827,—	1.660,—	—,—	—,—	594,—	499,—	—,—	918,—	12.128,90
500,—	375,—	350,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	4.625,—
1.225,70	582,—	600,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	6.757,70
856,—	749,—	732,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.368,—	13.637,—
11.500,—	380,—	510,—	—,—	—,—	580,—	591,40	—,—	457,—	19.865,40
2.585,—	1.796,40	1.617,—	—,—	—,—	—,—	898,10	—,—	1.434,40	17.958,—
3.232,20	6.561,—	3.649,20	1.318,—	1.762,—	1.909,—	5.846,—	3.148,—	1.603,—	61.735,50
2.860,—	2.200,—	2.475,—	—,—	—,—	2.805,—	—,—	1.158,—	—,—	26.600,—
2.673,20	3.559,—	1.972,50	3.397,—	—,—	2.007,10	—,—	—,—	3.585,—	39.803,10
1.893,—	2.011,70	1.651,—	1.220,—	980,—	1.714,—	1.358,40	1.713,—	2.198,—	30.124,20
820,—	905,—	1.330,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.500,—	9.911,—
1.105,—	590,—	622,20	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	11.599,90
283,—	502,—	1.660,—	—,—	—,—	280,—	518,—	500,—	215,—	8.946,50
352,50	—,—	170,—	—,—	—,—	—,—	221,05	—,—	130,—	3.775,10
3.690,—	981,—	1.728,—	665,—	1.290,—	960,—	1.886,—	1.044,—	1.284,—	28.969,—
1.130,—	1.040,—	560,—	—,—	—,—	—,—	565,—	—,—	765,—	12.006,—
865,20	834,50	1.022,50	235,—	—,—	337,—	324,25	257,50	390,—	11.123,45
1.155,—	596,—	827,10	—,—	—,—	—,—	550,—	—,—	—,—	10.453,40
1.980,—	1.675,—	2.046,—	340,—	500,—	—,—	—,—	540,—	1.760,—	16.300,—
7.000,—	2.674,20	2.696,—	485,30	—,—	1.103,55	1.648,55	1.181,60	—,—	48.368,10

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Rottenmann	210,—	1.870,—	421,—	3.937,50	995,—	483,—	635,—
Schladming	2.161,20	9.811,—	2.832,90	3.178,—	2.163,—	2.445,80	3.386,70
Stainach-Irdning	955,—	2.189,—	655,—	1.340,—	803,70	600,—	720,—
Stainz	1.199,—	1.032,50	475,—	3.393,—	323,—	380,—	560,—
Trofaiach	665,—	1.517,—	560,—	2.050,—	1.120,—	680,—	400,—
Voitsberg	915,—	1.750,—	536,70	1.447,30	569,70	355,—	915,—
Wald am Schoberpaß	348,—	1.428,—	260,—	1.021,—	633,—	450,—	640,—
Weiz	294,50	1.958,—	236,65	—,—	461,—	260,—	217,50
	33.817,80	67.255,50	27.775,70	84.586,10	43.621,—	25.481,50	28.505,—

Superintendentenz A. B. Wien

Wien-Innere Stadt	6.243,—	10.560,—	3.989,30	9.204,60	8.487,60	5.282,30	5.028,10
Wien-Leopoldstadt	1.840,—	2.052,50	314,—	2.224,—	1.495,—	510,—	275,—
Wien-Landstraße	2.656,—	2.373,—	2.440,—	6.807,—	2.489,—	1.370,—	1.510,—
Wien-Gumpendorf	1.754,—	1.823,—	783,—	4.523,—	1.765,—	1.123,—	482,—
Wien-Neubau-Fünfhaus	1.115,—	2.585,—	1.040,—	2.482,50	1.625,—	1.556,—	250,—
Wien-Favoriten-Christuskirche	1.358,—	2.196,10	1.859,90	5.136,—	1.442,22	530,—	2.600,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	770,—	1.456,—	771,—	1.375,—	875,—	638,—	830,—
Wien-Favoriten-Thomaskirche	660,—	2.075,—	1.031,—	2.949,—	1.690,—	1.210,—	650,—
Wien-Simmering	860,—	854,—	505,—	2.901,60	760,—	400,—	110,—
Wien-Hetzendorf	1.402,—	2.040,—	3.924,10	1.541,—	2.575,—	960,—	970,—
Wien-Lainz	1.645,—	2.723,—	1.620,50	4.486,—	1.780,—	1.598,—	1.060,—
Wien-Hietzing	1.650,—	1.650,—	1.280,—	2.255,—	1.065,—	1.617,—	1.286,—
Wien-Hütteldorf	1.380,10	3.187,—	1.650,—	5.787,50	1.243,50	1.227,—	1.893,50
Wien-Ottakring	1.093,—	1.795,—	965,—	6.050,—	1.162,—	1.158,—	720,—
Wien-Währing	2.491,10	13.046,—	1.449,20	7.990,10	3.603,60	2.054,—	1.850,—
Wien-Döbling	2.557,85	2.105,—	1.510,—	7.919,50	1.565,—	1.415,—	1.905,—
Wien-Floridsdorf	1.653,—	919,20	535,—	2.254,50	894,—	705,—	530,—
Wien-Leopoldau	681,—	1.220,—	520,—	2.878,—	1.045,—	525,—	885,—
Wien-Donaustadt	1.288,—	1.699,—	752,—	3.771,—	560,—	1.291,40	310,—
Wien-Liesing	718,—	4.757,50	4.242,20	2.515,—	5.027,90	1.608,50	1.479,—
Bruck an der Leitha	1.047,—	2.086,—	631,—	1.494,—	3.186,—	1.035,—	965,—
Klosterneuburg	2.100,—	4.700,—	900,—	2.700,—	2.700,—	1.100,—	12.100,—
Korneuburg	540,—	620,—	460,—	870,—	310,—	400,—	280,—
Mistelbach	300,—	1.581,—	1.070,—	2.400,—	920,—	710,—	857,—
Schwechat	210,50	1.711,—	410,—	1.630,—	310,—	360,—	250,—
Schwechat (direkt)							
Stockerau	820,—	1.854,—	925,—	3.029,—	1.079,—	481,—	450,—
	38.832,55	73.668,30	35.577,20	97.173,30	49.654,82	30.864,20	39.525,60

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Burgenland	48.046,50	92.223,70	35.220,40	107.599,90	61.305,—	32.851,10	36.097,90
Kärnten	42.205,80	109.211,40	38.095,30	123.972,45	64.003,30	37.233,60	44.989,50
Niederösterreich	19.171,60	44.266,40	20.718,10	56.861,36	33.612,50	21.826,50	22.739,10
Oberösterreich	51.128,—	99.712,40	45.939,45	90.599,50	72.324,85	36.554,70	54.038,95
Salzburg-Tirol	18.534,90	38.862,15	18.001,70	43.074,—	26.979,10	16.883,50	19.528,25
Steiermark	33.817,80	67.255,50	27.775,70	84.586,10	43.621,—	25.481,50	28.505,—
Wien	38.832,55	73.668,30	35.577,20	97.173,30	49.654,82	30.864,20	39.525,60
	251.737,15	525.199,85	221.327,85	603.866,61	351.500,57	201.695,10	245.424,30

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
1.675,—	1.124,—	490,—	445,50	269,—	670,—	1.030,—	535,—	475,—	15.265,—
9.609,30	2.807,—	2.009,60	1.030,—	—,—	1.972,—	—,—	660,—	4.616,90	48.683,40
974,—	715,—	540,—	—,—	—,—	—,—	—,—	517,—	450,—	10.458,70
660,—	220,—	420,—	1.500,—	—,—	370,—	—,—	—,—	—,—	10.532,50
2.165,—	1.070,—	737,—	—,—	838,—	868,—	980,—	—,—	1.112,—	14.762,—
1.453,70	743,—	782,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	9.467,90
1.409,—	305,—	240,—	—,—	—,—	235,—	—,—	—,—	270,—	7.239,—
930,—	300,—	310,—	—,—	—,—	601,—	—,—	—,—	230,—	5.798,65
67.906,50	38.739,80	34.877,60	10.635,80	5.639,—	17.205,65	17.165,75	12.083,10	26.808,30	

8.833,50	7.932,90	7.736,50	—,—	—,—	—,—	4.366,—	—,—	—,—	77.663,80
1.375,—	902,—	1.450,—	459,50	890,—	838,—	509,—	—,—	570,—	15.704,—
4.635,—	1.854,—	2.552,—	456,—	730,—	2.478,—	2.096,—	2.217,—	1.350,—	38.013,—
1.698,—	1.581,—	1.139,—	—,—	—,—	1.466,50	858,—	1.035,—	1.052,—	21.082,50
3.681,—	1.225,—	2.329,—	450,—	1.400,—	995,40	657,—	577,—	850,—	22.817,90
2.530,80	3.259,90	1.607,10	1.305,—	926,—	1.650,—	2.361,60	1.473,30	1.400,—	31.635,92
1.531,—	1.035,—	967,—	822,—	—,—	—,—	734,—	—,—	—,—	11.804,—
2.572,—	1.575,—	1.225,—	380,—	1.070,—	945,—	802,—	1.005,—	675,—	20.514,—
1.710,—	1.094,—	505,—	1.020,—	400,—	332,—	1.453,—	120,—	590,—	13.614,60
3.511,—	1.540,—	2.601,50	825,—	150,—	1.356,—	1.042,—	840,—	1.721,—	26.998,60
3.000,—	3.535,—	1.806,10	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.380,—	24.633,60
1.560,—	1.769,15	1.599,—	540,—	700,—	1.390,—	1.190,—	575,—	—,—	20.126,15
1.497,—	1.065,—	1.657,—	—,—	—,—	1.460,50	425,—	668,20	1.600,—	24.741,30
1.608,—	1.852,—	1.823,—	320,—	680,—	1.242,—	850,—	292,—	1.987,—	23.597,—
4.218,—	2.301,40	3.081,80	763,—	506,70	1.603,90	1.850,70	1.439,25	2.100,—	50.348,75
4.515,—	3.030,—	2.980,—	1.110,—	635,—	1.575,—	1.925,—	935,—	2.255,—	37.937,35
—,—	1.140,—	935,—	—,—	—,—	—,—	741,—	—,—	—,—	10.306,70
2.415,—	2.415,—	510,—	280,—	400,—	200,—	582,—	440,—	1.959,—	16.955,—
1.145,—	1.093,10	1.051,—	420,—	645,—	710,—	709,—	380,—	1.901,—	17.725,50
6.612,45	1.945,—	2.190,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	31.096,15
2.047,—	1.122,—	2.118,—	916,—	430,—	490,—	597,—	453,—	539,—	19.156,—
8.800,—	900,—	1.000,—	1.100,—	2.200,—	2.300,—	1.100,—	600,—	1.342,50	45.642,50
1.320,—	430,—	610,—	280,—	240,—	320,—	720,—	205,—	110,—	7.715,—
575,—	850,—	815,—	—,—	—,—	—,—	658,—	—,—	—,—	10.736,—
400,—	667,—	600,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	6.548,50
2.830,—	direkt 580,— 653,—	934,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	13.055,—
74.619,75	46.766,45 direkt 580,—	45.822,60	11.446,50	12.002,70	21.352,30	26.226,30	13.254,75	23.381,50	

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund
86.858,80	36.634,—	38.377,75	12.033,—	15.726,—	15.608,20	24.160,60	13.444,50	24.722,40
121.796,95	41.358,10	38.814,70	17.054,60	13.383,80	20.858,50	36.556,20	16.536,50	31.291,40
50.076,30	23.115,80	21.000,60	9.128,—	5.821,—	12.089,—	18.405,20	7.449,80	14.103,40
124.957,45	61.131,85	45.974,40	43.186,—	31.027,20	41.208,50	40.755,30	38.784,50	40.883,15
41.455,45	19.312,85	17.845,75	3.366,90	1.863,—	7.118,05	10.633,10	—,—	6.843,85
67.906,50	38.739,80	34.877,60	10.635,80	5.639,—	17.205,65	17.165,75	12.083,10	26.808,30
74.619,75	46.766,45	45.822,60	11.446,50	12.002,70	21.352,30	26.226,30	13.254,75	23.381,50
567.671,20 direkt 1.510,—	267.058,85 direkt 580,—	242.713,40	106.850,80	85.462,70	135.440,20	173.902,45	101.553,15	168.034,—

33. Zl. 398/95 vom 23. Jänner 1995

Kirchenbeitragsaufkommen 1994 (mit Gegenüberstellung 1993)

Superintendentenz A. B. Burgenland

Gemeinde	Aufbringung 1993 S	Aufbringung 1994 S	Seelen zum 1. 1. 1994	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1994	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Bad Tatzmannsdorf	223.251,51	255.243,19	356	716,98	215	1.187,18	74.020,52
Bernstein	1.029.727,37	1.069.012,66	1.687	633,68	1.005	1.063,99	310.013,66
Deutsch Jahrndorf	233.814,13	215.108,21	335	642,11	233	923,21	51.625,97
Deutsch Kaltenbrunn	407.082,54	400.212,31	712	562,10	435	920,03	96.050,95
Eisenstadt	744.807,30	762.463,05	1.145	665,91	735	1.037,36	221.114,28
Eltendorf	790.000,—	800.000,—	1.513	528,75	985	812,18	232.000,—
Gols	1.705.829,55	2.179.320,82	3.067	710,57	2.432	896,10	632.003,02
Großpetersdorf	625.011,12	652.000,—	1.070	609,35	714	913,17	156.480,—
Holzschlag	329.138,43	348.613,87	501	695,84	327	1.066,10	83.667,33
Kobersdorf	776.196,57	919.046,—	1.454	632,08	907	1.013,28	266.523,34
Kukmirn	887.267,21	934.885,57	1.604	582,85	1.052	888,67	271.116,82
Loipersbach	780.159,38	670.475,93	1.135	590,73	781	858,48	194.438,02
Lutzmannsburg	228.181,82	167.281,82	435	384,56	269	621,87	40.147,64
Markt Allhau	1.310.916,40	1.461.733,01	2.134	684,97	1.364	1.071,65	423.902,56
Mörbisch am See	1.105.658,89	1.177.874,41	1.630	722,62	960	1.226,95	341.582,38
Neuhaus am Klausenbach	697.287,—	694.871,85	1.312	529,63	870	798,70	201.512,84
Nickelsdorf	480.435,50	449.264,09	794	565,82	468	959,97	107.823,38
Oberschützen	1.385.663,47	1.403.946,04	1.929	727,81	1.235	1.136,80	407.144,36
Oberwart	1.142.591,30	1.061.634,18	1.561	680,10	1.193	889,89	307.873,91
Pinkafeld	1.726.004,40	1.812.491,—	2.765	655,51	1.789	1.013,13	525.622,39
Pöttelsdorf	676.979,—	811.014,21	1.459	555,87	1.009	803,78	235.194,12
Rechnitz	627.702,—	647.414,60	807	802,25	578	1.120,09	155.379,51
Rust	370.000,—	385.000,—	770	500,—	480	802,08	92.400,—
Siget in der Wart	198.391,—	174.416,18	314	555,47	226	771,75	41.859,88
Stadtschlaining	695.447,—	838.245,—	1.432	585,37	933	898,44	243.091,05
Stoob	596.113,—	561.912,59	840	668,94	648	867,15	134.859,02
Oberloisdorf	40.632,—	63.046,68	79	798,06	70	900,67	15.131,20
Unterschützen	295.222,98	303.174,—	441	687,47	254	1.193,60	72.761,76
Weppersdorf	359.037,65	361.468,69	620	583,01	410	881,63	86.752,47
Zurndorf	588.697,20	425.589,—	1.050	405,32	627	678,77	102.141,36
21.057.245,72	22.006.758,96	34.951	629,65	23.204	948,40	6.124.233,74	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	Aufbringung 1993 S	Aufbringung 1994 S	Seelen zum 1. 1. 1994	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1994	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Agoritschach	284.474,02	266.000,06	766	347,26	404	658,42	63.840,02
Althofen	329.538,65	318.203,45	752	423,14	457	696,29	76.372,13
Arriach	339.546,—	345.152,—	1.145	301,44	492	701,53	82.836,44
Bad Bleiberg	297.304,37	326.578,72	793	411,83	479	681,79	78.378,90
Dornbach	480.000,—	436.000,—	1.107	393,86	650	670,77	104.640,—
Eisentratten	332.644,90	400.973,35	849	472,29	550	729,04	96.233,60
Feffernitz	800.000,—	905.000,—	2.100	430,95	1.066	848,97	262.450,—
Feld am See	713.403,—	751.326,—	1.825	411,69	865	868,58	217.884,54
Ferndorf	491.333,04	455.499,48	1.009	451,44	596	764,26	109.320,75
Fresach	756.070,03	664.176,71	1.567	423,85	881	753,89	192.611,18
Puch	181.146,20	225.818,48	546	413,59	331	682,23	65.487,43
Gnesau	410.000,—	443.500,—	1.203	368,66	547	810,79	106.440,—
Hermagor	418.629,08	500.385,99	1.143	437,78	667	750,20	120.092,64
Watschig	157.450,83	161.401,66	471	342,68	232	695,70	38.736,39
Klagenfurt-Ost	1.722.579,—	1.841.173,—	3.129	588,42	1.976	931,77	533.940,—
Klagenfurt-West	3.225.600,70	3.243.681,46	5.100	636,02	3.400	954,02	940.667,62
Lienz	610.296,70	612.859,28	907	675,70	630	972,79	147.086,18
Pörtschach	621.408,58	652.688,07	2.025	322,32	980	666,01	156.645,41
Radenthein	943.016,08	942.706,96	1.767	533,51	1.098	858,57	273.385,03
Spittal an der Drau	1.561.473,31	1.584.012,—	3.614	438,30	1.988	796,79	459.362,40
St. Ruprecht	1.109.137,—	1.084.152,65	2.775	390,69	1.095	990,09	314.404,26
Einöde	128.689,—	155.519,—	375	414,72	213	730,14	45.100,—
St. Veit an der Glan	860.000,—	920.000,—	1.824	504,39	1.119	822,16	266.800,—
Trebesing	338.205,49	361.708,51	891	405,96	475	761,49	86.810,04

Treßdorf	444.920,24	457.871,55	1.152	397,46	646	708,78	109.889,16
Rattendorf	163.175,—	158.102,—	413	382,81	244	647,96	37.944,48
Tschöran	392.619,19	432.411,71	1.119	386,43	539	802,25	103.778,79
Unterhaus	787.275,06	828.094,—	1.805	458,78	965	858,13	240.147,26
Villach	2.757.176,—	3.005.277,—	5.554	541,10	3.527	852,08	871.531,—
Villach-Nord.	807.144,09	811.260,06	1.787	453,98	969	837,21	235.265,06
Völkermarkt	304.364,46	388.182,88	768	505,45	415	935,38	93.163,88
Waiern	933.816,46	979.670,78	2.413	406,—	1.469	666,90	284.102,78
Weißbriach	361.000,—	395.970,40	885	447,42	450	879,93	95.032,90
Weißensee	287.800,—	275.541,58	579	475,89	325	847,82	66.130,38
Wiedweg	134.202,12	141.137,10	392	360,04	247	571,41	33.872,20
Bad Kleinkirchheim	296.460,51	263.909,71	549	480,71	362	729,03	63.338,31
Wolfsberg	355.908,55	382.135,97	758	504,14	452	845,43	91.712,63
Zlan	459.946,64	519.536,80	1.238	419,66	690	752,95	124.688,83
	25.597.754,30	26.637.618,37	57.095	466,55	32.491	819,85	7.290.123,02

Superintendentz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1993 S	Aufbringung 1994 S	Seelen zum 1. 1. 1994	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1994	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Amstetten	691.020,24	704.764,89	1.343	524,77	834	845,04	204.381,77
Baden	1.206.503,01	1.252.992,55	2.457	509,97	1.463	856,45	363.367,83
Bad Vöslau	900.000,—	950.000,—	2.310	411,26	1.668	569,54	275.500,—
Berndorf	504.417,50	500.939,56	1.136	440,97	768	652,27	120.257,47
Gloggnitz	364.752,29	359.251,08	951	377,76	590	608,90	86.220,22
Gmünd	380.600,40	384.169,45	888	432,62	576	666,96	92.200,66
Horn	281.121,91	257.967,78	417	618,63	280	921,31	61.912,18
Krems	802.695,39	816.635,16	1.184	689,73	756	1.080,21	236.824,19
Melk-Scheibbs	570.101,34	632.283,73	1.012	624,79	722	875,74	151.748,10
Mitterbach	475.873,18	460.000,—	950	484,21	650	707,69	110.400,—
Mödling	2.558.643,67	2.628.256,79	4.974	528,40	2.496	1.052,99	762.194,47
Naßwald	118.075,51	110.043,65	334	329,47	211	521,53	26.410,48
Neunkirchen	497.787,95	501.749,48	1.019	492,39	713	703,72	120.419,89
Perchtoldsdorf	1.291.027,—	1.247.968,44	1.352	923,05	915	1.363,90	361.911,06
Purkersdorf	966.370,50	1.003.180,08	1.370	732,25	921	1.089,23	290.921,96
St. Ägyd am Neuwalde	587.697,20	565.277,43	1.322	427,59	1.046	540,42	135.666,57
St. Pölten	1.754.515,04	2.073.135,60	3.022	686,01	2.213	936,80	601.209,33
Ternitz	534.462,24	479.867,90	1.070	448,47	720	666,48	115.168,29
Traiskirchen	486.186,—	482.753,73	1.204	400,96	855	564,62	115.860,90
Tulln	627.342,—	601.170,—	1.160	518,25	785	765,82	144.280,80
Wiener Neustadt	2.356.709,90	2.199.719,86	5.054	435,24	3.200	687,41	637.918,77
	17.955.902,27	18.212.127,16	34.529	527,44	22.382	813,70	5.014.742,94

Superintendentz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1993 S	Aufbringung 1994 S	Seelen zum 1. 1. 1994	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1994	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Attersee	270.844,11	326.533,38	622	524,97	304	1.074,12	78.368,01
Mondsee	143.374,—	228.824,13	270	847,50	200	1.144,12	54.917,79
Bad Goisern	1.522.926,65	1.544.671,76	3.574	432,20	2.088	739,79	447.954,81
Bad Hall	342.641,—	294.970,—	775	380,61	331	891,15	70.792,80
Bad Ischl	801.744,33	791.124,07	1.600	494,45	1.039	761,43	229.425,94
Braunau	922.139,14	965.381,83	1.610	599,62	995	970,23	279.960,72
Eferding	957.799,36	983.273,01	1.550	634,37	1.110	885,83	285.149,17
Enns	468.703,35	510.299,77	812	628,45	526	970,15	122.471,47
Gallneukirchen	628.601,11	731.352,91	1.029	710,74	550	1.329,73	211.370,77
Gmunden	1.432.551,98	1.438.609,78	2.330	617,43	1.301	1.105,77	417.196,86
Ebensee	190.680,—	201.016,20	406	495,11	308	652,65	58.294,68
Laakirchen	178.135,39	188.541,43	512	368,24	250	754,17	54.677,01
Gosau	831.111,56	853.682,52	1.588	537,58	954	894,85	247.567,60
Hallstatt	276.239,09	279.062,58	623	447,93	432	645,98	66.975,02
Kirchdorf	394.697,39	412.357,37	741	556,49	430	958,97	98.965,79
Windischgarsten	187.929,56	254.902,85	360	708,06	244	1.044,68	61.176,68
Lenzing-Kammer	724.835,—	754.368,—	1.665	453,07	1.212	622,42	218.766,—
Linz-Dornach	761.667,88	778.694,57	917	849,18	598	1.302,16	225.821,44
Linz-Innere Stadt	3.952.051,—	4.062.380,—	3.353	1.211,57	2.385	1.703,30	1.178.090,—
Linz-Süd	1.289.541,25	1.284.993,20	2.108	609,58	1.335	962,54	372.648,03

Linz-Südwest	1,409.172,61	1,383.723,60	1.694	816,84	1.171	1.181,66	401.279,86
Linz-Urfahr	2,451.588,17	2,416.639,95	2.364	1.022,27	1.495	1.616,48	700.825,58
Marchtrenk	951.388,28	854.027,13	1.640	520,75	1.088	784,95	247.667,85
Mattighofen	677.102,44	758.288,15	977	776,14	710	1.068,01	219.903,56
Neukematen	476.669,04	501.917,95	740	678,27	417	1.203,64	145.556,19
Sierning	290.000,—	266.000,—	544	488,97	366	726,78	77.140,—
Ried im Innkreis	331.902,72	329.130,82	595	553,16	450	731,40	78.991,39
Rutzenmoos	641.727,91	595.144,16	1.560	381,50	800	743,93	142.834,60
Scharten	669.646,82	665.541,20	1.160	573,74	696	956,24	159.729,89
Schwanenstadt	458.674,—	500.236,—	1.101	454,35	702	712,59	120.056,64
Schärding	369.039,60	365.977,52	489	748,42	263	1.391,55	87.835,—
Stadl-Paura	218.372,50	209.861,—	725	289,46	399	525,97	50.366,64
Vorchdorf	187.297,75	174.800,—	489	357,46	245	713,47	41.952,—
Steyr	988.386,—	927.924,—	1.918	483,80	1.355	684,81	269.097,96
Steyr-Münichholz	199.803,90	207.482,59	593	349,89	348	596,21	49.795,82
Thening	1,385.027,—	1,620.191,28	2.262	716,26	1.432	1.131,42	469.856,28
Timelkam	434.285,—	434.899,—	846	514,07	595	730,92	104.375,76
Traun	977.352,—	958.748,—	2.572	372,76	1.449	661,66	278.037,—
Haid	394.368,—	407.999,—	961	424,56	561	727,27	118.319,71
Vöcklabruck	1,327.779,66	1,334.770,38	1.914	697,37	1.160	1.150,66	387.083,40
Wallern an der Trattnach	976.939,—	974.013,—	1.259	773,64	879	1.108,09	282.463,77
Grieskirchen	334.457,—	335.003,—	369	907,87	290	1.155,18	97.150,87
Wels	3,075.117,24	2,464.425,84	5.309	464,20	3.892	633,20	714.682,89
	35,504.309,79	35,571.782,93	58.526	607,79	37.355	952,26	10,025.593,25

Superintendentz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1993 S	Aufbringung 1994 S	Seelen zum 1. 1. 1994	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1994	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Gastein	281.826,—	353.503,—	611	578,56	475	744,22	84.840,72
Hallein	1,298.611,52	1,468.212,69	2.449	599,52	1.549	947,85	425.781,27
Innsbruck-Ost	1,794.310,77	1,686.758,18	2.979	566,22	2.016	836,69	489.159,87
Innsbruck-West	2,530.808,61	2,373.036,60	3.428	692,25	2.603	911,65	688.180,63
Jenbach	741.689,16	749.657,06	1.185	632,62	750	999,54	217.400,54
Kitzbühel	448.375,—	459.439,84	1.077	426,59	636	722,39	110.265,56
Kufstein	787.366,22	800.197,47	1.658	482,63	1.102	726,13	232.057,23
Oberinntal	355.137,36	452.309,81	763	592,80	588	769,23	108.554,35
Reutte	421.532,86	459.736,81	612	751,20	456	1.008,19	110.336,83
Saalfelden	337.557,33	343.269,40	807	425,36	491	699,12	82.384,63
Salzburg, nördl. Flachgau	863.780,80	947.294,17	2.218	427,09	1.352	700,66	274.715,32
Salzburg	8,725.982,14	4,653.975,06	5.608	829,88	4.345	1.071,11	1,349.652,81
Salzburg-West	—,—	4,380.391,85	6.001	729,94	4.557	961,24	1,270.313,55
Zell am See	545.559,50	549.294,—	1.115	492,64	723	759,74	131.830,56
	19,132.537,27	19,677.075,94	30.511	644,92	21.643	909,17	5,575.473,87

Superintendentz A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1993 S	Aufbringung 1994 S	Seelen zum 1. 1. 1994	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1994	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Admont	616.178,64	594.787,82	1.151	516,76	743	800,52	142.749,07
Bad Aussee	284.696,22	276.967,68	515	537,80	401	690,69	66.472,24
Bad Radkersburg	187.945,56	223.791,82	347	644,93	226	990,23	53.710,02
Bruck an der Mur	1,012.700,—	953.600,—	1.539	619,62	982	971,08	276.544,—
Eisenerz	204.685,—	177.286,36	520	340,94	357	496,60	42.548,72
Feldbach	345.680,36	338.373,60	505	670,05	326	1.037,96	81.209,65
Fürstenfeld	527.351,49	542.020,39	862	628,79	584	928,12	157.185,92
Rudersdorf	247.773,09	254.100,—	406	625,86	260	977,31	73.689,—
Gaishorn	494.263,15	482.620,66	1.004	480,70	682	707,65	115.828,94
Graz-Eggenberg	2,466.589,73	2,409.529,79	2.813	856,57	1.996	1.207,18	698.763,54
Graz, l. Murufer-Nord	2,521.291,—	2,643.046,13	2.981	886,63	2.030	1.301,99	766.483,37
Graz, linkes Murufer	5,580.092,97	6,102.013,09	6.846	891,33	4.924	1.239,24	1,769.583,79
Graz, rechtes Murufer	2,070.513,88	2,095.322,93	3.479	602,28	2.553	820,73	607.643,65
Gröbming	617.357,—	648.233,75	1.530	423,68	1.023	633,66	155.576,10
Hartberg	225.700,—	263.500,—	404	652,23	252	1.045,63	63.240,—
Judenburg	334.919,73	387.327,33	677	572,12	518	747,74	112.324,92
Fohnsdorf	110.161,10	116.291,18	259	449,—	191	608,85	33.724,45
Murau	268.285,15	267.600,83	544	491,91	423	632,63	77.604,24

Kapfenberg	1,068.273,66	1,133.303,35	2.222	510,04	1.590	712,77	328,657,97
Kindberg	369.626,20	333.245,07	926	359,88	673	495,16	79.978,81
Knittelfeld	681.763,82	768.448,83	1.624	473,18	1.136	676,45	222.850,16
Leibnitz	382.320,38	391.818,35	847	462,60	549	713,69	94.036,40
Leoben	1,470.668,58	1,570.744,88	2.893	542,95	1.992	788,53	455.515,91
Mürzzuschlag	915.915,15	958.805,76	1.781	538,35	1.016	943,71	278.053,67
Peggau	545.865,20	646.672,40	1.147	563,79	936	690,89	155.201,39
Ramsau	831.577,95	883.421,09	2.041	432,84	1.040	849,44	256.192,12
Rottenmann	409.542,30	473.593,97	904	523,89	629	752,93	113.663,15
Schladming	1,552.250,16	1,573.094,63	3.366	467,35	2.063	762,53	456.197,44
Aich	162.500,—	166.084,—	403	412,12	255	651,31	48.164,36
Radstadt-Altenmarkt	163.306,13	209.448,48	363	576,99	245	854,89	60.740,06
Stainach-Irdning	273.398,70	276.475,03	628	440,25	385	718,12	66.353,05
Stainz	366.095,43	384.266,—	903	425,54	486	790,67	92.223,—
Trofaiach	621.193,67	721.951,02	1.559	463,09	1.039	694,85	209.365,79
Voitsberg	392.664,84	336.551,64	879	382,88	399	843,49	80.772,39
Wald am Schoberpaß	270.311,19	305.280,63	550	555,06	340	897,88	73.267,32
Weiz	269.333,29	252.079,20	461	546,81	317	795,20	60.499,20
Gleisdorf	178.879,—	185.303,—	372	498,13	268	691,43	44.473,—
	29,041.669,72	30,347.000,69	50.251	603,91	33.829	897,07	8,471.086,81

Superintendentenz A. B. Wien

Gemeinde	Aufbringung S 1993	Aufbringung S 1994	Seelen zum 1. 1. 1994	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1994	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Bruck an der Leitha	619.193,06	680.783,65	1.854	367,20	1.181	576,45	197.427,25
Klosterneuburg	1,118.018,28	1,180.168,38	1.629	724,47	1.156	1.020,91	342.248,83
Korneuburg	572.864,—	530.946,—	1.127	471,11	687	772,85	127.427,—
Mistelbach	174.026,45	356.551,85	636	560,62	433	823,45	85.572,45
Laa an der Thaya	99.860,—	105.949,—	221	479,41	162	654,01	25.427,76
Schwechat	1,292.938,26	1,546.537,73	1.829	845,56	1.507	1.026,24	448.495,94
Stockerau	405.526,62	350.194,60	1.006	348,11	610	574,09	84.046,70
Wien-Innere Stadt	6,285.005,87	6,322.966,33	5.379	1.175,49	4.537	1.393,64	1,833.660,22
Wien-Leopoldstadt	4,136.400,05	4,363.319,89	5.547	786,61	4.661	936,13	1,265.362,76
Wien-Landstraße	3,365.662,30	3,494.064,52	3.482	1.003,46	2.925	1.194,55	1,013.278,72
Wien-Gumpendorf	4,697.642,35	4,822.027,05	5.454	884,13	4.493	1.073,23	1,398.387,85
Wien-Neubau	2,214.255,53	2,172.613,41	2.528	859,42	2.127	1.021,44	630.057,88
Wien-Favoriten-Christusk.	2,237.655,87	2,309.923,74	3.275	705,32	2.592	891,17	669.877,88
Wien-Favoriten-Gnadenk.	1,353.824,58	1,411.491,43	1.826	773,—	1.492	946,04	409.332,51
Wien-Favoriten-Thomask.	1,180.977,49	1,217.347,80	1.642	741,38	1.300	936,42	353.030,86
Wien-Simmering	1,770.911,86	1,892.992,89	2.659	711,92	2.101	901,—	548.967,94
Wien-Hetzendorf	1,567.403,16	1,562.164,66	1.813	861,65	1.380	1.132,—	453.027,75
Wien-Hietzing	4,097.252,13	4,166.013,85	3.890	1.070,95	3.211	1.297,42	1,208.144,01
Wien-Lainz	1,616.764,80	1,689.111,73	1.523	1.109,07	1.294	1.305,34	489.842,40
Wien-Hütteldorf	1,668.693,66	1,566.575,27	1.733	903,97	1.337	1.171,71	454.306,83
Wien-Ottakring	2,308.436,16	2,353.355,72	2.834	830,40	2.296	1.024,98	682.473,17
Wien-Währing	4,784.508,56	4,890.094,74	4.292	1.139,35	3.503	1.395,97	1,418.127,50
Wien-Döbling	4,562.308,23	4,586.664,15	3.498	1.311,22	2.911	1.575,63	1,330.132,59
Wien-Floridsdorf	3,067.539,97	3,033.003,72	4.530	669,54	3.529	859,45	879.571,07
Wien-Leopoldau	1,317.425,52	1,407.009,80	2.307	609,89	1.774	793,13	408.032,85
Wien-Donaustadt	3,388.392,49	3,639.207,87	4.979	730,91	3.781	962,50	1,055.370,27
Wien-Liesing	2,595.414,10	2,638.797,50	4.782	551,82	3.367	783,72	765.251,35
	62,498.901,35	64,289.877,28	76.275	842,87	60.347	1.065,34	18,576.882,34

Zusammenfassung

Superintendentenz	Aufbringung S 1993	Aufbringung S 1994	Seelen zum 1. 1. 1994	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1994	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Burgenland	21,057.245,72	22,006.758,96	34.951	629,65	23.204	948,40	6,124.233,74
Kärnten	25,597.754,30	26,637.618,37	57.095	466,55	32.491	819,85	7,290.123,02
Niederösterreich	17,955.902,27	18,212.127,16	34.529	527,44	22.382	813,70	5,014.742,94
Oberösterreich	35,504.309,79	35,571.782,93	58.526	607,79	37.355	952,26	10,025.593,25
Salzburg-Tirol	19,132.537,27	19,677.075,94	30.511	644,92	21.643	909,17	5,575.473,87
Steiermark	29,041.669,72	30,347.000,69	50.251	603,91	33.829	897,07	8,471.086,81
Wien	62,498.901,35	64,289.877,28	76.275	842,87	60.347	1.065,34	18,576.882,34
	210,788.320,42	216,742.241,33	342.138	633,49	231.251	937,26	61,078.135,97

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 1994 beträgt das Aufkommen der Superintendenzen:

Burgenland	10,153%
Kärnten	12,290%
Niederösterreich	8,403%

Oberösterreich	16,412%
Salzburg-Tirol	9,079%
Steiermark	14,001%
Wien	29,662%
	100,000%

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer Walter Hans TRIDL

am 31. Jänner 1995 in die Ewigkeit abberufen.

Walter Traidl wurde am 27. Dezember 1907 in Graz geboren und nahm nach seiner Matura im Jahre 1927 in Wien das Studium der Evangelischen Theologie auf, das er im Jahre 1931 abschloß. Im selben Jahr begann er seinen kirchlichen Dienst als geistliche Hilfskraft in Hallein. Nach der Ablegung der Amtsprüfung und der Ordination am 29. Oktober 1935 in Wallern wurde er Personalvikar in der Gemeinde Hallein mit dem Amtssitz in Zell am See. Bereits im Jahre 1936 wählte ihn die Gemeinde Attersee zu ihrem Pfarrer. Vom ersten Tage des zweiten Weltkrieges an stand er im Militärdienst und geriet noch Ende April 1945 in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er erst im November 1947 heimkehrte. Nur nach einigen Wochen gesundheitli-

cher Erholung konnte er seinen Dienst in Attersee wieder aufnehmen. Wegen mancher Schwierigkeiten in der Gemeinde tauschten er und Pfarrer Reinisch im Jahre 1953 ihre Pfarrstellen: Walter Traidl kam als Pfarrer nach Feldbach, von wo er im Jahre 1964 an seine alte Wirkungsstätte in Hallein zurückkehrte. Die großen Anforderungen in dieser Gemeinde und seine schon durch die Kriegsgefangenschaft geschwächte Gesundheit zwangen ihn allerdings bereits im Jahre 1969 noch einmal zum Wechsel in eine kleinere Gemeinde; er hatte auch schon erwogen, in einen vorzeitigen Ruhestand zu gehen. Bis zum 31. August 1973 versah er nun doch noch seinen Dienst in der Gemeinde Gaishorn und trat mit diesem Datum in den dauernden Ruhestand. Bei dieser Gelegenheit hat der Oberkirchenrat ihm, der einmal „treu und gewissenhaft“ genannt worden war, Dank und Anerkennung für seine als Seelsorger geleisteten Bemühungen ausgesprochen.

Erst im vorgeschrittenen Alter hatte er im Jahre 1969 die verwitwete Frau Auguste Markgraf, geb. Peda, geheiratet und mit ihren zwei Töchtern eine Familie gegründet. Seine Frau ist im Jahre 1976 verstorben.

Zu seinen mancherlei gesundheitlichen Beschwerden kam im Jahre 1989 noch ein Schlaganfall, so daß er in den letzten Jahren umfassender Pflege bedurfte. Mehrmals hat er in seinem Ruhestand der Kirchenleitung für deren Fürsorge gedankt; nun werde ihm die Geborgenheit in vollem Maße bei unserem Vater im Himmel zuteil! (Zl. 526/95 vom 7. Feber 1995.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 31. März 1995

3. Stück

34. Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 7. Mai 1995, für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich
35. Kollektenaufruf für Konfirmationsfest 1995
36. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
37. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
38. Berichtigung zu ABl. Nr. 4/95 — Fachinspektor Prof. Mag. Klaus Schacht
39. Gegenüberstellung der Krankenfürsorgebeiträge und der Leistungen der kirchlichen Krankenfürsorge 1994
40. Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1994
41. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Feber 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994
42. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1994
43. Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
44. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord
45. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau bei Schladming
46. Ausschreibung der Stelle eines/r Pfarrers/in im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
47. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein
48. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Hetzendorf
49. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
50. Änderung der Telefonnummer der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien
51. Festsetzung des Termins der Synode H. B. und ihre Einberufung

Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

34. Zl. 779/95 vom 2. März 1995

Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 7. Mai 1995, für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich tut vieles, was der ganzen Kirche gut tut:

Sie unterstützt die Frauengruppen und deren Leiterinnen. Die Angebote sind breit gefächert. Sie reichen von Frauentagen bis zu biblisch-theologischen Fachseminaren. Auch Altenerholung, Bildungsreisen und diakonische Singwochen werden angeboten. Durch die Informationsarbeit für die Aktion „Brot für Hungernde“ und den Weltgebetstag der Frauen werden Frauen sensibilisiert für die Probleme dieser Welt.

Der weitaus größte Teil dieser Arbeit geschieht ehrenamtlich. Frauen, die sich zur Verfügung stellen, brauchen Aus- und Weiterbildung — einfach Rückenstärkung für ihre Arbeit. Fachleute für solche Schulungen und Seminare, auch schriftliche Materialhilfen müssen bezahlt werden.

Darum bittet die Evangelische Frauenarbeit in Österreich in diesem Jahr speziell um Ihre Spende für die Bildungsaufgaben.

Bedenken Sie: letztendlich kommt alles, was eine Mitarbeiterin lernt und neu entdeckt auch wieder der eigenen Gemeinde zugute.

35. Zl. 952/95 vom 21. März 1995

Kollektenaufruf für Konfirmationsfest 1995

Liebe Gemeinde!

Das Evangelische Jugendwerk dankt Ihnen im Namen der evangelischen Jugend und aller seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für die Jugendarbeitskollekte des vergangenen Jahres.

Auch für das Jahr 1995 erbittet das Evangelische Jugendwerk anlässlich des Konfirmationsfestes Ihre Gabe, um die vielfältigen Aufgaben im Rahmen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit erfüllen zu können.

Die Konfirmationskollekte soll diesmal einigen wichtigen praxisnahen Projekten der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zugute kommen und zwar

— für die neuen Arbeitsbereiche Jungchar und Konfirmandenarbeit;

— für den Solidaritätsfonds, aus dem die Teilnahme von sozialschwachen Kindern und Jugendlichen sowie Flüchtlingskindern an unseren Sommerfreizeiten unterstützt wird;

— für die Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit;

- für die Erhaltung des Kinder- und Jugendfreizeithauses Burg Finstergrün;
- für das Mitarbeitermagazin „Junge Gemeinde“;
- für das Partnerschaftsprojekt mit der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Estland und
- für die Unterstützung des Jugendwerksandachtsheftes „Wendet Euch zu mir, denn ich bin Gott“ zur geistlichen Zurüstung.

Das Evangelische Jugendwerk dankt Ihnen im Namen aller seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für Ihre Unterstützung, die uns hilft, einen Beitrag zur Erfüllung unseres Auftrages, die Kinder und die Jugend durch das Evangelium zu diakonischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen, zu leisten.

36. Zl. 906/95 vom 16. März 1995

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Dietmar-Hans Orendi hat am 15. März 1995 die Ergänzungsprüfung in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden und ist somit zum Pfarrer wählbar.

37. Zl. 964/95 vom 22. März 1995

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Gerhard Roth hat am 8. September 1994 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ erfolgreich bestanden. Er ist somit bewerbungsfähig und zum Pfarrer wählbar.

38. Zl. 582/95 vom 10. Feber 1995

Berichtigung zu ABl. Nr. 4/95 — Fachinspektor Prof. Mag. Klaus Schacht

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 4/95 wird mitgeteilt, daß Herr Pfarrer Prof. Mag. Klaus Schacht mit Wirkung vom 1. März 1995 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen (nicht an mittleren und höheren Schulen) für den Bereich des Landesschulrates Oberösterreich bestellt wurde.

39. Zl. EA 937/95 vom 20. März 1995

Gegenüberstellung der Krankenfürsorgebeiträge und der Leistungen der kirchlichen Krankenfürsorge 1994

Einnahmen	S	S
aus Beiträgen	6,601.730,23	
Ausgaben für		
Medikamente		571.386,10
Dauermedikamente		49.602,80

Praktische Ärzte	223.974,20
Fachärzte	354.363,—
Optiker	209.720,20
Zahnärzte	729.052,70
Krankenhausaufenthalte	2,291.268,89
Krankentransporte	14.163,40
Bestattungskosten	85.117,50
Kuren	61.380,—
Heilbehelfe	81.327,—
Beihilfen (außerordentliche)	17.415,—
Sonstiges (Therapien usw.)	256.367,90
Saldo	1,656.591,54
	<u>6,601.730,23</u> <u>6,601.730,23</u>

Der Aufwand in der kirchlichen Krankenfürsorge ist im Jahr 1994 gegenüber 1993 um S 677.455,12 oder um 11,89% gesunken, was aus vermehrten ASVG-pflichtigen Dienstverhältnissen der Pfarrer resultiert, weiters daraus, daß Krankenhausaufenthalte primär zu Lasten der Sozialversicherungsträger gehen und von einer steigenden Zahl von Krankenhäusern auch die kirchliche Krankenfürsorge Sozialversicherungstarife eingeräumt erhält. Der Aufwand von Zahnbehandlungen stieg im Jahr 1994 um 24,89% auf den oben dargestellten Betrag.

Der entstandene Saldo ist dem KEST.-freien Krankenfürsorgefonds gutgebracht.

Dr. Fritz

40. Zl. 905/95 vom 16. März 1995

Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1994

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlaubar die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) ihren Rechnungsabschluß (Gebarungrechnung) des Jahres 1994 nach Anhörung des Finanzausschusses der Generalsynode und Beschlußfassung und Verabschiedung durch die gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse wie folgt:

	Dotierung	
		S
1. Bundeszuschuß		32,158.420,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1,226.900,84	
von der Kirche H. B.	<u>64.573,73</u>	1,291.474,57
Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	942.248,20	
von der Kirche H. B.	<u>24.160,21</u>	966.408,41
Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	617.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>32.500,—</u>	650.000,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—

Religionsunterrichtsfonds			Theologiegaststudenten		
von der Kirche A. B.	19.000,—		von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.000,—</u>	20.000,—	von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—
Evangelische Religions-			Campingmission		
pädagogische Akademie			von der Kirche A. B.	33.250,—	
von der Kirche A. B.	1.206.642,94		von der Kirche H. B.	<u>1.750,—</u>	35.000,—
von der Kirche H. B.	<u>30.939,60</u>	1.237.582,54	Äußere Mission		
Heimbeitragszuschüsse			von der Kirche A. B.	760.000,—	
an Theologiestudenten			von der Kirche H. B.	<u>40.000,—</u>	800.000,—
von der Kirche A. B.	19.000,—		Evangelisches Religions-		
von der Kirche H. B.	<u>1.000,—</u>	20.000,—	pädagogisches Institut		
Dienst an Gehörlosen			von der Kirche A. B.	526.067,92	
von der Kirche A. B.	20.900,—		von der Kirche H. B.	<u>27.687,78</u>	553.755,70
von der Kirche H. B.	<u>1.100,—</u>	22.000,—			42.533.545,22
Dienst an Sehbehinderten					
von der Kirche A. B.	9.500,—				
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—			
3. Gemeinsame Werke:			Verwendungen:		
Evangelische			1. Bundeszuschuß	S	S
Frauenarbeit			an die Kirche A. B.	30.550.499,—	
von der Kirche A. B.	1.466.830,—		an die Kirche H. B.	<u>1.607.921,—</u>	32.158.420,—
von der Kirche H. B.	<u>55.226,—</u>	1.522.056,—	2. Gemeinsame Dienste:		
Evangelisches			Amt für Hörfunk und Fernsehen		1.291.474,57
Jugendwerk			Evangelisches Presseamt		966.408,41
von der Kirche A. B.	1.508.455,60		Evangelisches Theologenheim		650.000,—
von der Kirche H. B.	<u>79.392,40</u>	1.587.848,—	Evangelische Militärseelsorge		100.000,—
Diakonisches Werk			Religionsunterrichtsfonds		20.000,—
von der Kirche A. B.	716.300,—		Evangelische		
von der Kirche H. B.	<u>37.700,—</u>	754.000,—	Religionspädagogische Akademie		1.237.582,54
Tage der Diakonie			Heimbeitragszuschüsse		
von der Kirche A. B.	47.500,—		an Theologiestudenten		20.000,—
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—	Dienst an Gehörlosen		22.000,—
4. Fonds, Vereine und			Dienst an Sehbehinderten		10.000,—
Arbeitszweige:			3. Gemeinsame Werke:		
Evangelische			Evangelische Frauenarbeit		1.522.056,—
Studentengemeinde			Evangelisches Jugendwerk		1.587.848,—
von der Kirche A. B.	114.000,—		Diakonisches Werk		754.000,—
von der Kirche H. B.	<u>6.000,—</u>	120.000,—	Tage der Diakonie		50.000,—
Gustav-Entz-Stiftung			4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
von der Kirche A. B.	95.000,—		Evangelische Studentengemeinde		120.000,—
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—	Gustav-Entz-Stiftung		100.000,—
Diakonische Helfer			Diakonische Helfer		100.000,—
von der Kirche A. B.	95.000,—		Evangelischer Presseverband		280.000,—
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—	Arbeitsgemeinschaft		
Evangelischer			Evangelischer Missionsrat		10.000,—
Presseverband			Museumskommission		20.000,—
von der Kirche A. B.	277.200,—		Ökumenischer Rat der Kirchen		75.000,—
von der Kirche H. B.	<u>2.800,—</u>	280.000,—	Theologiegaststudenten		50.000,—
Arbeitsgemeinschaft			Campingmission		35.000,—
Evang. Missionsrat			Äußere Mission		800.000,—
von der Kirche A. B.	9.500,—		Evangelisches		
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—	Religionspädagogisches Institut		553.755,70
Museumskommission					42.533.545,22
von der Kirche A. B.	19.000,—				
von der Kirche H. B.	<u>1.000,—</u>	20.000,—			
Ökumenischer Rat					
der Kirchen					
von der Kirche A. B.	71.250,—				
von der Kirche H. B.	<u>3.750,—</u>	75.000,—			

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

41. Zl. 794/95 vom 3. März 1995

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994

	1995	1994
	S c h i l l i n g	
Superintendentenz		
Wien	12,224.060,04	11,181.660,64
Burgenland	929.377,25	792.916,20
Niederösterreich	1,083.792,67	946.298,16
Steiermark	813.951,82	566.855,96
Kärnten	972.891,—	1,179.887,19
Oberösterreich	1,208.797,55	1,230.935,32
Salzburg-Tirol	684.496,63	876.726,88
	17,917.366,96	16,775.280,35

Steigerung: 6,81%.

42. Zl. 886/95 vom 14. März 1995

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1994

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlaubar die Evangelische Kirche A. B. in Österreich ihren Rechnungsabschluß (Gebärungsrechnung) des Jahres 1994 auf Grund der Beschlußfassung und Verabschiedung durch den Synodalausschuß A. B. nach Anhörung des Finanzausschusses A. B. wie folgt:

	E i n n a h m e n	
	S	S
Kirchenbeiträge	216,742.241,33	
abzüglich		
Kirchenbeitragsanteile	— 10,446.803,67	
und		
Einhebegebühren	— 61,078.135,97	145,217.301,69
Versicherungsvergütung		
Erste Allgemeine		205.090,36
Religionsunterrichtsvergütungen		36,322.368,67
Pensionsrückerstattungen		2,784.746,74
Gehaltsrückerstattungen		1,240.050,—
Pensionsbeiträge		9,556.943,74
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt		188.310,—
b) Amt und Gemeinde		132.869,51
c) Sonstige Druckwerke		41.712,90
d) Sonstige Drucksorten		35,55
Zinsenerträge		364.306,80
Kostenbeiträge H. B. zum Kirchenamt A. B.		90.230,60
Raumkostenbeitrag ERPI		120.000,—
Sonstige Erträge		500,—
Bundeszuschuß		30,550.499,—
Teilauflösung der RL Budgetdefizit		5,716.410,85
		232,531.376,41

A u f w e n d u n g e n

	S	S
1. Personalaufwand:		
a) Aktive Geistliche, Theologen in Ausbildung einschl. Werke übergemeindl. Dienste, Rektoren		128,407.823,17
b) Zuweisung zum Pensionsfonds für geistliche Amtsträger und deren pensionsberechtigte Rechtsnachfolger		65,000.000,—
c) Überweisungsbeträge nach § 314 a ASVG		1,500.000,—
d) Dienstwohnungsmieten		321.903,20
e) Gehälter für nicht geistliche Mitarbeiter		7,787.936,45
f) Funktionsentschädigung Kirchenkanzler		691.324,98
g) Pensionen für nicht geistliche Mitarbeiter		2,751.204,15
2. Kosten des Kirchenamtes:		
a) Beheizung Amtsgebäude und ERPA	83.554,60	
b) Strom	72.093,58	
c) Post- und Telefongebühren	357.976,50	
d) Bürobedarf	332.748,10	
e) Neuanschaffungen	225.539,85	
f) Geldverkehrskosten	82.326,28	
g) Grundsteuer	30.275,—	
h) Betriebskosten	54.466,91	
i) Versicherungen	13.051,20	1,252.032,02
3. Reisekosten:		
a) Autoaufwand	189.444,48	
b) Reisekosten Oberkirchenrat	136.414,27	
c) Reisekosten Fremde	40.226,70	366.085,45
4. Kirchliche Liegenschaften		380,—
5. Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt	220.044,—	
b) Amt und Gemeinde	158.931,80	
c) Sonstige Druckwerke	18.150,—	
d) Sonstige Drucksorten	144.377,83	541.503,63
6. Bücher und Zeitschriften	90.197,08	
7. Synode und Generalsynode	267.305,88	
8. Sitzungen im Auftrag der Synode	412.332,23	
9. Prüfungs- und Beratungskosten	236.769,—	
10. Baubetreuung	108.000,—	

11. Sonstige wirksame Ausgaben:			
a) Allgemeine Repräsentation	13.739,26		d) Pastorkolleg
b) Personalbetreuung	80.458,60		e) Lektorenausbildung
c) Mitgliedsbeiträge Vereine	9.797,—		f) Pfarrertagung
d) Instandhaltungsfonds	300.000,—		g) Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau
e) Abfertigungsfonds	825.500,—		h) Evangelisches Theologenheim
f) Dispositionsfonds Bischof	240.000,—		i) Evangelisches Predigerseminar:
g) Sonstiger Aufwand	148.591,83		a) Lohnkosten
h) Bodenprobe Evang. Gymnasium in Wien	312.204,—		b) Betrieb
i) Ausbildungsfonds für Lehrvikare	100.000,—		c) Kaufpreisrate
j) Kurse und Fortbildungsveranstaltungen für Pfarramtskandidaten	40.000,—		j) Evangelisches Jugendwerk
k) Studienbegleitung an Theologiestudenten	50.000,—		k) Zuschuß für Heimbeiträge an Theologiestudenten
l) Flüchtlingsfonds	750.000,—		l) Diakonisches Werk
m) Versorgungs- und Unterstützungsverein	1.800.000,—		m) Diakonische Tage
n) Evangelisches Informationssystem (EIS)	220.000,—	6,004.894,88	n) Diakonische Helfer
12. Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:			o) Evangelische Frauenarbeit
a) Lutherischer Weltbund	75.282,50		p) Evangelische Religionspädagogische Akademie
b) Ökumenischer Rat der Kirchen	71.250,—		q) Gustav-Entz-Stiftung
c) Ansparrate 9. Vollversammlung LWB	10.000,—		r) Theologie-gaststudenten
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	6.000,—		s) Evang. Schulwerk Oberschützen
e) Konferenz europäischer Kirchen	50.125,—		t) Evangelische Militärseelsorge
f) Mitgliedschaft Leuenberger Gespräche	7.176,50		u) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich
g) Ökumenische Kommission für Kirche und Gesellschaft	5.504,95	225.338,95	v) Dienst an Gehörlosen
13. Gehaltsrefundierung Jugendwarte	1.944.914,82		w) Dienst an Sehbehinderten
14. Gehaltsrefundierung Anstaltenseelsorger	1.472.015,31		x) Evangelischer Presseverband
15. Administrationskosten	150.803,20		y) Evangelische Studentengemeinde
16. Übersiedlungskosten Berufsanwärter	400.000,—		z) Campingmission
17. Urlauberseelsorge	88.809,60		aa) Superintendential-gemeinde Steiermark für Deutschfeistritz
18. Bildungszulage für Berufsanwärter	—,—		bb) Superintendenz Steiermark
19. Zuschüsse und Subventionen:			cc) Äußere Mission
a) Evang. Presseamt	489.248,20		dd) Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge
b) Amt für Hörfunk und Fernsehen	747.150,84		ee) Evangelisches Religionspädagogisches Institut
c) Religionsunterrichtsfonds für AHS, BHS und PA	19.000,—		ff) EDV-Kommission
			gg) Museumskommission
			hh) Evangelische Akademie in Wien

ii) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat	9.500,—	
jj) Evangelischer Verein für Innere Mission	90.000,—	
kk) Sonstige Zuschüsse	238.376,90	17.680.949,53
		232.531.376,41

Die Rechnungsabschlüsse der kirchlichen Fonds- und Zweckvermögen können von Evangelischen gegen Nachweis der Kirchenbeitragszahlung sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche und sämtlicher kirchlicher Fonds und Zweckvermögen erhielten den uneingeschränkten Prüfungsvermerk des Herrn Wirtschaftsprüfer Dr. Allichhammer, Wien.

43. Zl. 759/95 vom 28. Feber 1995

Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Durch die Pensionierung des bisherigen Pfarrers mit 1. September 1995 wird die derzeit mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost frei und hiermit ausgeschrieben. Eine neue Gemeindeordnung, die auch die Frage der Leitung des Pfarramtes zwischen beiden Pfarrern der Pfarrgemeinde regelt, wird derzeit ausgearbeitet.

Die Pfarrgemeinde hat zirka 3000 Mitglieder und umfaßt die östliche Stadthälfte Innsbrucks, Inn-abwärts bis Hall in Tirol und Mils, das Wipptal und das Stubaital. Die Dienstaufteilung (selbständige Seelsorgesprenkel) unter den beiden Pfarrern regelt die Gemeindeordnung.

Die weitere Pfarrstelle ist besetzt. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Zum Aufgabenbereich des Pfarrers gehören Gottesdienste im Gemeindegebiet (Innsbruck — Auferstehungskirche, Hall in Tirol, Wohnheim Pradl und gelegentlich in Igls, Fulpmes, Neustift, Steinach).

Für den Predigtendienst stehen Kolleginnen, Kollegen und Lektoren in ausreichendem Maß zur Verfügung, sodaß monatlich ein Sonntag predigtfrei ist. Dazu kommen Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht in jedem zweiten Jahr, Bibelrunden, Seniorenkreis, Seelsorge, Kranken- und Hausbesuche.

Besondere Anliegen der Gemeinde sind Ökumene, Jugend- und Studentenarbeit.

Die Pfarrgemeinde stellt im Pfarrhaus eine geräumige Dienstwohnung zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 2600,— (130 m²). Das Pfarrhaus wurde 1968 erbaut, ist generalisaniert und hat eine zentrale Ölheizung. Dazu kommt ein Autoabstellplatz in der Doppelgarage des Hauses und eine kleine Grünfläche.

Auskünfte erteilen der bisherige Stelleninhaber Senior Mag. Günter Jonischkeit, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, Tel. (0512) 34 44 11, Frau Pfarrer Mag. Fridrun Weinmann, Stadtgraben 25, 6060 Hall in Tirol, Tel. (05223) 53 2 12, oder Kurator Christof Kautzky, Winkelweg 17, 6064 Rum, Tel. (0512) 26 70 10.

Bewerbungen erbitten wir bis 31. Mai 1995 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck.

44. Zl. 869/95 vom 13. März 1995

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde mit derzeit etwa 1780 Gemeindegliedern umfaßt auf einer Fläche von rund 15 km² die Gebiete Lind, St. Leonhard, Teile von Vassach und Rennstein sowie die Obere und Untere Fellach und liegt zur Gänze im Stadtgebiet von Villach.

Das Gemeindezentrum liegt in schöner Umgebung innerhalb eines Villengebietes am Rande der Stadt. Neben der Kirche gibt es einen großen Gemeindesaal, einen Jugendsaal und eine Reihe von Räumen für vielfältige Arbeitsmöglichkeiten. Ein langjährig eingearbeitetes Mes- nerehepaar wohnt in der Kirchendienerwohnung. Die Pfarrwohnung, wie alle Räume des Gemeindezentrums zentral mit Öl beheizt, umfaßt auf einer Fläche von 130 m² ein großes Wohnzimmer, Küche, Bad und fünf Räume neben dem Vorraum und Abstellraum. Dazu kommen Abstellräume im Keller und ein größeres südseitig gelegenes Gartengrundstück, welches dem Pfarrer zur Nutznießung zusteht. Die Pfarrwohnung ist direkt mit einem großen Arbeitszimmer des Pfarrers verbunden. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 2967,—. Eine Garage steht zur Verfügung.

Vom Bewerber wird die Fortführung der Gemeindegarbeit erwartet durch Abhalten der Gottesdienste und Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Jugendarbeit, Hausbesuche und persönliche Seelsorge. Eine mit der Pfarrgemeinde Villach-Hohenheimstraße bestehende Gemeindeordnung regelt die Zusammenarbeit.

In Villach sind alle Arten von höheren Schulen vorhanden. Der besondere Freizeitwert der Stadt mit ihrer schönen Umgebung ist bekannt.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1995 (innerhalb von vier Wochen) an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord, Adalbert-Stifter-Straße 21, 9500 Villach, Tel. (04242) 23 7 95, zu Händen von Pfarrer Karl-Heinz Nagl oder Kuratorin Helene Themeßl zu richten, die auch gerne nähere Auskünfte erteilen.

45. Zl. 918/95 vom 16. März 1995

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau bei Schladming

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau bei Schladming (2065 Seelen) wird hiermit ausgeschrieben, da der bisherige Seelsorger auf eine andere Pfarrstelle wechselt. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Ramsau am Dachstein ist die erste steiermärkische Toleranzgemeinde. Gottesdienste sind zu halten in der Evangelischen Kirche Ramsau am Dachstein an jedem Sonntag, an sämtlichen kirchlichen Feiertagen sowie am Bußtag (8. Dezember); ferner werden fallweise Andachten und Schulgottesdienste erwartet. Der Religionsunterricht an der

Volksschule Ramsau am Dachstein sowie an der Hauptschule II in Schladming wird in Absprache mit dem Schulamt erteilt. Hausbesuche, Krankenbesuche im Krankenhaus Schladming, Bibelstunden sowie die Leitung der Jugendarbeit werden erwartet. Urlauberseelsorger stehen in den Monaten Juli und August zur Verfügung. Kontakte mit den zahlreichen Sommer- und Wintergästen sind erwünscht.

Die Gemeinde Ramsau am Dachstein liegt zwischen 1100 und 1700 Meter hoch; die Bevölkerung ist zu 98% evangelisch. Die Gemeinde ist bewußt evangelisch-kirchlich sowie in bäuerlichen Traditionen verwurzelt. Zugleich ist Ramsau am Dachstein einer der größten Fremdenverkehrsorte der Steiermark mit Gästen aus Österreich, Deutschland, Holland und vielen anderen Ländern. Vom Pfarrer werden daher Einfühlungsvermögen, Aufgeschlossenheit, Kontaktfreudigkeit, Organisationstalent und Engagement erwartet. Fremdsprachenkenntnis ist wünschenswert.

Dem Pfarrer steht ein einsatzfreudiges Presbyterium zur Seite. Für die Jugendarbeit gibt es einen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter. Für die Angelegenheiten des Kirchenbeitrages, die Buchhaltung und den Übergang auf die EDV-Bearbeitung aller Daten stehen einsatzfreudige Mitarbeiter bzw. eigene Ausschüsse des Presbyteriums dem Pfarrer zur Seite.

Dem Pfarrer stehen eine Wohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad, WC (Zentralheizung) im Pfarrhaus zur Verfügung. Das Pfarrhaus ist mit Ölzentralheizung, die Kirche mit Elektronachtspeicherheizung ausgestattet. Für die Gemeindegliederarbeit stehen im Alten Bethaus Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1665,—.

Zu Auskünften sind der Kurator Wilhelm Fischbacher vulgo Mayerhofer, Tel. (03687) 81 9 11, sowie Kurator-Stellvertreter Direktor Hans Perner, Tel. (03687) 81 5 30-0, gerne bereit.

Bewerbungen sind bis zum 20. Mai 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau bei Schladming, Ort 88, 8972 Ramsau am Dachstein, zu richten.

46. Zl. 920/95 vom 16. März 1995

Ausschreibung der Stelle eines/r Pfarrers/in im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Nach dem Freiwerden von Unterrichtsstunden im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung schreibt die Evangelische Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst aus.

Dienstantritt ist mit Beginn Schuljahr 1995/96 (11. September 1995).

Das Stundenausmaß beträgt eine volle Lehrverpflichtung für evangelischen Religionsunterricht. Dieser ist derzeit vor allem an berufsbildenden Schulen (HTL) zu halten. Die Zuteilung erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Fachinspektor.

Die Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt ist bei der Suche nach einer Wohnung behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt, z. H. Kuratorin Ulrike Pischulti, Johann-Konrad-Vogel-Straße 2 a, 4020 Linz, zu richten.

Anfragen, betreffend den Unterricht beantwortet Fachinspektor OStR Mag. Ernst Tallian beim Schulamt der Evangelischen Superintendentur A. B. Oberösterreich, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz.

47. Zl. 991/95 vom 24. März 1995

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein

Wegen Pensionierung des bisherigen Pfarrers mit 30. Juni 1995 wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde liegt unter dem Dreiländereck an den Grenzen zu Italien und Slowenien in landschaftlich schöner Umgebung. Sie umfaßt das Untere Gailtal von Hart an der B 83 bis St. Stefan im Gailtal mit rund 750 Gemeindegliedern.

Sonntäglich ist Gottesdienst zu halten in der Auferstehungskirche in Arnoldstein bzw. am letzten Sonntag im Monat in Agoritschach und einmal im Monat in der Predigtstelle in Nötsch.

Religionsunterricht ist an Volks- und Hauptschulen in Arnoldstein, Nötsch, St. Leonhard bei Siebenbrunn und St. Stefan im Gailtal im Ausmaß von derzeit zwölf Wochenstunden zu halten; eine Religionslehrerin könnte einige Stunden übernehmen.

Die Gemeinde wünscht vor allem weitere Aufbauarbeit durch Einzelseelsorge bei Hausbesuchen und eifriges Bemühen um die Kinder und Jugend. Verbunden mit dieser Pfarrstelle ist eine Verwendung im Rahmen der Anstaltsseelsorge im LKH Villach im Ausmaß von zwei Tagen pro Woche.

Das Gemeindezentrum in Arnoldstein verfügt über eine Ölzentralheizung und umfaßt Kirche, Gemeindesaal, Kanzlei und Pfarrerwohnung; diese besteht aus fünf Zimmern, Wohndiele, Küche, Bad und WC mit insgesamt 125 m², dazu kommen ein Gästezimmer, Terrasse, Garage, Abstellraum, Gemüsegarten und Grünanlagen.

In Agoritschach besitzt die Pfarrgemeinde neben der alten Kirche auch ein Küsterhaus mit Kurpredigerwohnung.

Alle Räumlichkeiten und Gebäude sind in gutem bzw. renoviertem Zustand.

Sämtliche höhere Schulen sind in Villach (17 km entfernt, gute Bahn- und Busverbindungen) vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein, 9601 Arnoldstein Nr. 223, zu richten.

Auskunft erteilt gern der Kurator Hubert Werkel, 9601 Selttschach 93, oder der bisherige Pfarrer Karl Pilzecker.

48. Zl. 701/95 vom 22. Feber 1995

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Hetzendorf

Das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Hetzendorf, Biedermannsgasse 11—13, 1120 Wien, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(0222) 804 15 85-4.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

49. Zl. 729/95 vom 27. Feber 1995

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(0662) 87 44 45-31.

50. Zl. 761/95 vom 3. März 1995

Änderung der Telefonnummer der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien

Die neue Telefonnummer der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, lautet:

(0222) 406 59 81.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

51. Zl. 879/95 vom 14. März 1995

Festsetzung des Termins der Synode H. B. und ihre Einberufung

Über Beschluß des Synodalausschusses H. B. vom 8. März 1995 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die 3. Session der 13. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auf den 2. Oktober 1995 ein.

Die Sitzungen beginnen am 2. Oktober 1995 um 9 Uhr in 1010 Wien, Dorotheergasse 16 und dauern bis einschließlich 3. Oktober 1995.

Die Einladungen an die Synodalen mit den Unterlagen für die Synode werden entsprechend den Bestimmungen der Kirchenverfassung vor Beginn der Synode zugesandt.

Nicht im Raum Wien wohnende Synodale, die Unterbringung für die Dauer der Synode, für Synodale der Generalsynode auch für die Dauer der Generalsynode, wünschen, mögen dies der Kanzlei des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. bekanntgeben.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Esther Föhse, geb. Pistor, Ehefrau von Pfarrer i. R. Alfred Föhse, am 19. Feber 1995 zu sich berufen. (Zl. 712/95 vom 22. Feber 1995.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 28. April 1995

4. Stück

52. Zl. 890/95 vom 15. März 1995

PFINGSTEN 1995

Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

In dieser Zeit von 50 Jahren tauchten die Völker der Welt langsam aus den Wirren des Weltkrieges auf. Um sie herum lagen die Städte in Schutt und Asche, waren die Felder verwüstet von den Stiefeln und Bomben der Angreifer und der Rächer, das Zusammenleben der Menschen war von Haß und blindem Ehrgeiz vergiftet. Hinter ihnen lagen die Schrecken der Todesmärsche, die Vernichtungslager und die Verheerungen der Atombombe. Vor ihnen die Verheißung des Friedens, die Chance, ihre Häuser wiederaufzubauen und darin zu wohnen, zu säen und zu ernten.

Als das Licht eines neuen Tages am Horizont sichtbar wurde, ging man daran, die Charta für die Vereinten Nationen auszuarbeiten, die „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges bewahren“ sollten.

Im Laufe dieses Jahres werden Menschen in vielen Ländern die Mahnmale dieses weltweiten tragischen Konfliktes, Friedhöfe, Schlachtfelder und Orte der Schande aufsuchen, um zu trauern und den Wahnsinn des Krieges zu beklagen. Manche werden sich zusammenfinden, um den Sieg des Guten über das Böse zu feiern, der Vernunft über den Irrsinn, ihrer Truppen über die des Feindes. Andere werden zusammenkommen, um sich Gedanken über den Zustand der Welt zu machen, die noch immer voller Haß und Gewalt ist. Viele werden der bemerkenswerten Leistungen der Vereinten Nationen gedenken. Und wieder andere werden uns daran erinnern, daß die UNO den Krieg noch nicht abschaffen können und daß sie dringend einer Reform bedarf, wenn sie die Hoffnungen der Menschen auf Frieden und Sicherheit heute erfüllen will.

Christen werden unter denen sein, die trauern und an Gedenkfeiern teilnehmen. Von vielen wird erwartet, daß sie öffentlichen Veranstaltungen durch ihre Anwesenheit Feierlichkeit und Würde verleihen und daß sie die Erinnerung wachhalten, daß sie angesichts dieser überwältigenden Gefühle seelsorgerlichen Beistand leisten und daß sie über die Bedeutung dieses Gedenkens für die Gegenwart nachdenken.

All dies werden Anlässe sein, die frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen, die Zusicherung, daß hinter Schmerz und Verlust die Verheißung der Auferstehung steht, daß aus Trennung die Hoffnung auf Versöhnung und Einheit erwachsen kann.

Das Gedenken daran, daß fünfzig Jahre vergangen sind, erinnert an das biblische Erlaßjahr (3. Mose 25) mit seiner Aufforderung zur Buße, zur Umkehr zu Gott, mit der Freilassung derer, die in Knechtschaft sind, der Vergebung der Schuld, dem Ausgleich der Waagschalen der Gerechtigkeit, der Wiederherstellung rechter Beziehungen zum Nächsten und zu Gott und mit der Schaffung der Vorbedingungen für den Frieden.

Die Botschaft von der neuen Hoffnung, die aus der Verkündigung des Erlaßjahres herauszuhören ist — nach „sieben Sabbatjahren“ — ist in der jüdischen wie in der christlichen Tradition mit dem Pfingstgeschehen verknüpft, dem Ereignis, das das Volk Israel sieben Wochen nach dem Passahfest feiert, mit dem es seines Auszuges aus Ägypten gedenkt. Es geschah an Pfingsten, als sich die Jünger Jesu in Jerusalem versammelten, nachdem sie sieben Wochen freudig seine Auferstehung gefeiert hatten, daß ihre Hoffnungen mit der Ausgießung des Heiligen Geistes erfüllt wurden.

In der Pfingstzeit 1995, „sieben Sabbatjahre“ nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, ist es ganz besonders angebracht, daß wir Christen uns die Idee des Erlaßjahres wieder zu eigen machen: daß wir bekennen, es versäumt zu haben, Grundlagen für einen gerechten Frieden zu schaffen, daß wir Buße tun und für unsere Sünden der Uneinigkeit und daß wir unser Engagement für den Frieden unter versöhnten Gemeinschaften und Völkern erneuern. In einer durch Gewalt entzweiten Welt wollen wir innehalten und beten, daß der mächtige Wind des Heiligen Geistes erneut über uns kommen

möge, wo immer wir uns befinden, daß er die Wolken des Zweifels und der Verzweiflung hinwegfegt, uns mit Feuerzungen tauft und uns in dem auferstandenen Christus eins werden läßt.

In Vorbereitung des fünfzigsten Jahrestages der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen, den wir 1998 während der Achten Vollversammlung in Harare (Simbabwe) feierlich begehen wollen, haben wir die Mitgliedskirchen eingeladen, sich Gedanken über die Bedeutung des Erlaßjahres zu machen. Dabei wollen wir gemeinsam das Evangelium vom Friedenfürsten verkündigen und den Völkern und Nationen mit den Worten des Vollversammlungsthemas sagen: „Kehrt um zu Gott — seid fröhlich in der Hoffnung“.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Hojbjerg, Dänemark
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA
Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomonen
Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka
Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten
Pfarrerinnen Eunice Santana, Arecibo, Puerto Rico
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

-
- | | |
|---|---|
| 52. Pfingsten 1995 | 58. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz |
| 53. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren | 59. Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Burgenland |
| 54. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate | 60. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Trofaiach |
| 55. Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 4. Juni 1995 | 61. Kontrollausschuß H. B. Kirchliche Mitteilungen |
| 56. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994 | |
| 57. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau | |

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

53. Zl. 1312/95 vom 18. April 1995

Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren

(Durchführungsverordnung gemäß § 7 Abs. 4 OdgA)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Lehrvikar ist derjenige, der entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 7 OdgA durch die Evangelische Kirche A. B. oder H. B. in ein Ausbildungsdienstverhältnis aufgenommen worden ist.

§ 2: Das Lehrvikariat dient der Einführung in die Arbeit eines geistlichen Amtsträgers in der Evangelischen Kirche in Österreich (§ 7 Abs. 4 OdgA).

§ 3: Beginn und Dauer des Lehrvikariates werden durch § 7 Abs. 2 und 3 der OdgA geregelt.

Zuteilung

§ 4: (1) Die Zuteilung des Lehrvikars erfolgt durch den zuständigen Oberkirchenrat für die gesamte Dauer des Lehrvikariates zu nur einem Lehrpfarrer.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat erstellt — in der Kirche A. B. aus den Vorschlägen der Superintendenten — eine Liste von Lehrpfarrern, die jährlich zu ergänzen ist.

Als Lehrpfarrer sind nur akademisch gebildete Theologen mit wenigstens fünf Jahren Dienstzeit nach ihrer Ordination vorzusehen, die durch ihre Amtsführung die Gewähr bieten, daß die Ausbildungsziele erreicht werden können.

(3) Vor der Zuteilung sind das zuständige Presbyterium und der Lehrpfarrer anzuhören.

(4) Der Lehrpfarrer hat den Lehrvikar im Rahmen der Ausbildung zu begleiten, das Gespräch mit ihm zu pflegen und die Ausbildung so zu regeln, daß das allgemeine (s. § 2) und die besonderen (s. § 6) Ausbildungsziele erreicht werden können.

(5) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. soll einmal im Jahr die Lehrpfarrer zu Beratungen über die Ausbildung einberufen.

Beauftragung

§ 5: Der Lehrvikar wird durch den Lehrpfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt und in seinen Dienst eingeführt. Er wird beauftragt, nach jeweils sorgfältiger und mit dem Lehrpfarrer vorzunehmender Vorbereitung, Gottesdienste (Predigtendienst und Sakramentspendung) und Amtshandlungen vorzunehmen. Er tut dies unter der Verantwortung seines Lehrpfarrers, oder während des Besuchs des Predigerseminars unter der des Rektors.

Ausbildungsziele

§ 6: Der Lehrvikar soll also durch seine Ausbildung befähigt werden, die biblische Botschaft in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. den Menschen unserer Zeit in verantwortlicher Weise zu bezeugen. Dafür soll er insbesondere

1. den Stil entwickeln, in dem er glaubwürdig und verständlich in den verschiedenen Formen der Verkündigung zu reden vermag;

2. die Gottesdienste und Amtshandlungen in ihrer Vielfalt entsprechend den Ordnungen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Österreich zu gestalten lernen;

3. seine didaktischen Kenntnisse erweitern und sie in Religions- und Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Übertrittsunterricht erproben;

4. einzelnen Menschen und Gruppen in ihren Nöten und Konflikten begegnen und ihnen in Seelsorge und Beratung mit diakonischer und sozialer Hilfe beizustehen lernen;

5. Strukturen und Organisationsformen der Kirche und Gesellschaft erkennen, sie zu beurteilen und mitzugestalten lernen und sie für den Auftrag der Kirche zu nützen verstehen;

6. in ökumenischer Zusammenarbeit konfessionelle Fragen erkennen lernen, um den evangelischen Beitrag einbringen zu können.

7. Der Lehrvikar wird dabei allgemeine Fähigkeiten, die für die Berufsausübung wichtig sind, entfalten müssen:

a) Umgang mit Gruppen, Mitarbeitern, Vorgesetzten und Kollegen;

b) Anwendung erlernter wissenschaftlicher Methoden in der Praxis;

c) Entwicklung eigener Initiative und Verantwortung;

d) Reflexionsvermögen und kritische Urteilsbildung, vor allem gegenüber dem eigenen Handeln und dessen Bedeutung;

e) Exemplarisches Arbeiten, Setzen von Schwerpunkten und die Entwicklung eigener Begabungen;

f) Planung und Durchführung seiner theologischen, wissenschaftlichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.

Religionsunterricht

§ 7: (1) Das Lehrvikariat soll eine eingehende und grundlegende Einführung in den Religionsunterricht möglichst an allen Schultypen, jedenfalls an AHS und APS vermitteln. Dies hat in Zusammenarbeit mit dem Fachinspektor, der den Lehrvikar im ersten Jahr mindestens dreimal inspizieren soll, durch den Lehrpfarrer oder durch einen im Einvernehmen mit dem Superintendenten und Fachinspektor beauftragten Religionslehrer als Einführenden zu erfolgen. Zur Einführung hat der Lehrvikar neben der Teilnahme am Einführungskurs des Evangelischen Religionspädagogischen Institutes vor allem in Religionsstunden des Lehrpfarrers oder des einführenden Lehrers, aber auch von anderen Religionslehrern zu hospitieren.

(2) Dem Lehrvikar muß jedenfalls von Anfang seiner Tätigkeit an aufgetragen werden, in welchen Klassen er durchgehend zu hospitieren und später zu unterrichten hat, wenn auch zunächst in diesen Klassen noch der Lehrpfarrer oder der Einführende den Unterricht erteilt. An der betreffenden Schule ist der Lehrvikar vom Schuljahresbeginn an der Direktion durch das Schulamt als Hospitant zu melden. Der Lehrvikar ist anzuleiten, nach und nach selbst

Religionsunterricht (höchstens fünf Wochenstunden) zu erteilen. Ab dem zweiten Semester wird der Lehrvikar als kirchlich bestellter Religionslehrer befristet nach § 39 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes angemeldet und übernimmt (in der Regel an AHS, jedoch keinesfalls in einer Maturaklasse) selbständig Religionsunterricht, jedenfalls in einem solchen Ausmaß, daß er dadurch der allgemeinen Sozialversicherungspflicht unterliegt.

(3) Der Bericht des Lehrpfarrers und des Lehrvikars (§ 10) über die Einführung in den Religionsunterricht sind kurz vor Ende des ersten Lehrvikariatsjahres anzufertigen und an den zuständigen Oberkirchenrat einzusenden.

Predigerseminar

§ 8: (1) Das Predigerseminar wird durch den Besuch eines Einführungskurses, der gegen Ende des ersten Lehrvikariatsjahres zu absolvieren ist, sowie weitere vier Grundkurse in der Gesamtdauer von in der Regel 17 Wochen absolviert. Die Grundkurse sind so anzusetzen, daß sie spätestens bis zur Mitte des Monats Mai im zweiten Lehrvikariatsjahr beendet sind.

(2) Im Predigerseminar wird die kirchliche Praxis grundsätzlich erarbeitet, theologisch durchdacht, exemplarisch durchgeführt und beurteilt. Dabei sind die in der Praxis gemachten Erfahrungen einzubringen. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufsausübung wichtig sind, werden vermittelt.

(3) Die Grundkurse sind: ein religionspädagogischer, ein homiletischer, ein kybernetischer sowie ein Kurs für Seelsorge.

(4) Exkursionen in Gemeinden und Anstalten der Evangelischen Kirche in Österreich sind vorzusehen. Eine Studienfahrt kann nach den gegebenen Möglichkeiten in das Ausbildungsprogramm aufgenommen werden.

Praxisarbeit

§ 9: (1) Zu Beginn des zweiten Jahres schlägt der Lehrvikar aus seiner bisherigen Berufspraxis dem Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. drei Themen vor, aus denen dieser ein Thema für die Abfassung einer Praxisarbeit bestimmt.

(2) In der Praxisarbeit soll der Lehrvikar nachweisen, daß er in der Lage ist, Planung und Durchführung seiner Arbeit zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Blick auf die weitere Arbeit in Gemeinde oder Schule auszuwerten. Das Thema ist darzustellen, zu erläutern und theologisch zu begründen. Der Umfang der Arbeit soll einschließlich der möglicherweise beigefügten Unterlagen 15 bis 20 Seiten umfassen. Die Arbeit ist über den Lehrpfarrer bis zum 15. Mai des zweiten Lehrvikariatsjahres dem Oberkirchenrat A. u. H. B. vorzulegen.

(3) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Praxisarbeit zwei von ihm jeweils zu bestellenden Rezensenten zur Beurteilung vorzulegen. Diese haben innerhalb von vier Wochen ihre Beurteilung dem zuständigen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übermitteln.

Beurteilung

§ 10: Über das Lehrvikariat hat der Lehrvikar einen Bericht zu verfassen. Der Lehrpfarrer und der Rektor des Predigerseminars, gegebenenfalls auch der begleitende Religionslehrer, haben auf Grund eines nach § 6 zu entwickelnden Fragenrasters Beurteilungen abzugeben. Unter

Berücksichtigung dieser Beurteilungen, der Praxisarbeit und der Stellungnahme des zuständigen Superintendenten, ist nach Anhören des Lehrvikars vom zuständigen Oberkirchenrat festzustellen, ob das Lehrvikariat erfolgreich abgeschlossen wurde oder ob es teilweise oder zur Gänze zu wiederholen ist (§ 7 Abs. 6 OdgA).

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11: (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

(2) Mit 1. Juni 1995 tritt die Verordnung ABl. Nr. 104/1990 außer Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

54. Zl. 1063/95 vom 31. März 1995

Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate

Das Referat für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat und der Verband für Kirchenmusik danken sehr herzlich für die Kantate-Kollekte des vergangenen Jahres.

Um die Kirchenmusik als wichtigen Teil der Entfaltung des Glaubens und der Verkündigung fördern und entwickeln zu können, erbitten Referat und Verband für Kirchenmusik auch heuer Ihre Gabe.

Nach der Einführung des neuen Gesangbuches liegt ein besonderer Schwerpunkt der Aufgaben in der Erarbeitung von Orgel- und Chorbüchern zum Österreich-Teil des Evangelischen Gesangbuches. Durch den Verband können Noten z. T. besonders günstig angeboten werden, manche Gemeinde bedarf der Hilfe bei der Anschaffung von Orgel- und Chorkliteratur.

Ein wichtiges Anliegen ist auch die Aus- und Weiterbildung der neben- oder ehrenamtlich tätigen Chorleiter und Chorleiterinnen sowie der Organisten und Organistinnen. So findet in diesem Jahr zum achten Mal die Werkwoche für Kirchenmusik in Oberschützen statt, die u. a. auch zur Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (C-Prüfung) hinführt.

Der Anregung für die Arbeit in den Gemeinden dient ein Erfahrungsaustausch, wie er durch Kirchenmusikertreffen oder die Verbandszeitschrift „Praxis der Kirchenmusik“ ermöglicht wird.

Diese und weitere Aufgaben wie z. B. die Veranstaltung von Singwochen durch den Verband, das Angebot einer umfassenden Orgelberatung für die Gemeinden oder die Förderung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen können größtenteils nur dank Ihrer Gabe zur Kantate-Kollekte wahrgenommen werden.

Das Referat für Kirchenmusik und der Verband für Kirchenmusik danken schon jetzt ganz herzlich für Ihre Unterstützung.

55. Zl. 544/95 vom 8. Feber 1995

Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 4. Juni 1995

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen und bittet an diesem Sonntag herzlich um ihr Opfer zur Weltmission.

Pfingsten ist das Fest, an dem wir uns der missionarischen Aufgabe der gesamten Kirche immer wieder bewußt werden. Durch die Sendung des Heiligen Geistes ermächtigt Gott die Kirchen zur Verkündigung des Evangeliums nah und fern.

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission pflegt über die langjährige Verbindung mit der Basler Mission den Kontakt zu Kirchen in Übersee, insbesondere in Kamerun, Ghana und dem Sudan.

Bei den Bemühungen um die Vertiefung der Partnerschaft fördert der EAWM die Ausbildung von afrikanischen Pfarrer/innen, Erwachsenenbildungsprojekte und Gesundheitsprogramme in Manyemen, Kumba, Bafut (Kamerun), Dormaa Ahenkro, Akome, Abetifi (Ghana) sowie Projekte der Frauenarbeit der Presbyterianischen Kirche im Sudan.

Für diese vielfältigen partnerschaftlichen Aufgaben erbittet der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) ihr heutiges Opfer, im Sinne des Apostels Paulus: „Einer trage des anderen Last ...“.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

56. Zl. 1121/95 vom 5. April 1995

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994

Superintendenz	Schilling	
	1995	1994
Wien	16,298.481,37	14,815.471,73
Burgenland	1,650.269,85	1,635.165,91
Niederösterreich	2,307.136,35	3,211.303,96
Steiermark	4,295.793,63	1,575.937,17
Kärnten	2,868.532,78	2,709.144,56
Oberösterreich	3,060.665,07	3,319.050,03
Salzburg-Tirol	1,913.948,62	3,093.416,11
	32,394.827,67	30,359.489,47

Steigerung: 6,70%.

57. Zl. 698/95 vom 21. März 1995

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau wird hiermit ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt rund 1600 Seelen und umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinden Gosau und Rußbach. Gosau liegt in landschaftlich besonders reizvoller und schöner Lage am Fuße des Dachsteins.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in Gosau zu halten. Religionsunterricht wird in 20 Wochenstunden an der Volksschule und an der Hauptschule in Gosau erteilt. Derzeit helfen vier Lehrkräfte im Religionsunterricht aus. Die Schulstadt Bad Ischl wird mit dem planmäßigen Schulbus leicht erreicht. Dort befinden sich die verschiedensten

Schultypen wie Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium, Handelsschule und Handelsakademie, Fremdenverkehrsschule und Frauenfachschulen. In der Nachbargemeinde Hallstatt ist eine HTL für Holzbearbeitung.

Es besteht die Tradition, daß der Pfarrer in der langgestreckten Hochtalgemeinde im Winterhalbjahr von Allerheiligen bis Ostern Bibelstunden in verschiedenen Häusern hält.

Ein Kindergarten, ein Altenheim und ein Gästehaus werden von der Pfarrgemeinde geführt. Die seelsorgerliche Begleitung obliegt dem Pfarrer. Der Pfarrer ist für die seelsorgerliche Betreuung der Alten im Altenheim zuständig. Wöchentlich ist eine Andacht im Heim zu halten. Im Erdgeschoß des Heimes steht ein Gemeindesaal für Veranstaltungen zur Verfügung.

Dem Pfarrer stehen zur Seite ein Jugendwart, der halbtägig im Büro des Pfarramtes und des Altenheimes tätig ist, und eine teilzeitbeschäftigte Mesnerin.

Ehrenamtliche Mitarbeiter für Jugendarbeit, Kindergottesdienst und Hauskreise sind vorhanden. Es besteht ein Männerkreis und ein Frauenkreis. Gute ökumenische Beziehungen sollen weiter gepflegt werden.

Die Dienstwohnung mit Dienstwohnungswert von derzeit S 1677,— im Pfarrhaus besteht aus Küche, Bad, vier Zimmern, vier Kabinetten und zwei Nebenräumlichkeiten. Das Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung versehen. Ein Wirtschaftsgebäude und eine Garage sind vorhanden. Hinter dem Pfarrhaus befindet sich ein schöner Garten in ruhiger und sonniger Lage.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau zu richten. Auskünfte erteilt Pfarrer Gebhard Dopplinger, 4824 Gosau 179, Tel. (06136) 82 09, und Kurator Franz Lechner, 4824 Gosau 642, Tel. (06136) 83 80.

58. Zl. 1038/95 vom 29. März 1995

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde Weiz und der Tochtergemeinde Gleisdorf und umfaßt den gesamten politischen Bezirk Weiz (1054 km²), in welchem derzeit rund 850 evangelische Gemeindeglieder beheimatet sind.

Gottesdienste sind am ersten und dritten Sonntag im Monat in der Christuskirche Gleisdorf, am zweiten und vierten Sonntag im Monat in der Gustav-Adolf-Kirche in Weiz zu halten. An hohen Feiertagen finden Gottesdienste sowohl in Weiz als auch in Gleisdorf statt. Einmal monatlich wird ein ökumenischer Gottesdienst in Sinabelkirchen gefeiert. Erwünscht sind zudem fallweise Gottesdienste und Andachten in den Pensionistenheimen in Weiz, Gleisdorf und Birkfeld, die, neben dem Bezirkskrankenhaus Weiz auch seelsorgerlich zu betreuen sind.

Eine Lektorin (Weiz) und eine geistliche Mitarbeiterin (Gleisdorf) sind bereit, bei den Gottesdiensten auszuhalten.

Religionsunterricht ist an allen höheren Schulen des Bezirkes Weiz abzuhalten. Es sind dies: Das BG/BRG Weiz, das BRG Gleisdorf, das BORG Birkfeld sowie die Schulen des BSZ Weiz (HTL, HAK, HLW). Ausmaß des Unterrichtes: 12 bis 16 Wochenstunden.

Mit dem Religionsunterricht an den Pflichtschulen sind zwei Religionslehrerinnen betraut. Über eine Gemeindegemeinschaft verfügt die Pfarrgemeinde derzeit nicht.

Erwartet wird darüber hinaus der Ausbau und die Fortsetzung der existierenden ökumenischen Kontakte sowie eine Aktivierung der Jugendarbeit in der Gemeinde.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung, welches 1981 neben der Kirche erbaut wurde. Sie besteht aus:

Parterre: Küche (1992 neu eingerichtet), Eßdiele, großem Zimmer, WC, Vorraum, Abstellkammer. Dienstwohnungswert derzeit: S 3186,— (118 m²).

1. Stock: Diele, großem Zimmer, zwei kleineren Zimmern, WC, Bad und

einem geräumigen Keller.

Garage und Garten sind ebenfalls vorhanden.

In dem an die Kirche angebauten Pfarrzentrum stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: Pfarramtskanzlei, drei Gruppenräume für Gemeindegemeinschaft, ein Meditationsraum. Die übrigen Räume des Pfarrzentrums sind an einen EZA-Laden und einen Tauschlade vermietet.

Die Tochtergemeinde ist im Besitz einer Villa, die zum Gemeindezentrum ausgebaut werden soll.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1995 an den Kurator der Gesamt- und Muttergemeinde, Herrn Felix Dobrowolny, Hamerlinggasse 16 a, 8160 Weiz, Tel. (03172) 35 35, oder (03172) 27 68 DW 32, zu richten.

Auskunft erteilt gerne auch Herr Dipl.-Ing. Manfred Höfer, Kurator der Tochtergemeinde, unter Tel. (03112) 22 48.

59. Zl. 1020/95 vom 28. März 1995

Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Burgenland

Die Evangelische Superintendentur A. B. Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, ist ab sofort unter der nachstehenden Telefon- und Faxnummer zu erreichen:

Telefon (02682) 624 90-1

Fax (02682) 624 90-4.

60. Zl. 1119/95 vom 5. April 1995

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Trofaiach

Das Evangelische Pfarramt A. B. Trofaiach, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(03847) 22 60-4.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

61. Zl. 1264/95 vom 12. April 1995

Kontrollausschuß H. B.

Herr Dr. Martin Gleitsmann und Herr Dipl.-Ing. Gerd Klinkmann haben ihr Amt als Mitglieder des Kontrollausschusses H. B. zurückgelegt.

Herr Pfarrer Mag. Johannes Wittich, Wielandplatz 7, 1100 Wien, tritt als 2. Mitglied neben Herrn Pfarrer Mag. Richard Schreiber an.

Kirchliche Mitteilungen

Mit Wirkung vom 1. März 1995 ist

**Pfarrer im Schuldienst
ÖStR Mag. Franz Brosch**

in den Ruhestand getreten.

Franz Brosch wurde am 7. Juli 1939 in Wien geboren, wo er auch seine gesamte Jugend- und Studienzeit verbrachte. Seinen Vater hatte er bereits im Jahre 1944 verloren. Seine besondere Liebe gehörte der Musik, dennoch entschloß er sich nach einer langen und ernsten Beratung mit einem Amtsträger unserer Kirche zum Studium der Evangelischen Theologie, das er in den Jahren 1957 bis 1962 betrieb. Ab dem Jahre 1958 studierte er auch an der Musikakademie und betätigte sich seit Herbst 1961 als Organist und Chorleiter in der Gemeinde Wien-Gumpendorf. Sowohl um sein Studium zu vollenden wie auch um den Dienst in Gumpendorf fortsetzen zu können, bat er um Zuteilung in diese Gemeinde und begann sein Lehrvikariat dort am 1. Juli 1963 mit dem Lehrpfarrer Steffen Meier-Schomburg.

Franz Brosch wurde am 4. Juli 1965 in Wien-Gumpendorf ordiniert. Kurz vorher hatte er mit Frau Roswitha Monika Hranac die Ehe geschlossen. Am 1. September 1966 trat er seine erste Pfarrstelle in Stainach-Irdning an, bewarb sich aber kurz darauf bereits, seiner Neigung folgend, um die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Gemeinde Wien-Innere Stadt, wo er mit 1. März 1969 den Dienst begann, den er nunmehr bis zum Übertritt in seinen Ruhestand sowohl in der Schule als auch in der Pfarrgemeinde ausgeübt hat. Die gewissenhafte Vorbereitung seines Unterrichtes in theologischer und pädagogischer Hinsicht und die mit Hilfe seiner musikalischen Begabung auch künstlerisch gestalteten Religionsstunden brachten ihn in einen guten Kontakt zu seinen Schülern, mit denen er auch viele Exkursionen und Fahrten unternahm. Darüber hinaus war er immer wieder bereit, ehrenamtliche Dienste, etwa auf dem Gebiet der Fortbildung zu übernehmen. Durch seine freundliche und bescheidene, bedachte und hilfsbereite Art konnte er viele Menschen für das gewinnen, worum es ihm im Glauben und in der Erziehung zu tun war. Ebenso erlangte er Anerkennung und Beliebtheit in der Kollegenschaft, von Seiten der Direktion und des Schulamtes. Als Würdigung alles dessen hat ihm der Bundespräsident über Antrag des Stadtschulrates für Wien im März 1990 den Titel „Oberstudienrat“ verliehen.

In den Ruhestand begleiten ihn, der schon seit den sechziger Jahren mancherlei Krankheiten zu bewältigen hatte, die besten Wünsche der Kirchenleitung. (Zl. 934/95 vom 17. März 1995.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer i. R. Gerhard Erwin WEGENDT

am 24. März 1995 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

Als Sohn des Predigers und Lehrers Martin Wegendt und seiner Ehefrau Katharina, geb. Dück, wurde Gerhard Erwin Wegendt am 10. April 1915 in Rothbach, Siebenbürgen, als fünftes von acht Kindern geboren. Nach der Volksschule besuchte er das Honterusgymnasium und das theologische Landeskirchenseminar in Hermannstadt. Infolge des frühen Todes seines Vaters im Jahre 1927 konnte er nach der Reifeprüfung im Jahre 1933 nur ein kurzes Studium theologischer Fächer absolvieren und schloß dieses mit der Pfarramtsprüfung der nichtakademischen Kandidaten des geistlichen Amtes ab. Er wurde Lehrer in Kronstadt-Bartholomä und dann Lehrer und Schuldirektor in Zeiden. Nach seiner Amtsprüfung und Ordination im Jahre 1941 wirkte er als Militargeistlicher. Noch im Jahre 1944 zur Deutschen Wehrmacht eingezogen, kam er, ohne in Gefangenschaft geraten zu sein, nach Kriegsende nach Österreich, wo er sich um Aufnahme in den Dienst der Evangelischen Kirche bewarb. Er wurde zuerst als Flüchtlingspfarrer nach Krems entsandt und im März 1947 der Pfarrgemeinde Schwechat mit dem besonderen Auftrag zur Sammlung und Gründung einer eigenen Pfarrgemeinde in Bruck an der Leitha zugeteilt. Dies sollte seine Lebensaufgabe werden. Mit Tatkraft, Umsicht und großer Treue sammelte er die Gemeindeglieder und vollbrachte einen geistlichen Aufbau der Gemeinde, gab ihr einen Ort für ihre Gottesdienste durch eine von Bischof D. May im Jahre 1949 in Dienst gestellte Schweizer Militärbaracke und bemühte sich um Linderung der Not dieser Zeit durch die Aufbringung und Verteilung von Lebensmittel- und Kleiderspenden.

Im Jahre 1951 gelang es endlich, auch seiner Frau und ihren drei Kindern die Einreise nach Österreich zu ermöglichen und so die seit 1944 Getrennten wieder zusammenzuführen. Pfarrer Wegendt hatte im September 1938 Frau Meta Krimhilde Tellmann geheiratet.

Im Jahre 1952 legte Pfarrer Wegendt die Pfarrhelferprüfung ab und wurde nach der Gründung der Pfarrgemeinde Bruck an der Leitha im Jahre 1954 zu deren erstem Pfarrer bestellt. Weiterhin entsprach der innere Aufbau der Gemeinde auch den äußeren Leistungen: Im Jahre 1964 wurde der Bau der Matthäuskirche in Bruck an der Leitha abgeschlossen, daraufhin die Kirche in Hainburg gründlich renoviert und schließlich im Jahre 1979 das Pfarrhaus mit eigenen Gemeinderäumen fertiggestellt. Die Schwerpunkte der Arbeit von Pfarrer Wegendt bildeten weiterhin die Seelsorge und, seiner Herkunft entsprechend, der Reli-

gionsunterricht. Daneben nahm er sich, zuletzt als Militäroberpfarrer der Reserve, der Militärseelsorge in Kaisersteinbruch an.

Unter einer ganzen Reihe von Ehrungen seien nur das ihm im Jahre 1965 verliehene Silberne Ehrenzeichen des Landes Niederösterreich und das im Jahre 1979 verliehene Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich erwähnt. Über den Bereich der Kirche hinaus ging seine Wirksamkeit im Elternverein der Volksschule seiner Kinder und, seiner Liebe zum Fußball entsprechend, seine verdienstvolle Funktionärstätigkeit, für die er ebenfalls Ehrungen empfing.

Ein schwerer Unfall im Jahre 1979 und andere gesundheitliche Beschwerden ließen ihn schon kurz nach Erreichung der Altersgrenze seinen Ruhestand mit 31. August 1980 antreten, wozu ihm der Oberkirchenrat Dank und Anerkennung ausgesprochen hat. Mit dem Vers 17 aus Psalm 31 „Laß leuchten dein Antlitz über deinen Knecht!“ auf der Todesanzeige haben die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha und die Evangelische Superintendentur A. B. Wien rückblickenden Dank für sein Leben und die Hoffnung für die Ewigkeit ausgesprochen. (Zl. 1030/95 vom 29. März 1995.)

Evangelisches Studentenheim Linz

Mit dem Wintersemester 1995/96 nimmt das Evangelische Studentenheim Linz, das in Fertigstellung ist, seinen Betrieb mit 175 Heimplätzen auf. Evangelische Studenten, die in Linz studieren (wollen), sind eingeladen, bei der Evangelischen Superintendentur A. B. Oberösterreich,

Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, Formulare für Ansuchen um Zuweisung eines Heimplatzes ab 1. September 1995 anzufordern. (Zl. 1335/95 vom 20. April 1995.)

Die **Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt** sucht nach dem Freiwerden von Unterrichtsstunden an höheren Schulen eine/n entsprechend ausgebildete/n **Religionspädagogen/in** oder **Kombinierer/in**. Dienstantritt ist mit Beginn des Schuljahres 1995/96 (11. September 1995). Die Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt ist bei der Suche nach einer Wohnung behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 19. Mai 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Johann-Konrad-Vogel-Straße 2 a, 4020 Linz, zu richten. Auskünfte geben gerne Frau Kuratorin Ulrike Pischulti, Tel. (0732) 73 91 DW 2678, sowie Herr Fachinspektor OStR Mag. Ernst Tallian, Schulamt, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, Tel. (0732) 65 75 65 DW 31.

(Zl. 1241/95 vom 10. April 1995.)

Religionsunterrichts-Recht

Herr Pfarrer Mag. Erwin Liebert hat eine Zusammenstellung „Österreichisches Religionsunterrichts-Recht“ verfaßt, welche von der Konferenz der Fachinspektoren auf den Stand vom 1. Juni 1994 gebracht wurde.

Diese Zusammenstellung kann im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, gegen einen Unkostenbeitrag von S 10,— bestellt und erworben werden.

(Zl. 1324/95 vom 20. April 1995.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 31. Mai 1995

5. Stück

62. Kollektenaufruf für Sonntag, 18. Juni 1995 (1. Sonntag nach Trinitatis) Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)
63. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994
64. Nächste Sitzung des Bauausschusses
65. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall
66. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein
67. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
68. Ausschreibung (erste) der weiteren Teilpfarrstelle (50%) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
69. Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Knittelfeld

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

62. Zl. 1685/95 vom 19. Mai 1995

Kollektenaufruf für Sonntag, 18. Juni 1995 (1. Sonntag nach Trinitatis) Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe evangelische Christen in Österreich!

Gemeinschaft braucht Kommunikation. Weil diese nicht immer persönlich und von Angesicht zu Angesicht möglich ist, ist eine Kommunikation über Medien notwendig. Sie kann Raum und Zeit überwinden und leistet deshalb gerade in unserer Diasporasituation einen unaufgebaren Dienst.

Der Evangelische Presseverband in Österreich möchte Gemeinden und einzelne Christen dabei unterstützen.

Dazu gehört z. B. die Kirchenzeitung SAAT, die evangelische Christen in Österreich vom Bodensee bis zum Neusiedler See verbinden und in Kontakt bringen möchte. Dazu gehört auch das schöne neue Evangelische Gesangbuch, das Sie mit allen evangelischen Christen des deutschsprachigen Raumes verbindet. Dazu gehört ebenso der Verlag von Büchern zur evangelischen Geschichte, von Schulbüchern für den Religionsunterricht und die Förderung evangelischer Autoren durch die Herausgabe ihrer Werke.

Bitte helfen Sie dem Evangelischen Presseverband bei seinen vielfältigen Aufgaben durch die Kollekte des heutigen Sonntags. Ihre finanzielle Unterstützung ist auch Zeichen der Verbundenheit und Ermutigung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Arbeitsbereich.

Vielen Dank für Ihre Gabe.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

63. Zl. 1521/95 vom 4. Mai 1995

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994

	1995	1994
	Schilling	
Superintendenz		
Wien	19,057.095,64	17,477.399,59
Burgenland	3,296.386,23	3,138.888,33
Niederösterreich	7,485.621,89	7,468.933,58
Steiermark	9,524.098,83	5,604.533,58
Kärnten	6,515.616,88	3,899.679,22
Oberösterreich	7,685.097,78	7,065.565,29
Salzburg-Tirol	6,465.614,12	6,975.788,53
	<u>60,029.531,37</u>	<u>51,630.788,12</u>

Steigerung: 16,27%.

64. Zl. EA 1683/95 vom 18. Mai 1995

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Dienstag, 10. Oktober 1995,

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **25. September 1995** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die

Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

KK Dr. Fritz e. h.

65. Zl. 1242/95 vom 10. April 1995

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Marktgemeinde Bad Hall samt den Ortsgemeinden Pfarrkirchen, Adlwang und Waldneukirchen; ferner als eigene Predigtstation die Marktgemeinde Kremsmünster. Ihre Seelenzahl ist 751, die ganzjährig durch eine beachtliche Zahl evangelischer Kurgäste vergrößert wird.

Die Gemeinde erwartet im besonderen von ihrem Pfarrer die Abhaltung der Gottesdienste sonntäglich in Bad Hall (10 Uhr) und Kremsmünster (8.30 Uhr), Amtshandlungen, Konfirmanden- und Religionsunterricht, Hausbesuche bei Alten und Kranken.

Ein besonderes Anliegen ist die Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Im Sommer helfen Urlauberseelsorger mit. Das Stundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden.

Von Bewerbern wird erwartet, daß sie ihre Bereitschaft erklären, im Zuge von Strukturplanungen weitere Aufgaben im regionalen Bereich zu übernehmen, durch welche zu gegebener Zeit der Amtsauftrag zu ergänzen sein wird.

Die Dienstwohnung im Ausmaß von 102 m² befindet sich neben der Lukaskirche im ersten Stock des „Gustav-Adolf-Hauses“, Römerstraße 18. Sie besteht aus vier Zimmern, einer Küche, Bad, Kabinett, Diele, Balkon sowie einem Kellerraum. Ebenerdig befinden sich die Pfarrkanzlei, die Kirchenbeitragsstelle und ein Gästezimmer. Das Haus hat Ölheizung. Ein großer Garten beim Haus steht zur Verfügung.

Zum Besuch höherer Schulen gibt es günstige Verbindungen nach Steyr (17 km), Kirchdorf (24 km), Wels (26 km) und Linz (35 km).

Bewerbungen sind bis **30. Juni 1995** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall, Römerstraße 18, 4540 Bad Hall, zu richten.

Auskunft erteilt gerne Frau Kuratorin VBgm. Christine Molner, Grünburger Straße 62, 4540 Bad Hall, Telefon (07258) 24 66.

66. Zl. 1541/95 vom 5. Mai 1995

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein wird zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben. Zum Aufgabengebiet des Pfarrers gehören:

Seelsorgerliche Betreuung von rund 600 Gemeindegliedern in sieben politischen Gemeinden (Bad Gastein, Bad Hofgastein, Schwarzach, Goldegg, Lend, St. Veit) und der Evangelischen in drei Altenheimen und einem Krankenhaus.

Im Gemeindegebiet liegen drei Volksschulen, drei Hauptschulen, ein BORG, eine Hotelfachschule; das Aus-

maß des Religionsunterrichtes beträgt derzeit 15 Wochenstunden.

Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1995 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

67. Zl. 1613/95 vom 12. Mai 1995

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl wird hiermit ausgeschrieben.

Die Stadt Bad Ischl ist der Hauptort des inneren Salzkammergutes und Schulstadt mit fünf höheren Schulen. Das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an diesen Schulen beträgt für diese Pfarrstelle 15 Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde zählt 1563 Gemeindeglieder, eine große Zahl von Kurgästen und Urlaubern nimmt besonders in den Sommermonaten an den Gottesdiensten teil. Zur Pfarrgemeinde gehören auch die Orte St. Wolfgang (mit einer kleinen evangelischen Kirche), St. Gilgen und Strobl, die in den Sommermonaten durch Kurseelsorger betreut werden.

Der Schwerpunkt der zweiten Gemeindepfarrstelle liegt neben der Erteilung des Religionsunterrichtes an AHS und BMHS auf der Betreuung der evangelischen Gemeindeglieder und Gesprächsgruppen in St. Gilgen, St. Wolfgang und Strobl. Regelmäßige Gottesdienste in diesen Orten sind anzustreben. Das mit dieser Stelle jedenfalls verbundene Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt 15 Wochenstunden. Für die Kinder- und Jugendarbeit ist ein Mitarbeiter angestellt, der mit einer weiteren Katechetin den Religionsunterricht an den Pflichtschulen im Gemeindebereich versorgt.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Ausmaß von 120 m² bestehend aus Wohnküche, Bad und vier Zimmern im ersten Stock des Pfarrhauses zur Verfügung. Eine Garage ist ebenfalls vorhanden. Die beiden Pfarrer und der Jugendmitarbeiter, die eine Dienstwohnung im Pfarrhaus haben, teilen sich die Nutzung des Pfarrgartens.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Bahnhofstraße 5, 4820 Bad Ischl, zu richten. Auskunft erteilen gerne Kurator Leopold Schiendorfer, Perneck 66, 4820 Bad Ischl, Tel. (06132) 27 9 04, und Pfarrer Erhard Lieberknecht, Tel. (06132) 23 22 55.

68. Zl. 793/95 vom 15. Mai 1995

Ausschreibung (erste) der weiteren Teilpfarrstelle (50%) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Die neuerrichtete Teilpfarrstelle (50%) für einen Pfarrer/eine Pfarrerin wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat zirka 5500 Gemeindeglieder und umfaßt den 5. und 6. Gemeindebezirk von Wien sowie

Teile des 12. und 15. Bezirks. Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Stelle und eine weitere Pfarrstelle sind besetzt. In der Gemeinde sind zwei Lektorinnen tätig. Die Tätigkeit der Pfarrer ist durch die Gemeindeordnung geregelt — eine Anpassung ist durch die Errichtung der neuen Teilpfarrstelle erforderlich.

Im besonderen erwarten wir von unserem neuen Teilpfarrer den Aufbau einer Basis-Arbeit in dem zu unserer Gemeinde gehörenden Teil des 12. Wiener Gemeindebezirks, verbunden mit allen in diesem Bereich anfallenden Amtshandlungen. Das Regelausmaß von vier Religionsunterrichtsstunden ist zu erteilen.

Für alle organisatorischen Belange steht die Pfarrkanzlei mit einer Ganztagsmitarbeiterin zur Verfügung.

Unser Ziel ist eine Wohnung im Bereich dieser Basisarbeit. Eine solche Wohnung wird im Einvernehmen mit dem Bewerber zu suchen sein. Ein entsprechender Mietbeitrag wird von der Pfarrgemeinde übernommen.

Für Anfragen stehen der mit der Leitung des Pfarramtes beauftragte Pfarrer Mag. Erwin Neumann, Tel. (0222) 597 34 30-6, und Kurator Leopold Kunrath, Tel. (0222) 317 93 54, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 1. September 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf, Lutherplatz 1, 1060 Wien, zu richten.

Der Dienstantritt wird gemeinsam festzulegen sein, sollte aber noch im Kalenderjahr 1995 erfolgen.

69. Zl. 1361/95 vom 24. April 1995

Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Knittelfeld

Das Evangelische Pfarramt A. B. Knittelfeld, Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld, ist ab **2. Juni 1995** unter nachstehender Telefonnummer zu erreichen:

(03512) 82 4 11.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Fachinspektor Hofrat Prof. Mag. Josef PAUSZ

am 30. April 1995 aus dem zeitlichen Leben abgerufen.

Vor noch nicht zwei Jahren ist unter den kirchlichen Mitteilungen eine Würdigung des Lebens und Wirkens von Hofrat Prof. Mag. Josef Pausz erschienen. Die ihm damals im Hinblick auf seine geschichtlichen Forschungen und Interessen ausgesprochenen Wünsche der Kirchenleitung sind, wenn auch nur für kurze Zeit, in Erfüllung gegangen: Josef Pausz hat eine ganze Reihe von historischen Arbeiten

in Angriff genommen und viele von ihnen, auch schon unter der Last seiner Erkrankung, zu Ende geführt. Eine besondere Freude bedeutete es für ihn, daß er bis in die letzten Tage seines Lebens Gäste in seinem Hause an den veröffentlichten Arbeiten teilnehmen lassen konnte.

Er selbst wurde als Sohn des Wagnermeisters Josef Pausz und seiner Ehefrau Magdalena, geb. Müllner, am 28. Oktober 1930 in Ödenburg/Sopron geboren. Seine Kindheit und Volksschulzeit verbrachte er in Raab/Győr, kam dann durch die Übersiedlung seiner Eltern nach Bruck an der Mur und fand schließlich eine zweite Heimat in Gols als Pflegekind in der Pfarrfamilie von Senior Friedrich und Irene Geistlinger. Seine Reifeprüfung legte er als Externist am Gymnasium in Eisenstadt ab und wandte sich dann dem Studium der Rechtswissenschaften in Wien zu. Dieses aber konnte ihn nicht befriedigen, und der Geist des Pfarrhauses, in dem er nicht nur aufgewachsen, sondern auch vielfach tätig gewesen war, machte sich bemerkbar: Josef Pausz nahm das Studium der evangelischen Theologie in Wien auf, das er im Feber 1957 erfolgreich beendete. Während seiner Studienzeit war er auch drei Jahre lang als Religionslehrer in Wien tätig.

Mit 15. Feber 1957 begann sein Lehrvikariat: Er wurde Senior Friedrich Geistlinger in Gols als seinem Lehrpfarrer zugeteilt, jedoch mit der Verpflichtung, dem Administrator der Gemeinde Zurndorf, Herrn Pfarrer Gottfried Schottner (Nickelsdorf), bei der Arbeit in dieser Gemeinde auszuweichen. Das bedeutete, daß Josef Pausz von allem Anfang an die volle Arbeit eines Pfarrers zu leisten hatte, und er hat diese Arbeit mit Einsatz seiner vollen Kräfte und großem Engagement getan.

In dem abschließenden Bericht seines Lehrpfarrers Senior Geistlinger heißt es:

„...daß der Lehrvikar ins leere Pfarrhaus nach Zurndorf zog und vom ersten Tage an den ganzen pfarramtlichen Dienst in dieser ziemlich großen Gemeinde verrichtete. D. h., daß er sämtliche Gottesdienste abhielt, den Religionsunterricht in Volks- und Hauptschule (sowie Diaspora) und den Konfirmandenunterricht erteilte, alle Amtshandlungen vollzog, dem ganzen seelsorgerlichen Dienst (Kranken- und Hausbesuche usw.) selbständig nachkam, alle Kanzleiarbeiten allein verrichtete, die nötigen Sitzungen des Presbyteriums und der Gemeindevertretung unter Vorsitz des Ortskurators leitete usw.“

Nach Ablegung der Amtsprüfung im Juni 1959 wurde er durch Superintendent Gustav Dörnhöfer am 13. September 1959 ordiniert und am selben Tage auch in sein Amt als Pfarrer von Zurndorf eingeführt. Bereits kurz nach dem Bestehen des Examens pro candidatura hatte er im Juli 1957 die Religionslehrerin Elisabeth Nittaus geheiratet. Dem Ehepaar Pausz wurden im Laufe der Jahre fünf Kinder geschenkt, deren letztes allerdings schon an der nächsten Pfarrstelle von Pfarrer Pausz zur Welt kam. Mit 1. November 1964 hatte Pfarrer Pausz die Stelle eines amtsführenden Pfarrers in Wiener Neustadt angetreten, die er bis zum 31. Juli 1973 innehatte und die besondere Anforderungen an ihn stellte, als er ab 1. September 1972 der einzige geistliche Amtsträger in dieser Gemeinde war. Er wechselte noch in Wiener Neustadt von der Stelle eines Gemeindepfarrers mit August 1973 auf die Stelle des Pfarrers im Schuldienst und wurde im Oktober desselben Jahres als provisorischer Professor in den Staatsdienst übernommen. Seit 1. September 1978 bekleidete er die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Pfarrgemeinde Baden und wurde auf dieser Stelle mit Wirkung vom 1. September 1983 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religions-



Am 6. April 1995 ist

Lehrvikar Mag. Johann Michael Peter SUPPAN

in Wien aus diesem Leben geschieden.

Johann Suppan wurde am 15. Juli 1961 in Gnas, Bezirk Feldbach, geboren. Nach dem Besuch von Volks-, Haupt- und einer einjährigen Handelsschule durchlief er in den Jahre 1976 bis 1979 eine kaufmännische Lehre und schloß diese als Einzelhandelskaufmann mit Auszeichnung ab. Im Jahre 1979 begann er den Besuch des Bundesaufbaugymnasiums in Horn, unterbrach diesen für längere Zeit durch eine Tätigkeit als Pfarrsekretär in der Oststeiermark und schloß die Schule im Jahre 1986 mit der Matura ab. Danach nahm er das Studium der römisch-katholischen Theologie in Wien auf und leistete 1989/90 den Zivildienst. Im Mai 1989 hat er mit Frau Ulrike Maria Weinlich die Ehe geschlossen, aus welcher zwei Kinder hervorgingen.

Schon seit langem, vor allem durch Kontakte mit evangelischen Christen entstandene Überlegungen führten ihn im Sommer 1990 in eine nähere Verbindung mit der Evangelischen Kirche, in die er und seine Frau noch im Herbst desselben Jahres übertraten. Mit großer Aufmerksamkeit und Hingabe wandte er sich alsbald auch dem Studium der Evangelischen Theologie zu und konnte dieses im Jänner 1994 abschließen. Unmittelbar danach begann er, evangelischen Religionsunterricht an Wiener allgemeinbildenden höheren Schulen zu erteilen, trat am 1. April 1994 in das Lehrvikariat ein und wurde mit 1. September 1994 Herrn Pfarrer Mag. Erwin Neumann in Wien-Gumpendorf als seinem Lehrpfarrer zugeteilt. Mit großer Freude und Hingabe nahm er seinen Dienst auf, zunehmend aber auch bedrängt und belastet von der großen und von ihm überaus ernst genommenen Verantwortung des geistlichen Amtes.

Wie sehr er sich Achtung, Wertschätzung und Liebe anderer Menschen erworben hatte, zeigte sich daran, daß über den weiten Familienkreis hinaus eine große Zahl seiner Kollegen sowie von Angehörigen der Studentenschaft und Vertreter seiner Lehrer und der Kirchenleitung an seiner von den Pfarrern Erwin Neumann und Hermann Miklas gehaltenen Verabschiedung teilnahmen. Ihrer aller Anteilnahme und Fürsorge gilt seiner Witwe und ihren Kindern, um das zu bewähren, was zum Gedenken an ihn über seine Todesanzeige gesetzt wurde: „Auferstanden, das ist: Liebe schenken. Auferstanden, das ist: vertrauen können.“ (Zl. 1320/95 vom 19. April 1995.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

unterricht im Bereich des Landesschulrates Niederösterreich bestellt, zugleich von der Superintendentur mit der Beratung der Religionslehrer an Pflichtschulen in der Superintendentenz Niederösterreich beauftragt. Er unterrichtete an den verschiedensten Schulen, so zuletzt in den Jahren 1989 bis 1992 an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Baden und schon seit seiner Dienstzeit in Wiener Neustadt in verschiedenen Dienststellen des österreichischen Bundesheeres. Auf Grund dieser Tätigkeit wurde er im Jahre 1977 vom Bundesminister für Landesverteidigung zum Militärkaplan d. R. ernannt, im Jahre 1981 zum Militärkurat d. R. In Würdigung seiner Verdienste wurde ihm vom Bundespräsidenten am 18. April 1991 der Berufstitel Hofrat verliehen. Aus diesem Anlaß lud er Vertreter der Behörden, Kollegen, Schüler und Freunde zu einer schönen und fröhlichen Feier in einer seiner Schulen ein.

Durch eine schwere Erkrankung war er gezwungen, sich im Jahre 1994 einer großen Operation zu unterziehen, deren helfende Wirkung allerdings nicht mehr lange anhält. Bald nach der Operation machte sich sein Leiden wieder bemerkbar, dessen zunehmende Bedrängnisse er mit ganz großer Geduld und aus seinem Glauben entspringender Festigkeit ertrug. Treu umsorgt und begleitet von seiner Frau und seinen Kindern hat er nun sein Leben abgeschlossen. (Zl. 1535/95 vom 4. Mai 1995.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 30. Juni 1995

6. Stück

70. Termin synodaler Ausschuß
71. Termine Predigerseminar 1995/96
72. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung vom Mai 1996
73. Disziplinarbehörden Steiermark
74. Israel-Kollekte
75. Kollektenauftrag für die „Zwischenkirchliche Hilfe“ am 3. September 1995 (12. Sonntag nach Trinitatis)
76. Aufruf für die Erntedankfestkollekte 1995
77. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Juni 1996
78. Urlauberseelsorge
79. Seelenstandsbericht 1994
80. Richtlinien für Praktika (Praktikumsverordnung)
81. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis Mai 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994
82. Wahl von Mag. Luise Müller zur Superintendentin
83. Wahlen in der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Kärnten
84. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
85. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
86. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf
87. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord
88. Bestellung von Pfarrer Samuel Atteh Odjelua zum Pfarrer auf die Pfarrstelle „Kirchliche Partnerschaft“ in Wien
89. Bestellung von Pfarrer Mag. Heinz Stroh zum geistlichen Leiter des Evangelischen Bildungs- und Gästehauses Deutschfeistritz
90. Amtsprüfung vom 18. Mai 1995
91. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Pinkafeld

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

70. Zl. 1908/95 vom 13. Juni 1995

Termin synodaler Ausschuß

Rechts- und Verfassungsausschuß:

Montag, 10. Juli 1995, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

71. Zl. 1949/95 vom 20. Juni 1995

Termine Predigerseminar 1995/96

Homiletischer Kurs	4. 9.—29. 9. 1995
Katechetischer Kurs	14. 11.— 7. 12. 1995
mit Lehrpfarrerkonferenz	13. 11.—15. 11. 1995
Seelsorgekurs	8. 1.—26. 1. 1996
Pastoralkolleg I	4. 3.— 8. 3. 1996
Pfarramtskandidaten	25. 3.—29. 3. 1996
Kybernetischer Kurs	22. 4.—10. 5. 1996
Einführungskurs Lehrvikare	10. 6.—14. 6. 1996
Homiletischer Kurs	2. 9.—27. 9. 1996
Pastoralkolleg II	29. 9.— 4. 10. 1996

72. Zl. 1859/95 vom 8. Juni 1995

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung vom Mai 1996

Nach § 7 der Ordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 1996:

Prüfungsgebiet 2:

„Die Beichte — ein einzigartiges Angebot der Seelsorge auch für Evangelische. Grundsätzliche Überlegungen. Gedanken zur Gestaltung.“

Prüfungsgebiet 4:

„Versöhnung — dogmatisch und ethisch, im Blick auf die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung 1997.“

Prüfungsgebiet 5:

„Solidarität in der einen Welt“ als Herausforderung an Religionspädagogik und Religionsunterricht.

Prüfungsgebiet 6:

1. „Die Bedeutung des evangelischen Elements im geistigen Leben Österreichs im 19. und frühen 20. Jahrhundert.“

2. „Die Evangelische Kirche in Österreich in der Zweiten Republik.“

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Auswahl der Hausarbeiten so zu erfolgen hat, daß ein Thema aus den Prüfungsgebieten 2, 4 und 5 zu wählen ist und das zweite Thema aus dem Prüfungsgebiet 6.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung von Gottesdienst und Stundenbild) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfaßt“ zu versehen.

73. Zl. 1779/95 vom 1. Juni 1995

Disziplinarbehörden Steiermark

Die Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark hat für den Disziplinarssprengel derselben als Religionslehrermitglied Frau Eva Stefanz, Pebalstraße 7, 8700 Leoben, bestellt und Herrn Rechtsanwalt Dr. Werner Schmidt, Uhlandgasse 7, 8010 Graz, Kanzleiinschrift: Brockmangasse 63, 8010 Graz, für den Disziplinarssprengel der Superintendenz A. B. Steiermark vorgeschlagen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 1995 den Religionslehrer-Beisitzerwechsel bestätigend zur Kenntnis genommen und die Bestellung von Rechtsanwalt Dr. Schmidt zum Disziplinaranwalt beschlossen.

Frau Stefanz löst Frau Birgit Misicz und Herr Rechtsanwalt Dr. Werner Schmidt Herrn Pfarrer Mag. Michael Neubauer in der jeweiligen Funktion ab.

74. Zl. 2046/95 vom 26. Juni 1995

Israel-Kollekte

Zum 10. Sonntag nach Trinitatis (20. August 1995) bitten wir, nachstehende Kollektenabkündigung der empfohlenen Kollekte „Dienst an Israel“ vorzunehmen.

Die heutige Kollekte dient der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Christen und Juden. Sie ist eine der großen Aufgaben der Kirche heute. Sie erfordert eine umfassende theologische Neubesinnung, das Vertrautwerden mit jüdischem Glauben und jüdischer Kultur, das Lernen, die Bibel im Geiste dieser Verständigung zu lesen. Es ist auch notwendig, deutliche Zeichen der Verständigung zu setzen.

Das Ergebnis der Kollekte wird für verschiedene Projekte verwendet, die diesem Zweck dienen, so zum Teil dem Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel. Diesmal wird außerdem in besonderer Weise die wiedererrichtete Synagoge in Innsbruck unterstützt.

Wir bitten Sie sehr herzlich um Ihre besondere Aufmerksamkeit für diese Aufgaben.

75. Zl. EA 2001/95 vom 22. Juni 1995

Kollektenauf Ruf für die „Zwischenkirchliche Hilfe“ am 3. September 1995 (12. Sonntag nach Trinitatis)

Wie im vergangenen Jahr wird die zwischenkirchliche Kollekte heuer für die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder in der Tschechischen Republik erbeten, um

die Kosten des inzwischen erworbenen und einer Generalsanierung zugeführten Gebäudes zur Unterbringung der Evangelisch-theologischen Fakultät in Prag abdecken zu helfen. Unsere Nachbarkirche, die nach dem Ersten Weltkrieg im Jahr 1918 aus dem Zusammenschluß der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. in den Ländern Böhmen und Mähren hervorgegangen ist, mußte sogleich auch die Verantwortung für die Ausbildung ihres Pfarrernachwuchses voll übernehmen. Die damals gegründete theologische Ausbildungsstätte konnte im Herbst 1994 ihr fünfundsiebzigjähriges Jubiläum feierlich begehen und gehört heute als Evangelisch-theologische Fakultät wieder zur altherwürdigen Karls-Universität in Prag.

Mit einer Gesamthilfe aus der evangelischen Ökumene von rund 22 Millionen Schilling im Vorjahr — unsere Kirche hat S 249.000,— beigetragen — konnte die Hälfte der notwendigen finanziellen Mittel sichergestellt werden. Die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder hofft auf weitere Hilfe und plant die Einweihung des neu adaptierten Fakultätsgebäudes am 1. Adventsonntag, der heuer auf den 3. Dezember fällt.

Alle evangelischen Gemeinden in Österreich werden noch einmal um ein mutmachendes Opfer als Zeichen der Verbundenheit gebeten.

76. Zl. 1828/95 vom 6. Juni 1995

Aufruf für die Erntedankfestkollekte 1995

Das Diakonische Werk Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahres, die für diakonische Einrichtungen in unseren Nachbarländern Tschechien und Slowakei bestimmt war, sehr herzlich danken. Das Ergebnis betrug deutlich mehr als eine halbe Million Schilling. Damit haben Sie den Empfängern eine beachtliche Hilfe geleistet und zum Aufbau und zur Neuorganisation der Diakonie in unseren Nachbarländern entscheidend beigetragen.

Für das Jahr 1995 erbitten wir die Erntedankfestkollekte wieder für ein eigenes Projekt. In den letzten Jahren hat sich das Altenheim der „Evangelischen Diakonie Wien, Niederösterreich, Burgenland“ in Pinkafeld durch seine erfolgreiche Tiertherapie einen Namen gemacht. Auch hier versucht die Diakonie exemplarisch zu zeigen, wie anteilnehmende menschliche Betreuung von alten und pflegebedürftigen Menschen passieren kann. Die Tierhaltung ermöglicht den Bewohnerinnen und Bewohnern in ihrem neuen Zuhause eine Beschäftigung, die sie auch in ihrer früheren Umgebung ausübten. Der Großteil der Heimbewohner stammt aus ländlichem Gebiet, wo Haustiere zum Alltag gehören. In dieser Einrichtung der Diakonie finden alte Menschen ein ähnliches Umfeld vor und fühlen sich nicht ins Ausgedinge abgeschoben. Durch die gemeinsame Betreuung der Tiere haben sie auch wichtige Aufgaben und Verpflichtungen übernommen, die ihnen zeigen, daß sie noch gebraucht werden.

Zudem kommt, daß auch Leute von „draußen“ wie etwa Mütter mit ihren Kleinkindern oder der ortsansässige Kindergarten die Shetlandponys, Hühner, Hasen, Katzen, Enten, Vögel, Fische und den Haus- und Hofhund gerne besuchen kommen und dann auf ein Plauscherl mit den Heimbewohnern bleiben. So kann Isolation in diesem Alten- und Pflegeheim gar nicht erst aufkommen.

Im „Burgenlandhaus“ sollen sich alle Bewohner wohl fühlen und ein neues Zuhause finden. Dies ist nur möglich, wenn ihren Bedürfnissen entsprochen wird. Nach einer eher provisorischen Übergangsphase sollen nun für die Tiere gemauerte Stallungen errichtet werden, um ihnen eine artgerechte Haltung zu garantieren. Um dieses Ziel verwirklichen zu können, müssen umfangreiche Neubauarbeiten durchgeführt werden. Das Diakonische Werk bittet Sie mit der Erntedankfestkollekte diese Bemühungen zu unterstützen und für den Ausbau des therapeutischen Bauernhofes im Altenheim in Pinkafeld ihre Kollekte zu geben.

77. Zl. 1860/95 vom 8. Juni 1995

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Juni 1996

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 11/94) ergeht hiemit an die Pfarramtskandidaten, die die Amtsprüfung im Schuljahr 1995/96 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 1995 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. **um Zulassung zu dieser anzusuchen.**

78. Zl. 500/95

Urlauberseelsorge

Winter 1995/96

Bis Ende Juli 1995 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 1995/96 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 1995/96 in derselben Weise wie für den Winter 1994/95 vorgenommen werden.

Sommer 1996

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 1996 bis Mitte September 1995 eingereicht werden.

79. Zl. 1904/95 vom 13. Juni 1995

Seelenstandsbericht 1994

Superintendentenz A. B. Burgenland

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bad Tatzmannsdorf	365	4	—	—	5	10	—	3
Bernstein	681	2	—	—	21	26	8	21
Dreihütten	128	—						
Redlschlag	351	—						
Rettenbach	262	—						
Stuben	347	1						
Deutsch Jahrndorf	337	3	3	—	4	5	2	7
Deutsch Kaltenbrunn	709	—	—	2	5	15	4	8
Eisenstadt	915	10	4	4	18	12	8	16
Neufeld an der Leitha	223	—						
Eltendorf	406	1	1	—	20	17	6	17
Heiligenkreuz im Lafnitztal	240	—						
Königsdorf	344	—						
Neustift bei Güssing	211	—						
Poppendorf	76	—						
Zahling	238	—						
Gols	2.768	—	9	3	56	41	15	40
Tadten	92	—						
Neusiedl am See	317	—	3	2	8	2	15	6
Großpetersdorf	731	16	—	—	8	16	3	7
Hannersdorf	134	—						
Welgersdorf	196	—						
Holzschlag	316	1	2	—	8	11	4	5
Günseck	204	—						
Kobersdorf	473	—	3	1	15	20	3	11
Kalkgruben	212	—						
Lindgraben	56	—						
Oberpetersdorf	458	—						
Tschurndorf	229	—						
Sieggraben	37	—						
Kukmirn	638	—	2	4	16	21	8	19
Güssing	246	1						
Limbach	230	—						
Neusiedl bei Güssing	283	—						
Stegersbach	184	2						

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Loipersbach	1.141	2	5	—	13	7	5	12
Lutzmannsburg	430	—	—	4	4	2	5	5
Markt Allhau	810	4	1	1	31	30	10	31
Buchsachen	416	3	—	—	—	—	—	—
Kitzladen	115	—	—	—	—	—	—	—
Loipersdorf	372	2	—	—	—	—	—	—
Wolfau	403	—	—	—	—	—	—	—
Mörbisch am See	1.620	—	1	—	11	13	8	29
Neuhaus am Klausenbach	955	3	—	1	9	17	4	11
Minihof-Liebau	366	—	—	—	7	9	2	6
Nickelsdorf	802	3	—	—	7	8	3	2
Oberschützen	743	2	—	—	5	11	6	7
Aschau	310	—	—	—	3	3	1	3
Jormannsdorf	84	1	—	—	—	1	—	—
Mariasdorf	208	—	—	—	1	2	1	4
Schmiedrait	111	2	—	—	1	4	—	—
Tauchen	139	—	—	—	—	3	—	—
Weinberg	57	—	—	—	—	—	—	1
Willersdorf	267	—	—	—	1	5	1	5
Oberwart	1.282	—	5	6	15	17	1	13
Kemetten	327	—	—	—	—	—	—	—
Pinkafeld	1.012	8	1	1	31	43	11	35
Riedlingsdorf	1.030	2	—	—	—	—	—	—
Schönherrn	82	—	—	—	—	—	—	—
Schreibersdorf	113	—	—	—	—	—	—	—
Wiesfleck	530	—	—	—	—	—	—	—
Pöttelsdorf	811	7	3	—	14	14	6	19
Walbersdorf	270	—	—	—	—	—	—	—
Bad Sauerbrunn	350	1	—	—	—	—	—	—
Rechnitz	609	1	—	1	5	11	4	17
Markt Neuhodis	187	—	—	—	—	—	—	—
Rust	758	2	—	—	5	11	2	9
Siget in der Wart	220	3	1	—	2	10	5	4
Jabing	90	—	—	—	—	—	—	—
Stadtschlaining	426	7	3	2	16	10	8	19
Bergwerk	98	—	—	—	—	—	—	—
Drumling	229	—	—	—	—	—	—	—
Goberling	413	1	—	—	—	—	—	—
Grodnau	129	—	—	—	—	—	—	—
Neustift bei Schlaining	118	—	—	—	—	—	—	—
Stoob	840	3	—	2	11	12	6	7
Oberloisdorf	80	—	—	—	—	—	—	—
Unterschützen	436	4	—	—	6	10	—	5
Weppersdorf	616	—	—	—	8	7	4	15
Zurndorf	1.053	5	—	—	12	11	10	3
35.095	107	47	31	402	462	179	422	

Superintendenz A. B. Kärnten

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Agoritschach-Arnoldstein	748	1	5	1	4	8	—	14
Althofen	731	7	—	5	8	10	2	9
Arriach	1.143	—	—	—	11	17	2	17
Bad Bleiberg	788	—	4	6	2	13	4	10
Dornbach	1.108	1	—	1	11	17	4	9
Eisentratten	851	—	2	2	10	11	1	8
Feffernitz	2.222	—	3	3	28	20	3	21
Feld am See	1.820	—	6	3	49	29	13	23
Ferndorf	953	1	3	4	15	9	5	9
Fresach	1.578	1	4	—	31	11	6	32
Puch	542	—	—	—	—	—	—	—
Gnesau	1.051	—	2	—	14	6	3	4
Sirnitz	163	—	—	1	1	2	—	1
Hermagor	1.112	7	—	6	12	10	3	15
Watschig	466	—	—	—	5	8	3	6

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Klagenfurt	5.073	27	15	29	40	58	28	77
Klagenfurt-Ost	3.075	11	6	18	14	32	1	35
Pörschach am Wörther See	941	4	5	4	26	14	8	15
Radenthein	1.774	—	8	5	15	27	6	15
St. Ruprecht bei Villach	3.178	—	2	5	56	41	13	37
Einöde-Treffen	383	—	—	1	7	4	2	4
St. Veit an der Glan	1.791	7	2	5	22	18	10	26
Eggen am Kraigerberg	41	—	—	—	—	—	—	—
Spittal an der Drau	3.523	21	6	16	33	34	9	46
Trebesing	894	—	2	—	12	9	6	8
Treßdorf	1.158	—	3	—	22	21	5	9
Rattendorf	416	—	—	—	5	3	—	2
Tschöran	1.127	—	2	4	14	11	2	7
Unterhaus	1.812	—	13	1	35	28	19	14
Velden am Wörther See	1.254	—	2	—	7	—	—	4
Villach	5.341	18	19	52	76	73	22	63
Villach-Nord	1.765	4	1	10	7	19	4	27
Völkermarkt	753	13	1	6	3	9	1	8
Waiern	2.377	13	3	7	33	36	11	22
Weißbriach	875	—	4	—	29	20	19	10
Weißensee	569	2	—	—	—	—	—	—
Wiedweg	391	—	—	2	3	—	—	4
Bad Kleinkirchheim	542	—	—	2	3	—	2	8
Wolfsberg	734	4	1	2	9	—	3	9
Zlan	1.244	—	2	1	23	26	10	12
Lienz	918	7	—	4	5	8	3	8
57.225	149	126	206	700	662	233	648	

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Amstetten	1.320	24	11	4	9	14	4	25
Baden	2.378	30	2	8	26	19	14	29
Bad Vöslau	1.247	10	2	24	32	27	11	22
Leobersdorf	1.039	9	—	—	—	—	—	—
Berndorf	1.131	16	—	5	19	12	2	14
Gloggnitz	945	—	3	5	14	7	3	22
Gmünd	859	15	10	1	5	5	6	27
Horn	446	10	3	1	4	6	3	11
Krems an der Donau	1.162	16	2	5	4	6	3	22
Melk	530	23	2	2	6	8	7	15
Scheibbs	499	7	—	—	—	—	—	—
Mitterbach	946	—	1	—	14	7	7	12
Mödling	4.896	56	20	15	54	43	26	59
Naßwald	320	—	—	—	6	4	1	9
Neunkirchen	976	42	1	5	8	7	7	14
Perchtoldsdorf	1.348	—	1	18	10	12	6	14
Purkersdorf	1.400	—	4	16	25	18	4	15
St. Ägyd am Neuwalde	1.309	25	3	7	13	10	3	16
St. Pölten	2.939	70	8	28	31	22	11	62
Ternitz	1.042	—	4	4	6	11	2	24
Traiskirchen	1.200	25	2	8	18	5	1	10
Tulln	1.126	27	2	15	10	6	6	20
Wiener Neustadt	4.985	96	24	44	58	37	21	64
34.043	501	105	215	372	286	148	506	

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Attersee	630	2	6	1	24	8	9	12
Mondsee	270	5	—	—	—	—	—	—
Bad Goisern	3.567	—	5	4	38	42	19	44
Bad Hall	751	—	1	6	6	2	1	14

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bad Ischl	1.552	11	2	5	14	11	10	26
Braunau am Inn	1.576	17	5	8	17	21	11	20
Eferding	1.558	—	4	4	18	15	5	13
Enns	896	10	3	13	7	6	3	9
Gallneukirchen	1.036	3	1	4	19	20	4	14
Gmunden	2.309	9	3	6	31	23	12	19
Ebensee	407	—	1	—	3	4	—	6
Laakirchen	511	—	1	1	5	7	3	11
Gosau	1.582	—	—	—	23	22	11	17
Hallstatt	623	1	1	—	8	5	2	14
Kirchdorf an der Krems	728	5	1	8	5	8	—	3
Windischgarsten	364	1	2	1	15	6	2	5
Lenzing-Kammer	1.646	9	4	5	12	27	11	22
Linz-Dornach	901	—	2	5	5	15	6	1
Linz-Innere Stadt	3.141	—	17	30	44	30	18	53
Linz-Süd	2.108	—	2	27	10	17	3	31
Linz-Südwest	1.604	—	3	15	8	17	4	19
Marchtrenk	1.653	24	1	5	17	24	4	18
Mattighofen	983	15	2	3	6	8	2	10
Neukematen	738	15	1	17	13	9	3	4
Sierning	547	8	1	4	6	2	3	5
Ried im Innkreis	605	—	1	2	9	10	—	8
Rutzenmoos	1.603	—	7	1	13	27	10	18
Schärding	511	1	1	7	5	—	—	5
Scharten	1.166	1	2	1	8	12	5	10
Schwanenstadt	1.075	—	3	6	14	—	4	14
Stadl-Paura	711	4	3	—	17	19	1	14
Vorchdorf	478	5	—	—	—	—	—	—
Steyr	1.896	17	6	24	25	10	7	21
Steyr-Münichholz	607	1	3	1	12	5	—	9
Thening	2.249	18	3	8	23	22	10	20
Timelkam	836	2	1	8	15	8	3	9
Traun	2.571	—	4	6	27	26	15	27
Haid	1.010	1	—	—	—	—	—	—
Linz-Urfahr	2.439	1	14	42	20	16	1	28
Vöcklabruck	1.875	5	3	16	25	19	6	22
Wallern an der Trattnach	1.285	—	4	2	16	13	8	8
Grieskirchen-Gallspach	365	—	—	—	3	6	1	7
Wels	5.324	9	3	20	64	40	13	17
58.287	200	127	316	650	582	230	627	

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Badgastein	595	1	2	6	7	2	—	6
Hallein	1.691	14	2	14	24	28	18	34
Bischofshofen	683	13	—	—	—	—	—	—
Saalfelden	849	—	1	9	9	18	4	10
Salzburg-Christuskirche	5.442	8	8	54	111	119	70	93
Salzburg, nördlicher Flachgau	2.322	8	2	18	11	11	8	14
Salzburg-West	5.829	35	9	73	47	62	20	81
Zell am See	1.094	2	4	8	22	21	8	15
Innsbruck-Christuskirche	3.346	55	11	33	34	25	18	34
Innsbruck-Ost	2.878	57	4	27	16	21	11	33
Jenbach	1.153	8	1	7	10	12	12	18
Kitzbühel	1.066	16	2	2	15	—	17	13
Kufstein	1.741	26	6	10	14	16	5	19
Oberinntal	715	32	7	3	3	6	3	18
Reutte	601	9	—	7	5	3	4	9
30.005	284	59	271	328	344	198	397	

Superintendentz A. B. Steiermark

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Admont (Liezen)	1.142	9	3	6	9	10	2	7
Bad Aussee	514	1	4	2	13	6	3	8
Bad Radkersburg	341	—	—	—	2	—	2	7
Bruck an der Mur	1.501	8	—	17	15	15	1	26
Eisenerz	504	1	3	5	3	4	1	9
Feldbach	527	8	1	—	4	—	5	7
Fürstenfeld	830	32	4	8	17	13	5	20
Rudersdorf	397	3	—	—	—	—	—	—
Gaishorn	982	9	3	3	14	8	5	9
St. Johann am Tauern	55	—	—	—	—	—	—	—
Graz-Eggenberg	2.784	32	5	41	30	18	6	34
Graz, linkes Murufer	5.372	49	4	84	59	55	21	108
Liebenau	1.330	5	—	—	—	—	—	—
Graz, linkes Murufer-Nord	2.914	—	3	45	21	17	—	32
Graz, rechtes Murufer	3.469	—	2	39	38	37	21	48
Gröbming	1.537	3	4	3	15	14	7	12
Hartberg	432	8	5	3	2	6	4	8
Judenburg	657	9	3	15	12	—	3	8
Fohnsdorf	238	—	—	2	1	—	—	7
Murau	527	9	1	2	1	—	1	9
Kapfenberg	2.139	39	6	20	17	13	1	25
Kindberg	906	3	2	9	4	20	2	7
Knittelfeld	1.612	5	7	9	16	13	5	22
Leibnitz	830	10	2	4	13	10	6	12
Leoben	2.805	12	7	31	36	32	11	38
Mürzzuschlag	1.708	29	3	30	12	23	8	26
Peggau	1.145	2	—	9	4	6	2	13
Ramsau am Dachstein	1.064	1	7	1	34	36	16	16
Rottenmann	906	1	2	2	8	13	3	8
Schladming	3.373	7	13	11	52	54	19	37
Aich	399	1	—	—	—	—	—	—
Radstadt-Altenmarkt	362	4	—	—	—	—	—	—
Stainach-Irdning	620	3	1	4	1	4	—	10
Stainz	887	20	5	6	14	6	5	9
Trofaiach	1.517	1	—	11	19	13	7	22
Voitsberg	877	5	5	10	8	5	4	14
Wald am Schoberpaß	575	—	—	1	6	8	—	6
Weiz	425	37	2	6	12	9	5	9
Gleisdorf	357	27	—	—	—	—	—	—
Summe	48.560	393	107	439	512	468	181	633

Superintendentz A. B. Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Wien-Innere Stadt	5.227	—	25	93	90	46	29	75
Wien-Leopoldstadt	5.393	—	16	119	46	25	13	75
Wien-Landstraße	3.411	—	9	71	28	24	2	47
Wien-Gumpendorf	5.284	—	6	114	35	20	15	61
Wien-Neubau-Fünfhaus	2.443	—	3	47	15	11	5	46
Wien-Favoriten-Christuskirche	3.262	—	11	37	38	16	14	45
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1.793	—	7	37	6	6	1	20
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.619	—	4	30	18	12	3	20
Wien-Simmering	2.626	—	11	49	27	11	3	49
Wien-Hetzendorf	1.813	—	12	33	13	5	4	10
Wien-Lainz	1.501	—	7	16	19	17	5	70
Wien-Hietzing	3.860	—	6	56	23	8	3	63
Wien-Hütteldorf	1.724	—	5	20	19	22	7	22
Wien-Ottakring	2.757	—	15	68	37	19	2	38
Wien-Währing	4.206	—	11	70	53	27	17	67
Wien-Döbling	3.971	—	10	65	47	29	3	51
Wien-Floridsdorf	4.546	—	16	94	52	30	17	43
Wien-Leopoldau	2.218	—	5	39	17	10	9	34
Wien-Donaustadt	4.983	—	10	100	66	30	21	48

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Wien-Liesing	4.760	—	14	29	69	39	21	63
Bruck an der Leitha	1.853	—	8	11	16	17	6	25
Klosterneuburg	1.562	89	5	13	17	11	2	14
Korneuburg	1.025	12	9	4	21	10	6	11
Mistelbach	596	8	1	4	2	6	4	19
Laa an der Thaya	220	1						
Schwechat	1.793	—	3	44	10	6	3	24
Stockerau	1.000	17	9	3	9	9	5	22
	75.446	127	238	1.266	793	466	220	1.062

Kirche H. B.

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bludenz	694	293	3	3	9	13	1	12
Bregenz	2.151	211	—	24	18	21	4	25
Dornbirn	1.412	104	1	1	19	11	4	21
Feldkirch	1.265	124	3	9	9	12	5	10
Linz	169	629	—	7	2	10	2	14
Oberwart	—	1.418	9	1	15	11	11	25
Wien-Innere Stadt	—	3.001	20	25	39	28	19	53
Wien-Süd	—	1.616	5	23	11	8	2	24
Wien-West	—	1.291	5	14	17	21	11	31
	5.691	8.687	46	107	139	135	59	215

Zusammenstellung

Superintendentz	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Burgenland	35.095	107	35.202	47	31	402	462	179	422
Kärnten	57.225	149	57.374	126	206	700	662	233	648
Niederösterreich	34.043	501	34.544	105	215	372	286	148	506
Oberösterreich	58.287	200	58.487	127	316	650	582	230	627
Salzburg-Tirol	30.005	284	30.289	59	271	328	344	198	397
Steiermark	48.560	393	48.953	107	439	512	468	181	633
Wien	75.446	127	75.573	238	1.266	793	466	220	1.062
Kirche A. B.	338.661	1.761	340.422	809	2.744	3.757	3.270	1.389	4.295
Kirche H. B.	5.691	8.687	14.378	46	107	139	135	59	215
Evangelische in Österreich . . .	344.352	10.448	354.800	855	2.851	3.896	3.405	1.448	4.510

Anmerkung zum Seelenstandsbericht:

Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Seelenstandsbericht die Meldungen der Gemeinden der Kirche A. B. und der Gesamtgemeinde H. B. wiedergibt.

Die Kirchenverfassungsrechtslage wird derzeit überarbeitet.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien

80. Zl. EA 1815/95 vom 6. Juni 1995

Richtlinien für Praktika (Praktikumsverordnung)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt hiemit zur Durchführung von § 5 Abs. 2 Z. 5 OdgA nachstehende

Richtlinien für Praktika

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: (1) Die zu bescheinigenden Praktika dienen dazu, die Studierenden mit der diakonischen und der pastoralen Praxis ihres künftigen Berufes schon während ihres Studiums bekannt zu machen. Die Praktika sollen

a) die Ausbildung, die an der theologischen Fakultät erfolgt, im Blick auf die kirchliche Praxis vertiefen und

b) den Studierenden zu einer realistischen Einschätzung ihres zukünftigen Berufes verhelfen.

(2) Der zuständige Referent im Oberkirchenrat A. u. H. B. soll den Studierenden über ihren Wunsch die Gelegenheit zu fachlichen und persönlichen Gesprächen geben.

§ 2: (1) Als Praktika sind nur die Zeiten des aktiven Einsatzes in der Gesamtdauer von zwölf Wochen, nicht jedoch Vorbereitungszeiten anrechenbar.

(2) Die zwölf Wochen der Praktika sind so aufzuteilen, daß das Gemeindepraktikum und das diakonische Praktikum jeweils mindestens vier Wochen, das Praktikum in der Jugendarbeit mindestens zwei Wochen umfassen. Die ver-

bleibenden Zeiträume können in einem der genannten Praktika absolviert werden.

(3) Die drei Teile des Praktikums sollen — unbeschadet besonderer Bestimmungen zu den einzelnen Teilen — vor Eintritt des Kandidaten in die Abschlußprüfung an der theologischen Fakultät (§ 5 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung der Evangelischen Theologie) abgeleistet sein.

(4) Die Anerkennung der Praktika obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Studierenden können darum nach Ableistung jedes Praktikums ansuchen.

§ 3: (1) Die Ableistung des Praktikums oder eines seiner Teile stellt keine Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. und zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich dar.

(2) Für ihre Kranken- und Unfallversicherung in der Zeit des Praktikums haben die Studierenden entweder im Rahmen der studentischen Krankenversicherung oder auf andere Weise selbst zu sorgen.

(3) Weder der Landeskirche noch der Gesamtkirche dürfen aus dieser Durchführung der Praktika Kosten erwachsen.

(4) Die Studierenden sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen durch ihr Praktikum bekannt werden und entweder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder schon ihrer Natur nach als vertraulich erkennbar sind; gegebenenfalls sind sie vor Antritt des Praktikums von der praktikumsführenden Stelle noch besonders auf die Verschwiegenheitspflicht aufmerksam zu machen.

§ 4: Die Ableistung des Präsenzdienstes, auch in Form eines Sanitätsdienstes oder des Zivildienstes, ersetzt weder ganz noch teilweise auch nur eines der Praktika.

II. Das Gemeindepraktikum

§ 5: (1) Im Sinne des § 1 sollen die Studierenden den Betreuungspfarrer bei dessen Dienstausbübung regelmäßig begleiten, Kontakte zu anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Gemeinde aufnehmen und auf diese Weise Einblick in die Praxis des Pfarramtes und in die Gemeindegewinnung gewinnen. Es widerspricht dem Gemeindepraktikum, die Studierenden zur aushilfsweisen Besorgung pfarramtlicher Tätigkeiten in größerem Umfang heranzuziehen. Der Betreuungspfarrer hat in Absprache mit dem Fachinspektor dafür zu sorgen, daß die Studierenden auch an den verschiedenen Formen des Religionsunterrichtes in der Gemeinde teilnehmen können.

(2) Um Aufnahme in das Gemeindepraktikum können sich evangelische Studierende der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien beim Oberkirchenrat A. u. H. B. bewerben sowie evangelische Österreicher, die an einer ausländischen Fakultät studieren.

§ 6: (1) Das Gemeindepraktikum darf an nur einem Ort, möglichst in einem geschlossenen Zeitraum von wenigstens vier Wochen geleistet werden; und zwar in der Regel nach dem vierten anrechenbaren Semester des Theologiestudiums.

(2) Die Studierenden können aus einer beim Oberkirchenrat A. u. H. B. geführten Liste jenen Betreuungspfarrer vorschlagen, bei dem sie das Gemeindepraktikum durchzuführen beabsichtigen. Darüber entscheidet der

Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Studierenden sollen das Praktikum nicht in ihrer Heimatgemeinde und dürfen es keinesfalls bei einem Betreuungspfarrer absolvieren, der zu ihnen in einem nahen Angehörigenverhältnis steht.

(3) Das Gemeindepraktikum darf nicht in den Monaten Juli und August, es soll in der Regel im Monat Feber absolviert werden; der genaue Zeitraum, den der Betreuungspfarrer dem zuständigen Superintendenten zu melden hat, ist zwischen dem Betreuungspfarrer und den Studierenden zu vereinbaren.

(4) Der Betreuungspfarrer hat über die Ableistung des Gemeindepraktikums eine Bescheinigung auszustellen.

§ 7: Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 können die Studierenden das Gemeindepraktikum im Rahmen einer von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien abgehaltenen Lehrveranstaltung absolvieren. In diesem Fall entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung über die Person des Betreuungspfarrers unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2.

III. Das Diakoniepraktikum

§ 8: (1) Das Diakoniepraktikum besteht in der Regel aus der Mitarbeit in einer unmittelbar diakonische Arbeit leistenden Einrichtung der Evangelischen Kirche (§§ 218—224 KV).

(2) Bei der Gestaltung des Praktikums ist darauf zu achten, daß die diakonische Dimension des Einsatzes für die Studierenden erkennbar wird.

(3) Diakonische Praktika können nur in der Form von drei- oder mehrwöchigen, ununterbrochener Tätigkeiten bei jeweils einer einzigen Einrichtung abgeleistet werden.

§ 9: Die Ableistung eines Diakoniepraktikums kann unmittelbar beim Diakonischen Werk für Österreich beantragt werden, von welchem eine Bescheinigung des Praktikums auszustellen ist. Der Antrag soll spätestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Österreich eingebracht werden.

§ 10: Über die Anerkennung eines nicht im Rahmen einer diakonischen Einrichtung nach § 8 Abs. 1 absolvierten Diakoniepraktikums entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. Nach Möglichkeit sollen die Studierenden vor Antritt des Praktikums eine solche Entscheidung einholen.

§ 11: Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

IV. Das Jugendarbeitspraktikum

§ 12: (1) Das Jugendarbeitspraktikum besteht in der Regel aus verantwortlicher Mitarbeit in Freizeitveranstaltungen auf einer oder mehreren Stufen des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich.

(2) In begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Antrag der Studierenden eine mindestens einjährige, kontinuierliche, verantwortliche Mitarbeit in einem Jugendkreis einer evangelischen Gemeinde als Absolvierung eines zweiwöchigen Jugendpraktikums anerkennen.

(3) In derselben Weise kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. eine entsprechende Tätigkeit, die nicht im Rahmen

des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, sondern in einem anderen evangelisch-kirchlichen oder ökumenischen Bereich abgeleistet wurde, anerkennen. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß.

(4) Zur Anerkennung von Jugendarbeitspraktika ist erforderlich, daß wenigstens eine Freizeitveranstaltung von mindestens 14 Tagen (einschließlich Anreise- und Abreisetag) oder zwei Freizeitveranstaltungen von mindestens sieben Tagen (jeweils einschließlich Anreise- und Abreisetag) absolviert wurden; von den einwöchigen Veranstaltungen muß mindestens eine vom Evangelischen Jugendwerk in Österreich auf der Ebene der Gesamtkirche oder der Superintendentialgemeinde organisiert sein. Weitere Jugendarbeitspraktika nach § 12 Abs. 1 und 3 können nur dann anerkannt werden, wenn sie bei Veranstaltungen von mindestens vier Tagen Dauer absolviert wurden.

(5) Anträge für Freizeitveranstaltungen des Gesamtjugendwerkes in den Sommermonaten sollen spätestens bis zum 28. Feber desselben Jahres bei der Geschäftsstelle des Evangelischen Jugendwerkes eingebracht werden.

§ 13: (1) Das Evangelische Jugendwerk in Österreich hat eine Bescheinigung über die Ableistung des Jugendarbeitspraktikums auszustellen.

(2) Über die Anerkennung anderer Praktika entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. Nach Möglichkeit sollen die Studierenden vor Antritt des Praktikums eine solche Entscheidung einholen.

§ 14: Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

V. Schlußbestimmungen

§ 15: (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Mit Ausnahme ihres sinngemäß weiterhin anzuwendenden § 15 Abs. 3 tritt die Verordnung ABl. Nr. 226/92 mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

81. Zl. 1811/95 vom 6. Juni 1995

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994

	1995	1994
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	22,836.232,60	23,215.245,01
Burgenland	7,100.134,46	5,340.949,04
Niederösterreich	10,040.712,34	9,709.561,10
Steiermark	13,761.938,02	11,726.226,31
Kärnten	9,339.889,16	7,377.171,43
Oberösterreich	12,404.760,54	11,262.441,54
Salzburg-Tirol	9,683.253,11	8,914.804,22
	85,166.920,23	77,546.398,65

Steigerung: 9,83%.

Senioren:

Mag. Hermann Höller, Klagenfurt
Mag. Klaus Niederwimmer, Spittal an der Drau
Mag. Joachim Rathke, Villach

Zu weltlichen Mitgliedern des Superintendentialausschusses wurden gewählt:

Superintendentialkuratorin:
Dr. Helga Duffek, Pörtschach

Superintendentialkurator-Stellvertreter:
Hofrat Dipl.-Ing. Heinz Knittel, Villach
Direktor i. R. Gudrun Mörtl, Zlan

Als weiteres weltliches Mitglied:
Ernst Steinwender, Feld am See

82. Zl. 953/95 vom 6. Juni 1995

Wahl von Mag. Luise Müller zur Superintendentin

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol hat Frau Mag. theol. Luise Müller am 17. März 1995 zur Superintendentin gewählt. Frau Mag. theol. Luise Müller tritt ihr Amt am 1. September 1995 an.

83. Zl. 1287/95 vom 13. April 1995

Wahlen in der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Kärnten

In der 39. Superintendentialversammlung am 1. April 1995 wurden nachstehende Organwalter für die Evangelische Superintendentenz A. B. Kärnten gewählt:

84. Zl. 698/95 vom 21. März 1995

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau wird hiermit ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt rund 1600 Seelen und umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinden Gosau und Rußbach. Gosau liegt in landschaftlich besonders reizvoller und schöner Lage am Fuße des Dachsteins.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in Gosau zu halten. Religionsunterricht wird in 20 Wochenstunden an der Volksschule und an der Hauptschule in Gosau erteilt. Derzeit helfen vier Lehrkräfte im Religionsunterricht aus. Die Schulstadt Bad Ischl wird mit dem planmäßigen Schulbus leicht erreicht. Dort befinden sich die verschiedensten Schultypen wie Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium, Handelsschule und Handelsakademie, Fremdenverkehrsschule und Frauenfachschulen. In der Nachbargemeinde Hallstatt ist eine HTL für Holzbearbeitung.

Es besteht die Tradition, daß der Pfarrer in der langgestreckten Hochtalgemeinde im Winterhalbjahr von Allerheiligen bis Ostern Bibelstunden in verschiedenen Häusern hält.

Ein Kindergarten, ein Altenheim und ein Gästehaus werden von der Pfarrgemeinde geführt. Die seelsorgerliche Begleitung obliegt dem Pfarrer. Der Pfarrer ist für die seelsorgerliche Betreuung der Alten im Altenheim zuständig. Wöchentlich ist eine Andacht im Heim zu halten. Im Erdgeschoß des Heimes steht ein Gemeindesaal für Veranstaltungen zur Verfügung.

Dem Pfarrer stehen zur Seite ein Jugendwart, der halbtägig im Büro des Pfarramtes und des Altenheimes tätig ist, und eine teilzeitbeschäftigte Mesnerin.

Ehrenamtliche Mitarbeiter für Jugendarbeit, Kindergottesdienst und Hauskreise sind vorhanden. Es besteht ein Männerkreis und ein Frauenkreis. Gute ökumenische Beziehungen sollen weiter gepflegt werden.

Die Dienstwohnung mit Dienstwohnungswert von derzeit S 1677,— im Pfarrhaus besteht aus Küche, Bad, vier Zimmern, vier Kabinetten und zwei Nebenräumlichkeiten. Das Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung versehen. Ein Wirtschaftsgebäude und eine Garage sind vorhanden. Hinter dem Pfarrhaus befindet sich ein schöner Garten in ruhiger und sonniger Lage.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau zu richten. Auskünfte erteilt Pfarrer i. R. Gebhard Dopplinger, 4824 Gosau 179, Tel. (06136) 82 09, und Kurator Franz Lechner, 4824 Gosau 642, Tel. (06136) 83 80.

85. Zl. 1792/95 vom 2. Juni 1995

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau wird hiermit neuerlich zur Besetzung (ab dem Schuljahr 1995/96) ausgeschrieben.

Die Aufgaben eines Pfarrers im Schuldienst in Spittal umfassen die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Schulen in der Stadt Spittal (Schulzentrum mit BG, BRG, HAK, HBLA) im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung. Weiters wird die Mitarbeit in der Pfarrgemeinde in einem zu vereinbarendem Maße erwartet.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung im Süden der Stadt zur Verfügung (Neubau, 90 m²). Dienstwohnungswert derzeit S 2610,—.

Bewerbungen sind bitte bis 28. Juli 1995 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Informationen bei Senior Mag. Klaus Niedermüller, Tel. (04762) 47 59.

86. Zl. 1666/95 vom 12. Juni 1995

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf wird hiermit zur ehebaldigen Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde liegt im politischen Bezirk Neusiedl am See und neben Zurndorf gehören zu ihr die Orte Gattendorf, Neudorf bei Parndorf, Parndorf und Potzneusiedl. Insgesamt gehören 1047 Evangelische zur Gemeinde, die zum überwiegenden Teil in Zurndorf wohnen.

Von ihrem Pfarrer/ihrer Pfarrerin erwarten die Gemeindeglieder die Abhaltung der Gottesdienste, Kindergottesdienste und Andachten, die Anregung und Leitung der Gemeindearbeit in allen gebotenen Formen sowie Seelsorge und Hausbesuche in Zurndorf und in der zur Gemeinde gehörenden Diaspora.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen beträgt acht Stunden. Zusätzliche weitere Aufgaben in der Religion sind zu übernehmen.

Seit der Eröffnung der A 4 ist Zurndorf von Verkehrslärm befreit und verfügt über eine sehr gute Verbindung nach Wien.

Das Pfarrhaus ist 1992—94 neu erbaut worden. Es umfaßt neben dem Arbeitszimmer und einem Presbyterzimmer noch drei Zimmer und sämtliche Nebenräume, auch der Dachboden kann ausgebaut werden.

Die Gemeinde verfügt über die Toleranzkirche, die gut erhalten ist und an die ein Gemeindesaal angebaut ist.

Bewerbungen sind ab sofort an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf zu richten. Bewerbungsfrist: 30. September 1995.

Kontaktadressen:

Kurator Michael Pschaiden, Zurndorf, Untere Hauptstraße 32, Tel. (02147) 23 44,

Administratorin Mag. Silvia Nittnaus in Deutsch-Jahrdorf, Untere Hauptstraße 34, Tel. (02144) 404.

87. Zl. 1889/95 vom 12. Juni 1995

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde mit derzeit etwa 1780 Gemeindegliedern umfaßt auf einer Fläche von rund 15 km² die Gebiete Lind, St. Leonhard, Teile von Vassach und Rennstein sowie die Obere und Untere Fellach und liegt zur Gänze im Stadtgebiet von Villach.

Das Gemeindezentrum liegt in schöner Umgebung innerhalb eines Villengebietes am Rande der Stadt. Neben der Kirche gibt es einen großen Gemeindesaal, einen Jugendsaal und eine Reihe von Räumen für vielfältige Arbeitsmöglichkeiten. Ein langjährig eingearbeitetes Mesnerhepaar wohnt in der Kirchendienerwohnung. Die Pfarrwohnung, wie alle Räume des Gemeindezentrums zentral mit Öl beheizt, umfaßt auf einer Fläche von 130 m² ein großes Wohnzimmer, Küche, Bad und fünf Räume neben dem Vorraum und Abstellraum. Dazu kommen Abstellräume im Keller und ein größeres südseitig gelegenes Gartengrundstück, welches dem Pfarrer zur Nutzung zusteht. Die Pfarrwohnung ist direkt mit einem großen Arbeitszimmer des Pfarrers verbunden. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 2967,—. Eine Garage steht zur Verfügung.

Vom Bewerber wird die Fortführung der Gemeindearbeit erwartet durch Abhalten der Gottesdienste und Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Jugendarbeit, Hausbesuche und persönliche Seelsorge.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Eine mit der Pfarrgemeinde Villach-Hohenheimstraße bestehende Gemeindeordnung regelt die Zusammenarbeit.

In Villach sind alle Arten von höheren Schulen vorhanden. Der besondere Freizeitwert der Stadt mit ihrer schönen Umgebung ist bekannt.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord, Adalbert-Stifter-Straße 21, 9500 Villach, Telefon (04242) 23 7 95, zu Händen von Pfarrer Karl-Heinz Nagl oder Kuratorin Helene Themeßl zu richten, die auch gerne nähere Auskünfte erteilen.

88. Zl. 1826/95 vom 6. Juni 1995

Bestellung von Pfarrer Samuel Atteh Odjelua zum Pfarrer auf die Pfarrstelle „Kirchliche Partnerschaft“ in Wien

Pfarrer Samuel Atteh Odjelua wurde zum Pfarrer auf die Pfarrstelle „Kirchliche Partnerschaft“ in Wien bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in diesem Amt bestätigt.

89. Zl. 1966/95 vom 20. Juni 1995

Bestellung von Pfarrer Mag. Heinz Stroh zum geistlichen Leiter des Evangelischen Bildungs- und Gästehauses Deutschfeistritz

Pfarrer Mag. Heinz Stroh wurde gemäß §§ 118 und 121 Abs. 1 2. Halbsatz KV und § 6 der Ordnung für den geistlichen Leiter des Bildungs- und Gästehauses Deutschfeistritz für weitere sechs Jahre zum geistlichen Leiter des Evangelischen Bildungs- und Gästehauses Deutschfeistritz bestellt und mit Wirkung vom 1. März 1995 in diesem Amt bestätigt.

90. Zl. 1861/95 vom 8. Juni 1995

Amtsprüfung vom 18. Mai 1995

Nachstehende Pfarramtskandidatin/-kandidaten haben am 18. Mai 1995 in Wien vor der Amtsprüfungskommission der Evangelischen Kirche durch Ablegung der Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OgdA) erlangt.

Dr. Thomas Dasek, Krems
Mag. Dankfried Kirsch, Innsbruck
Mag. Renate Rampler, Wien-Ottakring

91. Zl. 1845/95 vom 7. Juni 1995

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Pinkafeld

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Pinkafeld, Kirchengasse 5, 7423 Pinkafeld, lautet:

(03357) 422 45.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 31. August 1995

7./8. Stück

92. Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage
 93. Baukollekte
 94. Pflegegebühren/Sonderklasse
 95. Kirchenmusikalische C-Prüfung
 96. Berichtigung zum Seelenstandsbericht 1994 (ABl. Nr. 79/95)
 97. Kollektenplan 1996
 98. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994
 99. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994
 100. Ausschreibung einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien
 101. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel
 102. Pfarrstelle Gosau; Bewerbungsfristerstreckung
 103. Bestellung von Frau Mag. Anne-Margarete Strid zur weiteren Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)
 104. Bestellung von Pfarrer Mag. Willi Thaler zum Pfarrer der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
 105. Zuteilung von Mag. Jörg Schagerl als Pfarramtskandidat
 106. Zuteilung von Mag. András Vetö als Pfarramtskandidat
 107. Zuteilung von Mag. Thomas Dopplinger als Pfarramtskandidat
 108. Zuteilung von Mag. Gerd Royer als Pfarramtskandidat
 109. Zuteilung von Mag. Ulrike Hrabe als Pfarramtskandidatin
 110. Zuteilung von Mag. Erich Klein als Pfarramtskandidat
 111. Zuteilung von Mag. Oliver Prieschl als Pfarramtskandidat
 112. Zuteilung von Mag. Michael Rech als Pfarramtskandidat
 113. Zuteilung von Mag. Stephan Strohrriegel als Pfarramtskandidat
 114. Zuteilung von Mag. Christian Fliegenschnee als Pfarramtskandidat
 115. Zuteilung von Mag. Margit Fliegenschnee als Pfarramtskandidatin
 116. Zuteilung von Mag. Hannes Eipeldauer als Lehrvikar
 117. Zuteilung von Mag. Wolfgang Conrad als Lehrvikar
 118. Zuteilung von Mag. Andreas Hammer als Lehrvikar
 119. Kollektenergebnisse 1994 — Nachtrag
 120. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Klosterneuburg
 121. Neue Anschrift des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Peggau
 122. Änderung der Telefonnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Kemetten
 123. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1994
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

92. Zl. EA 2107/95 vom 30. Juni 1995

Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage

Unter Hinweis auf die in ABl. Nr. 27/77 publizierten Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen wird darauf hingewiesen, daß die ordnungsgemäß belegten Subventionsansuchen zur Budgeterstellung des Budgets 1996 für die Landeskirche und die Gesamtgemeinde A. B. **bis längstens 15. Oktober 1995** im Kirchenamt A. B. eingelangt sein müssen, da danach einlangende Subventionsansuchen organisatorisch nicht mehr eingearbeitet werden können.

Bis zum selben Tag müssen auch sämtliche bisher bewilligte Subventionen ordnungsgemäß unter Vorlage der entsprechenden Ausgabenbelege abgerechnet sein, wobei eine

Gesamtdarstellung der Einnahmen und Ausgaben — nicht nur der Subventionen — insbesondere dann unverzichtbar ist, wenn eine neuerliche Subvention beantragt wird. Ein „Subventionsautomatismus“ darf nicht entstehen.

93. Zl. 2056/95 vom 28. Juni 1995

Baukollekte

Ansuchen um Zuerkennung der Baukollekte 1996 sind mit den erforderlichen Unterlagen **bis 31. Oktober 1995** im Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu senden.

94. Zl. 2465/95 vom 17. August 1995

Pflegegebühren/Sonderklasse

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß geistliche Amtsträger (aktiv oder im Ruhestand), die in Spitalspflege kommen (müssen), soweit sie sozialversichert sind, die Sozialversicherung (Gebietskrankenkasse, Bundesversicherungsanstalt) als Kostenträger zu benennen haben. Die Sonderklassenzusatzversicherung zahlt nur die Differenz zwischen den Pflegegebühren der Allgemeinen Klasse und denen der Sonderklasse, einschließlich aller Arzt- und Operationskosten/-honorare und nimmt hinsichtlich der Pflegekosten auf die kirchliche Krankenfürsorge Regreß. Die kirchliche Krankenfürsorge leistet im Einzelfall maximal S 200.000,— und muß daher, den diesen Betrag übersteigenden Aufwand, wenn er im Einzelfall entstanden ist und durch keine private Versicherung gedeckt ist, vom geistlichen Amtsträger rückfordern.

In Fällen der Inanspruchnahme psychiatrischer Kliniken wird unbedingt geraten, vorher mit der kirchlichen Krankenfürsorge Kontakt herzustellen und auch bei Bestehen einer Zusatzversicherung, die Sonderklasse nicht in Anspruch zu nehmen und soweit bestehend die Sozialversicherung als Leistungsträger zu benennen.

95. Zl. 2300/95, 2301/95, 2302/95 vom 19. Juli 1995

Kirchenmusikalische C-Prüfung

Nachstehende Kandidaten haben die kirchenmusikalische C-Prüfung vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates bestanden:

- Christian Bauer — gut (Zl. 2300/95)
- Herwig Musser — gut (Zl. 2302/95)
- Christian Stiegler — gut (Zl. 2301/95)

96. Zl. 1904/95 vom 11. August 1995

Berichtigung zum Seelenstandsbericht 1994 (Abl. Nr. 79/95)

In Berichtigung der von unrichtigen Seelenstandsmeldungen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau ausgelösten Verlautbarungen werden die hiermit korrigierten Seelenstände verlaublich wie folgt:

Superintendentenz A. B. Steiermark		
Gemeinde	A. B.	H. B.
Peggau	1.146	2
Ramsau am Dachstein	2.064	1
Gesamtzahl Steiermark	49.561	unverändert

97. Zl. 2055/95 vom 28. Juni 1995

Kollektenplan 1996

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan 1996 erstellt. Der Synodalausschuß A. B. hat die als Pflichtkollekte bezeichneten Kollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

10. 12. 1995	2. Sonntag im Advent	Theologenheim	Pflichtkollekte
1. 1. 1996	Neujahr	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
6. 1. 1996	Epiphania	Äußere Mission	Empf. Kollekte
11. 2. 1996	Sexagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
25. 2. 1996	Invokavit	2. Europ. Versammlung	Pflichtkollekte
17. 3. 1996	Laetare	Schulwerk Oberschützen	Pflichtkollekte
7. 4. 1996	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
28. 4. 1996	Jubilaeum	Frauenarbeit	Empf. Kollekte
5. 5. 1996	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelisches Jugendwerk	Pflichtkollekte
26. 5. 1996	Pfingstsonntag	Äußere Mission	Pflichtkollekte
9. 6. 1996	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Pflichtkollekte
11. 8. 1996	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
25. 8. 1996	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
	Erntedankfest	Diakonisches Werk	Pflichtkollekte
20. 10. 1996	3. Sonntag im Oktober	Bibelarbeit	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
10. 11. 1996	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Pflichtkollekte

1. Alle Empfänger von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufträge spätestens *zwei Monate* vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Diese Kollekte ist direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen.

Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und die Urlauberseelsorger eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden (können).

4. Die als Pflichtkollekten bezeichneten Kollekten sind nur in der Evangelischen Kirche A. B. Pflichtkollekten, während sämtliche genannte Kollekten in der Evangelischen Kirche H. B. empfohlene Kollekten sind.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

98. Zl. 2128/95 vom 4. Juli 1995

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994

	1995	1994
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	33,275.471,75	34,350.340,37
Burgenland	9,664.076,72	7,570.344,17
Niederösterreich . .	12,087.010,28	11,600.431,51
Steiermark	16,852.025,26	15,970.176,98
Kärnten	12,824.031,87	10,682.652,04
Oberösterreich . . .	16,318.830,33	15,630.982,65
Salzburg-Tirol . . .	12,132.171,23	11,187.194,44
	113,153.617,44	106,992.122,16

Steigerung: 5,76%.

99. Zl. 2415/95 vom 2. August 1995

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994

	1995	1994
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	38,875.104,51	39,651.359,06
Burgenland	11,409.572,22	10,857.139,81
Niederösterreich . .	13,392.411,27	12,759.623,43
Steiermark	18,973.404,18	18,066.935,68
Kärnten	15,230.837,65	14,139.651,77
Oberösterreich . . .	20,055.798,87	18,705.770,60
Salzburg-Tirol . . .	13,260.163,21	13,426.554,32
	131,197.291,91	127,607.034,67

Steigerung: 2,81%.

100. Zl. 2148/95 vom 4. Juli 1995

Ausschreibung einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien

Die in der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien eingerichtete Teilpfarrstelle im Ausmaß von 50 Prozent einer vollen Dienstverpflichtung wird hiermit zur ehestmöglichen Besetzung ausgeschrieben. Eine Dienstwohnung für den/die Bewerber/in steht nicht zur Verfügung.

Mit der Teilpfarrstelle sind vor allem folgende Tätigkeiten verbunden:

Öffentlichkeitsarbeit für die Diözese und ihre Einrichtungen,

Planung und Organisation von diözesanen Veranstaltungen,

Mitarbeit in der Superintendentur nach Anweisung durch den Superintendenten.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. September 1995 an den Superintendentialausschuß A. B. Wien, zu Händen Herrn Superintendent Mag. Werner Horn, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

101. Zl. 2142/95 vom 4. Juli 1995

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf den politischen Bezirk Kitzbühel mit Ausnahme der Gemeinden Hopfgarten und Kössen. Das Gemeindegebiet umfaßt ca. 1000 km² mit derzeit ca. 1100 Gemeindegliedern. In der Sommer- und Wintersaison erhöht sich diese Zahl durch die Gäste.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche (Clemens-Holzmeister-Bau) mit der Gemeinde zu feiern, zweimal monatlich auch in St. Johann in Tirol. Während der Sommer- und Wintermonate werden Außenstellen betreut. Kurprediger werden vom Außenamt der EKD dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.

Religionsunterricht ist an höheren Schulen und Pflichtschulen im Ausmaß von acht Stunden zu halten. Zu betreuen sind (schwierigere) Patienten in den Krankenhäusern Kitzbühel und St. Johann in Tirol.

Ein aufgeschlossenes Presbyterium und selbständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen verschiedene seelsorgerliche und Verwaltungsarbeiten ehrenamtlich wahr.

Die Pfarrgemeinde ist diakonisch und sozial aktiv und beherbergt im Pfarrhaus Flüchtlinge.

Wir erwarten eine/n Seelsorger/in der/die bestehende Arbeiten weiterführt und die zerstreuten Gemeindeglieder zu sammeln und zur Mitarbeit anzuregen versteht.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine abgeschlossene Dienstwohnung im Obergeschoß des Pfarrhauses bestehend aus fünf Räumen nebst Küche und Bad sowie Vorraum und einem großen Balkon zur Verfügung. Eine Garage und ein Gemeindebus sind vorhanden. Zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt ein großes Wiesengrundstück, welches der Pfarrgemeinde gehört und gerne genutzt werden kann.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ölberg 6, 6370 Kitzbühel, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne der bisherige Pfarrer Mag. Willi Thaler, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, Tel. (0512) 34 44 11, und Kuratorin Gertraud Rief, Hinterstadt 14, 6370 Kitzbühel, Tel. (05356) 72 6 37 oder (05356) 44 04.

102. Zu Zl. 698/95 vom 21. März 1995

Pfarrstelle Gosau; Bewerbungsfristerstreckung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau wurde im Amtsblatt April 1995 (30. 4. 1995) und Juni 1995 (30. 6. 1995) jeweils lediglich mit Bewerbungsfristen von 15 Tagen nach Erscheinen ausgeschrieben. Diese Fristsetzung beruht auf einem Irrtum und wird dahingehend korrigiert, daß die Ausschreibungsfrist bis 30. September 1995 offen ist.

103. Zl. 2352/95 vom 25. Juli 1995

Bestellung von Frau Mag. Anne-Margarete Strid zur weiteren Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)

Frau Mag. Anne-Margarete Strid wurde zur weiteren Pfarrerin auf die Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche) bestellt und mit Wirkung vom 15. Juli 1995 in diesem Amt bestätigt.

104. Zl. 2378/95 vom 27. Juli 1995

Bestellung von Pfarrer Mag. Willi Thaler zum Pfarrer der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Pfarrer Mag. Willi Thaler wurde gemäß § 117 KV zum Pfarrer der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost bestellt und mit Wirkung vom 16. September 1995 in diesem Amt bestätigt.

105. Zl. 2058/95 vom 28. Juni 1995

Zuteilung von Mag. Jörg Schagerl als Pfarramtskandidat

Mag. Jörg Schagerl wird mit Wirkung vom 1. September 1995 dem Mentor Pfarrer Johann Wassermann zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten zugeteilt.

106. Zl. 2059/95 vom 28. Juni 1995

Zuteilung von Mag. András Vetö als Pfarramtskandidat

Mag. András Vetö wird mit Wirkung vom 1. September 1995 dem Mentor Pfarrer Mag. Hansjörg Lein zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zugeteilt.

107. Zl. 2060/95 vom 28. Juni 1995

Zuteilung von Mag. Thomas Dopplinger als Pfarramtskandidat

Mag. Thomas Dopplinger wird mit Wirkung vom 1. September 1995 dem Mentor Senior Pfarrer Dr. Klaus Heine zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling zugeteilt.

108. Zl. 2098/95 vom 29. Juni 1995

Zuteilung von Mag. Gerd Royer als Pfarramtskandidat

Mag. Gerd Royer wird mit Wirkung vom 1. September 1995 dem Mentor Pfarrer Bernhard Groß zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zugeteilt.

109. Zl. 2175/95 vom 25. Juli 1995

Zuteilung von Mag. Ulrike Hrabe als Pfarramtskandidatin

Mag. Ulrike Hrabe wird mit Wirkung vom 1. September 1995 dem Mentor Fachinspektor Pfarrer Mag. Werner Frank zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing zugeteilt.

110. Zl. 2176/95 vom 25. Juli 1995

Zuteilung von Mag. Erich Klein als Pfarramtskandidat

Mag. Erich Klein wird mit Wirkung vom 1. September 1995 dem Mentor Pfarrer Mag. Herwig Ilkow zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt zugeteilt.

111. Zl. 2177/95 vom 25. Juli 1995

Zuteilung von Mag. Oliver Prieschl als Pfarramtskandidat

Mag. Oliver Prieschl wird mit Wirkung vom 1. September 1995 dem Mentor Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürrzuslag zugeteilt.

112. Zl. 2178/95 vom 25. Juli 1995

Zuteilung von Mag. Michael Rech als Pfarramtskandidat

Mag. Michael Rech wird mit Wirkung vom 1. September 1995 dem Mentor Pfarrer Richard Liebeg zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf zugeteilt.

113. Zl. 2179/95 vom 25. Juli 1995

Zuteilung von Mag. Stephan Strohriegel als Pfarramtskandidat

Mag. Stephan Strohriegel wird mit Wirkung vom 1. September 1995 der Mentorin Superintendentin Mag. Gertraud Knoll zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf zugeteilt.

114. Zl. 2187/95 vom 25. Juli 1995

Zuteilung von Mag. Christian Fliegenschnee als Pfarramtskandidat

Mag. Christian Fliegenschnee wird mit Wirkung vom 1. September 1995 der Mentorin Pfarrerin Mag. Fridrun Weinmann zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Jenbach zugeteilt.

115. Zl. 2188/95 vom 25. Juli 1995

Zuteilung von Mag. Margit Fliegenschnee als Pfarramtskandidatin

Mag. Margit Fliegenschnee wird mit Wirkung vom 1. September 1995 dem Mentor Pfarrer Mag. Peter Pröglhöf zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kitzbühel zugeteilt.

116. Zl. 2332/95 vom 26. Juli 1995

Zuteilung von Mag. Hannes Eipeldauer als Lehrvikar

Mag. Hannes Eipeldauer wurde mit Wirkung vom 1. August 1995 dem Lehrpfarrer Mag. Günter Wagner als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen zur Dienstleistung zugeteilt.

117. Zl. 2367/95 vom 26. Juli 1995

Zuteilung von Mag. Wolfgang Conrad als Lehrvikar

Mag. Wolfgang Conrad wird mit Wirkung vom 1. September 1995 dem Lehrpfarrer Mag. Gerhard Böhm als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt zur Dienstleistung zugeteilt.

118. Zl. 2377/95 vom 27. Juli 1995

Zuteilung von Mag. Andreas Hammer als Lehrvikar

Mag. Andreas Hammer wird mit Wirkung vom 1. September 1995 dem Lehrpfarrer Mag. Arno Preis als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach zugeteilt.

119. Zu Zl. 614/95 vom 14. Feber 1995

Kollektenergebnisse 1994 — Nachtrag

Bad Goisern	
Theologenheim	S 2.127,40
Feldbach	
Jugendwerk	S 552,—
Graz, linkes Murufer-Nord	
Frauenarbeit	S 2.315,—
Martin-Luther-Bund	S 2.511,—
Gröbming	
Jugendwerk	S 4.104,—
Lutzmannsburg	
Theologenheim	S 1.130,—

Oberwart	
Theologenheim	S 1.079,40
Ried im Innkreis	
Theologenheim	S 350,—
Salzburg-Christuskirche	
Alkoholikerseelsorge . . . (direkt)	S 1.371,50
Steyr	
Martin-Luther-Bund	S 609,—
Theologenheim	S 1.104,—
Thening	
Kantate	S 2.550,70
Bibelarbeit	S 1.311,70
Theologenheim	S 1.385,60
Weiz	
Jugendwerk	S 1.656,—
Wels	
Oberschützen	S 130,—
Zwischenkirchliche Hilfe	S 360,80

120. Zl. 1881/95 vom 9. Juni 1995

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Klosterneuburg

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Klosterneuburg, Franz-Rumpler-Straße 14, 3400 Klosterneuburg, lautet:

(02243) 32 4 11.

121. Zl. 2147/95 vom 4. Juli 1995

Neue Anschrift des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Peggau

Im Zuge der Straßennameneinführung in Peggau lautet die neue Anschrift des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Peggau:

**St.-Margarethen-Straße 4
8120 Peggau.**

122. Zl. 2244/95 vom 14. Juli 1995

Änderung der Telefonnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Kemeten

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Kemeten, Kirchenwinkel 30, 7531 Kemeten, lautet:

(03352) 32 1 06.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

123. Zl. 2118/95 vom 3. Juli 1995

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1994

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 KV wird der Rechnungsabschluß (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1994 veröffentlicht:

Aktiva	S
Inventar	1,—
Geldvermögen	9,781.693,65
Forderungsvermögen	365.440,41
Aktive Rechnungsabgrenzung	1,198.392,48
Eigenvermögen	490.599,37
	11,836.126,91

Passiva	S
Rücklagen	1,115.057,—
Fonds- und Zweckvermögen	8,806.043,86
Rückstellungen	303.000,—
Verbindlichkeiten	537.706,10
Passive Rechnungsabgrenzung	1,074.319,95
	11,836.126,91

Aufwendungen	
Personalaufwand:	S S
Pfarrer	4,913.066,17
Pensionen	2,797.065,88
Pensionen Witwen	1,023.485,40
PVA-Beiträge	962.106,33
Angestellte	878.465,15
Zusatzpensionen	78.731,80
	10,652.920,73
Zuweisung an diverse	
Fonds und Rücklagen	113.635,—
Kosten der Kirchenleitung	196.207,20
Kosten der Kirchenkanzlei	233.360,—
Anteilige Kosten Landeskirche	519.609,86
Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	476.014,63
Gutschr. Gemeindequote/Pens. Fonds	664.752,56
Diverse Kosten	434.483,94
Zuführung zum Eigenvermögen	668.000,—
	13,958.983,92

Erträge	S
Gemeindequoten	7,650.695,—
Bundeszuschuß	1,607.921,—
Entnahme aus Pensionsfonds	1,400.000,—
Gehaltskostenbeteiligung Wien 1.	157.251,—
Erstattung PVA	1,396.686,20
Religionsunterricht	1,332.132,16
Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	405.105,88
Ao. Erträge	8.350,12
Gebarungsabgang	842,56
	13,958.983,92

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer i. R. Mag. Aleksander KERCMAR

am 2. Juli 1995 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

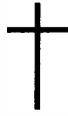
Pfarrer Keremar stammt aus dem im nördlichen Teil des Übermur-Gebietes in Slovenien gelegenen Ort Gornji Petrovci, wo er am 16. Mai 1930 als Kind bäuerlicher Eltern geboren wurde und sechs Klassen der Volksschule besuchte. Nach dem frühen Tod seiner Eltern kam er in das evangelische Schülerheim in Murska Sobota, besuchte ab 1942 das Realgymnasium und maturierte an diesem im Jahre 1950. Seinen Entschluß, evangelische Theologie zu studieren, konnte er vorerst nicht verwirklichen, weil ihm die Ausreise aus Jugoslawien nicht gestattet wurde; so studierte er sechs Semester röm.-kath. Theologie in Ljubljana (Laibach), wo er auch als Prediger schon tätig war und an der Neugründung der evangelischen Pfarrgemeinde mit-

wirkte. Nach den im Juli 1953 begonnenen 18 Monaten des Militärdienstes absolvierte er im Frühjahr 1955 ein Sprachsemester in Erlangen und kam dann an unsere Evangelisch-theologische Fakultät nach Wien, um hier das Studium zu vollenden. Dies gelang ihm auch im Sommer 1958 mit dem Examen pro candidatura, nachdem er wegen Schwierigkeiten mit der Reisebewilligung noch einmal sechs Monate in seiner Heimat hatte verbringen müssen und in dieser Zeit dem schon 91jährigen Pfarrer Stifitar in Bodonci vor allem im Predigtendienst beigestanden war. Nach seinem Examen verbrachte er noch ein Semester in Westberlin, wo er neben verschiedenen Studien auch in der Studentengemeinde mitarbeitete.

Nachdem Aleksander Keremar im März 1959 von Alt-senior Adam Luthar ordiniert worden war, wurde er mit 1. Jänner 1960 von der Slovenischen-evangelischen Kirche zum Diasporapfarrer bestellt und mit der Versorgung der Gemeinden Ljubljana, Maribor und Lendava beauftragt.

Im Jänner 1961 heiratete er in Wien eine Wienerin, Frau Elfriede Simcovics; in den Jahren 1962 und 1964 bekamen die Eheleute zwei Söhne. Vom Jahre 1965 bis zum Jahre 1971 war Aleksander Keremar als Senior der Leiter der evangelischen Kirche in Slovenien. Im August 1972 kam er wieder nach Österreich, bewarb sich um die Pfarrstelle der Gemeinde Bad Radkersburg und hatte diese Stelle nun bis zum 30. November 1991 inne. Dazu versah er die Administration der Nachbargemeinde Leibnitz in den Jahren 1974 bis 1981 und war auch bereit, die im Jahre 1989 erfolgte Bestellung zum Militärpfarrer im Nebenamt anzunehmen.

Eine schwere Krankheit hatte ihn gezwungen, vorzeitig in den Ruhestand einzutreten. Bis zu seinem Tode waren es für ihn und die Seinen schwere Jahre; er hat sie dennoch getröstet durch das Vertrauen auf Gottes Liebe und begleitet von den Seinen durchlebt, die seine Todesanzeige mit den Worten des Psalms überschrieben haben: „In deine Hände befehle ich meinen Geist; du hast mich erlöst, Herr, du treuer Gott.“ (Psalm 31, 6). (Zl. 2115/95 vom 5. Juli 1995.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer i. R. Karl Eduard MÜLLER

am 3. Juli 1995 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

„Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege.“ Diese Worte aus dem Psalm 119, 105 auf der Todesanzeige der Familie für Pfarrer Karl Müller bezeichnen sein Leben und Wirken. Er wurde am 12. Juni 1911 in Seeboden/Techendorf in Kärnten geboren. Seine Ausbildung zum Prediger an der Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft schloß er mit dem „Examen“ im Jahre 1939 ab und stand von da an im Dienste des Kärntner Missionsvereins, half aber auch immer wieder in den evangelischen Gemeinden des Gailtales aus, wenn er um einen geistlichen Dienst gebeten wurde. In dieser immer näheren Beziehung zu unserer Kirche wurden ihm „große Hingabe und tiefes Verantwortungsbewußtsein“ bezeugt, er trat dann auch im Jahre 1971 in den Dienst unserer Kirche ein, legte die Ergänzungsprüfung ab und wurde mit 1. Feber 1972 zum Pfarrer der Gemeinde Treßdorf bestellt. Noch über fünf Jahre und über seine Altersgrenze hinaus wirkte er dort, bis er im September 1977 in den Ruhestand eintrat. Gleichwohl erklärte er sich gerne bereit, auch weiterhin auszuhelfen, wo er gebraucht würde.

Im Jahre 1943 hat Karl Müller die Ehe mit Frau Hanna Aeschlimann geschlossen. Von den drei Kindern der Familie haben die zwei Söhne sich einer geistlichen Ausbildung zugewendet, einer von ihnen ist heute Pfarrer unserer Kirche. (Zl. 2123/95 vom 4. Juli 1995.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Senior i. R. Pfarrer Mag. Alfred JAHN

am 6. Juli 1995 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

Schon im Alter von fünf Jahren war der am 19. Juli 1918 in Marburg an der Lahn geborene mit seinen Eltern und zwei Geschwistern nach Tümnitz in Niederösterreich

gekommen, wo er auch die Volksschule besuchte. Die Unterstufe des Gymnasiums absolvierte er in St. Pölten, die Oberstufe am Piaristengymnasium in Wien, wo er 1937 maturierte. Der Nachhilfeunterricht, den er in dieser Zeit in großem Umfang erteilte, brachte ihm nicht nur einen Beitrag zu den Kosten seines Schulbesuches, sondern auch die Genugtuung, daß er in „scheinbar hoffnungslosen Fällen“ helfen konnte.

Die Frömmigkeit seines Elternhauses prägte ihn tief und trug auch wesentlich zu seinem Entschluß bei, im Herbst 1937 das Studium der Theologie in Wien aufzunehmen. Schon im Dezember 1938 wurde es durch die Einberufung zur Wehrmacht unterbrochen, dann durch seine Teilnahme an den Feldzügen in Polen, Holland, Belgien und Frankreich, Jugoslawien und Griechenland, schließlich durch seine Kriegsgefangenschaft, die er hauptsächlich in Australien verbrachte. Sein nimmermüdes geistiges Interesse zeigte sich daran, daß er die erste Möglichkeit einer Tätigkeit im Gefangenenlager wahrnahm und drei Semester lang Jus studierte. Danach konnte er mit theologischen Studien wieder beginnen, vor allem aber bemühte er sich, für die evangelischen Mitgefangenen Gottesdienste abzuhalten.

Im Jahre 1947 kehrte er nach Österreich zurück, nahm sein Studium wieder auf und schloß es nach weiteren vier Semestern im Jänner 1949 ab. Sein Lehrvikariat in St. Pölten unterbrach er für einen Studienaufenthalt in Zürich im Jahre 1949/50, legte im Jänner 1951 das Examen pro ministerio ab und wurde als Vikar an die Gemeinde A. B. Wien-Innere Stadt versetzt. Schon im darauffolgenden Jahr wurde er zum Pfarrer der Gemeinde Wördern-Tulln bestellt und übernahm diese Stelle „zusammen mit seiner Frau“. Er hatte am 5. Juli 1952 Frau Ingeborg Gertrude Klima geheiratet, die nicht nur sein Haus mit den drei Kindern führte, sondern ihm in vielerlei Diensten in der Gemeinde unermüdlich zur Seite stand. Der Aufgabenbereich erstreckte sich sachlich und räumlich weit, in elf Predigstationen wurde Gottesdienst gehalten, oft fünf an einem Sonntag, wofür die Wege in der ersten Zeit noch zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden mußten. Neben der Seelsorge und dem Ausbau des Religionsunterrichtes — kein Kind blieb ohne einen solchen! — war Alfred Jahn auch bemüht, die äußeren Voraussetzungen für das Gemeindeleben zu schaffen. In Langenlebarndorf wurde ein Gottesdienstraum errichtet, in St. Andrä vor dem Hagentale eine Schwesternwohnung gebaut und die Pfarrwohnung vergrößert. Als schließlich Plan und Geldmittel für Kirch- und Pfarrhausbau in Tulln, wo sich heute der Mittelpunkt der Gemeinde befindet, bereitstanden, erging der Ruf an Pfarrer Jahn, die Pfarrstelle an der Christuskirche in Wien-Favoriten zu übernehmen. Dafür, daß er dort am 13. Oktober 1963 eingeführt werden konnte, gab mit den Ausschlag, daß sich ein Nachfolger fand, der bereit war, den Bau in Tulln auszuführen.

Fast mehr noch als in seiner früheren Gemeinde konnte er nun nur durch hingebungsvolle Arbeit und mit unermüdlichem Einsatz großer Kräfte die Gemeinde zu einer Gemeinschaft sammeln, in der viele ihren Anteil zum Dienst beitrugen und so das allgemeine Priestertum bewährten. Aber im Jahre 1980 konnte er schreiben: „Würde die Pfarrstelle vakant, würde alle geistliche Arbeit durch Nichttheologen weitergeführt.“ Wie schon ehemals lag ihm auch hier nicht nur der innere, sondern auch der äußere Aufbau der Gemeinde am Herzen: er betrieb die Teilung der übergroßen Gemeinde, und es entstanden zwei weitere: Am 1. Jänner 1968 wurde der Seelsorgebezirk Wien-Favoriten-Gnadenkirche selbständig, im Mai 1977

stand weiterhin viele Dienste zu tun: so etwa in der Gemeinde Wien-Neubau, aber auch in der Gemeinde der Christuskirche; mit großer Hingabe besuchte er die Patienten im Evangelischen Krankenhaus Wien-Währing, in welchem er nun selbst verstorben ist.

Wir nehmen von ihm Abschied in dem Trost, daß er das Ziel erlangt hat, auf das er andere hingewiesen und zu dem er selbst unterwegs gewesen war: „Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.“ (Hebräer 13, 14) (Zl. 2185/95 vom 6. Juli 1995.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

konnte das Gemeindezentrum in der Per-Albin-Hansson-Siedlung eröffnet werden. Von diesen Aufgaben voll in Anspruch genommen, übernahm Pfarrer Jahn erst spät übergemeindliche Funktionen: er wurde in die Synode und Generalsynode sowie in manche ihrer Ausschüsse gewählt, im Jahre 1982 auch zum Senior. Schon im Jahre 1980 hatte ihm der Bundespräsident das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Manchen ist er durch seine Beiträge in der Kronzeitung „50 Zeilen mit Gott“ bekanntgeworden. Von einem entschiedenen und klaren Standpunkt aus war er stets ökumenisch gesinnt und pflegte ein gutes und freundschaftliches Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche und ihren Gemeinden. Kurz vor Ende seines aktiven Dienstes übernahm er noch die Administration der Gemeinde Simmering, die ihm erst abgenommen wurde, als er — auf einen fast einstimmigen Beschluß des Presbyteriums — bereit war, der Bitte um eine Verlängerung seiner Amtszeit bis zum 30. Juni 1988 nachzukommen.

Sein stetes Bemühen, Menschen die Liebe Christi erfahren zu lassen, brachte ihn dazu, nach Eintritt in den Ruhe-

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Katharina Hoffleit, geb. Weber, Ehefrau von Pfarrer Mag. Gerhard Hoffleit, am 7. Juni 1995 zu sich berufen. (Zl. 1954/95 vom 19. Juni 1995.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Helga Kirnbauer, geb. Dittrich, Witwe von Pfarrer Otto Kirnbauer, im 87. Lebensjahr am 22. Juni 1995 zu sich berufen. (Zl. 2017/95 vom 26. Juni 1995.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Dr. Hedwig Schneider, geb. Röben, Ehefrau von Pfarrer i. R. Erwin Schneider, am 24. Juni 1995 zu sich berufen. (Zl. 2122/95 vom 3. Juli 1995.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Rosi Leuthner, geb. Engelschön, Gattin von Pfarrer i. R. Mag. Josef Leuthner, am 14. Juli 1995 zu sich berufen. (Zl. 2295/95 vom 18. Juli 1995.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

AMT S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 29. September 1995

9. Stück

- 124. Kollektenaufruf zum Bibelsonntag, 15. Oktober 1995
 - 125. Kollektenaufruf zum Reformationsfest
 - 126. Kollektenaufruf 1995 für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes
 - 127. Berichtigung eines Termines im Predigerseminar 1995/96
 - 128. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika
 - 129. Amtsprüfung 1995
 - 130. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
 - 131. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober
 - 132. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis August 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994
 - 133. Winterurlauberseelsorge 1995/96
 - 134. Ausschreibung (zweite) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche)
 - 135. Bestellung von Mag. Dankfried Kirsch zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
 - 136. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol
 - 137. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes H. B. Oberwart
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

124. Zl. 2464/95 vom 17. August 1995

Kollektenaufruf zum Bibelsonntag, 15. Oktober 1995

Die Österreichische Bibelgesellschaft richtet anlässlich des Bibelsonntags an die evangelischen Christen in unserem Land die herzliche und dringende Bitte, die Einrichtung einer Druckerei für Blindenbibeln in der Chinesischen Volksrepublik zu unterstützen. In China leben rund fünf Millionen blinde Menschen. Es gab bisher keine Möglichkeit, für die Christen unter ihnen Bibeln und christliche Literatur in der Braille-Blindenschrift herzustellen. Nunmehr dürfen in der seit 1987 bestehenden Bibeldruckerei in Nanjing die erforderlichen Einrichtungen erstellt werden. In den nächsten drei Jahren sollen 1000 Blindenbibeln hergestellt werden. Jede Bibel besteht aus 32 großen Bänden. Die Anlage kostet S 1,5 Millionen, die Herstellung einer vollständigen Bibel S 1000,—.

Heute feiert die Österreichische Bibelgesellschaft ein zweifaches Jubiläum: vor 145 Jahren nahm die Britische Bibelgesellschaft ihre Tätigkeit in Österreich auf und vor 25 Jahren wurde die Österreichische Bibelgesellschaft gegründet. Wir bitten aus diesem Anlaß um ein besonderes Zeichen des Dankes für Gottes Wort durch Ihre Hilfe für blinde Menschen in China. Wir danken von Herzen für Ihre Gabe heute wie für alle Hilfe, die wir für die Bibelverbreitung in Österreich und darüber hinaus schon erhalten haben.

125. Zl. 2447/95 vom 11. August 1995

Kollektenaufruf zum Reformationsfest

Die Reformationsfest-Kollekte 1995 wurde der Toleranzgemeinde Scharten in Oberösterreich zum Zwecke der Turmdacherneuerung und Renovierung der Kirchenfassade zugesprochen.

In Scharten, einer ländlichen Gemeinde im Städtedreieck Linz — Wels — Eferding, fand, nach Erlass des Toleranzpatentes von 1781, am 9. Juni 1782 der erste öffentliche Gottesdienst im Lande ob der Enns statt. Nach dieser frühen Gemeindegründung wurde 1819 die Kirche erbaut, und diese 1900 durch den Turm ergänzt. Das Gebälk und die Schieferdeckung des fast einhundert Jahre alten Turmes sind nun derart schadhaft, daß eine Erneuerung des Turmdachstuhles und der Deckung unumgänglich sind. Gleichzeitig ist eine gründliche Renovierung der Kirchenfassade geplant. Nachdem die Gemeinde in den vergangenen Jahren eine Aufbahrungshalle errichtet, das Pfarrhaus renoviert und ein Wohnhaus für kirchliche Mitarbeiter erworben hat, ist die veranschlagte Baukostensumme von 2,3 Millionen S für die Gemeinde eine allein nicht zu bewältigende Belastung. Wir bitten daher unsere Glaubensbrüder und -schwestern zum heutigen Reformationsfestgottesdienst, uns bei der Erhaltung des von unseren Ahnen errichteten großen Gotteshauses zu unterstützen. Gleichzeitig sagen wir schon im voraus für Ihre Gabe herzlichen Dank.

126. Zl. 2725/95 vom 18. September 1995

Kollektenaufwurf 1995 für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes

Auch auf diesem Wege dankt der Bundesvorstand des Martin-Luther-Bundes in Österreich allen Gliedern und verantwortlichen Leitern und Leiterinnen der Gemeinden unserer Landeskirche für die Bereitstellung und Überweisung der Kollekte 1994. Insgesamt wurden uns im vergangenen Jahr S 184.785,52 vom Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen. Dieser Betrag war uns eine große Hilfe für die Bewältigung der uns gestellten Aufgaben, über die der Jahresbericht 1994 ausführlich informiert.

Auch im Jahre 1995 erbitten wir wiederum Ihre Mithilfe. Die Kollekte am Sonntag, dem 12. November 1995, wurde vom Synodalausschuß A. B. als **Pflichtkollekte** für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes bestimmt. Wir bitten Sie herzlich, diese Kollekte unserem Diasporawerk zur Verfügung zu stellen.

Auch im heurigen Jahr wollen wir einigen Gemeinden unserer Landeskirche bei der Bewältigung dringend notwendiger Renovierungsarbeiten an kirchlichen Gebäuden helfen. Desgleichen werden die Stipendienaktionen für Studierende der Theologie und der Religionspädagogischen Akademie fortgesetzt. Den Lektoren sowie den ins Amt gehenden Vikaren wollen wir auch in Zukunft durch die Beistellung des Amtsgewandes helfen.

In unseren Nachbarkirchen helfen wir in bewährter Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen unseren Glaubensgeschwistern in den lutherischen Kirchen in Frankreich (Paris-Nord II), Italien (Torre Annunziata bei Neapel), Presbyterial-Synodale Kirche in Klausenburg und Siebenbürgen (Batic) bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.

Helfen Sie uns mit, die uns 1995 gestellten Aufgaben zu einem guten Ende zu bringen.

127. Zl. 1949/95 vom 20. Juni 1995

Berichtigung eines Termines im Predigerseminar 1995/96

Im Amtsblatt Nr. 71/95 wurde der Termin „Pfarramtskandidaten 25. 3.—29. 3. 1996“ verlautbart. Dieser Termin ist richtigzustellen auf

11. 3.—15. 3. 1996.

128. Zl. 2615/95 vom 12. September 1995

Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiemit gemäß § 6 Abs. 2 Praktikumsverordnung die Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Superintendentenz Burgenland

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Pinkafeld
Pfarrer Dr. Johann Holzkorn	Eisenstadt
Pfarrer Uwe Kallenbach	Kukmirn
Pfarrer Mag. Günter Nussgruber	Gols
Pfarrer Mag. Gerda Pfandl	Kobersdorf
Pfarrer Mag. Christa Schrauf	Großpetersdorf

Superintendentenz Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Pfarrer Mag. Gerhard Glawischnig	Unterhaus
Pfarrer Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Mag. Lutz Lehmann	Klagenfurt
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer	Weißbriach
Pfarrer Mag. Martin Müller	Waiern
Senior Mag. Klaus Niederwimmer	Spittal an der Drau
Pfarrer Mag. Arno Preis	Villach
Pfarrer Mag. Josef Prinz	Klagenfurt
Pfarrer Hans Rapp	Treßdorf
Senior Mag. Joachim Rathke	Villach-Mitte
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden

Superintendentenz Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg	Melk
Pfarrer Mag. Robert Cepek	Bad Vöslau
Pfarrer Mag. Pál Fonyad	Perchtoldsdorf
Senior Dr. Klaus Heine	Mödling
Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
OKR Mag. Michael Meyer	Krems
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Traiskirchen
Pfarrer Karl-Jürgen Romanowski	St. Aegyd a. N.
Pfarrer Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Wiener Neustadt

Superintendentenz Oberösterreich

Pfarrer Mag. Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Gerhard Grager	Traun
Pfarrer Gerhard Grosse	Wallern
Senior Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Günter Merz	Linz-Innere Stadt
Pfarrer Bernhard Petersen	Wels
Pfarrer Mag. Volker Petri	Lenzing-Kammer
Pfarrer Mag. Thomas Pitters	Linz-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Horst Radler	Schwanenstadt
Seniorin Dr. Hannelore Reiner	Timelkam
Senior Friedrich Rössler	Steyr
Pfarrer Mag. Martin Sailer	Hallstatt
Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider	Enns
Pfarrer Peter Unterrainer	Braunau
Pfarrer Mag. Joachim Victor	Wels
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer Johann Wassermann	Eferding
Pfarrer Mag. Georg Zimmermann	Gmunden

Superintendentenz Salzburg und Tirol

Pfarrer Mag. Peter Buchholzer	Elixhausen
Senior Mag. Wolfgang Del-Negro	Hallein
Pfarrer Bernhard Gross	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Mag. Bernd Hof	Zell am See
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein
Pfarrer Mag. Peter Pröghöf	Saalfelden
Pfarrer Mag. Mathias Stieger	Reutte
Pfarrer Mag. Günther Ungar	Salzburg
Pfarrer Mag. Fridrun Weinmann	Innsbruck-Ost
Pfarrer Mag. Franz Zippenfennig	Salzburg

Superintendentenz Steiermark

Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Pfarrer Mag. Klaus Grasser	Leibnitz
Pfarrer Andreas Gripentrog	Radstadt
Pfarrer Mag. Johannes Hanek	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee
Pfarrer Mag. Horst Hochhauser	Admont-Liezen

Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Stainach
Pfarrer Hubert Lintner	Trofaiach
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher	Graz-Kreuzkirche
Pfarrer Mag. Manfred Perko	Graz-Liebenau
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg
Senior Mag. Herbert Rampler	Leoben
Mag. Eva-Maria Rech-Rapp	Feldbach
Pfarrer Hans Taul	Rottenmann

Superintendentenz Wien

Seniorin Mag. Ilse Beyer	Liesing
Pfarrer Mag. Lydia Burchardt	Simmering
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Innere Stadt
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Innere Stadt
Mag. Barbara Heyse-Schäfer	Gumpendorf
Pfarrer Gerhard Hoffleit	Donaustadt
Pfarrer Mag. Josef Hofstadler	Neubau
Pfarrer Mag. Herwig Ilkow	Leopoldstadt
Pfarrer Dr. Ines Knoll	Innere Stadt
Pfarrer Mag. Sepp Lager	Ottakring
Senior Mag. Klaus Lehner	Döbling
Pfarrer Mag. Hansjörg Lein	Floridsdorf
Pfarrer Mag. Hermann Miklas	Innere Stadt
Pfarrer Mag. Beowulf Moser	Lainz
Pfarrer Mag. Erwin Neumann	Gumpendorf
Pfarrer Mag. Johannes Pitters	Donaustadt
Pfarrer Mag. Friedrich Preyer	Liesing
Pfarrer Mag. Manfred Schreier	Währing
Pfarrer Mag. Martin Vogel	Hetzendorf

Evangelische Kirche H. B.

LSI Mag. Peter Karner	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Erwin Liebert	Wien-Innere Stadt
OKR Mag. Balász Németh	Wien-West
Pfarrer Mag. Wolfram Neumann	Dornbirn
Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur	Bregenz

129. Zl. 2758/95 vom 20. September 1995

Amtsprüfung 1995

Nachstehender Pfarramtskandidat hat am 18. Mai und 4. September 1995 in Wien vor der Amtsprüfungskommission der Evangelischen Kirche durch Ablegung der Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OgdA) erlangt:

Mag. Siegfried Kolck-Thudt, Weiz.

130. Zl. 2779/95 vom 21. September 1995

Ergänzungsprüfung nach § 13 OgdA

Pfarramtskandidat Mag. Michael Welther hat am 6. September 1995 die Ergänzungsprüfung in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

131. Zl. 2790/95 vom 25. September 1995

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober

An alle Pfarrgemeinden wird hiemit die Bitte des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

132. Zl. 2585/95 vom 5. September 1995

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994

Superintendentenz	1995	1994
	Schilling	
Wien	42,303.490,81	42,832.254,30
Burgenland	13,341.992,02	12,448.991,77
Niederösterreich	14,511.836,74	13,720.058,97
Steiermark	20,214.046,30	19,952.575,26
Kärnten	17,737.723,66	16,318.143,55
Oberösterreich	23,747.868,63	20,900.497,57
Salzburg-Tirol	14,256.954,72	14,655.595,51
	146,113.912,88	140,828.116,93

Steigerung: 3,75%.

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Badgastein	vom 23. 12. 1995 bis 7. 1. 1996
	vom 3. 2. 1996 bis 18. 2. 1996
	vom 1. 3. 1996 bis 30. 3. 1996
	vom 31. 3. 1996 bis 21. 4. 1996
Kitzbühel	vom 17. 2. 1996 bis 17. 3. 1996
Landeck	
Pfunds u. Serfaus	Zeit nach Vereinbarung
Innsbruck	
Seefeld	von Jänner bis März 1996
Jenbach	
Mayrhofen und Zillertal	
	vom 23. 12. 1995 bis 7. 1. 1996
Pertisau und Achenkirch	
	vom 23. 12. 1995 bis 7. 1. 1996

133. Zl. 500/95

Winterurlauberseelsorge 1995/96

Superintendentenz Kärnten

Wiedweg-Bad Kleinkirchheim
vom 17. 12. 1995 bis 7. 1. 1996

Superintendentenz Steiermark

Judenburg
St. Michael im Lungau
vom 3. 2. 1996 bis 25. 2. 1996

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis spätestens 31. Oktober 1995 an das Evangelische

Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

134. Zl. 2457/95 vom 16. August 1995

Ausschreibung (zweite) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche)

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche) wird hiermit zur Besetzung für einen voraussichtlichen Dienstantritt mit 1. September 1996 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche) zählt 3428 Gemeindeglieder und besitzt zwei Pfarrstellen. Sie umfaßt das nördliche und westliche Stadtgebiet Innsbrucks sowie den westlichen Teil des Bezirkes Innsbruck-Land bis einschließlich Telfs im Westen sowie das Seefelder Plateau mit Leutasch und Scharnitz und das westliche Mittelgebirge mit Götzens, Birgitz und Axams und weiters das Sellraintal. Die Aufteilung der Arbeit unter beiden Pfarrern ist in der Gemeindeordnung festgelegt. Die weitere Pfarrstelle ist systemisiert und besetzt. Das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an höheren Schulen, die sich durchwegs in der Stadt Innsbruck befinden, beträgt für diese Pfarrstelle acht Wochenstunden.

Neben der Leitung des Pfarramtes umfaßt die Tätigkeit des amtsführenden Pfarrers vor allem: Gottesdienste im gesamten Gemeindegebiet, das heißt an der Innsbrucker Christuskirche, in den Predigtstationen Völs und Telfs sowie an den Predigtstellen Evangelisches Gemeindezentrum, Seefeld, Birgitz und dem Wohnheim Hörting sowie Amtshandlungen, Religions- und Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Seelsorge, Kranken- und Hausbesuche.

Die Pfarrgemeinde stellt dem amtsführenden Pfarrer eine helle, geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus bei der Christuskirche (Villenstadtteil Saggen) zur Verfügung. Sie besteht aus sechs Zimmern, Bad, WC und Nebenräumen im Ausmaß von etwa 180 m². Dazu kommt ein Arbeitszimmer in der Pfarrkanzlei. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 2210,—. Das Pfarrhaus ist mit einer modernen Gasheizung ausgestattet. Mit der Dienstwohnung ist die anteilige Nutzung des Pfarrgartens verbunden.

Bewerbungen erbitten wir bis 30. November 1995 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche), Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck. Auskünfte erteilen gerne Kurator Ing. Reinhold Saxl, Tel. (05262) 64 1 18, und Pfarrer Bernhard Groß, Tel. (0512) 28 74 32.

135. Zl. 2495/95 vom 22. August 1995

Bestellung von Mag. Dankfried Kirsch zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Mag. Dankfried Kirsch wurde gemäß §§ 118 und 121 Abs. 1 2. Halbsatz KV zum Pfarrer auf die nicht mit der

Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1995 in diesem Amt bestätigt.

136. Zl. 2717/95 vom 18. September 1995

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol, Sinnhubstraße 10, 5020 Salzburg, lautet:

Tel. (0662) 83 20 70
Fax (0662) 83 20 70-14.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

137. Zl. 2519/95 vom 25. August 1995

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes H. B. Oberwart

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes H. B. Oberwart, Reformierte-Kirchen-Gasse 16, 7400 Oberwart, lautet:

(03352) 32 4 16.

Kirchliche Mitteilungen

Mit Wirkung vom 1. April 1995 ist

Pfarrer Gebhard Otto Simon Dopplinger

in den dauernden Ruhestand getreten.

Am letzten Tag des Jahres 1930 wurde Gebhard Dopplinger als jüngstes Kind des Pfarrerehepaars Hans und Gertraud Dopplinger in Gmunden geboren. Seine Schullaufbahn mußte er in der 7. Klasse des Realgymnasiums aus Gesundheitsgründen abbrechen, er erlernte dann das Schuhmacherhandwerk. Bald jedoch wurde ihm deutlich, daß seine Berufung in einem geistlichen Dienst lag. Diese Entscheidung hatten schon die Einflüsse seines frommen Elternhauses, die Begegnungen mit gläubigen Menschen und auch seine Mitarbeit im Kindergottesdienst der Gemeinde Gmunden vorbereitet.

Er absolvierte nun im Jahre 1952/53 die katechetische Schule der Diakonenanstalt Karlshöhe in Ludwigsburg. Auf Grund dieser Ausbildung wurde er Religionslehrer und Gemeindeglieder in Bad Ischl in den Jahren 1953 bis 1956, ab 1956 in Wels, zuerst wieder als Religionslehrer, dann als Pfarrhelfer. Mit großem Fleiß bereitete er sich durch Selbststudium und durch Vorbereitung mit Hilfe seines Vaters auf die Pfarrhelferprüfung vor, die er im Jahre 1960 bestand, in welchem Jahre er auch in Wels ordiniert wurde. Dem damaligen Administrator von Neukematen, Herrn Senior Müller, zugeteilt, erhielt er den Auftrag zur geistlichen Versorgung dieser Gemeinde, zu der damals auch noch die erst später selbständig gewordene Pfarrgemeinde Bad Hall gehörte. Seine Bewährung in diesem

Dienst führte dazu, daß er im Jahre 1962 zum Pfarrer von Neukematen bestellt wurde. Im Jahre 1973 wechselte er in die Gemeinde Gaishorn, wo er gegen Ende seiner Tätigkeit auch noch die Administration der Nachbargemeinde Wald am Schoberpaß zu übernehmen hatte. Im Jahre 1981 fand er seine letzte Wirkungsstätte in der Pfarrgemeinde Gosau.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen haben ihn nun gezwungen, noch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres den Ruhestand anzutreten: Neben einem zunehmenden Gehörschaden sind es vor allem Beschwerden, die durch die in seiner Hingabe an den Dienst begründeten Arbeitsüberlastung ihre Ursache haben.

Im Jahre 1961 hatte Gebhard Dopplinger Frau Berta Auer geheiratet. Ihrer Ehe entstammen vier Söhne, von denen drei sich einer geistlichen Ausbildung zugewendet haben, zwei von ihnen stehen als Theologen im Dienst unserer Kirche.

Sein Ruhestand bringe ihm nicht nur Entlastung von dem anstrengenden Dienst, sondern darüber hinaus ein gestrotzes Aufatmen an Leib und Seele. (Zl. EA 2609/95 vom 6. September 1995.)

Mit Wirkung vom 30. Juni 1995 ist

Pfarrer Kurt Audétat

in den dauernden Ruhestand getreten.

Kurt Audétat wurde am 27. Juni 1932 in Zürich geboren, wuchs seit seinem zweiten Lebensjahr in Romanshorn am Bodensee auf und trat nach einer neunjährigen Schulzeit eine Lehre als Maschinenzeichner an. Nachdem er diese mit Auszeichnung abgeschlossen hatte, arbeitete er in diesem Beruf weiter, in einer so vielfältigen Form, daß er nach heutigem Sprachgebrauch als Designer anzusprechen wäre. Dennoch gewährte ihm dieser Beruf keine volle Befriedigung, doch die Teilnahme an einer Laienpredigerwoche, zu der ihn ein methodistischer Freund eingeladen hatte, brachte die Entscheidung für einen kirchlichen Beruf. Kurt Audétat besuchte in den Jahren 1955 bis 1958 die Diakonenausbildung im Schweizerischen Reformierten Diakonenhaus Greifensee bei Zürich und wurde nach deren Abschluß als Sekretär des Blauen Kreuzes nach Österreich entsandt. Hier lernte er in der Reformierten Gemeinde Wien-Innere Stadt seine spätere Frau, Sonnhilde, geb. Möser, kennen; den Ehegatten wurden zwei Töchter geschenkt. Im Jahre 1960 trat er als Diakon in den Dienst seiner nunmehrigen Heimatgemeinde, bereitete sich neben seinem Dienst auf die Pfarrhelferprüfung vor und legte diese im Juni 1965 ab. Am 17. Oktober 1965 wurde er von Landessuperintendent Volkmarr Rogler ordiniert und als Pfarrhelfer eingeführt. Im Jahre 1970 übernahm er die Leitung der Wiener Stadtmission, wobei er daneben Dienst in Krankenhäusern und Heimen tat, auch den „Sonnenzug“ begleitete, sich aber besonders der Telefonseelsorge widmete. Diese Tätigkeit behielt er auch bei, als er mit 1. September 1974 zum Pfarrer von Klosterneuburg bestellt wurde. Obwohl die Arbeit in der Gemeinde einen vollen Einsatz seiner Kräfte erforderte, legte er noch im Jahre 1985 die Ergänzungsprüfung für Religionslehrer ab.

Sein Ruhestand möge ihm eine Erleichterung der in den letzten Jahren getragenen Belastungen bringen, so daß er sich vor allem auch an der guten Vollendung der Studien seiner beiden Töchter freuen kann. (Zl. EA 2613/95 vom 6. September 1995.)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 ist

Pfarrer Mag. Roman-Hagen Köckeritz

in den dauernden Ruhestand getreten.

Roman Köckeritz wurde am 29. August 1936 in Berlin als Sohn des Schriftleiters Paul Köckeritz und seiner Ehefrau Elfriede, geb. Scholz, geboren. Er wuchs im römisch-katholischen Glauben auf, studierte römisch-katholische Theologie in Erfurt und wurde nach der zweiten Prüfung im Jahre 1964 zum Priester geweiht. In Greifswald tat er Dienst als Kaplan. Im Jahre 1967 trat er zum evangelischen Glauben über, besuchte ein evangelisches Predigerseminar, erhielt die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt, wurde im Feber 1970 ordiniert und tat in verschiedenen Gemeinden der damaligen DDR Dienst. Nach seiner Eheschließung im Jahre 1968 schenkte seine Frau ihm zwei Kinder. Im Jahre 1976 entschloß er sich zur Auswanderung aus Brandenburg in die Bundesrepublik Deutschland. Dort mußte er in einem anderen Beruf als dem des Pfarrers arbeiten, knüpfte aber im Jahre 1978 Verbindungen zu unserer Kirche an, in deren Dienst er noch im selben Jahr trat. Er wurde zuerst der Gemeinde in Müzzzuschlag zugeteilt und nach der kurzen Zeit später erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfung zum Pfarrer dieser Gemeinde bestellt. Im Jahre 1977 hatte er seine zweite Ehe mit Frau Irmgard Welmer geschlossen. Neben der Aufgabe in seiner Gemeinde hatte er für viele Jahre auch die Administration der Gemeinde Kindberg zu besorgen. Manche Gesundheitsbeschwerden zwingen ihn nun, den Dienst, den er seit über 17 Jahren versehen hat, niederzulegen. In seinen Ruhestand begleiten ihn die besten Wünsche der Kirchenleitung. (Zl. EA 2610/95 vom 6. September 1995.)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 ist

Pfarrer Karl Pilzecker

in den dauernden Ruhestand getreten.

Er wurde am 27. August 1931 in Elbing in Westpreußen als Sohn des kaufmännischen Abteilungsleiters Bruno Pilzecker geboren. Nach der Volksschule und der Reifeprüfung durchlief er die Diakonenausbildung im Johannesstift in Berlin-Spandau, tat nachher Dienst als Diakon in der Gemeinde Berlin-Neukölln, in der Luthergemeinde in Lübeck, in Eitorf und zuletzt von 1965 bis 1967 in der Markusgemeinde in Düsseldorf als Diakon und Katechet.

Im Jahre 1967 bewarb er sich um eine Pfarrhelferstelle in Österreich und trat in diesem Jahre seinen Pfarrhelferdienst in der Gemeinde Bad Ischl an. Im Jahre 1969 legte er die Pfarrhelferprüfung ab und wurde ordiniert. Im selben Jahr begann er seinen Dienst in Hallstatt, wo er 1970 zum Pfarrer bestellt wurde. Neben den vielerlei Aufgaben der Bau- und Renovierungsarbeiten an Kirche und Pfarrhaus in Hallstatt sowie am Bethaus in Obertraun wurde ihm im Jahre 1978 auch noch die Administration der Gemeinde Bad Goisern übertragen. Im Jahre 1979 bewarb er sich um die Pfarrstelle der Gemeinde Agoritschach-Arnoldstein und hat diese Stelle bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand innegehabt; auch dort wurde ihm die Administration einer Nachbargemeinde — es war im Jahre 1987 Bad Bleiberg — übertragen.

Karl Pilzecker hatte im Jahre 1957 Frau Eva Menzel geheiratet. Aus ihrer Ehe entstammen vier Kinder, eine Tochter hat Evangelische Theologie studiert und ihr Lehrvikariat im Jahre 1994 in unserer Kirche begonnen.

Zunehmende Schwächung durch mancherlei Krankheiten zwingen Pfarrer Pilzecker nun zum Übertritt in den Ruhestand, in den ihm die Kirchenleitung die besten Segenswünsche für sich und seine Familie mitgibt. (Zl. EA 2611/95 vom 6. September 1995.)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 ist

Pfarrer Mag. Johann Untch

in den dauernden Ruhestand getreten.

Johann Untch wurde am 15. Jänner 1936 in Scharosch in Siebenbürgen, Rumänien, geboren. Er studierte Evangelische Theologie in Hermannstadt, legte im Jahre 1960 die Licentiaten-Prüfung ab und bestand im Jahre 1962 die Pfarramtsprüfung. Im selben Jahr trat er seinen Dienst als Pfarrer in Wölz an und wurde im Jahre 1963 ordiniert. Im darauffolgenden Jahr heiratete er Frau Regina Klusch; dem Ehepaar wurden drei Kinder geschenkt, mit denen sie im Jahre 1979 aus Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland auswanderten. Dort verbrachte die Familie etwa ein- einhalb Jahre, dann bewarb sich Johann Untch um einen Dienst in unserer Kirche und begann diesen am 1. Feber 1981 in der Gemeinde Kirchdorf an der Kreams. Nach Ablegung der Ergänzungsprüfung übernahm Johann Untch die Pfarrstelle in Bad Hall, die er bis zum Übertritt in den Ruhestand innehatte. Schon bald nach Antritt seines Dienstes in Bad Hall begannen seine Krankheiten ihn immer mehr zu belasten, er mußte sich etwa sechs Jahre lang einer ständigen Dialyse unterziehen, dazu kamen noch andere Beschwerden wie etwa Bluthochdruck und Zuckerkrankheit sowie eine ganze Reihe von Operationen wie etwa Staroperationen an beiden Augen. Trotz dieser Belastungen hat Pfarrer Untch sich bemüht, seinen Dienst dem Auftrag entsprechend zu versehen, er mußte ihn allerdings in den letzten Jahren so sehr einschränken, daß er nun um Versetzung in den Ruhestand angesucht hat. Der Ruhestand bringe ihm und seiner Familie, in der auch die Eltern seiner Frau Aufnahme gefunden haben, Erleichterung für seine Leiden und Jahre inneren und äußeren Friedens. (Zl. EA 2612/95 vom 6. September 1995.)

Mit Wirkung vom 31. August 1995 ist

Superintendent Mag. Wolfgang Schmidt

in den dauernden Ruhestand getreten.

Mit einem Zwillingsbruder und weiteren vier Geschwistern wuchs der am 1. November 1929 in Wien als Sohn des Dr. Walter Schmidt und seiner Ehefrau Katharina Margarete, geb. Wetjen, geborene Wolfgang Schmidt auf. Seine Kindheit verbrachte er in Techendorf am Weißensee, die Volksschule besuchte er mit Rücksicht auf die verschiedenen Umzüge der Familie an mehreren Orten, mit seinem Mittelschulstudium begann er in Wiener Neustadt, wohin sein Vater als Standort- und Kriegsschularzt berufen worden war. Der Vater geriet als Oberstarzt in Stalingrad in Kriegsgefangenschaft und galt als vermißt. Die Familie wurde durch das Kriegsende zersprengt, Wolfgang Schmidt verdingte sich nach einigen Wochen der Internierung in einem englischen Kriegsgefangenenlager bei einem Kärntner Bauern als Knecht und es gelang der Mutter und den Kindern schließlich, in Techendorf am Weißensee wieder zusammenzufinden. Mit Beginn des Schuljahres

1946/47 konnte Wolfgang Schmidt seine Schulzeit am Realgymnasium in Villach fortsetzen und im Juni 1949 mit der Matura beenden. Die Mutter konnte als Oberschwester im Evangelischen Krankenhaus in Wien 9 die Existenz der Familie sichern. Im Wintersemester 1949/50 begann Wolfgang Schmidt mit dem Studium der Evangelischen Theologie in Wien, das er vor allem durch Ferienarbeit und Religionsunterricht bestreiten konnte. Im Jahre 1951 erhielt er ein Stipendium nach Lund. Nach dem Examen pro candidatura im Jahre 1954 begann er als Lehrvikar in Kapfenberg, Waiern und Innsbruck, nach der mit „sehr gut“ im Jänner 1957 abgelegten Amtsprüfung wurde er am 3. Feber 1957 ordiniert. Im Juli desselben Jahres wurde er zum Pfarrer in Weißbriach bestellt, bereits aber mit 1. Dezember 1958 zum Pfarrer in Kufstein berufen.

Dort leistete er in den folgenden 22 Jahren eine überaus umfangreiche und gesegnete Bautätigkeit, die sich mehr noch als in den weiter aufzählenden äußeren Leistungen darin erwies, daß er durch sein freundliches, offenes und zugleich festbestimmtes Wesen viele Menschen ansprechen und zur Mitarbeit gewinnen konnte. Im Zusammenwirken mit Clemens Holzmeister entstand die Christuskirche in Kitzbühel, zu der im Jahre 1965 das Pfarrhaus kam, so daß die Tochtergemeinde Kitzbühel im Jahre 1968 zur selbständigen Pfarrgemeinde erhoben werden konnte. Im Jahre 1972 wurde in Wörgl ein modernes Gemeindezentrum, das vor allem auch der Urlauberseelsorge zu dienen bestimmt ist, fertiggestellt. Neben diesem eingehenden Augenmerk, das Wolfgang Schmidt auf die Seelsorge für Gäste und Touristen legte, sind seine kulturellen Interessen und Bemühungen hervorzuheben, aus denen seine reiche Rundfunkarbeit und die Vortragstätigkeit an den Volkshochschulen in Kufstein und Innsbruck hervorgingen, ebenso wie daß er das Zentrum in Wörgl schon alsbald nach seiner Errichtung auch der Begegnung mit kirchlichen Gruppen des Auslandes zur Stärkung internationaler und ökumenischer Beziehungen anbieten konnte. Schließlich nahm er die Renovierung der Kufsteiner Kirche und den Umbau des Pfarrhauses in Angriff; wiederum wirkte dies über die Gemeinde hinaus, so etwa kann der Jugendraum auch für verschiedene Belange der Stadt Kufstein und für andere, auch nicht-kirchliche Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

Im Laufe der Jahre gelang es Wolfgang Schmidt zur römisch-katholischen Kirche überaus gute und freundliche Beziehungen herzustellen, die sich später dann in seiner Tätigkeit als Superintendent fortsetzten und vertieften. Es bildete einen Höhepunkt dieser Bemühungen und eine besondere Freude für Superintendent Schmidt, daß der erste ökumenische Gottesdienst, den der Papst in einer nicht römisch-katholischen Kirche mitgefeiert hat, am 26. Juni 1988 anlässlich der Papstreise nach Österreich in der Salzburger Christuskirche stattfand, ein Gottesdienst, der von Superintendent Schmidt ganz intensiv und umfassend vorbereitet worden war.

Seine langjährige Tätigkeit als Schriftführer des Gustav-Adolf-Zweigvereines Salzburg und Tirol und seine Mitgliedschaft im Vorstand des Diakoniewerkes Gallneukirchen weiteten seinen Arbeitsbereich über das Gebiet der Gemeinde Kufstein aus, ebenso die an ihn von seiten des Lutherischen Weltbundes ergangene Einladung zu einer Vortragsreise nach Schweden im Jahre 1963.

Die Anerkennung und Wertschätzung seiner Arbeit und Persönlichkeit und das Vertrauen der Superintendentenversammlung Salzburg und Tirol bildeten die ausschlaggebenden Gründe für die Wahl Wolfgang Schmidts zum

Superintendenten im Jahre 1980. Er trat sein Amt am 1. Jänner 1981 an und hat es seither mit großer Umsicht und offenem Verständnis gegenüber allen, die mit ihm zu tun hatten, geführt. Unter den vielen Aufgaben, die er als Superintendent zu erfüllen hatte, verdienen einige besonders genannt zu werden, so die Führung des Schulamtes, die in seiner Diözese vom Superintendenten selbst wahrgenommen werden mußte, die Fortführung von Diözesantagungen auf Schloß Mittersill in Salzburg und in Innsbruck, die Leitung der Arbeit mit den Lektoren in der Superintendentenz, seine Beteiligung an der Begründung des Salzburger ökumenischen Pfarrerkreises sowie des ökumenischen Pfarrertages für Salzburg und Tirol und seine Mitarbeit in diesen Institutionen. Was er schon als Pfarrer begonnen und betrieben hatte, fand nun seine Fortsetzung in der Teilnahme an internationalen ökumenischen Tagungen, in der Mitgliedschaft in der Gemischt katholisch-evangelischen Kommission, auch in der Ausübung der Militärseelsorge beim österreichischen Bundesheer; die er aus dem Gedanken der Solidarität mit den evangelischen Angehörigen des Bundesheeres schon seit 1959 leistete. Dieses hat ihm im Laufe der Zeit die Dienstzeichen aller drei Klassen verliehen. Weiters erhielt er unter anderem im Jahre 1977 das Ehrenzeichen der Stadt Kufstein, im Jahre 1979 das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, im Jahre 1991 das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und den Großen Tiroler Adler-Orden. Im Rahmen des Empfanges, den der Landeshauptmann von Salzburg der Superintendentenkonferenz im Jahre 1994 gab, wurde Wolfgang Schmidt das Goldene Ehrenzeichen des Landes Salzburg verliehen.

Nicht unerwähnt soll schließlich seine fruchtbare und vielfältige Mitarbeit in Synode und Generalsynode und deren Ausschüssen bleiben.

Im Jahre 1955 hatte er mit Frau Ingrid Elisabeth Kauschka die Ehe geschlossen, aus welcher in den nächsten sieben Jahren drei Töchter und ein Sohn hervorgingen. Bis zum Eintritt in den Ruhestand unterstützte ihn seine Frau, wie ehemals im Pfarrhaus, unermüdlich bei allen Arbeiten in der Kanzlei der Superintendentur.

Die letzten Monate seines Dienstes waren von schmerzhaften Krankheiten belastet und überschattet. In seinen Ruhestand gibt ihm die Kirchenleitung die herzlichsten Wünsche mit, daß mit der Befreiung von der Last des Amtes er sich gestärkter Gesundheit erfreuen und seiner Familie und seinen persönlichen Interessen zuwenden und widmen kann. (Zl. 2682/95 vom 13. September 1995.)

Mit Wirkung vom 31. August 1995 ist

Senior Mag. Günter Ferdinand Jonischkeit

in den dauernden Ruhestand getreten.

Günter Jonischkeit wurde am 10. März 1930 in Berlin-Lichtenberg geboren. Seine Eltern waren der Stadtmissionar Max Jonischkeit und dessen Ehefrau Else, geb. Jauch. Im Verlauf der Kriegsergebnisse mußte die Mutter mit ihren drei Kindern die Großstadt Berlin verlassen und fand in Württemberg eine neue Heimat, wo Günter Jonischkeit in Korntal bei Stuttgart im Jahre 1949 die Reifeprüfung ablegte. Unter dem Eindruck des Auftrages Jesu, um Arbeiter in die Ernte des Herrn zu bitten (Matthäus 9, 37 f), entschloß er sich zum Besuch des theologischen Seminars in Stuttgart und zum Studium der Theologie, das er in Tübingen begann, in Göttingen fortsetzte und schließlich

im Jänner 1958 mit dem Examen pro candidatura in Wien abschloß. Um die Kosten des Studiums zu bestreiten, hatte er in den Ferien eine ganze Reihe verschiedenster Arbeiten angenommen; in Wien baute er im Rahmen der Studentengemeinde 1956/57 das Lager für Flüchtlinge des Ungarnaufstandes auf. Sein Lehrvikariat begann er im April 1958 in der Gemeinde Graz-Heilandskirche und schloß es mit dem Examen pro ministerio im Jahre 1960 ab. Sein Pfarrpfarrer Sepp Meier bescheinigte ihm die „Bereitschaft zu jeder Hilfe und jedem Dienst“. Im selben Jahre fand nicht nur seine Ordination durch Bischof D. May statt, sondern auch seine Eheschließung mit der Theologiestudentin Ute, geb. Kirnbauer. Aus dieser Ehe gingen zwei Söhne hervor, deren jüngerer ebenfalls das Theologiestudium aufgenommen hat.

Im Herbst 1960 ging Günter Jonischkeit für drei Jahre als Religionsprofessor und Gefängnisseelsorger in die Gemeinde Linz-Innere Stadt, bewarb sich dann, nachdem auch seine Frau ihr Studium vollendet hatte, um die Pfarrstelle der Gemeinde Innsbruck-Ost (Auferstehungskirche), an welcher er nun 30 Jahre tätig gewesen ist. In dieser etwa 1000 km² großen Gemeinde erwartete ihn eine Fülle von Aufgaben, denen er sich mit Hingabe und Freude widmete. Schon gleich am Anfang baute er den Evangelischen Religionsunterricht an der damaligen „Arbeitermittelschule“ auf, nicht nur in Tirol, sondern auch in Vorarlberg, eine Arbeit, die sowohl von den Direktoren, als auch vom Fachinspektor gewürdigt wurde. Mit der Aufgabe der Vollendung der Gemeinderäumlichkeiten für die Gemeinde Innsbruck-Ost war zugleich die Vorbereitung für die Verselbständigung dieser Gemeinde im Jahre 1970 verbunden. Eines seiner wesentlichen Arbeitsgebiete bildete die Studenten-seelsorge an der Universität Innsbruck.

Im Jahre 1976 wurde Günter Jonischkeit zum Superintendentenstellvertreter und Senior für den Tiroler Bereich der Superintendentenz Salzburg-Tirol gewählt. Als Vorstandsmitglied des Pfarrervereines und als dessen Obmann vom Jahre 1975 bis 1981 ist es ihm nicht nur gelungen, sein überaus großes wirtschaftliches Geschick und Verständnis zur Geltung zu bringen, sondern auch eine enge Verbindung mit dem Bayerischen Pfarrerverein zu begründen, die bis zum heutigen Tage anhält. Zwölf Jahre lang war er Mitglied im Vorstand des Gustav-Adolf-Zweigvereines für Tirol.

Die Randgruppen unserer Gesellschaft und die Ökumene hat er als das bezeichnet, woran sein Herz immer hing. Seit 1985 war er am Aufbau des Vereines zur Beratung und Betreuung von Obdachlosen in Tirol beteiligt, 1986 wurde er dessen Obmann, in welche Funktion er im April 1995 für weitere zwei Jahre gewählt wurde. Von seinem vielfältigen Wirken auf dem Gebiet der Ökumene soll einiges besonders hervorgehoben werden: Ganz bewußt nahm er sich der ökumenischen Arbeit in Tirol durch gemeinsame Gottesdienste, ab 1964 auch im Innsbrucker Dom, durch Veranstaltung von Seminaren und Vorträgen an; wesentlich war er am Aufbau der ökumenischen Gruppe Tirol von „Pax Christi“ — auch als geistlicher Assistent im Vorstand — beteiligt.

Von ihm für recht und richtig Erkanntes konnte er mit Nachdruck und Leidenschaft vertreten und er war stets um Korrektheit bemüht; es kennzeichnet Günter Jonischkeit, daß er im Jahre 1980 das Angebot einer staatlichen Auszeichnung abgelehnt und dafür andere genannt hat, die nach seiner Meinung eine solche Auszeichnung verdienen. Vor allem aber war er geprägt von dem, was ihm schon als Student zugeschrieben wurde: warme Menschlichkeit und

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

echte Frömmigkeit. Aus dieser Haltung hat er sich auch voll an seinen Dienst hingegeben und im Jahre 1978 den ersten von drei Herzinfarkten erlitten, auf Grund derer er sich schließlich einer Bypassoperation unterziehen mußte.

Wenn er nun mit Erreichung der Altersgrenze seinen Ruhestand antritt, so wird er sicher nicht untätig bleiben und sowohl seine Herzensanliegen weiter betreiben als auch das Leben seiner Kirche weiterhin mit wacher Aufmerksamkeit begleiten. Dazu wünscht ihm und seiner Familie die Kirchenleitung Gottes Segen und Geleit.

(Zl. 2681/95 vom 13. September 1995.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 31. Oktober 1995

10. Stück

- 138. Fristerstreckung für Stellungnahmen
- 139. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994
- 140. Bestellung von Mag. Renate Rampler zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein
- 141. Bestellung von Pfarrer Mag. Dietmar-Hans Orendi zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Badgastein
- 142. Versetzung von Militärkurat Mag. theol. Géza Molnár
- 143. Zuteilung von Mag. Ingmar Peitl als Lehrvikar
- 144. Zuteilung von Mag. Armin Cencic als Lehrvikar
- 145. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Berndorf
- 146. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Saalfelden
- 147. Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol — Berichtigung zu ABl. Nr. 136/95
- 148. Predigttexte im Kirchenjahr 1995/96
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

138. Zl. 2928/95 vom 9. Oktober 1995

Fristerstreckung für Stellungnahmen

Laut Beschluß der 4. Session der XI. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. wird die Frist für Stellungnahmen der Gemeinden zum Papier des Theologischen Ausschusses zum Thema Homosexualität bis **29. Feber 1996** erstreckt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

139. Zl. 2949/95 vom 10. Oktober 1995

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994

Superintendenz	1995	1994
	Schilling	
Wien	45,495.552,15	45,933.428,75
Burgenland	15,181.655,38	13,771.514,50
Niederösterreich	15,035.775,30	14,128.223,63
Steiermark	21,642.976,21	21,625.103,77
Kärnten	18,838.811,53	17,836.772,40
Oberösterreich	25,844.783,11	24,346.237,88
Salzburg-Tirol	15,183.000,64	15,395.117,09
	157,222.554,32	153,036.398,02

Steigerung: 2,74%.

140. Zl. 2644/95 vom 11. September 1995

Bestellung von Mag. Renate Rampler zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein

Mag. Renate Rampler wurde gemäß §§ 118 und 121 Abs. 1 zweiter Halbsatz KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1995 in diesem Amt bestätigt.

141. Zl. 2930/95 vom 9. Oktober 1995

Bestellung von Pfarrer Mag. Dietmar-Hans Orendi zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Badgastein

Pfarrer Mag. Dietmar-Hans Orendi wurde gemäß § 121 Abs. 1 erster Halbsatz KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Badgastein bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in diesem Amt bestätigt.

142. Zl. 2991/95 vom 12. Oktober 1995

Versetzung von Militärkurat Mag. theol. Géza Molnár

Militärkurat Mag. theol. Géza Molnár ist mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1995 vom Korpskommando I, Graz, zum Militärkommando Burgenland, Eisenstadt, versetzt worden. Die nunmehrige Adresse und Telefonnummer der neuen Dienststelle beim Militärkommando Burgenland lauten:

Evangelischer Militärseelsorger
beim Militärkommando Burgenland
Martinkaserne
Ing.-Hans-Sylvester-Straße 6, 7000 Eisenstadt
Telefon (02682) 711-2652 und 2653
Telefax (02682) 711-170

143. Zl. 3046/95 vom 18. Oktober 1995

Zuteilung von Mag. Ingmar Peitl als Lehrvikar

Mag. Ingmar Peitl wird mit Wirkung vom 1. November 1995 dem Lehrpfarrer Mag. Karlheinz Müller als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein zur Dienstleistung zugeteilt.

144. Zl. 3052/95 vom 18. Oktober 1995

Zuteilung von Mag. Armin Cencic als Lehrvikar

Mag. Armin Cencic wird mit Wirkung vom 1. November 1995 dem Lehrpfarrer Mag. Thomas Pitters als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

145. Zl. 2896/95 vom 3. Oktober 1995

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Berndorf

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Berndorf, Roseggerstraße 20, 2560 Berndorf, lautet:

(02672) 824 78.

148. Zl. 2706/95 vom 14. September 1995

Predigttexte im Kirchenjahr 1995/96

Die in den Gliedkirchen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1995/96 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart. Mit dem neuen Kirchenjahr beginnt die Predigttextreihe VI.

Die liturgischen Farben lauten abgekürzt: v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, s = schwarz.

Datum		Farbe	Predigttext
3. Dezember	1. Sonntag im Advent	v	Hebräer 10, (19–22) 23–25
8. Dezember	Bußtag	v	Jesaja 1, 10–17
10. Dezember	2. Sonntag im Advent	v	Offenbarung 3, 7–13
17. Dezember	3. Sonntag im Advent	v	Offenbarung 3, 1–6
24. Dezember	4. Sonntag im Advent	v	Jesaja 52, 7–10
	Heiliger Abend. Christvesper	w	1. Timotheus 3, 16
	Christnacht	w	Kolosser 2, 3–10
25. Dezember	Das heilige Christfest	w	Galater 4, 4–7
26. Dezember	2. Christtag	w	2. Korinther 8, 9
	Tag des Erzmärtyrers Stephanus	r	Hebräer 10, 32–34. 39
31. Dezember	1. Sonntag nach dem Christfest	w	Jesaja 49, 13–16
	Silvester/Altjahrsabend	w	Hebräer 13, 8–9 b
1. Jänner	Neujahr	w	Philipper 4, 10–13 (14–20)
6. Jänner	Epiphania	w	2. Korinther 4, 3–6
7. Jänner	1. Sonntag nach Epiphania	g	Jesaja 42, 1–4 (5–9)
14. Jänner	2. Sonntag nach Epiphania	g	Hebräer 12, 12–18 (19–21) 22–25 a
21. Jänner	3. Sonntag nach Epiphania	g	Apostelgeschichte 1, 21–35 (in Auswahl)
28. Jänner	Letzter Sonntag nach Epiphania	w	2. Petrus 1, 16–19 (20–21)
4. Feber	Septuagesimae	g	Römer 9, 14–24
11. Feber	Sexagesimae	g	Apostelgeschichte 16, 9–15
18. Feber	Estomihi	g	Jesaja 58, 1–9 a
21. Feber	Aschermittwoch	v	2. Mose 32, 1–6. 15–20
25. Feber	Invocavit	v	Jakobus 1, 12–18

146. Zl. 3042/95 vom 17. Oktober 1995

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Saalfelden

Das Evangelische Pfarramt A. B. Saalfelden, Palvenstraße 2, 5760 Saalfelden, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(06582) 41 63-4.

147. Zl. 2941/95 vom 9. Oktober 1995

Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol — Berichtigung zu ABl. Nr. 136/95

In ABl. Nr. 136/95 wurde die Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol mit (0662) 83 20 70-14 bekanntgegeben. Sie lautet aber richtig:

Fax: (0662) 83 20 70-4.

Datum		Farbe	Predigttext
3. März	Reminiscere	v	Hebräer 11, 8–10
10. März	Okuli	v	1. Könige 19, 1–8 (9–13 a)
17. März	Laetare	v	Jesaja 54, 7–10
24. März	Judica	v	Hebräer 13, 12–14
31. März	Palmsonntag	v	Hebräer 12, 1–3
4. April	Gründonnerstag	w	Hebräer 2, 10–18
5. April	Karfreitag	s	Jesaja (52, 13–15) 53, 1–12
6. April	Karsamstag. Zur Feier der Osternacht	w	2. Timotheus 2, 8 a (8 b–13)
7. April	Ostersonntag	w	1. Korinther 15, 19–28
8. April	Ostermontag	w	Apostelgeschichte 10, 34 a. 36–43
14. April	Quasimodogeniti	w	Jesaja 40, 26–31
21. April	Misericordias Domini	w	Hebräer 13, 20–21
28. April	Jubilate	w	Apostelgeschichte 17, 22–28 a (28 b–34)
	KONFIRMATION	r	Sprüche Salomos 3, 1–8
5. Mai	Kantate	w	Offenbarung 15, 2–4
12. Mai	Rogate	w	2. Mose 32, 7–14
16. Mai	Christi Himmelfahrt	w	Epheser 1, 20 b–23
19. Mai	Exaudi	w/g	Römer 8, 26–30
26. Mai	Pfingstsonntag	r	Römer 8, 1–2 (3–9) 10–11
27. Mai	Pfingstmontag	r	Apostelgeschichte 2, 22–23. 32–33. 36–39
2. Juni	Trinitatis	w	2. Korinther 13, 11 (12) 13
9. Juni	1. Sonntag nach Trinitatis	g	5. Mose 6, 4–9
16. Juni	2. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Korinther 9, 16–23
23. Juni	3. Sonntag nach Trinitatis	g	Hesekiel 18, 1–4. 21–24. 30–32
24. Juni	Tag der Geburt Johannes des Täufers	w	Apostelgeschichte 19, 1–7
25. Juni	Gedenktag der Augsburgerischen Konfession	r	1. Timotheus 6, 11–16
30. Juni	4. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 12, 17–21
7. Juli	5. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Thessalonicher 3, 1–5
14. Juli	6. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Petrus 2, 2–10
21. Juli	7. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Mose 16, 2–3. 11–18
28. Juli	8. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 6, 19–23
4. August	9. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Petrus 4, 7–11
11. August	10. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Könige 25, 8–12
18. August	11. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Samuel 12, 1–10. 13–15 a
25. August	12. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Korinther 3, 9–15
1. September	13. Sonntag nach Trinitatis	g	Apostelgeschichte 6, 1–7
8. September	14. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Thessalonicher 5, 14–24
15. September	15. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Mose 2, 4 b–9 (10–14) 15
22. September	16. Sonntag nach Trinitatis	g	Hebräer 10, 35–36 (37–38) 39
29. September	Tag des Erzengels Michael und aller Engel	w	Hebräer 1, 7. 13–14
	17. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 4, 1–6
6. Oktober	Erntedankfest	g	Hebräer 13, 15–16
	18. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 5, 15–21
13. Oktober	19. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Mose 34, 4–10
20. Oktober	20. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Korinther 3, 3–9
26. Oktober	Nationalfeiertag	g	Matthäus 22, 15–22
27. Oktober	21. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Korinther 12, 12–14. 26–27
31. Oktober	Reformationsfest	r	Philipper 2, 12–13
1. November	Allerheiligen. Gedenktag der Heiligen	w	Epheser 2, 19
2. November	Gedenktag der Entschlafenen	g/w/s	Hebräer 4, 9–11
3. November	22. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Johannes 2, (7–11) 12–17
10. November	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	1. Thessalonicher 5, 1–6 (7–11)
17. November	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	2. Korinther 5, 1–10
24. November	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	w	2. Petrus 3, (3–7) 8–13
	Ewigkeitssonntag		

Kirchliche Mitteilungen

Studentenpfarrer in Wien

Mit Ablauf der befristeten Amtszeit des Evangelischen Studentenpfarrers in Wien am 30. September 1996 wird diese Stelle neu zu besetzen sein. Die Ausschreibung dieser Stelle kann laut § 117 Abs. 3 KV erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen; es wird aber jetzt schon wegen der Bedeutung dieser Stelle auf die bevorstehende Erledigung hingewiesen, um Interessenten die Möglichkeit zu geben, durch rechtzeitige Vorbereitung die unmittelbare Nachfolge im Amt des Studentenpfarrers in Wien herzustellen. (Zl. 2968/95 vom 11. Oktober 1995.)

Mit Wirkung vom 1. September 1995 ist

Pfarrer Mag. Karl-Heinz Gerhard Nagl

in den dauernden Ruhestand getreten.

Karl-Heinz Nagl wurde als ältestes Kind des Schlosser-gehilfen Karl Nagl und seiner Ehefrau Margarete, geb. Hoff, in Stargard in Pommern am 20. Jänner 1935 geboren. Nach der Übersiedlung der Familie in die Heimat des Vaters in Hallein besuchte Karl-Heinz Nagl dort die Volksschule, die Hauptschule und die Lehrerbildungsanstalt in Salzburg, an der er 1957 maturierte. Im Sinne seiner tiefen geistlichen Prägung, die er vor allem von seiner gläubigen Mutter, aber auch von dem Vorbild Pfarrer Pätzolds erhalten hatte, strebte er danach, vor allem evangelische Schüler zu unterrichten, und folgte seinem „geheimen Wunsch“ Theologie zu studieren. Bis zu seinem Examen pro candidatura im Jahre 1962 blieb er in Wien, dann schloß er auf Grund eines Stipendiums noch ein Studienjahr in Göttingen an; in seiner gesamten Studienzeit hat er sowohl in seiner Heimatgemeinde wie in Göttingen in vielerlei Form in den Gemeinden mitgearbeitet und ausgeholfen.

Seine Zuteilung als Lehrvikar erhielt Karl-Heinz Nagl im Jahre 1963 in die Gemeinde Villach zu Pfarrer Paul Pellar, bei dem er sein gesamtes Lehrvikariat absolvierte. Im Juni 1965 wurde er nach bestandener Amtsprüfung in Villach ordiniert und übernahm im Herbst 1965 die Pfarrstelle der Gemeinde Arriach. Mit großem Eifer und in aller Treue begann er dort für die nächsten sieben Jahre seinen Dienst als Pfarrer. Eine besondere Herausforderung kam auf ihn zu, als er sich im Jahre 1972 entschloß, sich um die Pfarrstelle der Gemeinde Steyr-Münichholz zu bewerben, einer Gemeinde, die erst ein Jahr vorher gegründet worden war und noch ganz im Aufbau stand; so manches mußte improvisiert werden. Trotz dieser Schwierigkeiten war Pfarrer Nagl bereit, im Jahre 1973 die Administration der Gemeinde Bad Hall und im Jahre 1974 die der Gemeinde Amstetten zu übernehmen.

Im Jahre 1976 kehrte Karl-Heinz Nagl nach Kärnten zurück, auf die Pfarrstelle des Sprengels Villach-Nord. Auch hier übernahm er alsbald Aufgaben, die über den Bereich der Gemeinde hinausgingen, im Jahre 1977 die Administration von St. Ruprecht und das Amt eines Lehrpfarrers für den Lehrvikar Mag. Oskar Sakrausky. In seiner Bescheidenheit war er bemüht, „nicht laut, aber beharrlich, zäh und beständig dieser Kirche zu dienen“ und so konnte er „an ihrem Aufbau kräftig und erfolgreich mitwirken“.

Umso mehr mußte er in seinem Pflichtbewußtsein darunter leiden, daß er wegen seines zunehmenden Gehörlei-

dens das Gefühl hatte, „viele Aufgaben nicht mehr so erfüllen zu können, wie sie verlangt werden können“ und wie er selbst sie von sich verlangte. Dennoch hat er mit großer Treue die letzten Jahre seiner Amtszeit durchgehalten, auch wenn er seit dem Jahre 1985 von der Erteilung des Religionsunterrichtes enthoben war. Auf seine Umsicht und seinen Bemühungen geht schließlich die Gründung der Gemeinde Villach-Nord zurück, deren erster Pfarrer er im Jahre 1989 wurde. Wie sehr er sich das Vertrauen vieler erworben hat, mag daran erkannt werden, daß er im Jahre 1990 zur Wahl des zweiten ordentlichen Oberkirchenrates vorgeschlagen wurde.

Im Jahre 1965 hatte er die Religionslehrerin Erika Galtsch geheiratet. Aus ihrer Ehe gingen drei Töchter hervor. Karl-Heinz Nagl wird ein aufmerksamer Beobachter der Entwicklungen in unserer Kirche bleiben; für die Jahre seines Ruhestandes wünscht der Evangelische Oberkirchenrat ihm und seiner Familie Gottes Segen. (Zl. EA 3000/95 vom 12. Oktober 1995.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer i. R. Mag. Max Joachim Erich HONEGGER

am 13. Oktober 1995 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

Max Honegger wurde am 20. Feber 1926 in Mitterbach als zweiter Sohn von Pfarrer Frank Honegger und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Warhanek, geboren. Seine Eltern unterrichteten ihn nach der fünfjährigen Volksschulzeit zwei Jahre lang selbst, weil die finanziellen Mitteln zum Besuch des Gymnasiums fehlten; an diesem legte er nur die Prüfungen ab. Die weitere Schulzeit, in die auch seine Konfirmation zu Pfingsten 1941 fiel, verbrachte er im Schülerheim Graz und in Admont. Im Jahre 1943 wurde er zu den Luftwaffenhelfern nach Linz eingezogen, 1944 zuerst zum Arbeitsdienst und dann zur Wehrmacht. Gegen die ihm dort begegnende Glaubensfeindschaft bekannte er sich offen zu seiner Überzeugung und konnte vor allem durch die von ihm gelebte Übereinstimmung von Wort und Tat manche Gegner überzeugen. Die Erfahrung, daß er in schwerster Bedrängnis bei Kämpfen in Südfrankreich von Gott behütet und gerettet war, trug wesentlich dazu bei, daß er in der Kriegsgefangenschaft von Jänner 1945 bis Jänner 1946 den Entschluß faßte, sein Leben dem Dienst der Verkündigung zu widmen, um damit Menschen zu helfen und sie zu stärken. So nahm er nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft das Theologiestudium in Wien auf, schloß es im Jahre 1951 ab und begann den Dienst in unserer Kirche mit dem Lehrvikariat im September 1951 in Liesing. Nach der Versetzung im Jänner 1953 nach Berndorf legte er 1954 die Amtsprüfung ab und wurde am 31. Jänner 1954 von Bischof May ordiniert.

Schon im Dezember 1952 hatte er mit Frau Franziska Dorothea Gamsjäger aus Gosau die Ehe geschlossen, aus welcher sechs Kinder hervorgingen, von denen eine Tochter die Frauenschule in Wien besuchte und ein Sohn als Pfarrer im Schuldienst im Dienst unserer Kirche steht.

Nach einer kurzen Tätigkeit in Wiener Neustadt wurde er mit 1. Juli 1955 zum Pfarrer von Kindberg bestellt; durch seine reiche Besuchstätigkeit lernte er in der kurzen Zeit von nicht einmal zweieinhalb Jahren fast die gesamte Gemeinde persönlich kennen. Bereits mit 1. November 1957 trat er die Stelle an, die als seine Lebensstellung bezeichnet werden darf; es war die Gemeinde Gröbming, in der er über 33 Jahre lang arbeitete und wirkte. Darüber hinaus übernahm er bereitwillig Aufgaben, die weit über die Grenzen seiner Gemeinde hinaus reichten, auch in Zeiten, in denen ihm keine Gemeindegewalter zur Seite stand. So versah er zweimal, 1955/56 und ab 1985, die Administration der Gemeinde Stainach und half an vielen

Stellen im Religionsunterricht aus, bis nach Radstadt im Bundesland Salzburg. Für einige Jahre übte er auch das Amt des stellvertretenden Disziplinaranwaltes aus.

Seine Frau und ihre gemeinsamen Kinder haben in der Todesanzeige von seinem langen Wirken geschrieben, daß er die Evangelische Pfarrgemeinde, die er mit den Gaben, die ihm geschenkt waren und der Kraft, die ihm verliehen war, begleitete so gut er konnte. Er hat es getan, indem er vielen Menschen bezeugt hat, daß uns nichts von der Liebe Gottes, die in Jesus Christus unserem Herrn ist, scheiden kann (Römer 8, 39) und in dieser Liebe wissen seine Angehörigen und wir alle ihn geboren in Ewigkeit.

(Zl. 3040/95 vom 17. Oktober 1995.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 22. Dezember 1995

11./12. Stück

149. Kirchenverfassung — Änderungen
 150. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 1995
 151. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich
 152. Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KVO 1996)
 153. Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers
 154. Disziplinarordnung — Novelle 1995
 155. Bauordnung — Novelle 1995
 156. Erhebung Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz
 157. Änderung der Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Waiern
 158. Richtlinie für eine zu vereinbarende Gehaltsordnung
 159. Umwandlung des Gesangbuchausschusses der Generalsynode in eine Gesangbuchkommission
 160. Abhaltung einer Session der XI. Generalsynode mit dem Schwerpunktthema „Diakonie“
 161. Wort der Generalsynode zu den Reformvorschlägen von Bundesminister Einem für das Asyl- und Fremdenrecht
 162. Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode
 163. Wahl des zweiten Vizepräsidenten der Generalsynode
 164. Wahl des weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates A. u. H. B.
 165. Wahl des Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B.
 166. Wahl eines Mitgliedes des Revisionssenates
 167. Verfügung mit einstweiliger Geltung
 168. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. betreffend Pfarrerwohnungen
 169. Termine synodaler Ausschüsse und anderer
 170. Änderung der Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchlicher Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen
 171. Wiederverlautbarung der Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen (ABl. Nr. 1/89, in der Fassung ABl. Nr. 209/92) unter Berücksichtigung der Änderungen der §§ 13 und 14 und der Veränderung der Zählung
 172. Kollektenaufruf Theologenheim, 2. Advent 1995
 173. Kollektenaufruf für den 1. Jänner 1996
 174. Kollektenaufruf Epiphantias, 6. Jänner 1996
 175. Anerkennung des „Evangelischen Bildungswerkes Bad Vöslau“ als evangelisch-kirchlicher Verein
 176. Anerkennung des Vereines i. G. „Evangelisches Museum Oberösterreich“ als evangelisch-kirchlicher Verein
 177. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 1996
 178. Ordination von Mag. Dankfried Kirsch
 179. Berichtigung und Ergänzung
 180. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1996
 181. Umwandlung des Gesangbuchausschusses A. B. in eine Gesangbuchkommission
 182. Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen
 183. Entwurf einer liturgischen Ordnung für die Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rahmen eines Gottesdienstes
 184. Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der Synode A. B.
 185. Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B.
 186. Wahl eines Oberkirchenrates A. B.
 187. Wahl des ersten und des zweiten Vizepräsidenten der Synode A. B.
 188. Matrikenordnung — Ergänzung EDV
 189. Amtseinführung von Bischof Mag. Herwig Sturm
 190. Wahl von Pfarrerin Mag. Fridrun Weinmann zur Seniorin der Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol
 191. Kärntner Superintendent
 192. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Oktober 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994
 193. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis November 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994
 194. Urlauberseelsorge 1996 (Sommer) in Österreich
 195. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1996
 196. Ausschreibung der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing
 197. Nicht besetzte Pfarrstellen
 198. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stoob
 199. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien
- Kirchliche Mitteilungen

149. Zl. 3394/95 vom 27. November 1995

G. Änderung § 131

Kirchenverfassung — Änderungen

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session beschlossen:

Die Kirchenverfassung wird geändert wie folgt:

Artikel I

A. Änderung § 10

§ 10: Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO) geregelt. In letzter Instanz entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder H. B., in gemeinsamen Angelegenheiten der Oberkirchenrat A. u. H. B.

B. Änderung § 19

§ 19: Gleichzeitig mit dem Verlust einer Voraussetzung für ein Amt tritt auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel, ob es auf unbestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

C. Änderung § 83

§ 83: Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:
1. die Pfarrer, auch wenn es Ehegatten sind, oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle;
Z. 2 bisheriger Text unverändert.

D. Änderung § 108

§ 108: Lehrvikare und Pfarramtskandidaten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers, dem sie zugeteilt sind und der die Verantwortung für ihre Amtsführung trägt.

E. Änderung § 116

§ 116: Abs. 1 bis 2 und Abs. 3 Z. 1 bisheriger Text unverändert.
2. ein sozialversicherungsrechtliches Überweisungsverfahren durchgeführt wurde oder
Abs. 4 und 5 bisheriger Text unverändert.

F. Änderung § 128

§ 128: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.
(2) Auf Grund eines solchen Antrages kann der Oberkirchenrat nach Anhörung des Pfarrers und des Superintendenten mit Bescheid
1. den geistlichen Amtsträger auf eine andere Pfarrstelle bestellen oder
2. verpflichten, sich innerhalb einer gesetzten Frist um eine freie Pfarrstelle seiner Wahl oder
3. um eine bestimmte freie Pfarrstelle zu bewerben.
(3) Im Falle der geistliche Amtsträger die Bestellung ablehnt, dem Auftrag zur Bewerbung nicht nachkommt oder dreimalige Bewerbungen erfolglos bleiben, ist das Dienstverhältnis zu beenden.

§ 131: Die Stelle eines Pfarrers wird erledigt durch:
1. Kündigung beim Presbyterium, nachdem der geistliche Amtsträger auf eine andere Pfarrstelle der Kirche A. B. oder der Kirche H. B. bestellt wurde;
2. Beendigung des Dienstverhältnisses;
3. Fristenablauf (§ 115 Abs. 3, 4 und 8);
4. durch Übernahme eines nicht ehrenamtlichen politischen Mandats;
5. durch Ablauf der dreijährigen Befristung einer gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und § 174 Abs. 2 Z. 3 befristet errichteten Pfarrstelle, sofern die Befristung nicht verlängert wurde.
Die Bezeichnung Abs. 1 Z. 6 bis 10 und Abs. 2 werden aufgehoben.

H. Änderung § 147

§ 147: lit. a) und lit. b) Z. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.
In lit. b) wird folgende Z. 4 angefügt:
4. Genehmigungen gemäß § 8 Abs. 5 der Ordnung der Evangelischen Jugend.

I. Änderung § 157

§ 157: (1) Für die Erledigung des Amtes des Superintendenten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 131 Z. 2 und 4.
(2) Legt ein Superintendent aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A. B. und der Synodalausschuß A. B. anerkennen, sein Amt freiwillig vor Vollen- dung seiner Dienstzeit nieder, so ist er, falls er keine geeignete Pfarrstelle erhalten kann dann, wenn noch kein Anspruch auf eine Pension gegeben ist, in den Wartestand zu versetzen.

(3) Der Superintendent kann, wenn es das Wohl der Superintendenz oder der Kirche erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Synodalausschusses A. B. vom Oberkirchenrat A. B. abberufen werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend.

J. Änderung § 161

§ 161: Abs. 1 Z. 1 bisheriger Text unverändert.
2. in der Synode A. B. die Wahl des Bischofs, der Oberkirchenräte A. B., des Kirchenkanzlers, des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters; in der Synode H. B. die Wahl des Landessuperintendenten H. B. und des Synodalkurators;
Abs. 1 Z. 3 bis 15 und Abs. 2 bis 3 bisheriger Text unverändert.

K. Änderung § 168

§ 168: (1) Die Synoden wählen für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer Gesamtgemeinde aus ihrer Mitte Kontrollausschüsse. In den Kontrollausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich können auch Personen gewählt werden, die einem Presbyterium angehören.
Abs. 2 bis 5 bisheriger Text unverändert.

L. Änderung § 171

§ 171: Abs. 1 bis 7 bisheriger Text unverändert.

(7 a) Zum Wirkungskreis des Synodalausschusses A. B. gehört die Bestellung der Mitglieder der EDV-Kommission der Kirche A. B. sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung der EDV-Kommission.

Abs. 8 und 9 bisheriger Text unverändert.

M. Änderung § 173

§ 173: Abs. 1 und 2 Z. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

Abs. 2 Z. 3 wird aufgehoben.

Die Ziffern 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

Abs. 3 bis 6 bisheriger Text unverändert.

N. Änderung § 183

§ 183: Abs. 1 Z. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

3. aus Gründen des § 131 Z. 2 und 4.

(2) Der Bischof kann, wenn das Wohl der Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch den Synodalausschuß A. B.

(3) Die Bestimmungen des § 157 Abs. 2 gelten entsprechend.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

O. Änderung § 185

§ 185: Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates A. B. gelten abgesehen vom Zeitablauf die Bestimmungen des § 131 Z. 2 und 4.

Abs. 5 und 6 bisheriger Text unverändert.

(7) Hinsichtlich der Abs. 5 und 6 gelten die Bestimmungen des § 157 Abs. 2 entsprechend.

P. Änderung § 185 a

Die Zwischenüberschrift vor § 185 a entfällt.

Der § 185 a entfällt zur Gänze.

Q. Änderung § 193

§ 193: Z. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

3. durch Beendigung des Dienstverhältnisses;

4. aus Gründen des § 131 Z. 2 und 4.

R. Einfügen eines § 194 a

Die Kirchenkanzlei H. B.

§ 194 a: (1) Der Kirchenkanzlei H. B. obliegt die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgabe des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., ferner die kanzleimäßige Unterstützung des Vorsitzenden der Synode H. B., ihrer Ausschüsse und der Ausschüsse der Generalsynode.

(2) Für die Kirchenkanzlei H. B. ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu bestimmen:

1. in welchem Umfang die Kirchenkanzlei H. B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. selbständig zu erledigen hat;

2. welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;

3. in welcher Weise die Obsorge für die kanzleimäßige Unterstützung des Vorsitzenden der Synode H. B. erfolgt.

(3) In der Kirchenkanzlei H. B. ist die Stelle einer Kanzleileiterin bzw. eines Kanzleileiters einzurichten. Weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Kirchenamtes werden auf Grund eines vom Synodalausschuß H. B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eingestellt.

S. Änderung § 205

§ 205: Abs. 1 und 2 Z. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

4 a. mit Ermächtigung durch den Synodalausschuß A. B. und Synodalausschuß H. B. der Abschluß von Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer der Kirche;

Z. 5 bis 7 bisheriger Text unverändert.

8. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschußleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger, Beamten und Angestellten der Kirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, Witwer und Waisen;

Z. 8 a bis 15 und Abs. 3 bis 4 bisheriger Text unverändert.

T. Änderung § 217

§ 217: Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Die Jugendarbeit ist vor allem eine Aufgabe der Gemeinden. In der Superintendentialgemeinde, der Gesamtgemeinde H. B. und der Landeskirchengemeinde wird sie durch die entsprechenden Gliederungen der Evangelischen Jugend wahrgenommen.

U. Änderung § 218

§ 218: (1) Die Generalsynode kann von der Landeskirche errichtete kirchliche Einrichtungen wie die Evangelische Jugend, die Frauenarbeit, die Kirchenmusik als Werke der Kirche anerkennen und sie über weiteren Antrag mit Rechtspersönlichkeit ausstatten. Sofern ein solches Werk nur für die Kirche A. B. oder die Kirche H. B. gelten soll, tritt sinngemäß an Stelle der Generalsynode die Synode der Kirche des betreffenden Bekenntnisses.

Abs. 2 bis 6 bisheriger Text unverändert.

V. Einfügen des § 228 a

§ 228 a: (1) Die zu Mitgliedern oder Stellvertretern von Mitgliedern des Revisionsrates berufenen Personen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, daß die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben ist.

(2) Ferner scheiden die zu Mitgliedern oder Stellvertretern von Mitgliedern des Revisionsrates berufenen Personen aus ihrem Amt durch rechtskräftiges auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis sowie durch freiwillig

lige Amtsniederlegung, die dem Präsidenten der Generalsynode schriftlich bekanntzugeben ist, aus. Ebenso wird die Stelle eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Revisionsenates durch Tod erledigt.

(3) Die näheren Bestimmungen für die Absätze 1 und 2 sind in der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu regeln.

W. Änderung § 240

§ 240: Abs. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

(5) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Superintendentialausschuß bzw. der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses beschließen, daß eine Gemeindevertretung bzw. ein Presbyterium, deren Wahl aufgehoben worden ist, bis zur ehest durchzuführenden Neuwahl im Amt verbleiben.

(6) Beschlüsse von Gemeindevertretungen bzw. Presbyterien, deren Wahl angefochten worden ist, bedürfen bis zur Entscheidung darüber zur Rechtswirksamkeit ihrer Beschlüsse der Bestätigung durch den Superintendentialausschuß bzw. durch den Oberkirchenrat H. B.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Änderungen der §§ 161, 173 und 185 a treten mit dem Übertritt in den dauernden Ruhestand von Oberkirchenrat DDr. Arthur Dietrich in Kraft.

2. Der § 228 a tritt mit 1. November 1995 in Kraft.

3. Die Änderung des § 240 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Änderung des § 168 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, für die anderen Regelungen gilt die in § 167 Abs. 3 getroffene Regelung.

4. Die Änderungen der §§ 147, 217 und 218 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

5. Die §§ 21, 22, 23, 24 Abs. 2 und 3, 25, 26, 26 a, 27, 28, 29 und 32 der Kirchenverfassung werden aufgehoben und treten mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Dr. Peter Krömer
(Vorsitzender)

MMag. Robert Kauer
(Schriftführer)

150. Zl. 3395/95 vom 27. November 1995

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 1995

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session beschlossen:

Die Ordnung des geistlichen Amtes wird geändert wie folgt:

Artikel I

A. Änderung § 1

§ 1: Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Das geistliche Amt wird durch die geordneten kirchlichen Organe übertragen.

Abs. 4 bisheriger Text unverändert.

B. Änderung § 2

Vor § 2 wird die Zwischenüberschrift „2. Berufsvoraussetzungen“ eingefügt.

§ 2: (1) Wer ein geistliches Amt in der Evangelischen Kirche A. B. oder in der Evangelischen Kirche H. B. anstrebt oder ausübt, muß:

1. Glied einer dieser Kirchen oder einer mit diesen in Kirchengemeinschaft stehenden Evangelischen Kirche sein;

2. die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben;

3. für das Amt geistig und körperlich geeignet sein;

4. wenn er oder sie verheiratet ist, einen Ehepartner haben, der einer der Kirchen gemäß Z. 1 angehört. In besonders begründeten Einzelfällen kann der zuständige Oberkirchenrat von dieser Berufsvoraussetzung absehen.

(2) Mit dem Verlust einer der Berufsvoraussetzungen für das Amt tritt auch der Verlust des Amtes ein (§ 19 KV).

C. Änderung § 3

§ 3: Fällt die Berufsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Z. 4 weg, kann der zuständige Oberkirchenrat von Amtes wegen oder auf Antrag nach Anhörung des Superintendenten des betroffenen geistlichen Amtsträgers mit Bescheid den durch den Verlust der Berufsvoraussetzung eingetretenen Verlust des Amtes oder den Eintritt der in § 45 der OgdA genannten Rechtsfolgen befristet oder unbefristet aussetzen, wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche oder des Amtes nicht zu befürchten ist, oder den geistlichen Amtsträger in den Wartestand versetzen.

D. Änderung der Überschrift vor § 5

3. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt

E. Änderung § 5

§ 5: Abs. 1 bis 7 bisheriger Text unverändert.

(8) Bewerber, die ihr Studium nicht an einer Universität oder einer dieser gleichzuhaltenden Lehranstalt abgeschlossen haben, können unter Vorlage der in Abs. 4 genannten Unterlagen um die Zulassung als Kandidat ansuchen, sofern sie ein Kolloquium vor der vom Oberkirchenrat zu bestellenden Prüfungskommission (§ 116 Abs. 2 KV) erfolgreich abgelegt haben.

Diese Kandidaten können nicht zum Bischof, Landessuperintendenten H. B., Superintendenten A. B., Oberkirchenrat und zum Senior gewählt werden.

Über ihre Wählbarkeit auf Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen verbunden sind, entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., wobei insbesondere auf die Bewerbungen akademisch gebildeter Theologen Bedacht zu nehmen ist.

Abs. 9 wird zu § 6 Abs. 2.

F. Einfügung einer Überschrift vor § 6

4. Die Ausbildung zum geistlichen Amt

G. Änderung § 6

§ 6: (1) Die Ausbildung zum geistlichen Amt erfolgt im Lehrvikariat und als Pfarramtskandidat. Während des Lehrvikariats ist das Predigerseminar zu besuchen.

(2) Dem Ausbildungsdienstverhältnis hat ein Einstellungsgespräch voranzugehen.

Die bisherigen Abs. 1 bis 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 5.

H. Änderung der Überschrift vor § 7

Die Überschrift vor § 7 „Lehrvikare und Pfarramtskandidaten“ entfällt.

I. Änderung § 7

§ 7: Abs. 1 entfällt.

Die bisherigen Abs. 2 bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 1 bis 6. Die Zitierungen im Abs. 1 müssen (Abs. 2) und (§ 9 Abs. 1) lauten, im Abs. 2 (Abs. 1) lauten.

J. Änderung der Überschrift vor § 12

5. Die Amtsprüfung

K. Änderung § 13

§ 13: Die Zitierung im Abs. 1 muß § 116 Abs. 4 KV lauten.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

L. Änderung der Überschrift vor § 14

6. Die Ordination

M. Änderung § 14

§ 14: (1) Mit der Ordination bezeugt die Kirche, daß der Ordinierte zum geistlichen Amt befähigt und bestimmt ist. Diese Bezeugung ist ihrem Wesen nach widerruflich. Sie verleiht keinen unverlierbaren Charakter.

(2) Die Ordination ist Voraussetzung für jedes geistliche Amt.

(3) Das Ansuchen um Zulassung zur Ordination ist unter Beifügung einer Beurteilung des geistlichen Amtsträgers, bei dem der Ordinand zuletzt zugeteilt war, und einer Stellungnahme des vom Ordinanden vorgeschlagenen Ordinator an den Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. zu richten; der zuständige Superintendent ist zu verständigen.

(4) Pfarrhelfer können nach bestandener Pfarrhelferprüfung beim Oberkirchenrat A. B. oder H. B. auf dem Dienstweg um Zulassung zur Ordination ansuchen.

(5) Die Ordination erfolgt in einem Gemeindegottesdienst unter Mitwirkung mindestens zweier geistlicher Amtsträger; in der Kirche A. B. durch den Bischof oder einen Superintendenten; in der Kirche H. B. durch den Landessuperintendenten; in Ausnahmefällen durch einen dazu gesondert ermächtigten geistlichen Amtsträger als Vertreter.

(6) Über die Ordination ist dem Ordinierten vom Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. eine Urkunde auszustellen.

(7) Jeder Ordinierte kann auf bestimmte Zeit oder endgültig auf die Rechte aus der Ordination verzichten.

N. Einfügung einer Überschrift vor § 15

7. Beginn und Ende des Dienstverhältnisses

Die bisherige Zwischenüberschrift „Pfarrhelfer“ entfällt.

O. Änderung § 15

§ 15: (1) Das Dienstverhältnis der geistlichen Amtsträger nach dem Ausbildungsdienstverhältnis ist ein neues Dienstverhältnis, dem ein Einstellungsgespräch voranzugehen hat.

(2) Es beginnt mit dem im ersten Amtsauftrag festgelegten Tag.

(3) Für geistliche Amtsträger, deren Ausbildung vor dem 1. Juni 1988 begonnen hat, gilt der der bestandenen Amtsprüfung folgende Monatserste als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung.

(4) Für alle übrigen geistlichen Amtsträger gilt als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung der 1. Juli des der bestandenen Amtsprüfung vorausgehenden Jahres.

(5) Die Dienstzeitberechnung ist so durchzuführen, daß zwei Jahre Ausbildungszeit nicht einzurechnen sind.

(6) Für die Einstufung und für die Vorrückung in höhere Bezüge sind anzurechnen:

1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienstzeit oder der in Österreich abgeleistete gesetzliche Zivildienst;

2. die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer in Österreich unter sinngemäßer Anwendung des § 50 Abs. 1 und 2;

3. die Dienstzeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als geistlicher Amtsträger der Kirche.

(7) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. und vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zum Teil angerechnet werden:

1. die Dienstzeit in einer evangelischen Kirche;

2. die Dienstzeit in einer anderen christlichen Kirche;

3. die im Lehramt an einer Theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;

4. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;

5. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche verbrachte Dienstzeit;

6. alle übrigen Beschäftigungszeiten zur Hälfte.

P. Verschiebung der Überschrift

Die Überschrift „5. Die Übertragung eines geistlichen Amtes“ vor § 16 verschiebt sich vor § 18 und erhält die Ordnungszahl „8“.

Q. Änderung § 16

§ 16: (1) Als Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder H. B. nicht akademisch-theologisch Ausgebildete, die eine zum Pfarramtsdienst befähigende Fachausbildung von mindestens drei Jahren haben, nach den Bestimmungen dieser Ordnung in ein Dienstverhältnis zu der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen werden.

(2) Pfarrhelfer, die sich sieben Jahre in den pfarramtlichen Dienst eingearbeitet haben, davon mindestens fünf Jahre in Österreich, können vom Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. zur Fachprüfung für Pfarrhelfer zugelassen werden. Sie haben vor der Zulassung den Nachweis über die bestandene zweite Religionslehrerprüfung zu erbringen.

(3) Solche nicht akademisch-theologisch ausgebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen oder auf

Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Lehranstalten verbunden sind, bestellt werden.

R. Änderung § 17

§ 17: (1) Das Dienstverhältnis endet insbesondere durch

1. Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß Abs. 2;
2. mit dem Enden des geistlichen Amtes gemäß § 44 bzw. Kündigung gemäß § 21 Abs. 5;
3. Auflösung gemäß Abs. 3;
4. Rechtskraft eines auf Amtsverlust lautenden Disziplinarerkenntnisses;
5. Vereinbarung.

(2) Geistliche Amtsträger scheidern mit der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft aus dem Dienstverhältnis zur Kirche aus. Sie behalten ihre geistlichen Rechte und Pflichten.

(3) Die Auflösung des Dienstverhältnisses kann mit Bescheid ausgesprochen werden, wenn dies für den Fall gröblicher und nachhaltiger Mißachtung eines zwischen der Kirchenleitung und der gemäß § 53 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages in diesem vorgesehen ist.

S. Änderung § 18

§ 18: (1) Ordinierte können sich um ein geistliches Amt bewerben.

(2) Die ordnungsgemäße Übertragung eines geistlichen Amtes erfolgt entweder durch eine Pfarrgemeinde im Wege der Wahl (§ 117 KV) oder durch den Oberkirchenrat A. B. im Wege der Bestellung (§§ 106 und 121 KV) oder durch den Oberkirchenrat H. B. im Wege der Bestellung (§§ 106 und 121 KV).

(3) Die Übertragung eines geistlichen Amtes, das seelsorgerliche Aufgaben zu erfüllen hat, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen sowie die Übertragung eines geistlichen Amtes für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde oder der Gesamt- oder Landeskirchengemeinde, regelt die für einen solchen Fall zu errichtende Ordnung (§ 115 Abs. 5 KV).

T. Änderung § 19

§ 19: Für geistliche Amtsträger im Schuldienst können auf Antrag einer oder mehrerer Pfarrgemeinden Stellen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. systemisiert werden. Um solche Stellen, die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. auszuschreiben sind, können sich Pfarrer oder ordinierte Kandidaten oder Kandidatinnen bewerben. Die Bewerbungsschreiben sind beim Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

U. Änderung § 20

§ 20: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob bei der Übertragung des Amtes durch eine Pfarrgemeinde die Bestimmungen der Kirchenverfassung gewahrt wurden und, falls dies zutrifft, die Bestätigung auszusprechen. Diese begründet auf jeden Fall ein definitives Dienstverhältnis.

(2) Pfarrer werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten oder den Lan-

dessuperintendenten H. B. feierlich in ihr Amt eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

V. Änderung § 21

§ 21: (1) Bis zur Übertragung eines geistlichen Amtes führt der in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehende geistliche Amtsträger die Amtsbezeichnung „Vikar“.

(2) Ist zu erwarten, daß der Ordinierte innerhalb von sechs Monaten auf eine freie Stelle bestellt wird, kann er für die Dauer von sechs Monaten mit Zustimmung des Presbyteriums in seiner bisherigen Verwendung belassen werden.

(3) Die Zuteilung auf eine Vikarstelle erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Pfarrers und des Presbyteriums. In der Kirche A. B. ist der zuständige Superintendent zu hören.

(4) Vikare, die auf eine ständige Vikarstelle zugeteilt werden, werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Pfarrer feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

(5) Das Dienstverhältnis der Vikare kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. oder vom Vikar durch schriftliche Kündigung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jederzeit gelöst werden.

W. Änderung § 22

§ 22: (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 19 können Bewerber, die die Anstellungserfordernisse nicht oder nicht vollständig erfüllen, vom Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. unter der Auflage in ein provisorisches und befristetes Dienstverhältnis aufgenommen werden, daß sie binnen einer festgesetzten Frist die Erfüllung der fehlenden Erfordernisse nachweisen.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Oberkirchenrat die festgesetzte Frist verlängern.

(3) Die Amtseinführung dieser Bewerber ist erst nach Erfüllung aller Auflagen zulässig.

X. Änderung § 23

§ 23: Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Im Interesse eines ungestörten Vertrauens der Gemeindeglieder zu ihrem Seelsorger hat der geistliche Amtsträger jedes öffentliche Auftreten als Anhänger einer politischen Partei oder einer Organisation mit parteipolitischer Zielsetzung zu unterlassen. Will ein geistlicher Amtsträger sich als Kandidat einer politischen Partei aufstellen lassen, so hat er vorher um seine Beurlaubung anzusuchen. Im Falle der Übernahme eines nicht ehrenamtlichen Mandates tritt für die Dauer der Ausübung des Mandates Ruhen der Bezüge ein. Mit der Übernahme des Mandates wird die vom Amtsträger bisher innegehabte Stelle frei.

Y. Änderung § 24

§ 24: (1) Geistliche Amtsträger im Schuldienst, die im Dienstverhältnis zur Kirche stehen, sind unter Rücksichtnahme auf ihre Hauptaufgabe im Schuldienst auch zur Mitarbeit an anderen kirchlichen Aufgaben verpflichtet. Der Amtsauftrag hat den Umfang des Schuldienstes und den Arbeitsbereich der anderen kirchlichen Aufgaben festzulegen.

(2) Geistliche Amtsträger im Schuldienst, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft übernommen wurden, arbeiten nach freier Vereinbarung an anderen kirchlichen Aufgaben mit. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuß oder den Synodalausschuß H. B.

Z. Änderung § 30

§ 30: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Geistliche Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, haben nach den Bestimmungen der Gehaltsordnung gegenüber ihrer Kirche Anspruch auf:

1. Gehalt oder Wartestandsbezug;
2. Zulagen;
3. jährlichen Erholungsurlaub;

sowie gegenüber ihrer Pfarrgemeinde auf:

4. Dienstwohnung;
5. Übersiedlungskosten und Reisegebühren;
6. sonstige Bezüge.

(3) Gehälter oder sonstige Bezüge geistlicher Amtsträger, die auf Grund oder im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich Religionsunterricht erteilen, sind auf die von der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich geleisteten Gehälter anzurechnen.

(4) Abfertigungen, welche geistliche Amtsträger bei Auflösung ihrer Dienstverhältnisse von den Schulbehörden erhalten, sind an die Evangelische Kirche A. B. in Österreich bzw. die Evangelische Kirche H. B. in Österreich abzuführen.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festsetzen, in welchem Ausmaß von Verrechnungen nach Abs. 4 abgesehen werden kann.

(6) Dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. steht das Recht zu, die verrechnungspflichtigen Leistungen nach Abs. 3 und 4 auch im Abzugsweg hereinzubringen.

(7) Religionsunterrichtsstunden, die über das kirchlich festgesetzte Ausmaß hinaus geleistet werden (Mehrstundenleistungen), sind besonders zu vergüten. Die Höhe dieser Mehrleistungsvergütungen wird jeweils durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festgesetzt. Der Anspruch auf Mehrleistungsvergütungen erlischt, insoweit der geistliche Amtsträger die rechtzeitige Meldung der Mehrstundenleistung an den Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. unterläßt.

(8) Erhält ein geistlicher Amtsträger, der im aktiven Dienst ist, von der Sozialversicherung für den erteilten Religionsunterricht bereits eine Pension, so ist diese bis zum Ausmaß der fiktiven Religionsunterrichtsvergütung von acht Pflichtstunden auf das Gehalt anzurechnen.

AA. Änderung der Überschrift vor § 32

3. Urlaub und Dienstfreistellungen

AB. Änderung § 34 b

§ 34 b: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Geistliche Amtsträger, die vorhaben, Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Elternkarenzurlaubsgesetz in Anspruch zu nehmen, haben dies so rechtzeitig zu melden, daß für ihre Vertretung, insbesondere zur Betreuung der Gemeinde wie auch im Religionsunterricht gesorgt werden kann.

AC. Überschrift vor § 36

4. Die Dienstwohnung

AD. Änderung § 36

§ 36: (1) Geistliche Amtsträger auf Gemeindepfarrstellen, Superintendenten, Oberkirchenräte und der Bischof haben gegenüber ihrer Gemeinde Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung.

(2) Für diese Dienstwohnung ist eine Vergütung zu leisten.

(3) Zur Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit dieser verbundenen Betriebskosten ist die Gemeinde verpflichtet. Die Behebung von Schäden, die aus eigenem Verschulden entstanden sind, obliegt dem geistlichen Amtsträger.

(4) Die gänzliche oder teilweise Untervermietung einer Dienstwohnung ist nicht statthaft.

(5) Der Anspruch auf eine Dienstwohnung ist sechs Monate nach dem auf den Tod des geistlichen Amtsträgers oder drei Monate nach dem seiner Versetzung in den Ruhestand folgenden Monatsersten erloschen.

(6) Die Mindestanforderungen für Dienstwohnungen und Bemessungsgrundlagen für die Vergütung sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Richtlinien festzulegen.

AE. Änderung § 37

§ 37: Die Nutznießung am Pfarrgarten kommt dem im Amte stehenden Pfarrer zu. Sind in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird die Nutznießung durch die Amtsaufträge geregelt.

AF. Überschrift vor § 38

5. Die Übersiedlungskosten und die Reisegebühren

AG. Änderung § 38

§ 38: (1) Ein Pfarrer hat im Falle eines Amtswechsels gegenüber der Gemeinde, in der er sein Amt neu antritt, Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten für seine Wohnungseinrichtung und der Fahrtauslagen für sich und die/den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende(n) Ehegattin(en) und die unterhaltsberechtigten Kinder.

(2) Ordinierte Vikare und Vikarinnen haben im Falle einer Versetzung in gleicher Weise Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten und Fahrtauslagen. Diese Kosten werden zu gleichen Teilen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. und von der Gemeinde, in der das Amt angetreten wird, getragen.

(3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten unter den gleichen Voraussetzungen die entsprechenden Ersatzbeträge vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B.

AH. Änderung § 39

§ 39: (1) Für Dienstreisen hat der geistliche Amtsträger gegenüber seiner Gemeinde folgende Ansprüche:

1. wenn und soweit für die Reise ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, die durch dessen Benützung entstandenen Fahrtauslagen, wobei für Bahnfahrten der Preis der zweiten Klasse zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht, auf ein Kilometergeld, welches den jeweiligen staatlichen Sätzen entspricht, sofern der zurückzulegende Weg in einer Richtung länger als drei Kilometer ist;

3. wenn eine Hauptmahlzeit außer Haus eingenommen werden muß, auf ein Zehrgeld;

4. wenn eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig ist, auf ein Nächtigungsgeld;

(2) Wenn ortsüblicherweise ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, so entfällt die Vergütung nach Abs. 1 Z. 1 und 2.

(3) Die Fahrtauslagen, Weggelder und Zehrgelder, die aus der Erteilung des Religionsunterrichtes entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie nicht aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden.

(4) Die Höhe der Zehr- und Nächtigungsgelder wird von den Superintendentialausschüssen oder vom Synodalausschuß H. B. festgesetzt.

(5) Solange eine Pfarrstelle unbesetzt ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß für die zur aushilfsweisen Vertretung herangezogenen geistlichen Amtsträger. In diesem Falle trägt der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die notwendigen Kosten.

AI. Überschrift vor § 40

6. Die sonstigen Bezüge

AJ. Änderung § 40

§ 40: (1) Wenn ein verheirateter Pfarrer oder Pfarrhelfer in Ausübung seines Amtes seinen ordentlichen Wohnsitz für mehr als einen Monat verlassen muß, ohne daß eine Übersiedlung der Familie möglich ist, gebührt ihm für die Zeit der Trennung von seiner Familie seitens jener Pfarrgemeinde, in der er, getrennt von seiner Familie, sein Amt zu führen hat, eine tägliche Trennungszulage, deren Höhe der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. durch Verordnung festsetzt.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des Pfarrers oder Pfarrhelfers samt seiner Familie möglich und aus Amtsrücksichten wünschenswert ist.

AK. Änderung § 41

§ 41: Auf sonstige finanzielle Leistungen wie Bezahlung der Beleuchtung und Beheizung der Dienstwohnung hat der geistliche Amtsträger keinen Anspruch. Stolgebühren und freiwillige Gaben bei Amtshandlungen, auch bei Amtshandlungen an Andersgläubigen und Konfessionslosen, Erträgnisse der Pfarrräcker und ähnliches gehören der Pfarrgemeinde.

AL. Überschrift vor § 42

7. Der Wartestand

AM. Änderung § 42

§ 42: (1) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt,

1. wenn eine Pfarrstelle oder eine gemäß § 19 systemierte Stelle eines geistlichen Amtsträgers im Schuldienst aufgelassen wird und der Inhaber dieser Stelle keine andere Verwendung als geistlicher Amtsträger findet;

2. im Falle des § 128 KV;

3. wenn ein geistlicher Amtsträger seine Amtsstelle nach § 46 verliert, bis zum Zeitpunkt seiner Wiederverwendung;

4. in den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchenverfassung.

(2) Die Versetzung in den Wartestand kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des geistlichen Amtsträgers erfolgen.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

AN. Änderung § 43

§ 43: (1) Der geistliche Amtsträger im Wartestand bleibt im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Er kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. jederzeit einer Gemeinde zur Aushilfe in der Pfarramtsarbeit zugeteilt werden, ohne daß damit eine Erhöhung seines Wartestandsbezuges verbunden wäre. Verweigert er eine solche Arbeit, so geht er unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens seiner Bezüge verlustig. Dies gilt nicht für einen nach § 42 Abs. 2 in den Wartestand versetzten weiblichen geistlichen Amtsträger.

(2) Die Wartestandszeit ist im Fall des § 42 Abs. 1 Z. 1 vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. in die Dienstzeit einzurechnen; in den Fällen des § 42 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie des § 42 Abs. 2 ist sie nicht einzurechnen.

(3) Der Wartestand und damit das Dienstverhältnis enden außer im Fall von § 42 Abs. 3 nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft der Versetzung in den Wartestand.

(4) In den Fällen von § 42 Abs. 1 Z. 4 (§§ 157, 183 und 185 KV) kann der Oberkirchenrat die Wartestandszeit um höchstens zwei weitere Jahre verlängern.

Abs. 5 bisheriger Text unverändert.

AO. Überschrift vor § 44

8. Umwandlung des Dienstverhältnisses

AP. Änderung § 44

§ 44: Für geistliche Amtsträger, die vor der Amtsniederlegung gemäß § 47 Abs. 2 die Gleitpension in Anspruch nehmen wollen, ist ein Jahr vor Einbringung des Antrages auf Gleitpension unter Verständigung des Oberkirchenrates das Einvernehmen mit dem Pfarrgemeindepresbyterium über die Umwandlung ihrer Pfarrstelle in eine Teilstelle herzustellen.

AQ. Überschrift vor § 45

III. Ende des geistlichen Amtes

AR. Änderung § 45

§ 45: (1) Das geistliche Amt und damit das Dienstverhältnis zur Kirche enden insbesondere durch:

1. Amtsniederlegung;
2. Ablauf des Wartestandes;
3. Wegfall einer Berufsvoraussetzung;
4. Verlust des geistlichen Amtes;
5. Berufsunfähigkeit;
6. Pension.

(2) Aus dem Amt gemäß Abs. 1 Z. 1, 2 und 6 Geschiedene behalten unter Beachtung der in § 25 Abs. 2 getroffenen Regelung das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht, einzelne Amtshandlungen vorzunehmen und das Amtskleid zu tragen.

AS. Überschrift vor § 46

1. Amtsniederlegung

AT. Änderung § 46

§ 46: (1) Die freiwillige Amtsniederlegung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B., um die im Wege des zuständigen Superintendenten anzusuchen ist. Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der geistliche Amtsträger in seinen Amtsgeschäften keinen Rückstand hinterläßt.

(2) Erfolgt die freiwillige Amtsniederlegung in der Absicht, aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auszuscheiden, so verliert der geistliche Amtsträger die Wählbarkeit in ein Pfarramt. Auf Ansuchen des geistlichen Amtsträgers kann davon abgesehen werden, wenn er bzw. sie

1. eine andere kirchliche Aufgabe übernimmt, insbesondere gemäß § 24 a;
2. in den Dienst einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft in oder außerhalb von Österreich tritt, mit der die Evangelische Kirche A. B. bzw. die Evangelische Kirche H. B. in voller gegenseitiger Anerkennung steht;
3. an eine Evangelisch-theologische Fakultät berufen wird;
4. in einer anderen Form als Amtsträger in der Kirche bzw. einer ihrer Einrichtungen mitarbeitet;
5. als weiblicher geistlicher Amtsträger nach Ablauf der Karenzzeit aus dem Dienstverhältnis durch freiwillige Amtsniederlegung ausscheidet.

AU. Änderung § 47

§ 47: (1) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres hat der geistliche Amtsträger das Recht, ohne Angabe von Gründen das Amt niederzulegen und damit das Dienstverhältnis zu beenden.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni, der bei einem geistlichen Amtsträger der Kirche A. B. der Vollendung des 68. Lebensjahres, bei einem geistlichen Amtsträger der Kirche H. B. der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, endet das Dienstverhältnis.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann das Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger mit deren Zustimmung in der Kirche A. B. nach Anhören des zuständigen Superintendenten zweimal, in der Kirche H. B. fünfmal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern.

(4) Betrifft die Verlängerung den Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, ist dazu ein Antrag des Presbyteriums und in der Kirche A. B. die Anhörung des Superintendenten erforderlich.

(5) Betrifft die Verlängerung einen Superintendenten A. B., ist dazu ein Antrag des Superintendentenausschusses, betrifft sie ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates A. B., ein Antrag des Synodalausschusses A. B. erforderlich.

(6) Die geistlichen Amtsträger des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) zu führen. Auf sie findet die Disziplinarordnung Anwendung.

AV. Überschrift vor § 48

2. Der Verlust des geistlichen Amtes oder der Amtsstelle

AW. Änderung § 48

§ 48: (1) Der Verlust des geistlichen Amtes tritt ein:

1. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;
2. durch ein rechtskräftiges, auf Verlust des geistlichen Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis.

(2) Mit dem Verlust des geistlichen Amtes erlischt der Anspruch auf Gehalt oder Wartestandsbezug und auf Zuschüsse zu Leistungen der Krankenkasse und der Pensionsversicherung sowie das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen, weiters das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen oder das Amtskleid zu tragen.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter von ihm festzusetzenden Bedingungen außerordentliche Zuwendungen, Hinterbliebenenversorgung und Krankenfürsorge gewähren.

(4) Der Verlust der in Abs. 2 angeführten Ansprüche und Rechte tritt unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens auch dann ein, wenn sich ein geistlicher Amtsträger ohne erforderliche Bewilligung länger als einen Monat schuldhaft von seinem Amte ferngehalten hat. Einer Aufforderung zur Rückkehr bedarf es nicht.

(5) Der Verlust des geistlichen Amtes ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren.

AX. Änderung § 49

§ 49: Der Verlust der Amtsstelle tritt auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Amtsstelle lautenden Disziplinarerkenntnis ein.

AY. Überschrift vor § 50

IV. Die Zusatzkrankenfürsorge

AZ. Änderung § 50

§ 50: (1) Die „Zusatzkrankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ ist eine kirchliche Einrichtung. Sie wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. verwaltet.

(2) Die Gebarung des Zusatzkrankenfürsorgefonds ist gesondert auszuweisen, wobei die Vorschriften über den Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Die von der Zusatzkrankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu erbringenden Leistungen werden durch die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung zu erlassenden Richtlinien geregelt.

(4) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in Angelegenheiten der Zusatzkrankenfürsorge durch Bescheid zu erkennen.

BA. Überschrift vor § 51

V. Pensionszuschuß- und Unterstützungsfonds

BB. Änderung § 51

§ 51: (1) Von der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. wird jeweils ein „Pensionszuschuß- und Unterstützungsfonds“ eingerichtet.

(2) Dieser Fonds dient

1. zur Erfüllung der Ansprüche auf Zuschüsse und Leistungen der Pensionsversicherung gemäß den Bestimmungen der Gehaltsordnung;

2. für außerordentliche Zuwendungen.

(3) Die Gebarung dieses Fonds ist gesondert auszuweisen, wobei die Vorschriften über den Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z. 1 sind durch die Gehaltsordnung geregelt.

BC. Änderung § 52

§ 52: (1) Als außerordentliche Zuwendung kann der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bzw. des Synodalausschusses H. B. Witwen oder Witwern geistlicher Amtsträger bei besonderer Bedürftigkeit eine außerordentliche Zuwendung einmal oder wiederkehrend befristet oder unbefristet bewilligen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist sinngemäß auf eine Person, deren Ehe mit einem geistlichen Amtsträger geschieden wurde, anzuwenden.

BD. Änderung § 53

§ 53: Für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die im Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, zu evangelisch-kirchlichen Vereinen oder zu kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, ist der Beitrag, den die Evangelische Kirche A. B. bzw. die Evangelische Kirche H. B. zur Zusatzkrankenfürsorge bzw. den Pensionszuschuß- und Unterstützungsfonds leistet, von der dienstgebenden Stelle an die betreffenden Fonds zu leisten.

BE. Überschrift vor § 54

VI. Freiwillige Berufsvereinigungen

BF. Änderung § 54

§ 54: (1) Geistliche Amtsträger und Kandidaten können sich zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und aus der Fürsorge für den Einzelnen ergeben, zu einer freiwilligen Berufsvereinigung zusammenschließen.

(2) Entwürfe von Kirchengesetzen und Verordnungen, die allgemeine Regelungen enthalten, die das Dienstverhältnis, die Besoldung und Versorgung, die sozialen Belange sowie die Aus- und Fortbildung geistlicher Amtsträger betreffen, sind der Berufsvereinigung nach Abs. 1 rechtzeitig mit Festsetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Die Berufsvereinigung hat das Recht, ihre Stellungnahme durch einen persönlichen Vertreter im beschlußfassenden Organ vorzutragen.

(4) Die Berufsvereinigung kann den zuständigen Organen Vorschläge für allgemeine Regelungen gemäß Abs. 2 erstatten. Zur Beratung dieser Vorschläge ist ein Vertreter der Berufsvereinigung beizuziehen bzw. zu laden.

Die folgenden Bestimmungen werden aufgehoben:

§§ 22, 37 bis 40, 43, 48 bis 49 a, 52 bis 53, 54 bis 59, 67 bis 80, 82 bis 84, 85 Abs. 2 und 3, 88 bis 96.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Mit Ausnahme des Abs. 2 von § 59 OdgA treten die von der 4. Session der XI. Generalsynode beschlossenen Änderungen der Kirchenverfassung, der Ordnung des geistlichen Amtes und der Disziplinarordnung mit dem Tag des Wirksamwerdens der Einbeziehung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger in die Vollversicherung nach dem ASVG in Kraft.

2. Die in § 59 Abs. 2 der OdgA getroffene Regelung behält bis zum 30. Juni 1996 ihre Wirksamkeit und tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

Artikel III

Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der Änderungen gemäß Artikel II Z. 1 sind die Mittel der bisherigen „Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ in die „Zusatzkrankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B.“ und jene des „Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ in den „Pensionszuschuß- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. B.“ übergeführt.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

151. Zl. 3566/95 vom 13. Dezember 1995

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session folgende Ordnung genehmigt:

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich

I.

§ 1 Aufgabe

(1) Die Evangelische Jugend hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, zu evangelischer Lebensgestaltung und damit zu dia-

konischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen. Ihr ist die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, deren Förderung und Vertretung aufgetragen (§ 217 der Kirchenverfassung).

(2) Die Evangelische Jugend (im Folgenden EJ) ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und als solches gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

1. Teil

Organisation

§ 2 Organisatorische Gliederung und Bezeichnung

(1) Organisatorisch ist die Evangelische Jugend gegliedert nach:

1. Pfarrgemeinden,
2. Superintendentialgemeinden A. B. bzw. die Gesamtgemeinde H. B. und
3. der Landeskirchengemeinde.

(2) Die Bezeichnung der einzelnen Gliederungen erfolgt unter Beifügung des entsprechenden räumlichen Begriffes bzw. des Hinweises H. B.

§ 3 Rechtspersönlichkeit

Rechtspersönlichkeit kommt den folgenden Gliederungen zu:

für die Superintendentialgemeinde A. B. bzw. die Gesamtgemeinde H. B.:

1. der Evangelischen Jugend Burgenland,
2. der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol,
3. der Evangelischen Jugend Niederösterreich,
4. der Evangelischen Jugend Oberösterreich,
5. der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol,
6. der Evangelischen Jugend Steiermark,
7. der Evangelischen Jugend Wien,
8. der Evangelischen Jugend H. B.,

für die Landeskirchengemeinde:

9. der Evangelischen Jugend Österreich.

§ 4 Die Organe und ihr Verfahren

(1) Organe sind:

1. in Gliederungen nach Pfarrgemeinden: der Gemeindejugendrat (§ 7);
2. in Gliederungen nach Superintendentialgemeinden bzw. der Gesamtgemeinde H. B.: der Diözesanjugendrat (§ 8) und die Diözesanjugendleitung (§ 9) bzw. der Jugendrat H. B. (§ 10) und die Jugendleitung H. B. (§ 11);
3. für die Gliederung entsprechend der Landeskirchengemeinde: der Jugendrat (§ 12) und die Jugendleitung der EJÖ (§ 13).

(2) Sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren die Regelungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO), für Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung (WO) und hinsichtlich aller finanziellen Angelegenheiten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 5 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode aller Organe beträgt drei Jahre. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt

ist (§§ 7 Abs. 1 Z. 4, 8 Abs. 2 Z. 6 und 7, 10 Abs. 2 Z. 7 und 8 sowie 12 Abs. 2 Z. 5, 6 und 7), gelten alle Wahlen für diese Funktionsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei Ausscheiden einer oder eines Gewählten vor Ablauf der Funktionsperiode ist für den Rest der Periode eine Nachwahl durchzuführen.

§ 6 Zeichnungsberechtigungen

(1) Alle von einem Organ der EJ ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und deren bzw. dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall eines der beiden von einem weiteren eigenberechtigten Mitglied des Organs zu unterfertigen.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter und zweier anderer eigenberechtigter Mitglieder des Organs.

(3) Zeichnungsberechtigungen sind für Organe in der Superintendentialgemeinde A. B. durch die Superintendentur, in der Gesamtgemeinde H. B. durch den Oberkirchenrat H. B. und in der Landeskirchengemeinde durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.

§ 7 Der Gemeindejugendrat

(1) Dem Gemeindejugendrat (GJR) gehören an:

1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten,
2. die bzw. der mit der Jugendarbeit beauftragte geistliche Amtsträgerin bzw. Amtsträger,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Presbyteriums und, sofern der Gemeindejugendrat dies für das Arbeitsjahr beschlossen hat:
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder regelmäßigen Gruppe, deren Teilnehmer mehrheitlich älter als 14 Jahre sind.

(2) Der Gemeindejugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Ihm obliegt:

1. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters;
2. die Leitung der Jugendarbeit sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendarbeit;
3. Festlegung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des GJR im DJR und Wahl ihrer Stellvertreterinnen bzw. -vertreter;

in der Kirche H. B. von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter im Jugendrat H. B. und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter.

(4) Beschlüsse des GJR sind dem Presbyterium mitzuteilen, die gemäß Abs. 3 Z. 1 und 4 Gewählten auch der Superintendentur und dem DJR, in der Kirche H. B. nur dem Jugendrat H. B.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach ihrer Berufung der Diözesanjugendleitung bzw. der Jugendleitung H. B. zu melden.

§ 8 Der Diözesanjugendrat

(1) Dem Diözesanjugendrat (DJR) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte,

ferner mit beratender Stimme:

2. die Diözesanjugendpfarrerin oder der Diözesanjugendpfarrer,

3. die Diözesanjugendreferentinnen und -referenten,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Superintendentenversammlung,

5. bis zu drei kooptierte Mitglieder

und, sofern Evangelische Studentengemeinden auf dem Gebiet der Superintendenz bestehen:

6. eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Studentengemeinde.

(2) Der Diözesanjugendrat leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Superintendentengemeinde. Insbesondere obliegt ihm:

1. Beratung und Beschlußfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich ihrer Gliederung;

2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des DJR und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters; sie sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen;

3. die Wahl von bis zu sechs Mitgliedern der Diözesanjugendleitung, wobei wenigstens die Hälfte aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen ist;

4. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern des DJR;

5. die Wahl von zwei Mitgliedern des Jugendrates für Österreich sowie deren Stellvertreter;

6. die Wahl der Diözesanjugendpfarrerin bzw. des Diözesanjugendpfarrers;

7. die Bestellung und Abberufung von Diözesanjugendreferentinnen bzw. -referenten;

8. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertreter;

9. Beschlußfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluß;

10. Beschlußfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

11. Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

12. Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beschlußfähigkeit im Diözesanjugendrat ist abweichend von den Bestimmungen der Verfahrensordnung auch dann gegeben, wenn ein Drittel der Gliederungen der Pfarrgemeinden, welche zumindest eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsandt haben, anwesend ist.

(4) Die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 5 und 8 Kooptierten bzw. Gewählten müssen eigenberechtigt sein.

(5) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 9, 10, 11 und 12 sowie Abschluß und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentenaußenrat. Alle Beschlüsse des DJR sind der Superintendentur

mitzuteilen, die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 5 und 8 Gewählten der Superintendentur und der Jugendleitung der EJÖ.

(6) Der DJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 9 Die Diözesanjugendleitung

(1) Der Diözesanjugendleitung (DJL) gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des DJR;

2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;

3. die gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 gewählten Mitglieder

sowie mit beratender Stimme:

4. die Diözesanjugendpfarrerin bzw. der Diözesanjugendpfarrer;

5. die Diözesanjugendreferentinnen bzw. -referenten und

6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Superintendentenversammlung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4.

(2) Die DJL tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

(3) Die DJL ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;

2. die Erstellung des Jahresberichtes sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Diözesanjugendpfarrerin bzw. den Diözesanjugendpfarrer sowie der Entwürfe für Vereinbarungen mit neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

4. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Superintendentur und die EJÖ.

(4) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der DJR innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluß fassen kann, hat die DJL auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem DJR vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem DJR bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Jugendrat H. B.

(1) Dem Jugendrat H. B. (JR H. B.) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte;

ferner mit beratender Stimme:

2. die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer H. B.,

3. die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent H. B.,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrates H. B.,

5. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Der Jugendrat H. B. leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde H. B. Insbesondere obliegt ihm:

1. Beratung und Beschlußfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich der Gesamtgemeinde H. B.;

2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des JR H. B. und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters; sie sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen;

3. die Wahl von bis zu drei Mitgliedern der Jugendleitung H. B., wobei wenigstens zwei aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind;

4. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern in den JR H. B.;

5. die Wahl von zwei Mitgliedern des Jugendrates für Österreich, deren Stellvertreterinnen bzw. -vertreter;

6. die Wahl eines Mitglieds der Jugendleitung für Österreich;

7. die Wahl der Jugendpfarrerin H. B. bzw. des Jugendpfarrers H. B.;

8. die Bestellung und Abberufung der Jugendreferentin H. B. bzw. des Jugendreferenten H. B.;

9. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertreter;

10. Beschlußfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluß;

11. Beschlußfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

12. Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb eines Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

13. Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beschlußfähigkeit im Jugendrat H. B. ist abweichend von den Bestimmungen der Verfahrensordnung auch dann gegeben, wenn Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Drittels der Gliederungen der Pfarrgemeinden anwesend sind.

(4) Die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 6 und 9 Kooptierten müssen eigenberechtigt sein.

(5) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 10 bis 13 sowie Abschluß und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat H. B. Alle Beschlüsse des JR H. B. sind dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen, die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 6 und 9 Gewählten dem Oberkirchenrat H. B. und der Jugendleitung der EJÖ.

(6) Der JR H. B. tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 11 Die Jugendleitung H. B.

Die Regelungen des § 9 gelten entsprechend mit Ausnahme der Z. 6 des Abs. 1 und unter Wegfall der Worte „an die Superintendentur“ in Z. 4 des Abs. 3.

§ 12 Der Jugendrat der EJÖ

(1) Dem Jugendrat für Österreich (JURÖ) gehören an:

1. die von den Diözesanjugendräten und dem Jugendrat H. B. gewählten Mitglieder,

mit beratender Stimme:

2. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer für Österreich,

3. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B.,

4. die Jugendreferentinnen und -referenten für Österreich,

5. ein vom Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandtes Mitglied,

6. ein von der Evangelischen Studentengemeinde in Österreich entsandtes Mitglied,

7. der Bundessekretär bzw. die Bundessekretärin,

8. bis zu drei vom JURÖ kooptierte Mitglieder.

(2) Der JURÖ leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Landeskirchengemeinde. Insbesondere obliegt ihm:

1. Beratung und Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen für diese;

2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1;

3. die Wahl von vier Mitgliedern der Jugendleitung für Österreich, wobei wenigstens die Hälfte aus dem Kreis der von den Diözesanjugendräten und dem Jugendrat H. B. entsandten Mitglieder zu wählen ist;

4. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern des Jugendrates für Österreich;

5. Wahl einer oder eines Abgeordneten und ihres bzw. seines Stellvertreters, oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin in die Generalsynode für deren Funktionsperiode;

6. die Wahl der Jugendpfarrerin bzw. des Jugendpfarrers für Österreich;

7. die Bestellung und Abberufung der Bundessekretärin bzw. des Bundessekretärs und von Jugendreferentinnen bzw. -referenten der EJÖ;

8. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;

9. Beschlußfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluß;

10. Beschlußfassung über den Haushaltsplan, einschließlich der vom Bund bzw. durch den Bundesjugendplan zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;

11. Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

12. Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung;

13. Antrag auf Änderung der Ordnung der EJÖ.

(3) Die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 5 und 8 Kooptierten bzw. Gewählten müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bekanntzugeben.

(4) Alle Beschlüsse des JURÖ sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. mitzuteilen, die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 9 bis 12 sowie Abschluß und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

(5) Der JURÖ tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 13 Die Jugendleitung der EJÖ

(1) Der Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) gehören an:

1. als Vorsitzende die bzw. der Vorsitzende des JURÖ;

2. seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter;

3. die gemäß § 12 Abs. 2 Z. 3 gewählten Mitglieder;

4. eine oder ein vom Jugendrat H. B. direkt gewählte Vertreterin bzw. Vertreter

sowie mit beratender Stimme:

5. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer für Österreich;

6. die Bundessekretärin bzw. der Bundessekretär und die Jugendreferentinnen bzw. -referenten für Österreich;

7. das vom Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandte Mitglied gemäß § 12 Abs. 1 Z. 5.

(2) Die JULÖ tritt wenigstens dreimal jährlich zusammen.

(3) Der JULÖ obliegen für den Bereich der Landeskirchengemeinde die in § 9 Abs. 3 und 4 beschriebenen Aufgaben mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Superintendentur der Oberkirchenrat A. u. H. B., an jene der Diözesanjugendpfarrerin bzw. des -pfarrers die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer für Österreich und an jene des DJR der JURO treten.

§ 14 Arbeitskreise und Einrichtungen

(1) Die Gliederungen der EJ können zur Betreuung einzelner Bereiche oder zur Klärung von grundsätzlichen Fragen Arbeitskreise berufen und beauftragen. Sofern einem Arbeitskreis ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt wird, ist dafür der Vorsitzende des Arbeitskreises verantwortlich.

(2) Zur Durchführung der Arbeit können die Gliederungen der EJ eigene Einrichtungen schaffen. Regelungen für deren Führung sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

2. Teil

Mitarbeiter und Jugendpfarrer

§ 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Zur Leitung und Betreuung von Gruppen, Arbeitskreisen und sonstigen gemeinschaftlichen Arbeitsformen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt.

(2) In Gliederungen der EJ im Bereich von Pfarrgemeinden werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Gemeindejugendrates gemäß § 111 der Kirchenverfassung bestellt.

(3) In Gliederungen der EJ im Bereich von Superintendentialgemeinden bzw. der Gesamtgemeinde H. B. werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Diözesanjugendleitung bzw. der Jugendleitung H. B. bestellt und abberufen, in der Landeskirchengemeinde von der Jugendleitung der EJÖ. Dabei sind jeweils die Aufgaben festzulegen und schriftlich festzuhalten. Abberufungen sind zu begründen und schriftlich auszufertigen.

(4) Die Feststellung der Beendigung der Mitarbeit hat durch das bestellende Organ zu erfolgen und ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 16 Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer

(1) Für die Errichtung, Veränderung und Auflassung von Stellen für Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung.

(2) Die Ausschreibung von Stellen von Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des Diözesanjugendrates bzw.

des Jugendrates der EJÖ. Im Bereich der Evangelischen Kirche H. B. erfolgt die Ausschreibung und Bestellung ehren- und nebenamtlicher Jugendpfarrer bzw. -pfarrerinnen durch den Oberkirchenrat H. B. auf Vorschlag des Jugendrates H. B.

(3) Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der jeweiligen Jugendleitung, wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Jugendräte.

3. Teil

§ 17 Änderungen dieser Ordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluß des landeskirchlichen Gesetzgebers entweder auf Antrag des Jugendrates der EJÖ oder auf Grund von Anträgen an die Generalsynode.

(2) Sofern der Antrag nicht vom Jugendrat der EJÖ gestellt wurde, ist er diesem so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, daß der Jugendrat dazu Stellung nehmen kann.

(3) Zu den Verhandlungen über Änderungen dieser Ordnung sind Vertreter der EJÖ einzuladen und beizuziehen.

§ 18 Kontrolle

Die Kontrolle der gesamten Gebarung aller Gliederungen der EJ obliegt gemäß § 201 der Kirchenverfassung den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Die „Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich 1983“, ABl. Nr. 2/1983, Zl. 7387/82 vom 7. Dezember 1982 verliert mit 31. Dezember 1995 ihre Geltung.

Sollte zu diesem Zeitpunkt eine der in § 4 Abs. 2 angeführten Regelungen noch nicht in Kraft getreten sein, so gelten bis zu deren Inkrafttreten:

1. die einschlägigen Regelungen des Kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes,

2. hinsichtlich finanzieller Angelegenheiten die bis dahin in Kraft stehenden allgemeinen kirchlichen Rechtsvorschriften.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung wird der Namen des schon bisher mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Werkes der Kirche „Evangelische Jugendwerk in Österreich“ in „Evangelische Jugend Österreich“ geändert. Die bei Inkrafttreten der Ordnung bereits gewählten bzw. bestellten Organwähler bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung in den Organen auf der Ebene der Superintendentenzen A. B. bzw. der Kirche H. B. bereits gewählten bzw. bestellten Organwähler bleiben ebenfalls bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt und sind mit 1. Jänner 1996 Organwähler der neuen Rechtspersonen gemäß § 3 dieser Ordnung.

(3) Für den Übergang von Rechten und Pflichten auf die Gliederungen der EJ wird für den Zeitpunkt des Erlan-

gens der Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechtes folgendes festgelegt:

1. Bisheriges Sondervermögen im Bereich von Superintendenten A. B. bzw. der Kirche H. B. ist den neu errichteten Rechtspersönlichkeiten gemäß § 3 zu übertragen, wobei zum Stichtag sämtliche vertragliche Beziehungen, Rechte und Pflichten auf diese übergehen.

2. In alle Dienst- und Werkverträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Gliederung der EJ im Bereich von Superintendentialgemeinde A. B. bzw. der Gesamtgemeinde H. B. tritt bei voller Wahrung aller Rechte der Betroffenen die jeweilige Gliederung ein. Dieser obliegen die Anpassung der Verträge unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 5 dieser Ordnung und die Abfertigung der erforderlichen Meldungen und Anzeigen.

3. Bei Immobilien bzw. Rechten an diesen wie Baurechte, Wohnungseigentum, Servituten und dgl., die bisher treuhänderisch vom Evangelischen Jugendwerk in Österreich für die betreffende Gliederung der EJ erworben bzw. verwaltet worden sind, ist dies vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in jeweils entsprechender Weise berichtigen zu lassen bzw. klarzustellen.

4. Alle jene Rechtsverhältnisse, bei denen ein Eintritt der neu mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gliederungen zu einer Änderung der Vertragsbedingungen führen würde, die höhere Kosten bzw. Schlechterstellung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der EJ zur Folge hätte, werden weiterhin treuhändig im Auftrag und auf Rechnung der betreffenden Gliederung von der EJÖ wahrgenommen.

II.

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session beschlossen:

Die Gliederungen gemäß § 3 der OdeJ, d. s.

1. die Evangelische Jugend Burgenland,
2. die Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol,
3. die Evangelische Jugend Niederösterreich,
4. die Evangelische Jugend Oberösterreich,
5. die Evangelische Jugend Salzburg und Tirol,
6. die Evangelische Jugend Steiermark,
7. die Evangelische Jugend Wien und
8. die Evangelische Jugend H. B.

werden gemäß § 218 Abs. 6 der Kirchenverfassung als Werke der Evangelischen Kirche A. u. H. B. mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.

III.

In Übereinstimmung mit dem Evangelischen Jugendwerk in Österreich hat die XI. Generalsynode auf ihrer 4. Session beschlossen:

Die Gliederungen der EJÖ gemäß § 3 der OdeJ sind gemäß § 4 des BG vom 19. Juli 1961 über Äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes auszustatten.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

152. Zl. 3565/95 vom 13. Dezember 1995

Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KVO 1996)

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session beschlossen:

Artikel I

Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KVO 1996)

1. Teil

Das Verfahren kirchlicher Vertretungskörper

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verfahrensordnung (KVO) gilt für das Verfahren kirchlicher Vertretungskörper, sofern diese dafür selbst keine Regelungen durch Geschäftsordnung, Gemeindeordnungen und dgl. getroffen haben.

(2) Sofern kirchliche Vertretungskörper für ihr Verfahren Regelungen getroffen haben, gilt die KVO subsidiär.

§ 2 Einberufung

(1) Jede Sitzung eines kirchlichen Vertretungskörpers ist von dem durch die Kirchenverfassung bestimmten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Ist auch dieser verhindert, obliegt dies dem an Jahren ältesten und nicht ebenfalls verhinderten Mitglied des Vertretungskörpers.

(2) Die Einberufung hat allen Mitgliedern des Vertretungskörpers möglichst frühzeitig, längstens jedoch sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der in Aussicht genommenen Tagesordnung zuzugehen. In dringlichen Fällen kann mit einer kürzeren Frist, und zwar auch mündlich, telefonisch oder telegrafisch einberufen werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Zur Beschlussfähigkeit kirchlicher Vertretungskörper ist die ordnungsgemäße Einladung aller und — außer bei Gemeindeversammlungen im Sinne des § 64 Abs. 1 zweiter Satz der Kirchenverfassung — die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vertretungskörpers erforderlich.

(2) Eine Gemeindeversammlung im Sinne des § 64 Abs. 1 zweiter Satz der Kirchenverfassung ist bereits dann beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend ist.

(3) Bei Sitzungen der Synode und der Generalsynode sowie der Synodalausschüsse, wenn diese über die Zustimmung zu verfassungsändernden Verfügungen mit einstweiliger Geltung zu beschließen haben, ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich.

§ 4 Tagesordnung

(1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende das Einvernehmen über die Tagesordnung, nötigenfalls durch Abstimmung, her. Die Änderung der vorgeschlagenen Tagesordnung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.

(2) Wird eine Änderung der Tagesordnung während des späteren Verlaufs der Sitzung verlangt, ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 5 Berichterstattung und Diskussion

Ist zu einem Tagesordnungspunkt ein Berichterstatter vorgesehen, erteilt der Vorsitzende zunächst diesem das Wort. Erstattet der Vorsitzende selbst einen ausführlichen Bericht, über den ein Beschluß zu fassen ist, gibt er für die Zeit seiner Ausführungen den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder einen anderen Sitzungsteilnehmer ab. Nach Erstattung des Berichtes eröffnet der Vorsitzende die Debatte.

§ 6 Wortmeldungen und Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende eines jeden kirchlichen Vertretungskörpers ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er ist berechtigt, wenn die Ordnung nicht anders aufrecht erhalten werden kann, die Sitzung unter Angabe des Grundes abzubrechen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der von ihm oder vom Schriftführer geführten Rednerliste in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen. Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort. Wenn der Vorsitzende einen Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Die Diskussionsbeiträge sollen sich auf wesentliche Ausführungen zu dem in Behandlung befindlichen Tagesordnungspunkt beschränken. Weicht ein Redner erheblich vom Thema ab, so ermahnt ihn der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“. Weicht der Redner nach zweimaligem Ruf „zur Sache“ weiterhin erheblich ab, entzieht der Vorsitzende dem Redner das Wort.

(4) Verletzt ein Redner durch seine Ausführungen den Anstand oder äußert er sich beleidigend, spricht der Vorsitzende die Mißbilligung darüber durch einen Ruf „zur Ordnung“ aus. Setzt ein Redner nach zweimaligem Ruf „zur Ordnung“ in ordnungswidriger Weise fort, entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

(5) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer ist berechtigt, vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ zu verlangen. Der Vorsitzende entscheidet darüber sofort ohne Abstimmung.

(6) Ein Redner kann zum gleichen Gegenstand zweimal sprechen, ausgenommen der Berichterstatter, dem das Wort immer zu erteilen ist. Jeder Redner hat sich möglichst kurz zu fassen. Die allgemeine Redezeit kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers durch einen diesbezüglichen Beschluß begrenzt werden.

(7) Das Wort „zur Geschäftsordnung“ ist vom Vorsitzenden sofort nach Aussprechen des jeweiligen Redners zu erteilen. Eine Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ hat sich auf Ausführungen zu Verfahrensfragen oder die organisatorische Abwicklung der Sitzung zu beschränken.

(8) Das Wort „zur tatsächlichen Berichtigung“ ist vom Vorsitzenden erst zu erteilen, wenn der gerade am Wort befindliche Redner ausgesprochen hat. Geht der zur „tatsächlichen Berichtigung“ sprechende Redner über kurze Ausführungen zu dem von ihm als unrichtig bezeichneten Sachverhalt hinaus, entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

§ 7 Abschluß der Diskussion

(1) Im Verlauf der Diskussion kann jederzeit der Antrag auf „Schluß der Debatte“ gestellt werden. Bevor darüber abgestimmt wird, dürfen nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu Wort kommen. Zur Annahme des Antrages auf „Schluß der Debatte“ ist Zweidrittelmehrheit erforderlich, mit der Annahme ist die Diskussion geschlossen.

(2) Für einen Antrag auf „Schluß der Rednerliste“ ist sinngemäß nach Abs. 1 vorzugehen. Wird dieser Antrag angenommen, darf der Vorsitzende keine weiteren Wortmeldungen mehr entgegennehmen. Die bereits Vorgekehrten kommen zu Wort.

(3) Ist die Rednerliste erschöpft, schließt der Vorsitzende die Debatte. Auf Verlangen ist dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Schlußwort zu erteilen.

§ 8 Antragsrecht und Einbringung

(1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung (selbständige Anträge), zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand (unselbständige Anträge) und Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

(2) Mit Einberufung der Sitzung kann bestimmt werden, daß Anträge beim Einberufenden so rechtzeitig vor der Sitzung eingebracht werden müssen, daß sie den Sitzungsteilnehmern zugestellt oder in vorberatenden Ausschüssen behandelt werden können.

(3) Bei wichtigen Anträgen, die bereits vor der Sitzung eingebracht worden sind, ist an den Text des Antrages eine kurze Begründung anzuschließen.

(4) Schriftliche Anträge sind vom Antragsteller zu unterschreiben. Werden Anträge mündlich gestellt, müssen sie kurz, klar und eindeutig formuliert sein.

§ 9 Anträge

(1) Selbständige Anträge, die die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte betreffen, sind nach Möglichkeit schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen, und zwar spätestens zu Beginn der Sitzung.

(2) Unselbständige Anträge sind bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt nach Möglichkeit schriftlich zu stellen und beim Vorsitzenden oder Schriftführer abzugeben.

(3) Jeder ordnungsgemäß gestellte Antrag muß einer Abstimmung zugeführt werden. Anträge können vor Durchführung der Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

(4) Ein Gegenantrag liegt vor, wenn nicht nur die Ablehnung des ursprünglich gestellten Antrages (Hauptantrages) gefordert wird, sondern gegenteilige Vorschläge in Antragsform gekleidet werden.

(5) Ein Abänderungsantrag bezweckt die Hinzufügung oder Weglassung von Sätzen oder Wörtern des Hauptantrages.

(6) Ein Zusatzantrag fordert die inhaltliche Erweiterung des Hauptantrages.

(7) Ein Antrag zur Geschäftsordnung umfaßt Vorbringen zur Verhandlungsführung wie Schluß der Debatte, Schluß der Rednerliste, Begrenzung oder Verkürzung der Redezeit, Vertagung, Zuweisung an einen Ausschuß, Wiederaufnahme eines bereits verhandelten Tagesordnungspunktes sowie namentliche Abstimmung.

§ 10 Abstimmung

(1) Nach dem Schlußwort und bei Vorliegen der Beschlußfähigkeit nimmt der Vorsitzende die Abstimmung vor. Wenn es ihm erforderlich erscheint, kann er noch einmal den Wortlaut des Antrages verlesen oder verlesen lassen.

(2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Zunächst wird der weitestgehende Antrag abgestimmt. Liegt ein Gegenantrag vor, ist über diesen vor dem Hauptantrag abzustimmen. Wird der Gegenantrag angenommen, gilt der Hauptantrag ohne weitere Abstimmung als abgelehnt. Über Teilanträge ist wie über Gegenanträge abzustimmen.

(3) Bei umfangreichen Anträgen ist zunächst punktweise abzustimmen und anschließend eine Abstimmung über den Gesamtantrag in der durch die einzelnen Abstimmungen festgelegten Form durchzuführen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind gegebenenfalls nach Anhören eines Pro- und eines Kontraredners sofort abzustimmen.

(5) Die Abstimmung erfolgt über Aufforderung des Vorsitzenden in der Regel durch ein Zeichen der Zustimmung oder Ablehnung. Ergibt die Sitzordnung keine klare Trennung von stimmberechtigten oder nichtstimmberechtigten Teilnehmern, ist bei der Abstimmung auf diesen Umstand hinzuweisen und darauf Bedacht zu nehmen.

(6) Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten ist durch Namensaufruf abzustimmen.

(7) Wenn dies mindestens ein stimmberechtigter Teilnehmer verlangt, ist über Sachanträge geheim, d. h. mittels Stimmzettels abzustimmen. Zu diesem Zweck wird an jeden Teilnehmer ein gleichartiger Stimmzettel ausgegeben. Die Zählung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

(8) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, darf seine Stimme nachträglich nicht abgeben. Der Vorsitzende stimmt bei allen Abstimmungen mit.

(9) Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag dann angenommen, wenn auf ihn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen, bzw. leere Stimmzettel gelten nicht als gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Wenn ein Mitglied meint, sich der Abstimmung enthalten zu sollen, hat es den Grund zur Aufnahme in die Verhandlungsschrift anzugeben.

(11) Wenn ein Mitglied mit einem Beschluß nicht einverstanden ist, ist es berechtigt, seine Sondermeinung in einer Niederschrift sofort oder innerhalb einer Woche zum Anschluß an die Verhandlungsschrift vorzulegen.

§ 11 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung eines kirchlichen Vertretungskörpers ist ein Protokoll zu führen; bei anderen Sitzungen soll dies ebenfalls geschehen.

(2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt und ist von ihm und — nach Genehmigung durch den Vertretungskörper — vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(3) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung;
2. Namen des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder;
3. die zahlenmäßige Feststellung der Beschlußfähigkeit;
4. die Verhandlungsgegenstände;
5. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
6. die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
7. den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, der entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufzunehmen oder ihr als Beilage anzuschließen ist; im letzteren Falle ist die Beilage genau zu bezeichnen und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift zu unterfertigen;
8. das Ergebnis der Abstimmungen unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenthaltungen, bei der Abstimmung durch Namensaufruf überdies unter Anführung der Namen.

(4) Der Schriftführer fertigt das Protokoll spätestens bis zur folgenden Sitzung aus. Nach Genehmigung ist es vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Protokoll soll den Sitzungsteilnehmern zugestellt werden; wird davon abgesehen, muß die Protokolleinsicht jederzeit möglich sein.

(5) Das Protokoll ist möglichst in der jeweils nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

(6) Auszüge des Protokolls haben die Punkte 1 bis 3 vollständig und die Punkte 4 bis 7 gemäß Abs. 3 hinsichtlich des in Betracht kommenden Verhandlungsgegenstandes zu enthalten.

(7) Abschriften und Auszüge des Protokolls sind zur Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen.

2. Teil

Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten

1. Anwendungsbereich

§ 1: (1) Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

(2) Ausgenommen sind Angelegenheiten, auf die die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich Anwendung findet.

2. Zuständigkeit

§ 2: (1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den kirchlichen Rechtsvorschriften.

(2) Enthalten die in Abs. 1 erwähnten Vorschriften keine Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit, so sind die folgenden verfassungsmäßigen Stellen (§ 6 KV) im folgenden Organe genannt, zuständig:

1. in der Kirche A. B. in erster Instanz das Presbyterium, in zweiter Instanz der Superintendentialausschuß und in dritter Instanz der Oberkirchenrat A. B.;

2. in der Kirche H. B. in erster Instanz das Presbyterium und in zweiter Instanz der Oberkirchenrat H. B.

(3) Soweit die in Abs. 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese

1. bei Personen zunächst nach ihrer Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde, dann nach ihrem Hauptwohnsitz bzw. Wohnsitz, schließlich nach ihrem letzten Wohnsitz im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende höhere Instanz zuständig;

2. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen nach der Lage des Gutes;

3. bei kirchlichen Vertretungskörpern, Werken und Einrichtungen nach deren Sitz.

3. Befangenheit

§ 3: (1) Mitglieder der gemäß § 2 zur Entscheidung berufenen Organe haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst beteiligt sind, oder ihr Ehegatte oder Lebensgefährte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die ihnen oder ihrem Ehegatten bzw. Lebensgefährten näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder; ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;

3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte bestellt waren oder noch bestellt sind;

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;

5. im Rechtsmittelverfahren, wenn sie an der Erlassung der angefochtenen Entscheidung in unterer Instanz mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn seine Vertretung nicht rechtzeitig bewirkt werden kann, auch das befangene Mitglied des Vertretungskörpers an unaufschiebbaren Amtshandlungen teilzunehmen.

4. Beteiligte und deren Vertreter

§ 4: (1) Beteiligter des Verfahrens ist, wer die Tätigkeit der kirchlichen Verwaltungsorgane in Anspruch nimmt oder auf den sich deren Tätigkeit bezieht. Parteien sind Beteiligte, die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind.

(2) Insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

(3) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die der Evangelischen Kirche angehören und sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben. Vor dem Organ gemäß § 2 kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet ein Rechtsanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

(4) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Behebung etwaiger Mängel sind vom entscheidenden Organ gemäß § 2 von Amts wegen zu veranlassen.

(5) Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder nach den kirchlichen Rechtsvorschriften zur Vertretung Befugte handelt, die dem entscheidenden Organ bekannt sind und sofern Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen.

5. Eingaben

§ 5: (1) Anträge, Gesuche, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Schriftliche Eingaben können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

(2) Rechtsmittel und sonstige Eingaben, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen.

(3) Formgebrecen schriftlicher Eingaben ermächtigen nicht zur Zurückweisung. Das zur Entscheidung berufene Organ hat dem Einschreiter vielmehr die Behebung der Formgebrecen mit der Wirkung aufzutragen, daß nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist die Eingabe zurückgewiesen wird. Wird das Formgebrecen rechtzeitig behoben, so gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Jede kirchliche Stelle ist zur Entgegennahme mündlicher Vorbringen verpflichtet. Dieses ist erforderlichenfalls seinem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten, welche von den vorbringenden Personen und dem Verfasser eigenhändig zu unterfertigen ist.

6. Akteneinsicht

§ 6: (1) Den Beteiligten ist Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten; sie können sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Beratungsniederschriften und jene Aktenbestandteile ausgenommen, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen bewirken oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein Rechtsmittel zulässig.

7. Ausfertigungen

§ 7: (1) Einladungen, Vorschreibungen, Erledigungen, Entscheidungen und alle anderen auf das Verfahren Bezug habenden Verfügungen sind auszufertigen und den Beteiligten durch Post oder durch Boten zuzustellen. Wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, ist eine schriftliche Ausfertigung mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei vorliegen besonders wichtiger Gründe oder wenn es gesetzlich vorgesehen ist, ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.

8. Fristen

§ 8: (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen gesetzlichen Feiertag, den Karfreitag oder den Reformationstag, so ist der nächste Werktag letzter Tag der Frist.

(4) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

9. Das Ermittlungsverfahren

§ 9: (1) Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Sache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

(2) Ist eine Vorfrage schon Gegenstand eines anderen Verfahrens, so ist das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Vorfrage auszusetzen.

(3) Soweit die kirchlichen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, ist das Ermittlungsverfahren von Amts wegen durchzuführen. Dabei ist Rücksicht auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zu nehmen.

(4) Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, taubstumm, taub oder stumm, so ist erforderlichenfalls ein beeideter Dolmetsch bzw. Übersetzer beizuziehen.

10. Beweise, Zeugen und Sachverständige

§ 10: (1) Tatsachen, die für das entscheidende Organ offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein Rechtsvorschriften eine Vermutung aufstellen, bedürfen keines Beweises.

(2) Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist nach den §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beurteilen.

(3) Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

(4) Zur Aufklärung der Sache kann auf Antrag oder von Amts wegen auch ein Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vorgenommen werden.

(5) Beweisaufnahmen können auch mittelbar durch andere kirchliche Stellen oder einzelne dazu beauftragte Amtsträger vorgenommen oder durch sonstige Erhebungen ersetzt oder ergänzt werden. Insbesondere können Sachverständige mit der selbständigen Vornahme eines Augenscheines betraut werden.

(6) Im übrigen ist unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(7) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 11: (1) Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;

2. Geistliche Amtsträger und Mitarbeiter in einem öffentlichen kirchlichen Dienst (§ 112 Abs. 1 KV) darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

3. Amtsträger der Kirche und ihren Einrichtungen, wenn sie durch ihre Aussage die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, sofern sie von der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden worden sind.

(2) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen selbst oder dem in § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 umschriebenen Personenkreis einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Schande gereichen würde;

2. über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen.

(3) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Partei von dieser anvertraut wurde.

(4) Wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der in Abs. 2 Z. 1 bezeichneten Personen nicht verweigert werden.

(5) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen und zu ermahnen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er ist auf die Gründe für die Verweigerung der Aussage hinzuweisen.

(6) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.

§ 12: Auf die Vernehmung von Beteiligten zum Zwecke der Beweisführung sind die §§ 10 und 11 anzuwenden, doch gilt der Weigerungsgrund wegen Gefahr eines Vermögensnachteils nicht.

§ 13: (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind entsprechende beeidigte Sachverständige beizuziehen bzw. zu beauftragen.

(2) Als Sachverständiger kann herangezogen werden, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich oder von der Kirche angestellt oder ermächtigt ist.

(3) Wenn solche Sachverständige nicht zur Verfügung stehen, können andere geeignete Personen als Sachverständige herangezogen werden.

(4) Auf Sachverständige ist § 3 Abs. 1 anzuwenden. Außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden,

wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung bzw. Vorlage des Gutachtens des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindlichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist endgültig.

11. Entscheidungen

§ 14: (1) Entscheidungen der nach § 2 zuständigen kirchlichen Organe sind im Verwaltungsverfahren schriftlich als Bescheide zu erlassen. Der Erlassung eines Bescheides hat, wenn es sich nicht um eine Ladung oder einen Bescheid nach Abs. 2 handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, voranzugehen.

(2) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach kirchengesetzlich festgelegten oder tarifmäßig feststehenden Maßstäben oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, kann ein Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden.

(3) Gegen einen nach Abs. 2 erlassenen Bescheid kann bei dem Organ, das den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Das Organ, das den Bescheid erlassen hat, hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.

(4) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(5) Jeder Bescheid muß die Bezeichnung des entscheidenden Organs enthalten sowie mit Datum und den unter leserlicher Beifügung der Namen abgegebenen Unterschriften der Personen versehen sein, die für das entscheidende Organ zu zeichnen befugt sind.

(6) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Rechtsvorschriften und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Läßt der Gegenstand eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif erscheint, gesondert abgesprochen werden.

(7) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

(8) In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

§ 15: (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob der Bescheid noch einem weiteren Rechtszug unterliegt

oder nicht und bejahendenfalls, innerhalb welcher Frist und bei welchem Organ das Rechtsmittel einzubringen ist. Sie hat ferner aus das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages hinzuweisen.

(2) Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei oder ist keine oder eine kürzere als die von der kirchlichen Rechtsvorschrift festgelegte Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der festgelegten Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über das Organ, bei dem das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei dem Organ, das den Bescheid ausfertigt hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

(5) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages, so gilt das Fehlen eines solchen als Formgebrechen gemäß § 5 Abs. 3.

§ 16: Bescheide, die in letzter Instanz erlassen werden, haben, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder wenn über Einwendungen und Anträge von Beteiligten abgesprochen wird, auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim Revisionssenat und auf die bei der Einbringung einer solchen Beschwerde einzuhaltende Frist hinzuweisen.

§ 17: Bescheide sind nachweislich allen Parteien zuzustellen, wobei anstelle der Unterschriften der für die bescheiderlassende Instanz Zeichnenden die Beglaubigung der ausfertigenden Kanzlei treten kann, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftstückes übereinstimmt und das Geschäftstück die eigenhändig beigesetzten Unterschriften aufweist.

12. Rechtsschutz

§ 18: (1) Gegen jeden Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an die nächsthöhere Instanz gemäß § 2 zulässig.

(2) Gegen nur das Verfahren betreffende Anordnungen ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten werden.

(3) Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(4) Eine Berufung ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach Zustellung des Bescheides ausdrücklich auf die Berufung verzichtet hat.

(5) Die Berufung ist von der Partei binnen vier Wochen bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, oder bei dem Organ, das über die Berufung zu entscheiden hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides.

§ 19: (1) Parteien des Verfahrens über Berufungen sind der Berufungswerber, die Parteien des Verwaltungsverfahrens

rens und das Organ, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

(2) Werden in einer Berufung neue Tatsachen oder Beweise, die erheblich scheinen, vorgebracht, so ist davon unverzüglich den etwaigen Berufungsgegnern Mitteilung zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist vom Inhalt der Berufung Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

(3) Notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens hat die Berufungsinstanz durch das Organ erster Instanz durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen.

(4) Ist der der Berufungsinstanz vorliegende Sachverhalt so mangelhaft, daß die Durchführung oder Wiederholung des Verfahrens in erster Instanz unvermeidlich erscheint, so kann die Berufungsinstanz den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Behandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die jeweilige Unterinstanz verweisen.

(5) Die Berufungsinstanz kann die unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen.

(6) Außer dem in Abs. 4 erwähnten Fall hat die Berufungsinstanz, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch, als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterinstanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

(7) Auch für Bescheide der Berufungsinstanz gelten die §§ 14 und 15, doch ist der Spruch auch dann zu begründen, wenn dem Berufungsantrag stattgegeben wird.

§ 20: (1) Bescheide, gegen die eine Berufung nicht erhoben wird oder gegen die eine weitere Berufung nicht mehr zulässig ist, werden rechtskräftig, was aktenmäßig festzuhalten ist.

(2) Der Vollzug dieser Bescheide obliegt dem Organ erster Instanz.

§ 21: (1) Eingaben von Beteiligten, die außer in den Fällen der §§ 22 und 23 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn sie nicht Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 geben, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von dem Organ, das den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberinstanz aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Insoweit es zur Erfüllung wesentlicher kirchlicher Aufgaben unerlässlich ist, können von dem Organ, das den Bescheid erlassen hat oder den sachlich in Betracht kommenden Oberinstanzen auch andere rechtskräftige Bescheide aufgehoben oder abgeändert werden, wobei unter möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen ist. Über die Aufhebung oder Abänderung ist das Berufungsverfahren neu zu eröffnen.

(4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberinstanz als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid

1. von einem unzuständigen oder einem nicht richtig zusammengesetzten Organ erlassen wurde;

2. gegen zwingende Bestimmungen der Kirchenverfassung oder anderer Kirchengesetze verstößt oder einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde oder

3. tatsächlich undurchführbar ist.

(5) Auf die Ausübung des Abänderungs- und Behebungsrechtes gemäß Abs. 2 bis 4 steht niemandem ein Anspruch zu. Einbringern mutwilliger Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge können die Kosten des von ihnen dadurch verursachten Verfahrens auferlegt werden.

13. Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung

§ 22: (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. der Bescheid gemäß § 9 Abs. 2 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von dem zur Entscheidung darüber berufenen Organ in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen vier Wochen vom Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich vom Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen drei Jahren nach der Zustellung des Bescheides bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z. 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht dem Organ zu, das den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

(5) In dem die Wiederaufnahme bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist, sofern nicht schon auf Grund der vorliegenden Akten ein neuer Bescheid erlassen werden kann, auszusprechen, inwieweit und in welcher Instanz das Verfahren wieder aufzunehmen ist.

(6) Frühere Erhebungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmsgründe nicht betroffen werden, sind keinesfalls zu wiederholen.

(7) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Instanz zu. Gegen die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme ist eine abgeordnete Berufung nicht zulässig.

§ 23: (1) Gegen die Versäumung einer Frist, einer Anhörung oder sonst einer vom entscheidenden Organ verfügten Äußerung oder Handlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet,

det, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten, zur Anhörung zu erscheinen, sich zu äußern oder zu handeln und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft;

2. die Partei die Berufungsfrist versäumt hat, weil der Bescheid fälschlich die Angabe enthält, daß keine Berufung zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erhalten hat, gestellt werden.

(3) Im Falle der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist das Organ berufen, bei dem die Säumnis gesetzt wurde, oder das die unrichtige Rechtsbelehrung erteilt hat. Das Organ kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung auf schiebende Wirkung zuerkennen.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Gründe gestützt werden, die im Verfahren schon für unzureichend befunden worden sind, um eine Verlängerung einer versäumten Frist zu bewilligen.

(7) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in den Stand zurück, in dem es sich vor Eintritt der Versäumung befunden hat.

(8) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer Anhörung oder Stellungnahme wird die Frist zur Anfechtung des infolge der Säumnis erlassenen Bescheides nicht verlängert.

(9) Hat eine Partei Wiedereinsetzung gegen die Versäumung ihrer Anhörung, Äußerung oder Stellungnahme beantragt und gegen den Bescheid Berufung eingelegt, so ist auf die Erledigung der Berufung erst einzugehen, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen worden ist.

(10) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an das im Instanzenzug übergeordnete Organ zu. Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

14. Entscheidungspflicht

§ 24: (1) Alle zur Entscheidung berufenen Organe sind verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

(2) Wird der Bescheid der Partei nicht innerhalb dieser Frist zugestellt, so geht auf ihren schriftlichen Antrag die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberinstanz, im Falle des Oberkirchenrates an den Synodalausschuß über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Oberinstanz bzw. beim Vorsitzenden des Synodalausschusses einzubringen.

(3) Für die Oberinstanz beginnt die im Abs. 1 bezeichnete Frist mit dem Tag des Einlangens des Antrages zu laufen.

15. Kosten

§ 25: (1) Jeder Beteiligte hat die ihm im Verfahren erwachsenden Kosten einschließlich der Kosten seiner Vertretung selbst zu bestreiten.

(2) Die Kosten für die Tätigkeit der im Verwaltungsverfahren entscheidenden Organe sind von Amts wegen zu tragen, sofern sie sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

(3) Die Heranziehung der Beteiligten zu anderen, als denen in den im Folgenden vorgesehenen Leistungen, unter welchem Titel auch immer, ist unzulässig.

(4) Erwachsen im Verfahren Barauslagen, so sind sie von Amts wegen zu tragen, sofern sie nicht in Durchführung eines Antrages einer Partei entstanden sind. In diesem Fall hat dafür die antragstellende Partei aufzukommen. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

(5) Wurden Kosten durch Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen.

(6) Treffen die Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen.

(7) Kann ein Antrag nicht ohne größere Barauslagen durchgeführt werden, so kann die antragstellende Partei zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses angehalten werden.

(8) Die den Zeugen und Beteiligten sowie den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind, falls hierfür nicht Beteiligte des Verfahrens aufzukommen haben, von jenem Rechtsträger zu tragen, für den sie gehandelt haben.

(9) Wer ein Verfahren durch mutwillig eingebrachte Eingaben und Anträge zu bereits rechtskräftig entschiedenen Verfahren oder durch mutwillige Aufsichtsbeschwerden verursacht, dem können die Kosten des dadurch verursachten Verfahrens auferlegt werden.

16. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 26: (1) Die Bestimmung des § 24 tritt mit dem Tage der Beschlußfassung durch die Generalsynode in Kraft.

(2) Die §§ 1 bis 23 und 25 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits anhängig waren, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden, falls eine Entscheidung der ersten Instanz bereits vorliegt.

(4) Liegt eine solche Entscheidung noch nicht vor, oder wird ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängiges Verfahren von einer höheren Instanz gemäß § 19 Abs. 4 zur neuerlichen Behandlung verwiesen, ist ab dieser Entscheidung dieses Kirchengesetz anzuwenden.

Artikel II

1. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 21, 22, 23, 24 Abs. 2 bis 3, 25, 26, 26 a, 27, 28, 29 und 32 der Kirchenverfassung werden aufgehoben und treten mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

In § 10 der Kirchenverfassung werden die Worte „das kirchliche Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt durch „die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO)“.

2. In der Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich werden in § 17 die Worte „das Gesetz über das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten, ABl. Nr. 2/1966“ ersetzt durch „die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO)“.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

153. Zl. 3564/95 vom 13. Dezember 1995

Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session beschlossen:

Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers

Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung.

Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken oder auch vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für den Aufbau und das Leben der christlichen Gemeinde.

A. Der kirchenmusikalische Dienst

§ 1: (1) Der Kirchenmusiker übt ein kirchliches Amt aus.

(2) Der kirchenmusikalische Dienst in den Gemeinden wird ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich ausgeübt.

(3) Die Kirchenmusiker in den Gemeinden werden durch das jeweils zuständige Pfarrgemeindepresbyterium berufen. Dabei sind die Bestimmungen der §§ 110 bis 114 KV zu beachten.

§ 2: Zu den Aufgaben des Kirchenmusikers gehören:

- a) die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik;
- b) der Auf- und Ausbau von Chören und Instrumentalkreisen und deren Leitung;
- c) die Pflege des Gemeindegesangs;
- d) die Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen;
- e) die Betreuung der gemeindeeigenen bzw. von der Gemeinde benützten Instrumente und Arbeitsmittel sowie die ordentliche Verwaltung der Noten;
- f) die Erweiterung seines Könnens durch ständige Weiterbildung.

§ 3: (1) Die Kirchenmusiker sind zusammen mit dem Pfarrer für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen verantwortlich.

(2) Den Kirchenmusikern ist Gelegenheit zu geben, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarrer die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht zu planen.

(3) Die Auswahl der kirchenmusikalischen Literatur für den Gottesdienst und für die Amtshandlungen trifft der

Kirchenmusiker. Dabei ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Pfarrer herzustellen.

(4) Die Lieder für den Gottesdienst werden von Pfarrer und Kirchenmusiker in Absprache rechtzeitig festgelegt.

(5) Arbeiten mehrere Kirchenmusiker in einer Gemeinde zusammen, so ist vom Presbyterium einer als kirchenmusikalisch Verantwortlicher mit der Koordination zu betrauen.

(6) Organisten und Chorleiter, die nicht bei der Pfarrgemeinde im Dienst stehen, können nur mit Zustimmung des Kirchenmusikers (oder des kirchenmusikalisch Verantwortlichen) an dessen Stelle bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und kirchenmusikalischen Veranstaltungen mitwirken. Die Auswahl oder Zulassung von Chören, Gesangs- und Instrumentalsolisten für Gottesdienste, Amtshandlungen und kirchenmusikalische Veranstaltungen trifft der Kirchenmusiker (oder der kirchenmusikalisch Verantwortliche) im Einvernehmen mit dem Pfarrer.

(7) Werden bei Kasualien besondere Leistungen des Kirchenmusikers gewünscht (z. B. Begleitung von Solisten, Darbietung eines schwierigen Literaturstückes, das besondere Proben erfordert usw.), so kann er hierfür eine zusätzliche Vergütung beanspruchen.

§ 4: (1) Musikinstrumente, Noten, einschlägige Literatur und Tonträger der Pfarrgemeinde stehen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und zu seiner Ausbildung unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Andere Personen dürfen diese Arbeitsmittel nur mit Zustimmung des Kirchenmusikers (bzw. des kirchenmusikalisch Verantwortlichen) und des Presbyteriums benutzen.

§ 5: (1) Die für die Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderlichen und im § 3 Abs. 1 angeführten Arbeitsmittel sind nach Bedarf und nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Mittel von der Pfarrgemeinde auf ihre Kosten anzuschaffen. Ihre Verwaltung obliegt dem Kirchenmusiker, bzw. mit dessen Einverständnis durch einen im Einvernehmen mit dem Presbyterium damit Beauftragten; der Verwalter ist dem Presbyterium verantwortlich.

(2) Für die Behebung größerer Mängel und für die Instandhaltung und regelmäßige Stimmung der Orgel (Empfehlung: einmal jährlich) und anderer Instrumente trägt das Presbyterium Sorge.

§ 6: (1) Der Kirchenmusiker ist bei Sitzungen des Presbyteriums in Angelegenheiten, die seinen Aufgabenbereich betreffen, mit beratender Stimme zuzuziehen. Das gilt im besonderen für die Fragen der liturgischen Gestaltung von Gottesdiensten, der Veränderung der Gottesdienstzeiten, der Einführung neuer Gottesdienste, aber auch für die Beratung des Haushaltsvoranschlages, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für Zwecke der Kirchenmusikpflege handelt sowie für bauliche Maßnahmen und Veränderungen in der Kirche.

(2) Der Kirchenmusiker kann dienstliche Anliegen nach Vereinbarung mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums in einer Sitzung des Presbyteriums selbst vortragen.

Ehrenamtliche Kirchenmusiker

§ 7: (1) Der Dienst ehrenamtlicher Kirchenmusiker soll in allen Pfarrgemeinden gewürdigt werden. Ihre Weiterbildung ist entsprechend zu fördern. An den Kosten für die

Weiterbildung beteiligt sich die Gemeinde in angemessener Weise.

(2) Ehrenamtlich tätige Kirchenmusiker können z. B. im Rahmen eines Gottesdienstes für ihre Dienste gewürdigt werden.

Haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker

§ 8: (1) Als hauptberuflicher Kirchenmusiker mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% einer vollen Beschäftigung kann nur bestellt werden, wer zumindest die erste Diplomprüfung für evangelische Kirchenmusik an einer österreichischen Musikhochschule oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die Gleichwertigkeit ist durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören des Leiters des Amtes für Kirchenmusik festzustellen.

(2) Als nebenberuflicher Kirchenmusiker mit einer geringeren Dienstverpflichtung als 50% kann nur beschäftigt werden, wer zumindest die kirchenmusikalische C-Prüfung abgelegt hat. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Anhören des Leiters des Amtes für Kirchenmusik von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

§ 9: (1) Hauptberufliche Kirchenmusiker sind in eine der nachstehenden Gehaltsgruppen eingereiht:

a) Kirchenmusiker mit der Zweiten Diplomprüfung (A-Prüfung) in das Gehaltsschema I L der Vertragsbediensteten, Entlohnungsgruppe I 1;

b) Kirchenmusiker mit der Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung) in das Gehaltsschema I L der Vertragsbediensteten, Entlohnungsgruppe I 2 a 2;

(2) Kirchenmusiker mit C-Prüfung erhalten den ihrer Inanspruchnahme entsprechenden prozentualen Anteil des Gehaltsschemas I L der Vertragsbediensteten, Entlohnungsgruppe I 3, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

(3) Tritt im Laufe des Anstellungsverhältnisses eine wesentliche Vermehrung oder Verminderung der Dienstaufgaben ein, so hat das Presbyterium über die sich daraus ergebenden Folgen Beschluß zu fassen.

§ 10: (1) Kirchenmusiker, die das erste oder zweite Diplom für Kirchenmusik an einer österreichischen Hochschule oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben, führen die Amtsbezeichnung „Kantor und Organist“.

(2) Kirchenmusiker mit C-Prüfung oder ohne Prüfung führen die Amtsbezeichnung „(Kirchen-)Chorleiter“, „Organist“ oder „Kantor“.

§ 11: (1) Der Kirchenmusiker hat seinen Erholungsurlaub so zu wählen, daß auf jeweils sechs Urlaubstage (6-Tage-Woche) höchstens ein Sonntag fällt. An kirchlichen Feiertagen soll nach Möglichkeit kein Urlaub in Anspruch genommen werden. Für die Zeit seines Urlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit soll der Kirchenmusiker der Gemeinde bei der Suche eines geeigneten Vertreters behilflich sein.

(2) Antritt und Dauer des jeweiligen Urlaubs sind im Einvernehmen mit dem Presbyterium festzusetzen.

(3) Die Teilnahme an facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen ist, sofern sie die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen, in den Urlaub nicht einzurechnen.

(4) Die Vertretungskosten trägt für die Dauer des dem

Kirchenmusiker gebührenden Urlaubs, einer Erkrankung oder einer Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung die Pfarrgemeinde.

(5) Der Kirchenmusiker hat Anspruch auf einen wöchentlich gleichbleibenden freien Werktag, der unter Berücksichtigung der dienstlichen Verpflichtungen mit dem Presbyterium festzulegen ist.

(6) Die Zeit, die der Kirchenmusiker zur Vorbereitung auf seinen Dienst benötigt, ist in einem objektiv angemessenen Umfang auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen.

(7) Besondere Dienstleistungen (z. B. Mitwirkung bei außerordentlichen Gottesdiensten und Veranstaltungen wie Evangelisationen, Vorträgen, Vereinsfeiern und dgl.) sind dem Kirchenmusiker einzeln zu vergüten, sofern sie nicht bereits in den Dienstauftrag oder pauschal in die monatliche Vergütung einbezogen sind.

B. Der kirchenmusikalische Dienst in den Superintendentenzen

§ 12: (1) In jeder Superintendentenz wird durch den Superintendentenrat bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. ein haupt- oder nebenberuflicher Diözesankantor oder ein ehrenamtlicher Kirchenmusikbeauftragter bestellt. Das Besetzungsverfahren regelt eine Durchführungsbestimmung.

(2) Zusätzlich können in gleicher Weise weitere Personen mit der Wahrung kirchenmusikalischer Verantwortung in der Superintendentenz betraut werden; in diesem Fall ist im Einvernehmen mit dem Diözesankantor bzw. Kirchenmusikbeauftragten durch den Superintendentenrat in räumlicher oder sachlicher Hinsicht das Aufgabengebiet jedes dieser Personen in der Diözese zu bestimmen.

§ 13: (1) Für die Ausübung des Dienstes eines haupt- oder nebenamtlichen Diözesankantors ist die Ablegung der ersten Diplomprüfung für evangelische Kirchenmusik an einer österreichischen Musikhochschule oder einer gleichwertigen Prüfung Voraussetzung.

(2) Für den Dienst als ehrenamtlich tätiger Kirchenmusikbeauftragter kann jeder Kirchenmusiker in der Diözese berufen werden; er soll jedoch die kirchenmusikalische C-Prüfung abgelegt haben.

(3) Zum Diözesankantor kann nur berufen werden, wer in einer Pfarrgemeinde kirchenmusikalischen Dienst versieht.

§ 14: Die Aufteilung des Dienstes in einer Gemeinde und die Aufgaben in der Diözese werden in einer Dienstweisung vom zuständigen Presbyterium und dem Superintendentenrat geregelt.

§ 15: Zum Aufgabengebiet des Diözesankantors und des Kirchenmusikbeauftragten zählen insbesondere:

a) die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Kirchenmusiker und die Veranstaltung entsprechender Tagungen;

b) die Vorbereitung und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen;

c) die Beratung und Förderung der Kirchenmusiker in den Gemeinden;

- d) die Vertretung kirchenmusikalischer Arbeit in der Öffentlichkeit und in den kirchlichen Gremien;
- e) die Beratung der Gemeinden in Orgelfragen;
- f) die Gewinnung und Förderung von Nachwuchskräften;
- g) die Unterstützung der Arbeit des Amtes für Kirchenmusik, vor allem im Blick auf die kirchenmusikalische Arbeit in der Superintendentenz und ihren Gemeinden.

§ 16: (1) Der Diözesankantor oder der Kirchenmusikbeauftragte der Superintendentenz ist zu den Sitzungen des Superintendentialausschusses in Angelegenheiten, die seinen Aufgabenbereich betreffen, mit beratender Stimme zuzuziehen.

(2) Er legt der Superintendentialversammlung einen Jahresbericht über die diözesane kirchenmusikalische Arbeit vor.

§ 17: Den Sachaufwand für die kirchenmusikalische Arbeit auf der Ebene der Superintendentenz trägt die Superintendentialgemeinde, gegebenenfalls durch die Einhebung einer Umlage auf den Superintendentialbeitrag.

Das Amt für Kirchenmusik

§ 18: (1) In der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist ein Amt für Kirchenmusik einzurichten.

(2) Dem Amt für Kirchenmusik gehören der Referent, der Landeskantor sowie allenfalls erforderliche ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter an.

(3) Das Amt für Kirchenmusik ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. zugeordnet.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter werden im Rahmen des Stellenplanes, den der Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellt, durch den Oberkirchenrat A. B. angestellt und dem Amt zugewiesen. Wenn die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist dabei und bei der Beschreibung ihrer Aufgaben der Leiter des Amtes bzw. der Landeskantor anzuhören.

(5) Im Amt für Kirchenmusik wird ein Beirat eingerichtet, dem der Referent als Vorsitzender, der Landeskantor, die Diözesankantoren bzw. Kirchenmusikbeauftragten und ein Vertreter des Verbandes für Evangelische Kirchenmusik in Österreich angehören.

Nach Bedarf sind weitere Vertreter kirchenmusikalischer Arbeit (z. B. Vertreter der Orgelsachverständigen, ein Mitglied des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B. u. a.) beizuziehen.

§ 19: (1) Zum Referenten des Amtes für Kirchenmusik kann jeder im Amt befindliche geistliche Amtsträger der Landeskirche bestellt werden, der über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in der Kirchenmusik verfügt.

(2) Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören des Beirats auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederbestellung ist nach abermaligem Anhören des Beirats möglich.

(3) Die Funktion wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 20: (1) Der Landeskantor wird durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit dem Beirat (nach Ausschreibung der Stelle) bestellt. Das Besetzungsverfahren regelt eine Durchführungsbestimmung.

(2) Voraussetzung für die Anstellung ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung für evangelische Kirchenmusik an einer österreichischen Musikhochschule oder einer gleichwertigen Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

(3) Die Bestellung erfolgt im Hauptamt. Die genauen Aufgaben sind unter Beachtung der Bestimmung des § 22 Abs. 5 lit. i) im Anstellungsvertrag festzulegen.

§ 21: Den Sachaufwand des Amtes für Kirchenmusik trägt die Landeskirche.

§ 22: (1) Das Amt für Kirchenmusik und seine Mitarbeiter sorgen dafür, daß der kirchenmusikalische Dienst in der Landeskirche gefördert wird. Dazu gehören u. a.:

- a) die Vorbereitung und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen in der Landeskirche;
- b) die verwaltungsmäßige Unterstützung des Referenten und des Landeskantors;
- c) die Anlage eines kirchenmusikalischen Archivs der Landeskirche;
- d) die Anlage einer Orgelkartei.

(2) Dem Beirat obliegt insbesondere:

- a) die Koordinierung der kirchenmusikalischen Bemühungen in der Landeskirche;
- b) die Beteiligung an der kirchenmusikalischen Fortbildung von geistlichen Amtsträgern und Religionslehrern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Referenten;
- c) die Mithilfe bei der Erfüllung der Aufgaben des Amtes, wobei dem Beirat oder einzelnen seiner Mitglieder Aufgaben übertragen werden können;
- d) die Beratung des Referenten und des Landeskantors.

(3) Im Einvernehmen mit dem Leiter (bzw. Referenten) können einzelne Personen mit der Vertretung des Amtes nach außen betraut werden.

(4) Dem Referenten des Amtes für Kirchenmusik obliegen insbesondere:

- a) die Vertretung der Landeskirche in kirchenmusikalischen Angelegenheiten nach außen, wobei die Bestimmungen der §§ 174 Abs. 1 und 205 Abs. 1 KV zu beachten sind;
- b) die Erstattung von Arbeitsberichten, insbesondere auch an die Generalsynode, wobei der Beirat das Recht hat, Vorschläge zu erbringen;
- c) die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Kirchenmusiker in der Landeskirche.

(5) Dem Landeskantor obliegt insbesondere:

- a) die Beteiligung an der Aus- und Fortbildung der Kirchenmusiker;
- b) die Mitwirkung bei Prüfungen von Kirchenmusikern;
- c) die Vertretung kirchenmusikalischer Angelegenheiten in den kirchlichen Gremien;
- d) die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker in den Gemeinden der Landeskirche;
- e) die Unterstützung des Referenten in allen seinen Aufgaben;
- f) die Zusammenarbeit mit dem Amt für Hörfunk und Fernsehen in den dieses betreffenden kirchenmusikalischen Fragen;
- g) die Zusammenarbeit mit den Orgelberatern;

h) die Beratung der in den Superintendentenzen kirchenmusikalisch Verantwortlichen;

i) die kirchenmusikalische Tätigkeit in einer Gemeinde. Der Umfang und die Entschädigung dafür ist zwischen dem Oberkirchenrat A. u. H. B. und dem Presbyterium der betreffenden Gemeinde im Einvernehmen mit dem Referenten des Amtes für Kirchenmusik und des Landeskantors festzulegen.

(6) Mit einzelnen Aufgaben des Amtes für Kirchenmusik können auch Diözesankantoren oder andere Kirchenmusiker entsprechend ihren Fähigkeiten durch den Referenten bzw. den Landeskantor oder durch den Beirat betraut werden.

(7) Eine vom Beirat zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

§ 23: (1) Das Amt für Kirchenmusik trägt dafür Sorge, daß Gemeinden bei der Anschaffung, dem Umbau, der Restaurierung, der Reparatur und bei der Erhaltung der Orgeln in geeigneter Weise beraten werden.

(2) Die Gemeinden sind gehalten, sich bereits vor der Einleitung des nach der Bauordnung erforderlichen Verfahrens dieser Berater zu bedienen.

§ 24: (1) Als Sachverständiger für Orgelfragen gemäß der Bauordnung der Evangelischen Kirche in Österreich fungiert der Landeskantor oder ein durch den Referenten im Einvernehmen mit diesem bestellter Sachverständiger.

(2) Bei Bauverfahren gemäß § 147 lit. a) Z. 8 KV wird der Diözesankantor oder ein vom Referenten des Amtes für Kirchenmusik im Einvernehmen mit ihm Besteller als Sachverständiger tätig.

C. Schlußbestimmungen

§ 25: (1) Bestimmungen über die Ablegung der kirchenmusikalischen C-Prüfung trifft der Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören des Leiters des Amtes für Kirchenmusik durch Verordnung.

(2) Diese Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers vom 1. April 1970, ABl. Nr. 32/1970 außer Kraft.

D. Übergangsbestimmungen

Referent für Kirchenmusik, Diözesankirchenmusikwarte und der neubestellte Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (in der neuen Ordnung „Landeskantor“) behalten ihre Funktion aufrecht. Die Diözesankirchenmusikwarte erhalten die Berufsbezeichnung „Diözesankantoren“, wenn sie mindestens die erste Diplomprüfung an einer österreichischen Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Bisherige Diözesankirchenmusikwarte mit C-Prüfung oder ohne kirchenmusikalische Prüfung führen die Bezeichnung „Kirchenmusikbeauftragte“.

154. Zl. 3396/95 vom 27. November 1995

Disziplinarordnung — Novelle 1995

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session beschlossen:

Die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird geändert wie folgt:

A. Änderung § 1

§ 1: Z. 1 bis 10 bisheriger Text unverändert.

11. auf weltliche Mitglieder der Disziplinarbehörden (einschließlich Stellvertreter und Untersuchungsführer) und Disziplinaranwälte, jeweils im Sinne dieser Disziplinarordnung sowie auf weltliche Mitglieder (einschließlich Stellvertreter) des Revisionsssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

B. Änderung § 14

§ 14: Abs. 1 und 2 Z. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

4. Beendigung des Dienstverhältnisses mit oder ohne Minderung des Anspruches auf Zuschußleistung zur Pension, sofern dieser zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Erkenntnisses besteht;

Abs. 2 Z. 5, Abs. 3 und 4 Z. 1 bisheriger Text unverändert.

2. Minderung oder Aberkennung der Zuschußleistung zur Pension für die Dauer von höchstens vier Jahren;

3. Aberkennung der Zuschußleistung zur Pension.

Abs. 5 bis 8 und Abs. 9 Z. 1 bisheriger Text unverändert.

2. für den Fall des Bezuges eines kirchlichen Ruhegehaltes oder einer Zuschußleistung zur Pension:

a) die Minderung des Ruhegehaltes um höchstens vierzig Prozent bzw. der Minderung oder Aberkennung der Zuschußleistung für die Dauer von höchstens vier Jahren;

b) Entzug bzw. Aberkennung des- bzw. derselben.

C. Änderung § 26

§ 26: Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) In den Disziplinarverfahren nach Abschnitt XVII. (Verfahren gegen Mitglieder der Disziplinarbehörden [einschließlich Stellvertreter und Untersuchungsführer], Disziplinaranwälte und Revisionsssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich) ist ausschließlich der Disziplinarobersenate mit dem Sitz in Wien zuständig.

D. Einfügen des Abschnittes XVII. nach Abschnitt XVI.

XVII. Abschnitt

Sonderbestimmung
betreffend Mitglieder der Disziplinarbehörden,
Disziplinaranwälte und Revisionssenat

§ 109: Die folgenden Bestimmungen des XVII. Abschnittes regeln die Besonderheiten eines Disziplinarverfahrens gegen weltliche und geistliche Mitglieder der Disziplinarbehörden (einschließlich Stellvertreter und Untersuchungsführer), gegen weltliche und geistliche Disziplinaranwälte und gegen weltliche und geistliche Mitglieder (einschließlich Stellvertreter) des Revisionsssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich betreffend

Disziplinarvergehen betreffend ihres Amtes als Mitglieder einer Disziplinarbehörde (einschließlich Stellvertreter und Untersuchungsführer), des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und als Disziplinaranwalt sowie das Verfahren betreffend die Feststellung des Ausscheidens einer Person als Mitglied der Disziplinarbehörden (einschließlich Untersuchungsführer), des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und als Disziplinaranwalt.

§ 110: (1) Der Disziplinarobersenat stellt von Amtes wegen oder über Antrag der Synodalausschüsse A. B. und H. B. fest, ob ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied einer Disziplinarbehörde (einschließlich Untersuchungsführer), gemäß § 33 dieser Ordnung aus dem Amt geschieden ist. Das Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied, dessen Ausscheiden festzustellen ist, ist — sofern möglich — vorher zu hören, ebenso ist dem zuständigen Disziplinaranwalt Gelegenheit zur Äußerung vor Fällung des Erkenntnisses zu geben. Bezieht sich das Verfahren betreffend Feststellung des Ausscheidens eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitglied der Disziplinarbehörde, ist dieses von der Beschlussfassung in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(2) Für Disziplinaranwälte gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 sowie des § 33 dieser Ordnung analog mit der Maßgabe, daß antragsberechtigt anstelle der Synodalausschüsse A. B. und H. B. der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist.

(3) Der Disziplinarobersenat entscheidet ferner über Antrag des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich oder der Synodalausschüsse A. B. und H. B. über die Feststellung, ob bei einem Mitglied (einschließlich Stellvertreter) des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Revisionsrat gemäß § 228 a Abs. 1 KV gegeben sind. Vor Fällung des Erkenntnisses ist nach Möglichkeit das betroffene Mitglied (stellvertretendes Mitglied) des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, dessen Ausscheiden festgestellt werden soll, zu hören, ebenso der Revisionsrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich selbst, wenn die Antragsstellung seitens der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erfolgte.

§ 111: (1) In Disziplinarverfahren gegen Mitglieder (einschließlich Stellvertreter) der Disziplinarbehörden (einschließlich Untersuchungsführer), Disziplinaranwälte und Mitglieder (einschließlich Stellvertreter) des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wegen Verdachtes der Disziplinarvergehen nach § 12 Abs. 1 Z. 3 bis 5 und 9 dieser Ordnung, jeweils ausschließlich im Zusammenhang mit dem Amt des Mitgliedes (einschließlich stellvertretendes Mitglied) der Disziplinarbehörden (einschließlich Untersuchungsführer), Disziplinaranwalt und Revisionsrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ist ausschließlich der Disziplinarobersenat zuständig.

(2) Die Bestimmungen dieser Disziplinarordnung gelten für diese unter Abs. 1 genannten Verfahren analog mit folgenden Änderungen:

a) der Disziplinarobersenat hat aus seinen Mitgliedern stellvertretenden Mitglieder) einen Untersuchungsführer zu bestellen.

b) Disziplinarverfahren können nur über Antrag der Synodalausschüsse A. B. und H. B. eingeleitet werden, die

diesbezüglich einem Disziplinaranwalt die entsprechenden Aufträge erteilen. Anstelle des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. treten in diesen Verfahren immer die Synodalausschüsse A. B. und H. B. auf.

c) die Disziplinarstrafe in Ansehung der in Abs. 1 genannten Disziplinarvergehen sind Verlust des Amtes (§ 14 Abs. 2 Z. 5 dieser Ordnung) und zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit (§ 14 Abs. 2 Z. 2 dieser Ordnung).

d) die Erkenntnisse des Disziplinarobersenates sind zusätzlich dem Vorsitzenden der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zuzustellen, ebenso der betreffenden Disziplinarbehörde und dem Revisionsrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, sofern das Erkenntnis gegen eines ihrer Mitglieder (stellvertretendes Mitglied) gefällt wurde.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren gemäß Abs. 1 gegen ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Disziplinaroberbehörde eingeleitet, ist dieses als Mitglied der Disziplinaroberbehörde in dem Verfahren ausgeschlossen.

E. Umbenennung des bisherigen Abschnittes XVII.

Der bisherige Abschnitt XVII. erhält die Bezeichnung „XVIII. Abschnitt“.

F. Änderung § 109

Der bisherige § 109 erhält die Bezeichnung § 112.

§ 112: Abs. 1 bis 6 bisheriger Text unverändert.

(7) Die in der 4. Session beschlossenen Änderungen treten am 1. November 1995 in Kraft.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

155. Zl. 3397/95 vom 27. November 1995

Bauordnung — Novelle 1995

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session beschlossen:

Die Bauordnung wird geändert wie folgt:

Änderung § 17

§ 17: Auf das Verfahren in Bauangelegenheiten findet die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO) Anwendung.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

156. Zl. 3398/95 vom 27. November 1995

Erhebung Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session die Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 3 Datenschutzordnung ABl. Nr. 214/94 zum Kirchengesetz erhoben.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

Beschlüsse der 4. Session der XI. Generalsynode

157. Zl. 3407/95 vom 28. November 1995

Änderung der Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Waiern

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session beschlossen:

Die Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes wird geändert wie folgt:

A. Änderung § 1

§ 1: Der bisherige Text der Z. 1 und 2 bleibt unverändert.

Z. 3 wird gestrichen.

B. Änderung § 9

§ 9: Der bisherige Text der Z. 1 und 2 bleibt unverändert.

3. im Fall der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen der Evangelischen Kirche in Österreich für diakonische Aufgaben zu.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

158. Zl. 3399/95 vom 27. November 1995

Richtlinie für eine zu vereinbarende Gehaltsordnung

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session folgende Richtlinie für die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit dem Verein Evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer zu vereinbarende Gehaltsordnung beschlossen:

1. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. wird beauftragt, unverzüglich mit dem Verein Evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer als der zur Vertretung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger berufenen freiwilligen Berufsvereinigung Verhandlungen über eine Gehaltsordnung aufzunehmen, in der jene bisher in der OdgA enthaltenen Ansprüche bzw. Leistungen geregelt werden, die dem äußeren Bereich zuzuordnen sind.

2. Entsprechend der Empfehlung der Expertenkommission ist dabei anzustreben, daß die Gehaltsordnung als Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann. Dabei ist sicherzustellen, daß die Ermächtigung zum Abschluß hinsichtlich der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Oberkirchenrates H. B. ausgesprochen wird.

3. Das Verhandlungsergebnis ist den Synodalausschüssen A. B. und H. B. bei deren gemeinsamer Sitzung im Dezember 1995 vorzulegen. Für den Fall, daß kein Verhandlungsergebnis vorgelegt werden kann, oder dieses von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. nicht akzeptiert wird, sind die Synode und die Generalsynode zu einer eintägigen Sondersitzung im Dezember 1995 oder Jänner 1996 einzuberufen.

4. In der Gehaltsordnung (GehO) sind folgende Leistungsbereiche zu regeln:

I. Für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im aufrechten Dienstverhältnis:

1. Das Gehalt
2. Zulagen
3. Aufwandsentschädigungen
4. Wartestandsbezug
5. Auszahlung der Bezüge
6. Meldepflichten
7. Erlöschen und Ruhen des Gehalts
8. Abfertigungsanspruch
9. Beiträge zur Zusatzkrankenfürsorge und zum Pensionszuschuß- und Unterstützungsfonds

II. Für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger in Pension:

Zuschußleistungen zur ASVG-Pension und zwar

1. Voraussetzungen für die Anwartschaft
2. Berechnung des Zuschusses
3. Zuschuß zur Witwen- bzw. Witwerpension
4. Zuschüsse zur Waisenpension
5. Auszahlung der Zuschüsse

Dabei ist für alle Leistungsansprüche von Amtsträgerinnen und Amtsträgern im aufrechten Dienstverhältnis ein Vorbehalt im Sinne des § 23 Abs. 2 des Angestelltengesetzes aufzunehmen und für die Zusage von Zuschußleistungen ein ausdrücklicher Vorbehalt im Sinne der §§ 8 und 9 des Betriebspensionsgesetzes aufzunehmen.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

159. Zl. 3400/95 vom 27. November 1995

Umwandlung des Gesangbuchausschusses der Generalsynode in eine Gesangbuchkommission

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session beschlossen:

Der Gesangbuchausschuß der Generalsynode wird in eine Gesangbuchkommission umgewandelt.

Die gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse hat in ihrer Sitzung am 21. November 1995 folgende Mitglieder in die Kommission gewählt:

Senior Pfarrer OStR Mag. Dr. Peter Altmann
Diözesankantor Prof. Mag. Erik Barnstedt
OKR Hofrat Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walther Beck
Seniorin Pfarrerin Mag. Ilse Beyer
Hofrat OStR Prof. Mag. Walter Böhmig
Diözesankantor Mag. Arno Hartmann
Klaus Hehn
Diözesankantor Mag. Paul Hönicke
Superintendent Mag. Werner Horn
Landeskantor Mag. Matthias Krampe
Evi Lintner
Senior Pfarrer Mag. Joachim Rathke
Pfarrer Mag. Paul Weiland

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

160. Zl. 3401/95 vom 27. November 1995

Abhaltung einer Session der XI. Generalsynode mit dem Schwerpunktthema „Diakonie“

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session beschlossen, daß die Generalsynode im Rahmen ihrer Beratungen im Herbst 1997 das Thema „Diakonie“ besonders berücksichtigen wird. Diese Session soll nach Möglichkeit in Gallneukirchen tagen.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

161. Zl. 3535/95 vom 12. Dezember 1995

Wort der Generalsynode zu den Reformvorschlägen von Bundesminister Einem für das Asyl- und Fremdenrecht

Mit großer Erleichterung begrüßt die Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich die Reformvorschläge für das Asyl- und Fremdenrecht von Bundesminister Einem und hofft, daß es für diese eine breite öffentliche Lobbybildung gibt sowie eine Fortsetzung sorgsam geführter Dialoge zwischen Bundesminister Einem, Diakonischem Werk, Caritas, UNHCR und anderen Menschenrechtsorganisationen.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

W a h l e n d e r 4. S e s s i o n d e r X I. G e n e r a l s y n o d e

162. Zl. 3402/95 vom 28. November 1995

Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode

Rechts- und Verfassungsausschuß

Superintendent Mag. Herwig Sturm anstelle
HR Dipl.-Ing. Dr. OKR Walther Beck
Pfarrer Mag. Richard Schreiber anstelle
Pfarrer Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur

Stellvertreter:

Kuratorin Gertraud Rief anstelle
Bischof Mag. D. Dieter Knall
Pfarrer Mag. Johannes Wittich anstelle
Pfarrer Mag. Richard Schreiber

Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner und HR Dr. Erwin Schuster sind aus dem Rechts- und Verfassungsausschuß ausgeschieden. Die Zahl der Ausschußmitglieder wird um zwei reduziert.

Ausbildungsausschuß

Superintendent Mag. Herwig Sturm anstelle
Bischof Mag. D. Dieter Knall
Dr. Helga Duffek anstelle
Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner

Superintendentin Mag. Gertraud Knoll ist aus dem Ausbildungsausschuß ausgeschieden. Die Zahl der Ausschußmitglieder wird um eins reduziert.

Religionspädagogischer Ausschuß

Dr. Helga Duffek anstelle
Bischof Mag. D. Dieter Knall
Pfarrer Mag. Michael Guttner anstelle
Superintendent Mag. Herwig Sturm

Stellvertreter:

Superintendentin Mag. Luise Müller anstelle
Mag. Wolfgang Schmidt

Finanzausschuß

Rektor Mag. Rolf Hülser anstelle
Senior Mag. Wilhelm Moshhammer

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Michael Guttner anstelle
Rektor Mag. Rolf Hülser

Nominierungsausschuß

Superintendent Mag. Herwig Sturm anstelle
Bischof Mag. D. Dieter Knall
Superintendentin Mag. Gertraud Knoll anstelle
Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner
Superintendentin Mag. Luise Müller anstelle
Mag. Wolfgang Schmidt
Senior Mag. Joachim Rathke anstelle
Superintendent Mag. Herwig Sturm

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer anstelle
Senior Mag. Joachim Rathke
Sup.-Kurator Direktor Karl Obermeier anstelle
HR Dr. Erwin Schuster

Theologischer Ausschuß

Superintendent Mag. Herwig Sturm anstelle
Bischof Mag. D. Dieter Knall
Univ.-Prof. Dr. Falk Wagner anstelle
Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner
Stellvertreter:

Superintendentin Mag. Luise Müller anstelle
Senior Mag. Wilhelm Moshhammer
Senior Friedrich Rößler anstelle
Pfarrer Mag. Bernd Hof

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

163. Zl. 3403/95 vom 28. November 1995

Wahl des zweiten Vizepräsidenten der Generalsynode

Die 4. Session der XI. Generalsynode hat Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold anstelle von Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner zum zweiten Vizepräsidenten der Generalsynode gewählt.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

164. Zl. 3404/95 vom 28. November 1995

Wahl des weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates A. u. H. B.

Die 4. Session der XI. Generalsynode hat gemäß § 203 Abs. 2 KV Kurator Dipl.-Ing. Walter Pusch anstelle von HR Dipl.-Ing. Dr. OKR Walther Beck zum weltlichen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. gewählt.

Dr. Peter Krömer MMag. Robert Kauer

165. Zl. 3405/95 vom 28. November 1995

Wahl des Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B.

Die 4. Session der XI. Generalsynode hat gemäß § 203 Abs. 4 KV den neugewählten Bischof der Evangelischen

Kirche A. B. in Österreich, Mag. Herwig Sturm zum Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. gewählt. Mag. Sturm wird sein Amt am 1. Jänner 1996 antreten.

Dr. Peter Krömer MMag. Robert Kauer

166. Zl. 3406/95 vom 28. November 1995

Wahl eines Mitgliedes des Revisionsrates

Die 4. Session der XI. Generalsynode hat gemäß § 196 Abs. 2 Z. 4 Pfarrer Mag. Gottfried Fliegenschnee anstelle von Rektor Mag. Werner Wehrenfennig zum Mitglied des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gewählt.

Dr. Peter Krömer MMag. Robert Kauer

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

167. Zl. 3321/95 vom 20. November 1995

Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 22. November 1995 nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung beschlossen, die mit Zustimmung der Synodalausschüsse erlassen und veröffentlicht wird wie folgt:

Artikel I

Novelle des Artikels I der OdgA-Novelle 1995

Der von der 4. Session der XI. Generalsynode beschlossene Artikel I — §§ 30 und 36 OdgA — wird geändert wie folgt:

§ 30: Abs. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

Abs. 5 bis 8 (der vormalige § 53 a Abs. 3 bis 6 OdgA) werden aufgehoben.

§ 36: Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

Abs. 3 (der vormalige § 61 Abs. 2 OdgA) lautet:

(3) Zur baulichen Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit der Liegenschaft verbundenen Betriebskosten (analog Mietrechtsgesetz) ist die Gemeinde verpflichtet. Der geistliche Amtsträger haftet für über die normale Abnutzung hinausgehende Schäden.

Abs. 4 (der vormalige § 61 Abs. 3 OdgA) lautet:

(4) Jede gänzliche oder teilweise Weitergabe von Räumen der Dienstwohnung oder des Pfarrgartens ist unzulässig.

Abs. 5 (der vormalige § 75 Abs. 5 OdgA) lautet:

(5) Stirbt ein geistlicher Amtsträger im aktiven Dienst, ist die Dienstwohnung von der Verlassenschaft/den Erben längstens binnen sechs Monaten zu räumen. Im Pensionsfall und im Wartestandsfall beträgt die Räumungsfrist drei Monate.

Abs. 6 bisheriger Text unverändert.

Artikel II

Die Änderungen des § 30 OdgA treten mit Inkrafttreten der neuen Normen der kollektiven Rechtsgestaltung in Kraft, die Änderungen des § 36 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Artikel III

Novelle des Artikels II — Inkrafttreten — der OdgA-Novelle 1995

Der von der 4. Session der XI. Generalsynode beschlossene Artikel II — Z. 1 und 2 — wird geändert wie folgt:

Z. 1 des Artikels II lautet:

Mit Ausnahme des Abs. 1 von § 43, der §§ 52 und 61, des Abs. 2 von § 59, des § 66 und des Abs. 5 von § 75 OdgA treten die von der 4. Session der XI. Generalsynode beschlossenen Änderungen der Kirchenverfassung, der Ordnung des geistlichen Amtes und der Disziplinarordnung mit dem Tag des Wirksamwerdens der Einbeziehung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger in die Vollversicherung nach dem ASVG in Kraft.

Z. 2 des Artikels II lautet:

Die Änderungen des § 43 Abs. 1, der §§ 52, 61 und 66, des § 75 Abs. 5 OdgA (Dienstwohnung der geistlichen Amtsträger) treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Z. 3 des Artikels II lautet:

Die in § 59 Abs. 2 OdgA getroffene Regelung tritt mit Inkrafttreten der neuen Normen der kollektiven Rechtsgestaltung außer Kraft.

Artikel IV

2. OdgA-Novelle 1995

§ 34 c wird geändert wie folgt:

§ 34 c: (1) Während des Karenzurlaubes in der Dauer bis zu zwei Jahren nach der Geburt des Kindes haben weibliche geistliche Amtsträger Anspruch auf 25% des zu Beginn des Karenzurlaubes zustehenden Grundgehaltes, soweit nicht Karenzbezug aus der Sozialversicherung anfällt.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

Artikel V

Die beschlossene Änderung des § 34 c OdgA tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Dr. Peter Krömer

Prof Mag. Gerd Zetter
OKR Mag. Balász Németh

168. Zl. EA 3497/95 vom 6. Dezember 1995

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. betreffend Pfarrerrwohnungen

Artikel I

§ 1: (1) Gemäß § 30 Abs. 2 OdgA — dieser erlassen im autonomen Wirkungsbereich der Kirche (Artikel 15 Staatsgrundgesetz aus 1867) — haben geistliche Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, soweit sie auf Gemeindepfarrstellen bestellt sind, sohin nicht Schulpfarrer sind, gegenüber ihrer Pfarrgemeinde für die Dauer des Dienstes in der Gemeinde zur Ausübung des geistlichen Amtes Anspruch auf Wohnung.

(2) Als Durchführungsverordnung der Bestimmungen des § 36 Abs. 6 OdgA werden die Mindestanforderungen festgelegt wie folgt:

§ 2: Die Pfarrerrwohnungen haben in Bezug auf Größe und Ausstattung dem gesellschaftlichen Status der Pfarrer und den besonderen Bedürfnissen des Pfarrerberufes angemessen zu sein.

§ 3: Bei neuerrichteten Pfarrerrwohnungen gelten folgende Richtlinien für das Mindestraumangebot:

Wohnteil

Vorraum	
(abhängig von der Grundrißgestaltung)	6,0 m ²
Wohnraum	18,0 m ²
Eßbereich a) als Teil des Wohnraumes	8,0 m ²
b) als Teil der Küche	8,0 m ²
c) als eigenes Eßzimmer	12,0 m ²
Küche (eingebaute Küche)	6,0 m ²
Speis	1,0 m ²
WC	1,5 m ²
Wirtschaftsraum (höchst wünschenswert)	10,0 m ²

Schlafteil

Elternzimmer	12,0 m ²
2 Kinderzimmer (je 2 Betten) à 12,0 m ²	24,0 m ²
Bad (Wanne, Dusche, Bidet, 2 Waschbecken, Anschluß für Waschmaschine)	6,0 m ²
Innenflur Schlafteil (Erschließungsfläche)	3,0 m ²
Abstellraum	2,0 m ²

Arbeitsraum des Pfarrers

Arbeitsraum des Pfarrers	12,0 m ²
Gesamt-Nettowohnfläche mit Wirtschaftsraum	109,5 m ²
ohne Wirtschaftsraum	rd. 100,0 m ²

zusätzlich: 1 Garagenstellplatz
Kellerraum
Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder
Balkon oder Loggia rd. 10,0 m²

Diese Richtlinien sind für bestehende Pfarrerrwohnungen nicht verpflichtend; insbesondere ist auf die Möglichkeit der Ausübung des geistlichen Dienstes auch von der Pfarrerrwohnung her Bedacht zu nehmen.

§ 4: Pfarrerrwohnungen haben folgende Grundausstattung:

1. Einrichtungen zur Beheizung aller Räume, zur Warmwasserversorgung, ausreichende Anschlüsse und Abflüsse für Haushaltsgeräte, Wasch- und Geschirrspülmaschinen.

2. ausreichender Lärmschutz (Schallschutzfenster, Trittschalldämmung usw.)

§ 5: Geeignete Energiesparmöglichkeiten sind vorzusehen.

§ 6: Bei Renovierung bzw. Errichtung von Pfarrerrwohnungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die moderne Wohnkultur zunehmend mit Einbaumöbeln arbeitet, die nicht leicht von einer Wohnung in die andere gebracht werden können.

§ 7: (1) Die Pfarrerrgemeinde ist zur baulichen Instandhaltung der Pfarrerrwohnung verpflichtet.

(2) Dem Pfarrer und seiner Familie obliegt die pflegliche Benutzung und laufende Reinigung aus der Haushaltsführung, wobei im Fall von Fragen, ob etwas zur Instandhaltungspflicht der Gemeinde oder des Pfarrers/der Pfarrerrin gehört, die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes analog heranzuziehen sind.

§ 8: Die Pfarrerrwohnung ist beim Neueinzug eines Pfarrers in folgendem Zustand zu übergeben:

- besenrein;
- einfarbig ausgemalt (wenn die Wohnung länger als drei Jahre bewohnt war);
- Türen und Fenster gestrichen (wenn der letzte Anstrich länger als zehn Jahre zurückliegt);
- Fußböden, Holz (Parkett, Bretter) abgeschliffen und versiegelt bzw. eingelassen; Bodenbeläge sollen dem jeweiligen Standard entsprechen.

§ 9: (1) Den Pfarrerrgemeinden steht es frei, über das Mindestmaß hinaus mit Einverständnis des Pfarrers die Pfarrerrwohnung auszustatten.

(2) Die Heiz- und Energiekosten hat der Pfarrer/die Pfarrerrin selbst zu tragen.

§ 10: Die für die Dienstwohnung gemäß § 36 Abs. 2 OdgA vom geistlichen Amtsträger zu leistende Vergütung wird in der jeweils geltenden Höhe analog § 16 Abs. 2 MRG festgelegt, wobei durch diese Vergütung auf Benützungsdauer keine dem Mietrechtsgesetz oder sonstigen Kündigungsschutzvorschriften unterliegende Rechtsverhältnisse entstehen. Die Vergütung ist monatlich im nachhinein zu leisten.

§ 11: Die jeweilige Gemeinde hat die Wohnungsvergütung zur Verwendung zu gesamt-kirchlichen Zwecken an die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu benennende kirchliche Institution weiterzuleiten und abzuliefern.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

169. Zl. 3456/95 vom 30. November 1995

Termine synodaler Ausschüsse und anderer

Gemeinsame Sitzung der Kontroll-
ausschüsse:

Mittwoch, 20. Dezember 1995, 11 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Theologischer Ausschuß:

Dienstag, 16. Jänner 1996, 9.30 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Fachinspektorenkonferenz:

Freitag, 26. Jänner 1996, 8 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Religionspädagogischer Ausschuß:

Samstag, 27. Jänner 1996, 9.30 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Konferenz der Kommission zur Frage
geistlicher Dienst mit/ohne Dienst-
verhältnis:

Mittwoch, 31. Jänner 1996
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Superintendentenkonferenz:

Mittwoch, 31. Jänner bis Freitag, 2. Feber 1996
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Gemeinsame Sitzung der Kontroll-
ausschüsse:

Freitag, 15. März 1996, 10 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Finanzausschuß:

Montag, 18. März 1996, 9 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Diakonischer Ausschuß:

Dienstag, 19. März 1996, 10 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Rechts- und Verfassungsausschuß:

Freitag, 22. März 1996, 9.30 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Synodalausschuß A. B.:

Dienstag, 26. März 1996, 9 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Gemeinsame Sitzung der Synodalaus-
schüsse:

Dienstag, 26. März 1996, 14 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Kontrollausschuß A. B.:

Freitag, 12. April 1996, 10 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Gemeinsame Klausurtagung des
Rechts- und Verfassungsausschusses
und des Theologischen Ausschusses:

Dienstag, 30. April bis Mittwoch, 1. Mai 1996
(Tagungsort steht noch nicht fest)

Rechts- und Verfassungsausschuß:

Freitag, 14. Juni 1996, 9.30 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Superintendentenkonferenz:

Sonntag, 16. Juni bis Mittwoch, 19. Juni 1996
(in Kärnten)

170. Zl. 3301/95 vom 16. November 1995

Änderung der Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchlicher Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen

Die Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche
Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionsleh-
rer an höheren und mittleren Schulen (ABl. Nr. 1/89, in
der Fassung ABl. Nr. 209/92) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 13: Abs. 2 wird gestrichen. Daher entfällt auch die
Bezeichnung „Abs. 1“.

§ 14: Der Oberkirchenrat kann in besonders begründeten
Fällen, vor allem bei mehr als fünfjähriger Untätigkeit
als Religionslehrer mit Zustimmung des Superintendenten-
ausschusses das Ruhen der Ermächtigung mit Bescheid
feststellen. Für das Aufleben der Ermächtigung können
vom Oberkirchenrat Voraussetzungen festgelegt werden.

Artikel II

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

OKR Univ.-Prof.
Dr. Johannes Dantine

KK RA
Dr. Emmerich Fritz

171. Zl. 3302/95 vom 16. November 1995

Wiederverlautbarung der Ordnung für Unterrichtsprakti- kum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtor- dinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen (ABl. Nr. 1/89, in der Fassung ABl. Nr. 209/92) unter Berücksichtigung der Änderungen der §§ 13 und 14 und der Veränderung der Zählung

I.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt
hiermit gemäß § 212 Abs. 4 der Verfassung der Evangeli-
schen Kirche A. u. H. B. nachfolgende

Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religions- lehrer an höheren und mittleren Schulen

§ 1: (1) Um die volle Befähigung zur Erteilung des Reli-
gionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen zu
erlangen, sind für Personen, die nicht zum Pfarramt in der
Evangelischen Kirche in Österreich befähigt sind, der

erfolgreiche Abschluß der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung einer Universität, die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums und die Ablegung der Prüfung nach §§ 6 ff. erforderlich.

(2) Die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts an höheren und mittleren Schulen kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen ausnahmsweise auch Personen zuerkennen, die das Studium der fachtheologischen Studienrichtung erfolgreich absolviert, mindestens fünf Jahre aushilfsweise Religionsunterricht an diesen Schulen erteilt, am Unterrichtspraktikum am Evangelischen Religionspädagogischen Institut erfolgreich teilgenommen und die Prüfung nach §§ 6 ff. abgelegt haben.

(3) Zur tatsächlichen Berufsausübung bedarf es darüber hinaus der kirchlichen Ermächtigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.

A. Kirchliche Bestimmungen für das Unterrichtspraktikum

§ 2: Wer als Anwärter für das Lehrfach „Evangelische Religion“ an höheren und mittleren Schulen in das Unterrichtspraktikum aufgenommen werden will, hat ein entsprechendes Ansuchen an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

Dem Ansuchen sind beizulegen:

1. Die Geburtsurkunde.
2. Der Taufschein.
3. Die Konfirmationsbescheinigung oder bei Übergetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in eine evangelische Kirche.
4. Das Diplomprüfungszeugnis (§ 3 Abs. 4 Z. 1 UPG) oder ein gleichwertiges Zeugnis.
5. Der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft.
6. Ein versiegeltes seelsorgerliches Gutachten des zuständigen Pfarramtes.
7. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.
8. Ein amtsärztliches Zeugnis, dessen Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf.
9. Ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf.
10. Eine Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

„Vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt, verpflichte ich mich, den Religionsunterricht gemäß der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche zu erteilen, dabei den Bekenntnisstand der Schüler zu wahren, die kirchlichen Ordnungen zu befolgen und am Leben meiner Gemeinde verantwortlich teilzunehmen. Ich werde mich an die Lehrpläne der Kirche halten und die zugelassenen Lehrbücher verwenden. Die von der Kirche gebotenen Möglichkeiten der fachlichen Weiterbildung werde ich nützen.“

Ich erkenne an, daß die kirchliche Disziplinarordnung für mich gültig ist, und nehme zur Kenntnis, daß die Kirche die mir erteilte Ermächtigung widerrufen kann.“

§ 3: Über die zur Zulassung zum Unterrichtspraktikum erforderliche Ermächtigung (§ 3 Abs. 4 UPG) entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Ermächtigung ist auf ein Jahr befristet.

§ 4: Der Anwärter wird nach Aufnahme in das Unterrichtspraktikum für evangelische Religion einem hierzu ermächtigten (§ 25 Abs. 1 UPG) erfahrenen Pfarrer oder Religionslehrer an höheren oder mittleren Schulen als seinen Betreuungslehrer zugeteilt.

§ 5: Der Anwärter ist im Unterricht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des UPG zu beschäftigen und hat die zur Ausbildung gehörenden Lehrveranstaltungen am Pädagogischen Institut des Bundes und am Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (ERPI) zu besuchen.

B. Kirchliche Lehrbefähigungsprüfung

§ 6: Für die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen hat der Unterrichtspraktikant die Lehrbefähigungsprüfung vor der beim Oberkirchenrat A. u. H. B. zu errichtenden Prüfungskommission für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung abzulegen.

§ 7: (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof oder einem für ihn vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ernannten Vertreter als Vorsitzenden und drei Personen, die der Oberkirchenrat A. u. H. B. aus der Liste der zum Pfarramt Wählbaren sowie der zum Lehramt an höheren und mittleren Schulen Befähigten auf Grund ihrer fachlichen Kompetenz, von denen einer der Kirche H. B. angehören muß, auf die Dauer von jeweils drei Jahren bestimmt.

(2) Die Prüfung findet jeweils im Mai eines Jahres statt. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis zum 1. Feber des Jahres der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzubringen.

§ 8: Die Lehrbefähigung besteht aus:

- a) einem schriftlichen Teil,
- b) einer mündlichen Prüfung.

§ 9: (1) Zum schriftlichen Teil der Prüfung hat der Kandidat mit seiner Anmeldung zu erklären, daß er seine schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen (§ 7 Abs. 3 UPG) acht Wochen vor Prüfungsbeginn zur Beurteilung vorlegen wird.

(2) Legt er trotz seiner schriftlichen Erklärung die Unterrichtsvorbereitungen nicht unaufgefordert vor, ist er auf den nächsten Prüfungstermin zu reprobieren.

(3) Wenn die Arbeiten nach Abs. 1 von der Prüfungskommission positiv beurteilt wurden und das Unterrichtspraktikum im Hinblick auf den Gegenstand „evangelischer Religionsunterricht“ gemäß § 24 UPG erfolgreich verläuft, wird der Kandidat zur Lehrprobe und weiteren Prüfungen zugelassen.

§ 10: (1) Unmittelbar vor der mündlichen Prüfung hat der Kandidat eine Klausurarbeit von drei Stunden aus dem Themenbereich Fachdidaktik oder österreichisches Kirchen- oder Schulrecht zu schreiben. Der Themenbereich wird von der Prüfungskommission festgelegt und dem Kandidaten vier Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Der Kandidat hat das Recht, aus drei vorgeschlagenen Themen eines auszuwählen. Aus dem Themenbereich, in dem die Klausurarbeit geschrieben wurde, ist keine mündliche Prüfung gemäß Abs. 2 abzulegen.

(2) Prüfungsgegenständen und -inhalten der mündlichen Prüfung sind, jedoch unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 1:

a) Fachdidaktik (Die Bibel als Lehr- und Unterrichtsmittel an allen Stufen der höheren und mittleren Schulen. Didaktische und methodische Zugänge zur Bibel und deren Stellung im Gesamtkonzept des Unterrichts. Exemplarische Auswahl von biblischen Texten und ihr Aktualitätsbezug. Didaktische und methodische Zugänge zur Kirchengeschichte).

b) Österreichisches Kirchen- und Schulrecht (Schulgesetzliche, staatskirchenrechtliche und kirchenverfassungsmäßige Bestimmungen für den evangelischen Religionsunterricht in ihrer Bedeutung für die konkrete Schulpraxis).

c) Gottesdienst und Kirchenlied (Die gültigen liturgischen Ordnungen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich und ihre Vermittlung im Religionsunterricht. Exemplarische Kenntnis des kirchlichen Liedgutes und seine Erarbeitung im Unterricht).

d) Dogmatik und Ethik unter besonderer Berücksichtigung der Bekenntnisschriften und ihre Vermittlung.

§ 11: (1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu beurteilen, aus deren Urteil wird die Note festgelegt. Über jeden Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung gibt der Fachprüfer ein Urteil ab und legt einen Notenvorschlag vor, über den die Kommission nach Beratung mit Stimmenmehrheit einen Beschluß faßt.

(2) Die Notenskala lautet.

Sehr gut

Gut

Befriedigend

Genügend

Nicht genügend.

(3) Ist die Klausur oder Lehrprobe oder eine der mündlichen Prüfungen nicht genügend, so ist die Prüfung in diesem Bereich frühestens nach drei Monaten zu wiederholen. Ist das Ergebnis in mehr als einem Gegenstand nicht genügend, hat der Kandidat die gesamte Prüfung zu wiederholen. Bei der Wiederholung kann von der neuerlichen Vorlage von Arbeiten gemäß § 9 Abs. 1 durch die Kommission abgesehen werden.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal zulässig.

§ 12: Nach endgültig bestandener Prüfung und nach Vorlage der Zeugnisse über die positive Absolvierung des Unterrichtspraktikums gemäß § 24 Abs. 6 UPG stellt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. das Befähigungszeugnis aus.

§ 13: Der Oberkirchenrat kann in besonders begründeten Fällen, vor allem bei mehr als fünfjähriger Untätigkeit als Religionslehrer mit Zustimmung des Superintendentialausschusses das Ruhen der Ermächtigung mit Bescheid feststellen. Für das Aufleben der Ermächtigung können vom Oberkirchenrat Voraussetzungen festgelegt werden.

OKR Univ.-Prof.
Dr. Johannes Dantine

KK RA
Dr. Emmerich Fritz

172. Zl. 3139/95 vom 30. Oktober 1995

Kollektenaufruf Theologenheim, 2. Advent 1995

Die erste Pflichtkollekte des neuen Kirchenjahres erbiten wir alle Jahre für das Theologenheim.

60 Studierende der evangelischen Theologie und der pädagogischen Akademien leben und lernen in diesem Haus. Darüber hinaus ist es besonders in den Ferienzeiten als „landeskirchliches Pfarrhaus“ offen für alle, die Zeit und Raum suchen.

Vieles, was für den Betrieb des Hauses nötig war, was es zu einem Haus der Begegnung und des gemeinsamen Lebens macht, war nur durch die großzügige Mithilfe aller Gemeinden möglich. Dafür ganz herzlichen Dank allen Spendern.

In diesem Jahr stehen uns nun größere Reparaturen bevor, die das laufende Budget bei weitem überschreiten: so z. B. die Isolierung der Außenwände, eine Belüftung für den Bibliotheks- und Studierraum, nach 18 Jahren neue Herde und Eisschränke und dergleichen mehr.

Daher sind wir diesmal ganz besonders auf Ihre großzügigen Gaben aus den Gemeinden angewiesen, die wir hiermit herzlich erbitten.

173. Zl. 3128/95 vom 27. Oktober 1995

Kollektenaufruf für den 1. Jänner 1996

Wußten Sie, daß ein Behandlungstag in der Sonderkrankeanstalt für Alkoholiker in Traun, OÖ, den Spitalerhalter S 3745,— kostet? Somit kostet eine achtwöchige Therapie ihn zirka S 200.000,—. Dazu leistet aber die Gebietskrankenkasse nur S 1427,— pro Tag. Alles andere hat die öffentliche Hand, also der Steuerzahler zu berappen. Wie die ständig wachsenden Kosten im Gesundheitswesen in Zukunft aufgebracht werden sollen, weiß man heute nicht mehr. Der Alkoholmißbrauch ist aber auch in unserem Land immer noch nicht rückläufig. Er ist vielmehr bei Frauen, Jugendlichen, ja sogar bei Kindern im Steigen. Fast in jeder Familie gibt es im weiteren Umfeld irgend ein Alkoholproblem.

Das Blaue Kreuz kann auch in Österreich bald auf eine 100jährige Erfahrung auf diesem Gebiet zurückblicken. Es bietet heuer wieder aus der Kraft des Evangeliums für Alkoholiker und deren Angehörige Besinnungstage an. Neben dem biblisch-seelsorgerlichen Teil wird auch fachliche Beratung auf Grund des gegenwärtigen Wissensstandes geboten. Diese Besinnungstage unterstützen wir auch heuer wieder mit über S 100.000,— damit sie auch weiterhin kostengünstig angeboten werden können und alle Betroffenen die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen. Dafür sind wir auf Ihre Kollekten unbedingt angewiesen.

174. Zl. 3309/95 vom 17. November 1995

Kollektenaufruf Epiphania, 6. Jänner 1996

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen und bittet am Epiphaniastag herzlich um ihr Opfer für ein Projekt der Weltmission in Afrika.

Seit vielen Jahren unterstützt der EAWM die Arbeit an den Medical Institutions Manyemen der Presbyteriani-

schen Kirche von Kamerun. Neben stationärer und ambulanter Behandlung betreiben die Mitarbeiter/innen dieses Schwerpunktsitals Impf- und AIDS-Programme, Lepra- und TBC-Bekämpfung sowie Maßnahmen zur Schwangerenbetreuung, Ernährungsberatung, Gesundheitsvorsorge und Aufbau von Basisgesundheitsdiensten.

In Absprache mit der Basler Mission werden vom EAWM Weiterbildungs- und Gehaltskosten von Mitarbeitern sowie ein Beitrag für den spitalseigenen Fonds für soziale Härtefälle (Poor and Sick Funds) übernommen.

Daher bittet der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) um ihr heutiges Opfer für Sicherstellung der medizinischen Betreuung im Krankenhaus Manyemen. Herzlichen Dank!

175. Zl. 3184/95 vom 6. November 1995

Anerkennung des „Evangelischen Bildungswerkes Bad Vöslau“ als evangelisch-kirchlicher Verein

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde der in Gründung befindliche Verein „Evangelisches Bildungswerk Bad Vöslau“ für den Fall seiner Nichtuntersagung durch die Sicherheitsdirektion Niederösterreich als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 1 KV anerkannt.

Dr. Fritz

176. Zl. 3351/95 vom 22. November 1995

Anerkennung des Vereines i. G. „Evangelisches Museum Oberösterreich“ als evangelisch-kirchlicher Verein

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde der in Gründung befindliche Verein „Evangelisches Museum Oberösterreich“ für den Fall seiner Nichtuntersagung durch die Sicherheitsdirektion Oberösterreich als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 1 KV anerkannt.

Dr. Fritz

177. Zl. 3489/95 vom 5. Dezember 1995

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 1996

Die mündliche Amtsprüfung 1996 findet vom 6. bis 9. Mai 1996, ab 8 Uhr im Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

178. Zl. 2007/95 vom 23. November 1995

Ordination von Mag. Dankfried Kirsch

Mag. Dankfried Kirsch wurde am 18. Juni 1995 in der Christuskirche Innsbruck durch Superintendent Mag. Wolfgang Schmidt unter Assistenz von Senior Mag. Martin Hofstätter, Senior Friedrich Rößler und HR Mag. Franz Rauter ordiniert.

179. Zl. 2615/95 vom 12. September 1995

Berichtigung und Ergänzung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. berichtet und ergänzt hiemit die im ABl. Nr. 128 (9. Stück vom September 1995) verlaubliche Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann (§ 6 Abs. 2 Praktikumsverordnung):

Berichtigt wird bei der Superintendentenz Wien:

Es muß richtig heißen:

Pfarrer Mag. Barbara Heyse-Schaefer und nicht Heyse-Schäfer.

Ergänzt wird bei der Superintendentenz Kärnten-Osttirol:

Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht, Lienz.

180. Zl. 3352/95 vom 22. November 1995

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1996

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuß erarbeitete vom Finanzausschuß der Generalsynode am 6. November 1995 empfohlene und von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 21. November 1995 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 1996 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
für das Jahr 1996

	Voranschlag 1996	
	S	
Einnahmen und Zuweisungen		
1. Bundeszuschuß		34,800.000,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1,400.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>73.000,—</u>	1,473.000,—
Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	975.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>25.000,—</u>	1,000.000,—
Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	500.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>25.000,—</u>	525.000,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—
Evangelische Religions- pädagogische Akademie		
von der Kirche A. B.	1,280.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>32.000,—</u>	1,312.000,—
Dienst an Gehörlosen		
von der Kirche A. B.	22.800,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.200,—</u>	24.000,—
Dienst an Sehbehinderten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—

3. Gemeinsame Werke:			Äußere Mission		
Evangelische Frauenarbeit			von der Kirche A. B.	760.000,—	
von der Kirche A. B.	1,598.570,—		von der Kirche H. B.	<u>40.000,—</u>	800.000,—
von der Kirche H. B.	<u>60.430,—</u>	1,659.000,—	Evangelisches Religionspädagogisches Institut		
Evangelisches Jugendwerk			von der Kirche A. B.	520.000,—	
von der Kirche A. B.	1,559.311,—		von der Kirche H. B.	<u>32.000,—</u>	552.000,—
von der Kirche H. B.	<u>82.069,—</u>	1,641.380,—			45,626.380,—
Diakonisches Werk			Verwendungen:		
von der Kirche A. B.	760.000,—		1. Bundeszuschuß	S	S
von der Kirche H. B.	<u>40.000,—</u>	800.000,—	an die Kirche A. B.	33,060.000,—	
Tage der Diakonie			an die Kirche H. B.	<u>1,740.000,—</u>	34,800.000,—
von der Kirche A. B.	47.500,—		2. Gemeinsame Dienste:		
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—	Amt für Hörfunk und Fernsehen	1,473.000,—	
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:			Evangelisches Presseamt	1,000.000,—	
Evangelische Studentengemeinde			Evangelisches Theologenheim	525.000,—	
von der Kirche A. B.	114.000,—		Evangelische Militärseelsorge	100.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>6.000,—</u>	120.000,—	Evangelische Religionspädagogische Akademie	1,312.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung			Dienst an Gehörlosen	24.000,—	
von der Kirche A. B.	105.000,—		Dienst an Sehbehinderten	10.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	110.000,—	3. Gemeinsame Werke:		
Diakonische Helfer			Evangelische Frauenarbeit	1,659.000,—	
von der Kirche A. B.	190.000,—		Evangelisches Jugendwerk	1,641.380,—	
von der Kirche H. B.	<u>10.000,—</u>	200.000,—	Diakonisches Werk	800.000,—	
Evangelischer Presseverband			Tage der Diakonie	50.000,—	
von der Kirche A. B.	277.200,—		4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
von der Kirche H. B.	<u>2.800,—</u>	280.000,—	Evangelische Studentengemeinde.	120.000,—	
Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat			Gustav-Entz-Stiftung	110.000,—	
von der Kirche A. B.	9.500,—		Diakonische Helfer	200.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—	Evangelischer Presseverband	280.000,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen			Arbeitsgemeinschaft		
von der Kirche A. B.	71.250,—		Evangelischer Missionsrat	10.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>3.750,—</u>	75.000,—	Ökumenischer Rat der Kirchen	75.000,—	
Theologiegaststudenten			Theologiegaststudenten	50.000,—	
von der Kirche A. B.	47.500,—		Campingmission	35.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—	Äußere Mission	800.000,—	
Campingmission			Evangelisches Religionspädagogisches Institut	<u>552.000,—</u>	
von der Kirche A. B.	33.250,—				45,626.380,—
von der Kirche H. B.	<u>1.750,—</u>	35.000,—	Dr. Peter Krömer		Prof Mag. Gerd Zetter
					OKR Mag. Balász Németh

B e s c h l ü s s e d e r 4. S e s s i o n d e r 11. S y n o d e A. B.

181. Zl. 3400/95 vom 27. November 1995

Umwandlung des Gesangbuchausschusses A. B. in eine Gesangbuchkommission

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 4. Session beschlossen:

Der Gesangbuchausschuß der Synode A. B. wird in eine Gesangbuchkommission umgewandelt.

Der Synodalausschuß A. B. hat in seiner Sitzung am 21. November 1995 folgende Mitglieder in die Kommission gewählt:

Senior Pfarrer OStR Mag. Dr. Peter Altmann

Diözesankantor Prof. Mag. Erik Barnstedt
 OKR Hofrat Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walther Beck
 Seniorin Pfarrerin Mag. Ilse Beyer
 Hofrat OStR Prof. Mag. Walter Böhmig
 Diözesankantor Mag. Arno Hartmann
 Diözesankantor Mag. Paul Hönicke
 Superintendent Mag. Werner Horn
 Landeskantor Mag. Matthias Krampe
 Evi Lintner
 Senior Pfarrer Mag. Joachim Rathke
 Pfarrer Mag. Paul Weiland

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

182. Zl. 3408/95 vom 28. November 1995

Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 4. Session beschlossen:

Die Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen wird geändert wie folgt:

A. Änderung Punkt 8

8. Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung aus seinem Stellvertreter, aus zwei Vertretern der Lehrer der Schule(n) im Schulwerk, zwei Elternvertretern, zwei Schülervertretern, einem Vertreter des Evangelischen Lehrervereines im Burgenland, dem Leiter (den Leitern) der Schule(n) im Schulwerk, den Administratoren (soweit solche bestellt sind), einem der evangelischen Religionslehrer, der im Schulwerk Unterricht erteilt, sechs aus dem Kreis der Förderer und Mittragenden bestellten Personen, wovon je zwei dem Superintendentialausschuß der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland und dem Presbyterium der Muttergemeinde A. B. Oberschützen anzugehören haben sowie acht durch den Vorstand berufene Persönlichkeiten, die durch ihre Stellung im Schulwesen, in der Kirche, in der Öffentlichkeit, in der theologischen oder in der Erziehungswissenschaft dafür Gewähr bieten, daß sie die Anliegen des Schulwerkes in grundsätzlicher Hinsicht zu fördern vermögen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes haben mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Für Ausgeschiedene sind neue Mitglieder für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

Dem Kuratorium obliegt:

1. Die Erstellung von Leitlinien und Grundsätzen für den inneren Aufbau des Schulwerkes und seiner Schule(n);
2. Beschlüsse und Maßnahmen gemäß Punkt 6 c im Einvernehmen mit dem Vorstand;
3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

Das Kuratorium kann Anregungen über die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallenden Angelegenheiten geben. Es soll die im Bereich des Schulwerkes auftretenden pädagogischen und theologischen Fragen diskutieren und zu ihrer Lösung beitragen.

Der bisherige Text der restlichen Absätze des 8. Punktes bleibt unverändert.

B. Änderung Punkt 9

Der bisherige Text der Absätze 1 und 2 bleibt unverändert.

Absatz 3:

Die Aufgaben des Kreises der Träger sind:

- a) Beratung der wirtschaftlichen Lage des Schulwerkes;
- b) Entgegennahme von Berichten der anderen Organe des Schulwerkes und des(r) Leiter(s) der Schule(n) im Schulwerk sowie Diskussin darüber;
- c) Erstellung von Vorschlägen und Anregungen für alle Bereiche, die die Führung des Schulwerkes umfassen; das jeweils zuständige Organ hat in der darauffolgenden Sit-

zung des Kreises der Träger über die Verwirklichung der Vorschläge zu berichten.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

183. Zl. 3409/95 vom 28. November 1995

Entwurf einer liturgischen Ordnung für die Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rahmen eines Gottesdienstes

Vorbemerkungen:

Die Aufnahme/Wiederaufnahme soll in einem Abendmahlsgottesdienst stattfinden.

Der Aufnahme voran gehen Übertrittsgespräche, in denen Motive des Eintritts, Grundfragen evangelischen Glaubens und Lebens, des Gottesdienstes und der Ablauf der Feier besprochen werden.

Dem Eintretenden kann ein Geschenk überreicht werden z. B. eine Bibel, ein Gesangbuch, ein Lösungsbüchlein, ein Blumenstrauß, . . . ; möglich ist auch die Übergabe einer Aufnahmeurkunde.

Die Feier der Aufnahme kann entweder nach der Schriftlesung oder im Rahmen der Abkündigungen gefeiert werden.

Die folgende liturgische Ordnung verwendet als Anrede die Höflichkeitsform „Sie“. Je nach persönlichem Empfinden und/oder örtlichen Gegebenheiten kann jedoch auch das vertrauliche „Du“ gebraucht werden. Zugunsten einer leichteren Lesbarkeit dieser Ordnung wurde auf die Alternativangabe „Sie/Du“ im Text verzichtet.

Vorstellung des/r Aufzunehmenden

Liebe/r Sie haben sich entschlossen, in unsere Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses einzutreten. Wir heißen Sie in unserer Kirche und Gemeinde willkommen, wollen auf Gottes Wort hören, für Sie beten und Ihnen Gottes Segen mit auf Ihren Lebensweg geben.

Schriftlesung

Jesus Christus spricht: Wenn Ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid Ihr in Wahrheit meine Jünger und werdet die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird Euch frei machen. (Joh. 8, 31 b.f)

o d e r :

Röm. 10, 9–13; 1. Kor. 1, 23–31; 2. Kor. 4, 5–10; 1. Tim. 6, 11 b–16; 2. Tim. 3, 14–17 oder ein anderes Schriftwort, das eventuell auch mit dem/der Aufzunehmenden aus-
gesucht werden kann.

(kurze Ansprache)

(Glaubensbekenntnis,

wenn es nicht nach dem Segenswort und der Handreichung gesprochen wird)

Der/Die Aufzunehmende tritt vor zur Altarstufe

Frage/Gelöbnis

Vor dem Angesicht Gottes und dieser Gemeinde frage ich Sie: Bekennen Sie sich zum Glauben unserer Kirche und wollen Sie in die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und dieser Gemeinde aufgenommen werden,
so antworten Sie: Ja, mit Gottes Hilfe.

oder:

Sie sind fest entschlossen, in und mit dieser unserer Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses Ihren Glauben zu leben, zu bekennen und zu feiern?

Wollen Sie Gottes Geleit und Wegweisung annehmen und sich von seinem Geist führen lassen?

so antworten Sie: Ja, mit Gottes Hilfe.

oder:

N. N.

Sie sind getauft worden in den Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Sie gehören seitdem zur Kirche Jesu Christi. Sie sind berufen, ihm zu folgen.

Ich frage Sie, wollen Sie sich nach allem, was Sie in der Evangelischen Kirche von Jesus Christus gehört und über den Glauben an ihn erfahren haben, mit dieser Kirche zum Dreieinigen Gott bekennen, durch Ihr Leben ihm die Ehre geben und der Evangelischen Kirche die Treue halten?

Dann antworten Sie: Ja, mit Gottes Hilfe.

(Gelöbnis der anwesenden Gemeinde, dem/der Aufzunehmenden beizustehen):

Liebe Gemeinde, ich frage Sie, ob Sie bereit sind, unser neues Gemeindeglied auf seinem Weg des Glaubens zu begleiten, ihm in Freud und Leid zur Seite zu stehen und ihn in Gebet und Fürbitte mitzutragen — ist das Ihr Wunsch und Wille,

so antworten Sie: Ja, mit Gottes Hilfe.

So nehmen wir Sie auf in die Gemeinschaft unserer Kirche und erbitten Gottes Segen für Sie.

Gebet

Herr, unser Gott, wir danken dir, daß du unseren Bruder/unsere Schwester in Jesus Christus annimmst wie er/sie ist. Du hast dich in der Taufe zu ihm/ihr bekannt. Er/Sie möchte dein Bekenntnis erwidern und zur Gemeinschaft der Kirche gehören. Segne du seinen/ihren Weg; gib, daß er/sie ein treues Glied deiner Gemeinde wird und seine/ihre Verantwortung darin erkennt. Gib du dazu deinen guten Geist. Darum bitten wir durch Jesus Christus, unseren Herren:

Gemeinde: Amen.

Segenswort (unter Handauflegung)

Es segne dich Gott der Vater, der dich geschaffen und dir bis heute Leib und Leben erhalten hat.

Es segne dich Jesus Christus, der dein Leben aus der Macht des Bösen erlöst hat.

Es segne dich Gott der Heilige Geist, der dich mit seinen Gaben erleuchtet und dich im rechten Glauben erhält.

(+) Friede sei mit dir.

oder:

Gott, der Herr, stärke dich im Glauben. Er helfe dir, mit ihm zu leben und gebe dir die Kraft, dem Bösen zu widerstehen.

(+) Friede sei mit dir.

oder:

altchristlicher Segenswunsch:

Der Herr sei vor dir, um dir den rechten Weg zu zeigen.

Der Herr sei neben dir, um dich in die Arme zu schließen und dich zu schützen.

Der Herr sei hinter dir, um dich zu bewahren vor der Heimtücke böser Menschen.

Der Herr sei unter dir, um dich aufzufangen, wenn du fällst, und dich aus der Schlinge zu ziehen.

Der Herr sei in dir, um dich zu trösten, wenn du traurig bist.

Der Herr sei um dich herum, um dich zu verteidigen, wenn andere über dich herfallen.

Der Herr sei über dir, um dich zu segnen.

So segne dich der gütige Gott (+) der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

(Handreichung/Geschenksübergabe)

Wir nehmen Sie als neues Mitglied in unserer Kirche auf und möchten Ihnen gerne eine Bibel (Gesangbuch, Losungsbüchlein, . . .) mit auf Ihren Weg geben.

Glaubensbekenntnis

(anstatt des Glaubensbekenntnisses kann auch Luthers Erklärung zum Dritten Glaubensartikel, EG Nr. 806.1, oder These 3 der Barmer Erklärung, EG Nr. 810, gemeinsam gesprochen werden.)

Lied

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

Wahlen der 4. Session der 11. Synode A. B.

184. Zl. 3410/95 vom 28. November 1995

Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.

Rechts- und Verfassungsausschuß

Superintendent Mag. Herwig Sturm anstelle
HR Dipl.-Ing. Dr. OKR Walther Beck

Stellvertreter:

Kuratorin Gertraud Rief anstelle
Bischof Mag. D. Dieter Knall

Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner und HR Dr. Erwin Schuster sind aus dem Rechts- und Verfassungsausschuß ausgeschieden. Die Zahl der Ausschußmitglieder wird um zwei reduziert.

Ausbildungsausschuß

Superintendent Mag. Herwig Sturm anstelle
Bischof Mag. D. Dieter Knall

Dr. Helga Duffek anstelle
Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner

Superintendentin Mag. Gertraud Knoll ist aus dem Ausbildungsausschuß ausgeschieden. Die Zahl der Ausschußmitglieder wird um eins reduziert.

Religionspädagogischer Ausschuß

Dr. Helga Duffek anstelle
Bischof Mag. D. Dieter Knall

Pfarrer Mag. Michael Guttner anstelle
Superintendent Mag. Herwig Sturm

Stellvertreter:
Superintendentin Mag. Luise Müller anstelle
Mag. Wolfgang Schmidt

F i n a n z a u s s c h u ß

Rektor Mag. Rolf Hülser anstelle
Senior Mag. Wilhelm Moshhammer

Stellvertreter:
Pfarrer Mag. Michael Guttner anstelle
Rektor Mag. Rolf Hülser

N o m i n i e r u n g s a u s s c h u ß

Superintendent Mag. Herwig Sturm anstelle
Bischof Mag. D. Dieter Knall

Superintendentin Mag. Gertraud Knoll anstelle
Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner

Superintendentin Mag. Luise Müller anstelle
Mag. Wolfgang Schmidt

Senior Mag. Joachim Rathke anstelle
Superintendent Mag. Herwig Sturm

Stellvertreter:
Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer anstelle
Senior Mag. Joachim Rathke

Sup.-Kurator Direktor Karl Obermeier anstelle
HR Dr. Erwin Schuster

T h e o l o g i s c h e r A u s s c h u ß

Superintendent Mag. Herwig Sturm anstelle
Bischof Mag. D. Dieter Knall

Univ.-Prof. Dr. Falk Wagner anstelle
Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner

Stellvertreter:
Superintendentin Mag. Luise Müller anstelle
Senior Mag. Wilhelm Moshhammer
Senior Friedrich Rößler anstelle
Pfarrer Mag. Bernd Hof

S y n o d a l a u s s c h u ß A. B.

Stellvertreter:
Superintendentin Mag. Gertraud Knoll anstelle
Senior OStR Mag. Dr. Peter Altmann
Dr. Helga Duffek anstelle
Kuratorin Dr. Helga Sträter
Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer anstelle
Superintendent Mag. Herwig Sturm

Senior Dr. Altmann ist gemäß § 169 Abs. 3 KV anstelle
von Dr. Reingrabner Mitglied des Synodalausschusses
A. B.

Kuratorin Dr. Sträter ist gemäß § 169 Abs. 3 KV anstelle
von Dr. Schuster Mitglied des Synodalausschusses A. B.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

185. Zl. 3411/95 vom 28. November 1995

Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B.

Die 4. Session der 11. Synode A. B. hat am 2. Oktober
1995 gemäß § 161 Abs. 1 Z. 2 KV Superintendent Mag.
Herwig Sturm zum Bischof der Evangelischen Kirche A. B.
in Österreich gewählt.

Mag. Sturm wird sein Amt am 1. Jänner 1996 antreten.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

186. Zl. 3412/95 vom 28. November 1995

Wahl eines Oberkirchenrates A. B.

Die 4. Session der 11. Synode A. B. hat am 3. Oktober
1995 gemäß § 161 Abs. 1 Z. 2 KV Pfarrer Mag. Michael
Meyer, bisher außerordentlicher geistlicher Oberkirchen-
rat A. B., zum Oberkirchenrat A. B. gewählt. Mag. Meyer
wird sein Amt im Jahr 1996, nach Übertritt von Oberkir-
chenrat OStR DDr. Dietrich in den Ruhestand, antreten.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

187. Zl. 3413/95 vom 28. November 1995

Wahl des ersten und des zweiten Vizepräsidenten der Synode A. B.

Die 4. Session der 11. Synode A. B. hat Superintendent
Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold anstelle von Univ.-
Prof. Dr. Gustav Reingrabner zum ersten Vizepräsidenten
und Frau Superintendentialkuratorin Ursula Frischauf-
Freudenberg anstelle von Hofrat Dr. Erwin Schuster zur
zweiten Vizepräsidentin der Synode A. B. gewählt.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

188. Zl. EA 3254/95 vom 13. November 1995

Matrikenordnung — Ergänzung EDV

Die in ABl. Nr. 63/77 publizierte „Matrikenordnung“
wird für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. in
Österreich ergänzt wie folgt:

Für alle Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B.
in Österreich, die mit dem von der EDV-Kommission erar-

beiteten und zur Verfügung gestellten EDV-Matrikenpro-
gramm arbeiten, gelten die von der EDV-Kommission
erarbeiteten Anwendungsrichtlinien; d. h. unter anderem:
es genügt die Ausfüllung der dort bezeichneten „Pflicht-
felder“.

Dr. Emmerich Fritz e. h.
(Kirchenkanzler)

Dr. Johannes Dantine e. h.
(Oberkirchenrat)

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

189. Zl. 3200/95 vom 7. November 1995

Amtseinführung von Bischof Mag. Herwig Sturm

Der neugewählte Bischof der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich, Mag. Herwig Sturm, wird im Rahmen eines Festgottesdienstes am

**Sonntag, dem 28. Jänner 1996, um 15 Uhr
in der Gustav-Adolf-Kirche in Gumpendorf,
Lutherplatz 1, 1060 Wien,**

in sein Amt eingeführt.

Im Anschluß an den Festgottesdienst findet um

**17 Uhr im Kongreßhaus Wien,
Margaretengürtel 138—140, 1050 Wien,**

ein Empfang statt.

190. Zl. 3288/95 vom 21. November 1995

Wahl von Pfarrerin Mag. Fridrun Weinmann zur Seniorin der Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol hat in ihrer 29. Superintendentenversammlung am 11. November 1995 Frau Pfarrerin Mag. Fridrun Weinmann für die restliche Funktionsperiode der Superintendentenversammlung zur Seniorin (Superintendentenstellvertreterin) gewählt.

Frau Seniorin Mag. Fridrun Weinmann wohnt in Stadtgraben 25, 6060 Hall in Tirol, Tel. (05223) 53 2 12.

191. Zl. 3120/95 vom 6. November 1995

Kärntner Superintendent

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten hat den Termin zur Wahl des Nachfolgers des zum Bischof gewählten Superintenden-ten Mag. Herwig Sturm mit

Samstag, 20. Jänner 1996, festgelegt.

Der Wahlvorgang zur Erstattung von Vorschlägen zur Wahl zum Superintendenten ist von der Superintendenten-kuratorin Dr. Helga Duffek mit Schreiben vom 9. Oktober 1995 bereits ausgelöst.

Der Tagungsort der Superintendentenversammlung wird vom Superintendentenausschuß den Gemeinden in Kärnten und Osttirol noch schriftlich bekanntgegeben.

192. Zl. 3185/95 vom 6. November 1995

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994

Superintendentenz	1995	1994
	Schilling	
Wien	48,931.451,89	49,822.798,67
Burgenland	16,719.878,17	15,096.754,07
Niederösterreich . .	15,586.173,10	14,721.148,62
Steiermark	23,060.651,53	22,860.520,20
Kärnten	20,626.318,52	19,432.467,29
Oberösterreich . . .	28,099.380,26	26,994.170,70
Salzburg-Tirol . . .	16,153.714,53	16,033.676,01
	169,177.568,—	164,961.535,56

Steigerung: 2,56%.

193. Zl. 3495/95 vom 6. Dezember 1995

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1995 mit Vergleichszahlen aus 1994

Superintendentenz	1995	1994
	Schilling	
Wien	52,044.705,34	52,977.879,38
Burgenland	18,424.284,63	16,892.845,60
Niederösterreich . .	16,685.988,04	15,744.836,44
Steiermark	25,476.836,38	24,303.522,57
Kärnten	22,348.498,04	21,000.471,75
Oberösterreich . . .	30,970.390,46	29,348.784,26
Salzburg-Tirol . . .	17,533.062,02	16,752.997,81
	183,483.764,91	177,021.337,81

Steigerung: 3,65%.

194. Zl. 500/95

Urlauberseelsorge 1996 (Sommer) in Österreich

Burgenland
B Bad Tatzmannsdorf Juli und August
 Neusiedl am See und Gols Juli und August

Kärnten
B Afritz/Feld am See Juli und August
 Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Juli und August
 Egg bei Villach Juli und August
 Eisentratten Juli und August
B Gmünd und Fischertratten Juli oder August
B Hermagor und Watschig/
 Pressegger See Juli und August
 Kötschach-Mauthen und Treßdorf Juli und August
 Krumpendorf und Pörtschach Juli und August
 Maria Wörth Mitte Juni bis Mitte September
 Klopein Mitte Juni bis Mitte September

B Millstatt Juli und August
B Obervellach und Mallnitz Juli und August
 Ossiach und Tschöran Juli und August
B Techendorf Juni bis September
B Velden und Moosburg Juli und August
 Weißbriach Juli oder August
 Sattendorf Juli oder August

Niederösterreich
B Baden bei Wien Juli und August
B Bad Vöslau Juli und August
 Mitterbach am Erlaufsee Juli oder August
B Region Semmering-Rax-Schneeberg Juli oder August

Oberösterreich
 Attersee und Weyregg Juli und August
B Bad Hall Juli oder August
 Bad Ischl und St. Gilgen Juli oder August
B Gmunden Juli und August
 Mondsee und Unterach Juli und August
B Scharnstein Juli
 St. Wolfgang mit Strobl Mitte Juni bis September

Osttirol
B Lienz und Umgebung Juli bis September
 Matrei und Umgebung Juli und August

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli und August
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz	Juli und August
Innsbruck und Umgebung	Juli und August
Jenbach und Umgebung	August
Kitzbühel	Mitte Juni bis Mitte September
B Kufstein	Juli und August
Landeck und St. Anton	Juli und August
Mayerhofen und Fügen	Osterferien und Juni bis September
Pertisau und Achenkirch	Juli und August
Serfaus und Pfunds	Mitte Juli bis Mitte August
Seefeld	Mitte Juni bis Mitte September
Sölden und Huben (Ötztal)	Juli und August
Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

Salzburg und Umgebung	Juli und August
B Badgastein	April bis September
B Bad Hofgastein	Juli und August
B Golling und Hallein	August
Lofer	Juni bis August
B Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Saalbach und Saalfelden	Juli oder August
Wagrain und Werfenweng	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark

Admont und Liezen	Juli und August
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Murau und Tamsweg	Juli und August
Ramsau	Juli und August

Vorarlberg

B Bludenz	Juli und August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Schruns	Juni bis September

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlauberseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen evangelischen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlauberseelsorger suchen. Für diese Urlauberseelsorger gelten nicht die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub. Pfarrer aus dem Bereich der EKD erhalten keinerlei finanzielle Entschädigungen, andere einen kleinen Pauschalbetrag aus Mitteln der EKD.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis spätestens Ende Dezember 1995 an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

195. Zl. 3353/95 vom 22. November 1995

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1996

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuß erarbeitete vom Finanzausschuß der Synode A. B. am 6. November 1995 empfohlene und vom Synodal-

ausschuß A. B. am 21. November 1995 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 1996 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1996

	Voranschlag 1996	
	S	S
Einnahmen		
Kirchenbeiträge	228.000.000,—	
abzüglich Kirchenbeitragsanteile	- 75.240.000,—	152.760.000,—
Versicherungsvergütung Erste Allgemeine		220.000,—
Religionsunterrichtsvergütungen		9.000.000,—
Gehaltsrückerstattungen		1.300.000,—
Pensionsbeiträge 1-3/1996		2.000.000,—
3% Pensionsbeiträge nach ASVG 4-12/1996		2.900.000,—
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt		220.000,—
b) Amt und Gemeinde		100.000,—
c) Sonstige Druckwerke		90.000,—
d) Sonstige Drucksorten		10.000,—
Zinsenerträge		100.000,—
Kostenbeiträge H. B. zum Kirchenamt A. B.		90.000,—
Bundeszuschuß		33.060.000,—
		201.850.000,—

Aufwendungen	S	S
1. Personalaufwand:		
a) Aktive geistliche Amtsträger und Theologen in Ausbildung	97.000.000,—	
b) Zuweisung an den Pensionsfonds für geistliche Amtsträger und deren pensionsberechtigten Rechtsnachfolger	36.500.000,—	
c) Überweisungsbeträge nach § 314 a ASVG	—,—	
d) Dienstgeberbeiträge ASVG (IV-XII)	15.800.000,—	
e) Dienstwohnungsmieten	200.000,—	
f) Gehälter für nicht geistliche Mitarbeiter	9.000.000,—	
g) Mitarbeiterfortbildung	100.000,—	
h) Funktionsentschädigung Kirchenkanzler	740.000,—	
i) Pensionen für nicht geistliche Mitarbeiter	3.000.000,—	162.340.000,—
2. Kosten des Kirchenamtes:		
a) Beheizung Amtsgebäude und ERPA	130.000,—	
b) Strom	90.000,—	

c) Post- und Telefongebühren	380.000,—		β) Gehalt Dr. Hennefeld	480.000,—	
d) Bürobedarf	300.000,—		j) Versorgungs- und Unterstützungsverein	1.800.000,—	
e) Neuanschaffungen EDV-Hardware	150.000,—		k) Evangelisches Infor- mationssystem (EIS)	250.000,—	16,560.000,—
f) Neuanschaffungen EDV-Software	150.000,—		12. Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:		
g) Neuanschaffungen Büroeinrichtung	140.000,—		a) Lutherischer Weltbund	75.000,—	
h) Geldverkehrskosten	100.000,—		b) Ökumenischer Rat der Kirchen	72.000,—	
i) Grundsteuer	30.000,—		c) Ansparrate 9. Voll- versammlung LWB	10.000,—	
j) Betriebskosten	70.000,—		d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	9.000,—	
k) Versicherung	15.000,—		e) Konferenz Euro- päischer Kirchen	50.000,—	
l) <u>Wartungsverträge</u>	<u>70.000,—</u>	1,625.000,—	f) Mitgliedschaft Leuen- berger Gespräche	8.000,—	
3. Reisekosten:			g) Ökumenische Kom- mission für Kirche und Gesellschaft	6.000,—	
a) Autoaufwand	80.000,—		h) 2. Europäische Versammlung Graz	<u>500.000,—</u>	730.000,—
b) Zuweisung Auto- anschaffungsfonds	150.000,—		13. Gehaltsrefundierung Jugendwarte	2.000.000,—	
c) Reisekosten Kirchen- amt und Oberkirchen- rat A. B. Mitglieder	150.000,—		14. Gehaltsrefundierung Anstaltenseelsorger	1.300.000,—	
c) Reisekosten im Auf- trag der Kirche A. B.	<u>60.000,—</u>	440.000,—	15. Administrationskosten	150.000,—	
4. Kirchliche Liegenschaften			16. Übersiedlungskosten		
a) Grundbesitzabgaben	10.000,—		a) Bischof, Oberkirchenrat	200.000,—	
b) <u>Instandhaltung</u>	<u>130.000,—</u>	140.000,—	b) Berufsanwärter	100.000,—	
5. Kirchliche Druckwerke:			17. <u>Urlauberseelsorge</u>	<u>80.000,—</u>	3,830.000,—
a) Amtsblatt	200.000,—		18. Zuschüsse und Subventionen:		
b) Amt und Gemeinde	130.000,—		a) Evang. Presseamt	975.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	90.000,—		b) Amt für Hörfunk und Fernsehen	1.400.000,—	
d) <u>Sonstige Drucksorten</u>	<u>100.000,—</u>	520.000,—	c) Fonds für ORF- Gottesdienste	48.000,—	
6. Bücher und Zeitschriften	100.000,—		d) Pastorkolleg	90.000,—	
7. Synode und Generalsynode	250.000,—		e) Lektorenausbildung	100.000,—	
8. Sitzungen im Auftrag der Synode	400.000,—		f) Pfarrertagung	150.000,—	
9. Prüfungs- und Beratungskosten	240.000,—		g) Werk für Evangeli- sation und Gemeindeaufbau	1,436.000,—	
10. Baubetreuung	130.000,—		h) Evangelisches Theologenheim (ohne Studieninspektorgehalt)	500.000,—	
11. Sonstige wirksame Ausgaben:			i) Evangelisches Predigerseminar:		
a) Allgemeine Repräsentationen	350.000,—		α) Gehalts- und Lohnkosten	1,310.000,—	
b) Freiwilliger Sozialaufwand	90.000,—		β) Betrieb	400.000,—	
c) Mitgliedsbeiträge	10.000,—		j) Evangelisches Jugendwerk	1,560.000,—	
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds	100.000,—		k) Diakonisches Werk	760.000,—	
e) Zuweisung Abfertigungsfonds	4,200.000,—		l) Diakonische Tage	48.000,—	
f) Zuweisung an den Immobilien- investitionsfonds	7,300.000,—				
g) Dispositionsfonds Bischof	240.000,—				
h) Sonstiger Aufwand	20.000,—				
i) Zuweisung Flüchtlingsbetreuung					
α) Evangelischer Flüchtlingsdienst	600.000,—				

196. Zl. 3307/95 vom 16. November 1995

Ausschreibung der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing

Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben, da der bisherige Inhaber dieser Stelle mit Ende Jänner 1996 in den dauernden Ruhestand tritt. Die zum 1. Feber 1996 ausgeschriebene Pfarrstelle wird durch Wahl der Gemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 4100 Seelen und umfaßt das Gebiet des 17. und 18. Gemeindebezirkes. Eine zweite Pfarrstelle ist systemisiert und derzeit besetzt.

Der Umfang der Amtspflichten der mit der Leitung der Pfarrstelle verbundenen Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die bestehende Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit dem zweiten Pfarrer an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag in der Lutherkirche und zusätzlich je einmal im Monat in den Predigtstationen Pötzleinsdorf und Dornbach sowie im Haus der Barmherzigkeit zu halten. Weiters ist das Pensionistenheim An der Türkenschanze viermal im Jahr gottesdienstlich zu betreuen. Das Pflichtausmaß für die Erteilung von Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung. Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenische Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt. Aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung der Gemeinde werden erwartet.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfaßt fünf Zimmer, Kabinett, Küche, Bad und weitere Nebenräume in einem Gesamtausmaß von 190 m² (derzeitiger Dienstwohnungswert S 2470,—). Sie hat Zentralheizung.

Bewerbungen sind bis 15. Jänner 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien, z. H. des Kurators Dkfm. Hubertus Schulz-Wulkow zu richten. Der Kurator erteilt auch gerne auf Anfrage nähere Auskünfte unter der Telefonnummer: privat 406 90 65 und dienstlich 878 17/616.

197. Zl. 3239/95 vom 10. November 1995

Nicht besetzte Pfarrstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. veröffentlicht hiermit die Liste der nicht besetzten Pfarrstellen nach dem Stand vom 1. November 1995:

Superintendentenz Burgenland:

Zurndorf

Superintendentenz Kärnten:

Klagenfurt-Johanneskirche, Pfarrer im Schuldienst II
Spittal an der Drau II
Spittal an der Drau, Pfarrer im Schuldienst
Villach-Nord

m) Diakonische Helfer	190.000,—	
n) Evangelische Frauenarbeit	1.600.000,—	
o) Evangelische Religionspädagogische Akademie	1.280.000,—	
p) Gustav-Entz-Stiftung	110.000,—	
q) Theologie-gaststudenten	48.000,—	
r) Evang. Schulwerk Oberschützen	200.000,—	
s) Evangelische Militärseelsorge	95.000,—	
t) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—	
u) Dienst an Gehörlosen	23.000,—	
v) Dienst an Sehbehinderten	10.000,—	
w) Evangelischer Presseverband	277.000,—	
x) Evangelische Studentengemeinde	114.000,—	
y) Campingseelsorge	33.000,—	
z) Superintendential-gemeinde Steiermark für Deutschfeistritz	350.000,—	
aa) Superintendentenz Steiermark — Personalkostenbeitrag	120.000,—	
ab) Äußere Mission	760.000,—	
ac) Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—	
ad) Evangelisches Religionspädagogisches Institut	520.000,—	
ae) EDV-Kommission	450.000,—	
af) Evangelische Akademie in Wien	260.000,—	
ag) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat	10.000,—	
ah) Zuschuß Haftentlassenenbetreuung	147.000,—	
ai) Sonstige Zuschüsse	200.000,—	15.599.000,—
Budgetüberschuß		66.000,—
		201.850.000,—

Bei der Erstellung des Haushaltsplanes wurde erstmals davon ausgegangen, daß die Dienstverhältnisse der Pfarrer zu den Schulbehörden von den Dienstverhältnissen zur Kirche als Dienstgeber losgelöst zu betrachten sind und daß kurz nach Bestellung einer neuen Bundesregierung die 53. ASVG-Novelle, die die evangelischen Pfarrer in die Sozialversicherung einbezieht, nach dem ersten Quartal 1996 in Kraft tritt. Weiters wurde hinsichtlich des Personalaufwandes für aktive geistliche Amtsträger nicht vom Soll-Stand (Dienstpostenplan) sondern unter Vergleich mit den Vorperioden vom Ist-Stand ausgegangen, wobei auch im Jahr 1996 wieder durch begleitende Kontrolle im Kirchenamt die Übereinstimmung von budgetierten Ansätzen mit tatsächlichem Aufwand festzustellen sein wird.

Dr. Peter Krömer

Prof Mag. Gerd Zetter

Superintendentenz Niederösterreich:

Baden, Pfarrer im Schuldienst
Mödling, Pfarrer im Schuldienst
Wiener Neustadt, Pfarrer im Schuldienst

Superintendentenz Oberösterreich:

Bad Hall
Gosau
Linz-Innere Stadt, Pfarrer im Schuldienst II
Linz-Innere Stadt, Pfarrer im Schuldienst III
Linz-Urfahr, Pfarrer im Schuldienst
Wels III

Superintendentenz Salzburg-Tirol:

Salzburg-West, Pfarrer im Schuldienst

Superintendentenz Steiermark:

Ramsau
Jugendpfarrer
Militärseelsorge

Superintendentenz Wien:

Innere Stadt, Pfarrer im Schuldienst
Leopoldstadt II
Gumpendorf, Teilstelle
Neubau, Pfarrer im Schuldienst
Favoriten-Christuskirche II
Favoriten-Gnadenkirche, Pfarrer im Schuldienst
Superintendentialgemeinde, Teilstelle

Österreich:

Jugendpfarrer

198. Zl. 3317/95 vom 17. November 1995

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stooß

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stooß, Hauptstraße 140, 7344 Stooß, lautet:
(02612) 43 4 91.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

199. Zl. 3218/95 vom 8. November 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 2. November 1995 beschlossen:

Der Jahresabschluß kirchlicher Stellen der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich erfolgt mit Wirkung zum

31. Dezember 1996 durch eine Vermögensrechnung und eine Gebarungsrechnung.

Mag. Peter Karner
(Landessuperintendent)

Dr. Norman Uibleisen
(Synodalkurator)

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer

Mag. Karl Lutz Adolf Thomas Adalbert DOMANDL

am 12. November 1995 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

Als Sohn des Mittelschulprofessors Dr. Josef Domandl und seiner Ehefrau, Religionsprofessorin Dr. Hermine, geb. Kallab, wurde Karl-Lutz Domandl am 16. Mai 1936 in Horn geboren. In Wien besuchte er die Volksschule und legte an der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie die Reifeprüfung mit Auszeichnung ab. Nach kürzerer Zeit einer Praxis in der Industrie unterrichtete er einige Jahre lang an der Berufsschule. Um seiner Berufung zum Theologiestudium nachgehen zu können, legte er im Jahre 1960 die für dieses Studium erforderlichen Zusatzprüfungen in Form einer Externistenmatura ab und betrieb

sein Studium in Wien und Neudettelsau. Nach dessen Abschluß begann er sein Lehrvikariat in der Gemeinde Stadtschläining mit der besonderen Belastung, daß sein Lehrpfarrer Senior Peter Weiland schwer erkrankt war, sodaß Karl-Lutz Domandl seine Ausbildungszeit hauptsächlich dazu gebrauchen mußte, den erkrankten Senior zu vertreten. Das ist ihm sichtlich nicht leicht gefallen, auch wenn Pfarrer Gustav Weichselberger sich bemüht hat, ihm hilfreich zur Seite zu stehen. Das zweite Lehrvikariatsjahr verbrachte er in Wien-Innere Stadt bei Pfarrer Prof. Erich Wilhelm, legte im Jänner 1968 das Examen pro ministerio ab und wurde im selben Jahr von Bischof D. May ordiniert.

Schon kurze Zeit später wurde Karl-Lutz Domandl zum Pfarrer der Gemeinde Bruck an der Mur berufen, wo er wenige Monate nach seinem Dienstantritt bereits eine — allerdings kurze — Administration der Gemeinde Leoben übernehmen mußte. Seit 1. März 1971 ist Karl-Lutz Domandl Pfarrer in Wien-Leopoldstadt gewesen. Dieser Gemeinde hat er nunmehr durch mehr als 24 Jahre liebevoll und treu gedient. Viele Menschen, denen er begegnete, vor allem auch die von ihm besuchten Krankenhauspatienten, haben seinen Dienst gerne und mit offenem Herzen angenommen und waren ihm dankbar für die Aufrichtigkeit, mit der er sein Amt ausübte, und für die Fröhlichkeit, die er trotz der ihm auferlegten Krankheitsbelastung ausstrahlen konnte. Die schwere Belastung seiner immer wiederkehrenden Depressionen hat ihm sehr zu schaffen gemacht, dazu kamen der Tod seiner geliebten Mutter im Jahre 1972 und der plötzliche Tod seiner zweiten Frau Jutta, geb. Fiegl, nach nur fünfjähriger Ehe im Jahre 1981.

In einem Augenblick der Übermächtigung durch das Gefühl der Ausweglosigkeit hat nun sein Leben ein Ende gefunden; das Wort, das seine Gemeinde und die Superintendentur A. B. Wien seiner Todesanzeige vorangestellt haben, drückt dies aus: „Der Feind verfolgt meine Seele und schlägt mein Leben zu Boden.“ (Psalm 143, 3). Unsere Hoffnung richtet sich für ihn, seine dritte Ehefrau Gabriele, geb. Partenfelder, mit der er erst im September 1994 die Ehe geschlossen hatte, und für uns alle darauf, daß Gott größer ist als unser Herz und daß wir das Gebet des 143. Psalms fortsetzen dürfen mit dem Vers 11: „Herr, erquickte mich um deines Namens willen; führe mich aus der Not um deiner Gerechtigkeit willen.“ (Zl. 3261/95 vom 13. November 1995.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer Prof. Mag. Erwin Anton LIEBERT

am 25. November 1995 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

Erwin Liebert wurde am letzten Tage des Jahres 1950 als Sohn des Gemeindebediensteten Anton Liebert und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Sandler, in Wien geboren, wo er auch die Volksschule besuchte, im Jahre 1969 die Reifeprüfung am BRG XII ablegte und in den Jahren 1969 bis 1975 evangelische Theologie studierte. In seiner Studienzeit war er unter anderem als Bibliothekar berufstätig und hatte mehrere Semester hindurch das Amt eines Fachschaftsleiters der Vertretung der evangelischen Theologiestudenten inne.

Nach seinem Lehrvikariat, über das ihm sein Lehrpfarrer Alexander Abrahamowicz ein allseits ausgezeichnetes Zeugnis ausstellte, legte er im Juni 1977 das Examen pro ministerio mit sehr gutem Erfolg ab. Seine berufliche Wirksamkeit und seine Interessen erstreckten sich vor allem auf den Religionsunterricht. Und so gab ihm seine Berufung zum Fachinspektor für den Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich der Superintendentur Wien mit Beginn des Jahres 1984 die Gelegenheit, seine besondere Begabung nun in einem größeren Wirkungsbereich zur Geltung

zu bringen. Nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt wirkte er wieder als Religionsprofessor und zuletzt seit dem Jahre 1990 als Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt. Sein in allen Fällen überlegtes Vorgehen und seine ruhige Haltung und Art haben ihm Vertrauen und Zuneigung vieler Mitarbeiter erworben, diese Eigenschaften führten auch zu seiner Entsendung in die Synode H. B. und durch diese Mitgliedschaft in den Religionspädagogischen und in den Gesangbuchausschuß. Außerdem arbeitete er in der Lehrplankommission für die Volksschulen mit und unterrichtete als Lehrer an der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie. Seine reiche publizistische Tätigkeit bezog sich selbstverständlich ganz besonders auf das Gebiet der Religionspädagogik und hier in hervorragender Weise auf die Schriftleitung der Zeitschrift „Das Wort“, darüber hinaus aber befaßte er sich auch mit anderen theologischen und kulturgeschichtlichen Themen, wofür als hervorragendstes Beispiel seine Buchveröffentlichung „Zwingli in Wien“ genannt sein soll.

Die schwere Krankheit, der er nun erlegen ist, schien nach wochenlanger Behandlung zurückgedrängt und überwunden, und Erwin Liebert begann zur Freude aller, die ihn kannten, und mit neuer großer Hoffnung seinen Dienst nach der Unterbrechung wieder aufzunehmen. Für alle unerwartet und schmerzlich ist nun sein plötzlicher Tod gekommen. Seine Kinder und die vielen, die ihn geliebt haben, haben die Worte des Römerbriefes (Kap. 14, 7–9) auf seine Todesanzeige gesetzt, und so wie wir sagen dürfen, daß er nicht für sich gelebt hat, so vertrauen wir darauf, daß er so auch dem Herrn gestorben ist, weil Christus dazu gestorben und wieder lebendig geworden ist, daß er über die Toten und die Lebenden Herr sei. (Zl. 3448/95 vom 4. Dezember 1995.)

Änderung der Telefonnummern und der Telefaxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Korpskommando I, Graz

Die neuen Telefonnummern und die Telefaxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Korpskommando I, Glacisstraße 39—41, 8010 Graz, lauten:

**Tel. (0316) 36 33 Kl. 22012 oder 22013,
Fax (0316) 36 33-1711.**

(Zl. 3452/95 vom 30. November 1995.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Friederike Schlecht, geb. Maurer, Witwe von Pfarrer Hans Schlecht, am 27. November 1995 zu sich berufen. (Zl. 3433/95 vom 29. November 1995.)

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien